Deutscher Bundestag **Drucksache 18/9096**

18. Wahlperiode 06.07.2016

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Drucksache 18/8860 –

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2016)

b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 18/8832, 18/8972 –

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2016)

A. Problem

Zu den Buchstaben a und b

Wegen der veränderten Anforderungen an Strommärkte und Elektrizitätsversorgungssysteme aufgrund der wachsenden Bedeutung erneuerbarer Energieträger infolge der Energiewende soll das Fördersystem auf Ausschreibungen umgestellt werden.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/8860 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei ausdrücklicher Nichtteilnahme der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Einstimmige Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/8832, 18/8972.

C. Alternativen

Keine.

Die Umstellung des Förderregimes für erneuerbare Energien auf Ausschreibungen wurde mit dem EEG 2014 beschlossen. Das konkrete Ausschreibungsdesign wurde in einer Vielzahl von Fachgesprächen sowie Sitzungen der Plattform Strommarkt gemeinsam mit den Akteuren entwickelt und diskutiert. Es wurde vom BMWi in einer Öffentlichkeitsbeteiligung umfassend konsultiert. Ferner baut das Ausschreibungsdesign auf der Pilot-Ausschreibung für Freiflächenanlagen auf, die seit Anfang 2015 durchgeführt wird. Die Erfahrungen aus diesem Piloten sind evaluiert und konsequent in diesem Gesetz aufgegriffen und umgesetzt worden. Darüber hinaus entspricht die Umstellung auf Ausschreibungen den Vorgaben der Europäischen Kommission aus ihren Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien. Die darin enthaltene Bagatellgrenze von 1 MW wird leicht nach unten angepasst, um mehr Anlagen in die Ausschreibungen zu integrieren. Weitere Ausnahmen aus den Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien werden – anders als etwa vom Bundesrat empfohlen – nicht übernommen, weil sie den Anlagenmarkt segmentieren, den Wettbewerb verringern und zu volkswirtschaftlich ineffizienten Lösungen führen würden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Unmittelbare Kosten können sich für die öffentlichen Haushalte (Bund, Länder, Kommunen) nur ergeben, weil sich die EEG-Umlage auf die Höhe ihres Strompreises auswirkt. Die entsprechenden Kosten werden in Abschnitt F dargestellt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Ausweitung der Ausschreibungen auf Windenergieanlagen an Land und auf See, Biomasseanlagen und große Solaranlagen, die keine Freiflächenanlagen sind, erhöht sich der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft um rund 24 Mil-

lionen Euro. Die zusätzliche jährliche Belastung der Wirtschaft durch Informationspflichten liegt bei unter 3 000 Euro und ist bereits in dem ermittelten Erfüllungsaufwand enthalten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das Gesetz erhöht den Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes um rund 22 Millionen Euro. Länder und Kommunen sind nicht betroffen.

Der Erfüllungsaufwand des Bundes wird erhöht, weil und soweit die Ausschreibungen durch Bundesbehörden vollzogen werden. Dies betrifft die BNetzA und das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) für die Ausschreibungen im Allgemeinen und bei den Ausschreibungen für die Windenergie auf See für die Flächenentwicklungsplanung und die staatliche Voruntersuchung der Flächen. Die jährlichen Kosten der BNetzA für die Ausschreibungen für Solaranlagen, Windenergieanlagen an Land und Biomasseanlagen wurden wie folgt abgeschätzt: Personalkosten von rund 944 049 Euro, pauschale Sachmittelkosten von 237 720 Euro und Gemeinkosten von 325 363 Euro. Im Gegenzug entfallen künftig durch die Ablösung der FFAV Verwaltungskosten in Höhe von insgesamt 713 441 Euro. In Summe entstehen damit zusätzliche Kosten in Höhe von 822 859 Euro. Die Kosten sollen durch Gebühren finanziert werden. Sämtlicher Verwaltungsaufwand der FFAV wird in diese Verwaltungsaufwandskalkulation überführt. Daraus ergibt sich ein Personalmehrbedarf von 1,1 Stellen im höheren Dienst, 3,5 Stellen im gehobenen Dienst und 3,5 Stellen im mittleren Dienst. Die Kosten der BNetzA und des BSH nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz wurden wie folgt abgeschätzt: Bei der BNetzA ergibt sich ein Personalbedarf von etwas mehr als drei zusätzlichen Stellen (2,8 im höheren Dienst und 0,4 im gehobenen Dienst). Der entsprechende Erfüllungsmehraufwand für diese Stellen einschließlich der Sachmittel- und Gemeinkosten beträgt rund 466 000 Euro. Beim BSH, das hier teilweise im Auftrag der BNetzA tätig wird, ergibt sich ein Personalmehrbedarf von 22,0 Stellen im höheren Dienst, 9,0 Stellen im gehobenen Dienst und 5,0 Stellen im mittleren Dienst, mit Personalkosten von rund 1 990 715 Euro. Zusätzlich ergeben sich Sachkosten von 16 775 000 Euro und Verwaltungskosten von 326 000 Euro. Die Kosten sollen durch Gebühren finanziert werden. Außerdem erhöht sich der Aufwand beim BMWi für die Ausübung der Fachaufsicht über BNetzA und BSH für das EEG 2016 und das Windenergie-auf-See-Gesetz. Hierfür ist zusätzliches Personal in Höhe von 3 Stellen im höheren Dienst (A 15) erforderlich. Für die Einrichtung und die Führung des Regionalnachweisregisters nach § 79a EEG 2016 werden durch den Vollzugsaufwand Kosten beim Umweltbundesamt als Registerführer entstehen. Diese Kosten können durch die möglichst weitgehende Nutzung der bereits vorhandenen Software für das Herkunftsnachweisregister nach § 79 EEG 2016 sowie die Bereitstellung des Marktstammdatenregisters der BNetzA auf ein Minimum reduziert werden. Für den Bereich der Sachmittel fallen Kosten in Höhe von 100 000 Euro für die Entwicklung der Registersoftware einschließlich ggf. erforderlicher Schnittstellen zu Netzbetreibern und die Einrichtung des Registers an. Einige für den Registerbetrieb erforderliche Logiken sind bereits im Herkunftsnachweisregister vorhanden und könnten mitgenutzt werden (unter strikter Trennung der beiden Registersysteme). Darüber hinaus wird es einen laufenden Sachmittelbedarf für die Wartung und das Hosting des Regionalnachweisregisters geben. Danach ist mit jährlichen Sachkosten für den Betrieb der Registersoftware von etwa 15 000 Euro zu rechnen. Zusätzlich werden jährliche Personalkosten für den laufenden Betrieb in Höhe von etwa 450 000 Euro für vier Planstellen (2 gehobener Dienst, 2 mittlerer Dienst) erwartet. Soweit die Ausgaben nicht oder nicht zeitgleich durch Gebühren gedeckt

werden können, werden die Ausgaben in den betroffenen Einzelplänen im Rahmen der geltenden Finanzplanung gedeckt.

F. Weitere Kosten

Unmittelbare Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Allerdings kann sich dieses Gesetz durch verschiedene Maßnahmen auf die Höhe der EEG-Umlage auswirken, die wiederum einen Einfluss auf die Strompreise hat. Im Ergebnis ist jedoch nicht mit einer Erhöhung der EEG-Umlage durch dieses Gesetz gegenüber dem EEG 2014 zu rechnen: Erstens dient die Einführung der Ausschreibungen auch der Kosteneffizienz und soll mögliche Überförderungen durch die wettbewerbliche Preisermittlung verhindern. Bereits die ersten Ergebnisse der Pilot-Ausschreibung für Freiflächenanlagen zeigen, dass die Ausschreibungen nicht zu Kostensteigerungen führen. Tatsächlich konnte der durchschnittliche Zuschlagswert sogar deutlich gesenkt werden. Außerdem werden Höchstwerte in der Größenordnung der bisherigen Vergütungssätze eingeführt, um Kostensteigerungen in Fällen eines Marktversagens zu verhindern. Zweitens dient die Einführung der Ausschreibungen auch einer verbesserten Mengensteuerung. Überschießende Ausbauraten, die sich kostenerhöhend auf die EEG-Umlage auswirken könnten, werden dadurch effektiv ausgeschlossen. Drittens ermöglicht die effektive Mengensteuerung die Einhaltung des Ausbaukorridors, wodurch der Ausbau der erneuerbaren Energien in verlässlicheren Bahnen verläuft und die EEG-Umlage gegenüber dem EEG 2014 entlastet wird. Allerdings fallen Kosten in Form von Gebühren für alle Marktakteure an, die an Ausschreibung teilnehmen. Die Gebühren liegen für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen zwischen rund 500 und rund 1 100 Euro. Bei Windenergieanlagen auf See dürften aufgrund des höheren Aufwands deutlich höhere Gebühren anfallen. Die konkrete Höhe der Gebühren für Ausschreibungen für Windenergieanlagen auf See wird im Rahmen einer Gebührenverordnung auf Grundlage des Bundesgebührengesetzes festgelegt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8860 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;

b) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/8832, 18/8972 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 6. Juli 2016

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Dr. Peter Ramsauer
Vorsitzender

Thomas Bareiß
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien
und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien
(Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2016)
– Drucksache 18/8860 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien *(Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2016)*	**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien**
Vom …	Vom …
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes	**Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes**
Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Strommarktgesetzes] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Strommarktgesetzes] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die amtliche Abkürzung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:	1. Die amtliche Abkürzung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:
„EEG *2016*“.	„EEG **2017**“.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
a) Die Angaben zu den §§ 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:	a) u n v e r ä n d e r t
„§ 3 Begriffsbestimmungen	
§ 4 Ausbaupfad	
§ 5 Ausbau im In- und Ausland“.	
b) Die Angabe zu Teil 3 wird wie folgt gefasst:	b) Die Angabe zu Teil 3 wird wie folgt gefasst:

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
„Teil 3 Zahlung von Marktprämie und Einspeisevergütung	„Teil 3 Zahlung von Marktprämie und Einspeisevergütung
Abschnitt 1 Arten des Zahlungsanspruchs	Abschnitt 1 Arten des Zahlungsanspruchs
§ 19 Zahlungsanspruch	§ 19 u n v e r ä n d e r t
§ 20 Marktprämie	§ 20 u n v e r ä n d e r t
§ 21 Einspeisevergütung	§ 21 u n v e r ä n d e r t
§ 21a Sonstige Direktvermarktung	§ 21a u n v e r ä n d e r t
§ 21b Zuordnung zu einer Veräußerungsform, Wechsel	§ 21b u n v e r ä n d e r t
§ 21c Verfahren für den Wechsel	§ 21c u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 2 Allgemeine Bestimmungen zur Zahlung	Abschnitt 2 Allgemeine Bestimmungen zur Zahlung
§ 22 Wettbewerbliche Bestimmung der Marktprämie	§ 22 u n v e r ä n d e r t
§ 22a *Prototypen*	§ 22a **Pilotwindenergieanlagen an Land**
§ 23 Allgemeine Bestimmungen zur Höhe der Zahlung	§ 23 u n v e r ä n d e r t
§ 23a Besondere Bestimmung zur Höhe der Marktprämie	§ 23a u n v e r ä n d e r t
§ 23b Anteilige Zahlung	§ 23b u n v e r ä n d e r t
§ 24 Zahlungsansprüche für Strom aus mehreren Anlagen	§ 24 u n v e r ä n d e r t
§ 25 Beginn, Dauer und Beendigung des Anspruchs	§ 25 u n v e r ä n d e r t
§ 26 Abschläge und Fälligkeit	§ 26 u n v e r ä n d e r t
§ 27 Aufrechnung	§ 27 u n v e r ä n d e r t
§ 27a Zahlungsanspruch und Eigenversorgung	§ 27a u n v e r ä n d e r t

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
Abschnitt 3 Ausschreibungen	Abschnitt 3 Ausschreibungen
Unterabschnitt 1 Allgemeine *Ausschreibungsbedingungen*	Unterabschnitt 1 Allgemeine **Ausschreibungsbestimmungen**
§ 28 Ausschreibungsvolumen	§ 28 u n v e r ä n d e r t
§ 29 Bekanntmachung	§ 29 u n v e r ä n d e r t
§ 30 Anforderungen an Gebote	§ 30 u n v e r ä n d e r t
§ 30a Ausschreibungsverfahren	§ 30a u n v e r ä n d e r t
§ 31 Sicherheiten	§ 31 u n v e r ä n d e r t
§ 32 Zuschlagsverfahren	§ 32 u n v e r ä n d e r t
§ 33 Ausschluss von Geboten	§ 33 u n v e r ä n d e r t
§ 34 Ausschluss von Bietern	§ 34 u n v e r ä n d e r t
§ 35 Bekanntgabe der Zuschläge und anzulegender Wert	§ 35 u n v e r ä n d e r t
§ 35a Entwertung von Zuschlägen	§ 35a u n v e r ä n d e r t
Unterabschnitt 2 Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land	Unterabschnitt 2 Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land
§ 36 Gebote für Windenergieanlagen an Land	§ 36 u n v e r ä n d e r t
§ 36a Sicherheiten für Windenergieanlagen an Land	§ 36a u n v e r ä n d e r t
§ 36b Höchstwert für Windenergieanlagen an Land	§ 36b u n v e r ä n d e r t
§ 36c Besondere Zuschlagsvoraussetzung für das Netzausbaugebiet	§ 36c u n v e r ä n d e r t
§ 36d Ausschluss von Geboten für Windenergieanlagen an Land	§ 36d u n v e r ä n d e r t
§ 36e Erlöschen von Zuschlägen für Windenergieanlagen an Land	§ 36e u n v e r ä n d e r t
§ 36f Änderungen nach Erteilung des Zuschlags für Windenergieanlagen an Land	§ 36f u n v e r ä n d e r t

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
§ 36g Besondere *Ausschreibungsbedingungen* für Bürgerenergiegesellschaften	§ 36g Besondere **Ausschreibungsbestimmungen** für Bürgerenergiegesellschaften
§ 36h Anzulegender Wert für Windenergieanlagen an Land	§ 36h u n v e r ä n d e r t
§ 36i Dauer des Zahlungsanspruchs für Windenergieanlagen an Land	§ 36i u n v e r ä n d e r t
Unterabschnitt 3 Ausschreibungen für Solaranlagen	Unterabschnitt 3 Ausschreibungen für Solaranlagen
§ 37 Gebote für Solaranlagen	§ 37 u n v e r ä n d e r t
§ 37a Sicherheiten für Solaranlagen	§ 37a u n v e r ä n d e r t
§ 37b Höchstwert für Solaranlagen	§ 37b u n v e r ä n d e r t
§ 37c Besondere Zuschlagsvoraussetzung für benachteiligte Gebiete; Verordnungsermächtigung für die Länder	§ 37c u n v e r ä n d e r t
§ 37d Rückgabe und Erlöschen von Zuschlägen für Solaranlagen	§ 37d u n v e r ä n d e r t
§ 38 Zahlungsberechtigung für Solaranlagen	§ 38 u n v e r ä n d e r t
§ 38a Ausstellung von Zahlungsberechtigungen für Solaranlagen	§ 38a u n v e r ä n d e r t
§ 38b Anzulegender Wert für Solaranlagen	§ 38b u n v e r ä n d e r t
Unterabschnitt 4 Ausschreibungen für Biomasseanlagen	Unterabschnitt 4 Ausschreibungen für Biomasseanlagen
§ 39 Gebote für Biomasseanlagen	§ 39 u n v e r ä n d e r t
§ 39a Sicherheiten für Biomasseanlagen	§ 39a u n v e r ä n d e r t
§ 39b Höchstwert für Biomasseanlagen	§ 39b u n v e r ä n d e r t
§ 39c Ausschluss von Geboten für Biomasseanlagen	§ 39c u n v e r ä n d e r t
§ 39d Erlöschen von Zuschlägen für Biomasseanlagen	§ 39d u n v e r ä n d e r t
§ 39e Änderungen nach Erteilung des Zuschlags für Biomasseanlagen	§ 39e u n v e r ä n d e r t
§ 39f Einbeziehung bestehender Biomasseanlagen	§ 39f u n v e r ä n d e r t

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
§ 39g Dauer des Zahlungsanspruchs für Biomasseanlagen	§ 39g u n v e r ä n d e r t
§ 39h Besondere *Zahlungsvoraussetzungen* für Biomasseanlagen	§ 39h Besondere **Zahlungsbestimmungen** für Biomasseanlagen
	Unterabschnitt 5 **Technologieneutrale Ausschreibungen**
	§ 39i Gemeinsame Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen
	§ 39j Innovationsausschreibungen
Abschnitt 4 Gesetzliche Bestimmung der Zahlung	Abschnitt 4 Gesetzliche Bestimmung der Zahlung
Unterabschnitt 1 Anzulegende Werte	Unterabschnitt 1 Anzulegende Werte
§ 40 Wasserkraft	§ 40 u n v e r ä n d e r t
§ 41 Deponie-, Klär-, und Grubengas	§ 41 u n v e r ä n d e r t
§ 42 Biomasse	§ 42 u n v e r ä n d e r t
§ 43 Vergärung von Bioabfällen	§ 43 u n v e r ä n d e r t
§ 44 Vergärung von Gülle	§ 44 u n v e r ä n d e r t
§ 44a Absenkung der anzulegenden Werte für Strom aus Biomasse	§ 44a u n v e r ä n d e r t
§ 44b Gemeinsame Bestimmungen für Strom aus Gasen	§ 44b u n v e r ä n d e r t
§ 44c Sonstige gemeinsame Bestimmungen für Strom aus Biomasse	§ 44c u n v e r ä n d e r t
§ 45 Geothermie	§ 45 u n v e r ä n d e r t
§ 46 Windenergie an Land bis 2018	§ 46 u n v e r ä n d e r t
§ 46a Absenkung der anzulegenden Werte für Strom aus Windenergie an Land bis 2018	§ 46a u n v e r ä n d e r t
§ 46b Windenergie an Land ab 2019	§ 46b u n v e r ä n d e r t
§ 47 Windenergie auf See	§ 47 u n v e r ä n d e r t
§ 48 Solare Strahlungsenergie	§ 48 u n v e r ä n d e r t

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
§ 49 Absenkung der anzulegenden Werte für Strom aus solarer Strahlungsenergie	§ 49 u n v e r ä n d e r t
Unterabschnitt 2 Zahlungen für Flexibilität	Unterabschnitt 2 Zahlungen für Flexibilität
§ 50 Zahlungsanspruch für Flexibilität	§ 50 u n v e r ä n d e r t
§ 50a Flexibilitätszuschlag für neue Anlagen	§ 50a u n v e r ä n d e r t
§ 50b Flexibilitätsprämie für bestehende Anlagen	§ 50b u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 5 Rechtsfolgen und Strafen	u n v e r ä n d e r t
§ 51 Verringerung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen	§ 51 u n v e r ä n d e r t
§ 52 Verringerung des Zahlungsanspruchs bei Pflichtverstößen	§ 52 u n v e r ä n d e r t
§ 53 Verringerung der Einspeisevergütung	§ 53 u n v e r ä n d e r t
§ 53a Verringerung des Zahlungsanspruchs bei Windenergieanlagen an Land	§ 53a u n v e r ä n d e r t
§ 53b Verringerung des Zahlungsanspruchs bei Regionalnachweisen	§ 53b u n v e r ä n d e r t
§ 54 Verringerung des Zahlungsanspruchs bei Ausschreibungen für Solaranlagen	§ 54 u n v e r ä n d e r t
§ 55 Pönalen	§ 55 u n v e r ä n d e r t
§ 55a Erstattung von Sicherheiten“.	§ 55a u n v e r ä n d e r t
c) Nach der Angabe zu § 60 wird folgende Angabe zu § 60a eingefügt:	c) u n v e r ä n d e r t
„§ 60a EEG-Umlage für stromkostenintensive Unternehmen und Schienenbahnen“.	
d) Nach der Angabe zu § 61 wird folgende Angabe zu § 61a eingefügt:	d) u n v e r ä n d e r t
„§ 61a Ausnahmen von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage“.	
e) Nach der Angabe zu § 69 wird folgende Angabe zu § 69a eingefügt:	e) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„§ 69a Mitteilungspflicht der Behörden der Zollverwaltung“.	
f) Nach der Angabe zu § 79 wird folgende Angabe zu § 79a eingefügt:	f) u n v e r ä n d e r t
„§ 79a Regionalnachweise “.	
g) Nach der Angabe zu § 80 wird folgende Angabe zu § 80a eingefügt:	g) u n v e r ä n d e r t
„§ 80a Kumulierungsverbot“.	
h) Nach der Angabe zu § 83 wird folgende Angabe zu § 83a eingefügt:	h) u n v e r ä n d e r t
„§ 83a Rechtsschutz bei Ausschreibungen“.	
i) Nach der Angabe zu § 85 wird folgende Angabe zu den §§ 85a und 85b eingefügt:	i) u n v e r ä n d e r t
„§ 85a Festlegung zu den Höchstwerten bei Ausschreibungen	
§ 85b Auskunftsrecht und Datenübermittlung“.	
j) Die Angabe zu § 88 wird durch folgende Angaben zu den §§ 88 bis *88b* ersetzt:	j) Die Angabe zu § 88 wird durch folgende Angaben zu den §§ 88 bis **88d** ersetzt:
„§ 88 Verordnungsermächtigung zu Ausschreibungen für Biomasse	„§ 88 u n v e r ä n d e r t
§ 88a Verordnungsermächtigung zu grenzüberschreitenden Ausschreibungen	§ 88a u n v e r ä n d e r t
§ 88b Verordnungsermächtigung zu Netzausbaugebieten“.	§ 88b Verordnungsermächtigung zu Netzausbaugebieten
	§ 88c Verordnungsermächtigung zu gemeinsamen Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen
	§ 88d Verordnungsermächtigung zu Innovationsausschreibungen“.
k) Die Angabe zu § 92 wird wie folgt gefasst:	k) u n v e r ä n d e r t
„§ 92 Verordnungsermächtigung zu Herkunftsnachweisen und Regionalnachweisen“.	
l) Die Angabe zu § 99 wird wie folgt gefasst:	l) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
„§ 99 (weggefallen)“.	
m) Die Angabe zu § 102 wird wie folgt gefasst:	m) u n v e r ä n d e r t
„§ 102 (weggefallen)“.	
3. Die §§ 1 bis 7 werden wie folgt gefasst:	3. Die §§ 1 bis 7 werden wie folgt gefasst:
„§ 1	„§ 1
Zweck und Ziel des Gesetzes	u n v e r ä n d e r t
(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.	
(2) Ziel dieses Gesetzes ist es, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch zu steigern auf	
1. 40 bis 45 Prozent bis zum Jahr 2025,	
2. 55 bis 60 Prozent bis zum Jahr 2035 und	
3. mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2050.	
Dieser Ausbau soll stetig, kosteneffizient und netzverträglich erfolgen.	
(3) Das Ziel nach Absatz 2 Satz 1 dient auch dazu, den Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Bruttoendenergieverbrauch bis zum Jahr 2020 auf mindestens 18 Prozent zu erhöhen.	
§ 2	§ 2
Grundsätze des Gesetzes	u n v e r ä n d e r t
(1) Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas soll in das Elektrizitätsversorgungssystem integriert werden.	

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
(2) Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas soll zum Zweck der Marktintegration direkt vermarktet werden.	
(3) Die Höhe der Zahlungen für Strom aus erneuerbaren Energien soll durch Ausschreibungen ermittelt werden. Dabei soll die Akteursvielfalt bei der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erhalten bleiben.	
(4) Die Kosten für Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas sollen gering gehalten und unter Einbeziehung des Verursacherprinzips sowie gesamtwirtschaftlicher und energiewirtschaftlicher Aspekte angemessen verteilt werden.	
§ 3	§ 3
Begriffsbestimmungen	Begriffsbestimmungen
Im Sinn dieses Gesetzes ist oder sind	Im Sinn dieses Gesetzes ist oder sind
1. Anlage jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, wobei im Fall von Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Anlage ist; als Anlage gelten auch Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln,	1. unverändert
2. Anlagenbetreiber, wer unabhängig vom Eigentum die Anlage für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas nutzt,	2. unverändert
3. anzulegender Wert der Wert, den die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) im Rahmen einer Ausschreibung nach § 22 in Verbindung mit den §§ 28 bis *39h* ermittelt oder der durch die §§ 40 bis 49 gesetzlich bestimmt ist und der die Grundlage für die Berechnung der Marktprämie oder der Einspeisevergütung ist,	3. anzulegender Wert der Wert, den die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) im Rahmen einer Ausschreibung nach § 22 in Verbindung mit den §§ 28 bis **39j** ermittelt oder der durch die §§ 40 bis 49 gesetzlich bestimmt ist und der die Grundlage für die Berechnung der Marktprämie oder der Einspeisevergütung ist,

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
4. Ausschreibung ein transparentes, diskriminierungsfreies und wettbewerbliches Verfahren zur Bestimmung des Anspruchsberechtigten und des anzulegenden Werts,	4. u n v e r ä n d e r t
5. Ausschreibungsvolumen die Summe der zu installierenden Leistung, für die der Anspruch auf Zahlung einer Marktprämie zu einem Gebotstermin ausgeschrieben wird,	5. u n v e r ä n d e r t
6. Bemessungsleistung der Quotient aus der Summe der in dem jeweiligen Kalenderjahr erzeugten Kilowattstunden und der Summe der vollen Zeitstunden des jeweiligen Kalenderjahres abzüglich der vollen Stunden vor der erstmaligen Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas durch eine Anlage und nach endgültiger Stilllegung dieser Anlage,	6. u n v e r ä n d e r t
7. benachteiligtes Gebiet ein Gebiet im Sinn der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinn der Richtlinie 75/268/EWG (ABl. L 273 vom 24.9.1986, S. 1), in der Fassung der Entscheidung 97/172/EG (ABl. L 72 vom 13.3.1997, S. 1),	7. u n v e r ä n d e r t
8. bezuschlagtes Gebot ein Gebot, für das ein Zuschlag erteilt und im Fall eines Zuschlags für eine Solaranlage eine Zweitsicherheit geleistet worden ist,	8. u n v e r ä n d e r t
9. Bilanzkreis ein Bilanzkreis nach § 3 Nummer 10a des Energiewirtschaftsgesetzes,	9. u n v e r ä n d e r t
10. Bilanzkreisvertrag ein Vertrag nach § 26 Absatz 1 der Stromnetzzugangsverordnung,	10. u n v e r ä n d e r t
11. Biogas Gas, das durch anaerobe Vergärung von Biomasse gewonnen wird,	11. Biogas **jedes** Gas, das durch anaerobe Vergärung von Biomasse gewonnen wird,
12. Biomasseanlage jede Anlage zur Erzeugung von Strom aus Biomasse,	12. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
13. Biomethan Biogas oder sonstige gasförmige Biomasse, das oder die aufbereitet und in das Erdgasnetz eingespeist worden ist,	13. Biomethan **jedes** Biogas oder sonstige gasförmige Biomasse, das oder die aufbereitet und in das Erdgasnetz eingespeist worden ist,
14. Brutto-Zubau die Summe der installierten Leistung aller Anlagen eines Energieträgers, die in einem bestimmten Zeitraum *in dem* Register als in Betrieb genommen *registriert* worden sind,	14. Brutto-Zubau die Summe der installierten Leistung aller Anlagen eines Energieträgers, die in einem bestimmten Zeitraum **an das** Register als in Betrieb genommen **gemeldet** worden sind,
15. Bürgerenergiegesellschaft *eine* Gesellschaft,	15. Bürgerenergiegesellschaft **jede** Gesellschaft,
a) die aus mindestens zehn natürlichen Personen als stimmberechtigten Mitgliedern besteht,	a) die aus mindestens zehn natürlichen Personen als stimmberechtigten Mitgliedern **oder stimmberechtigten Anteilseignern** besteht,
b) bei der mindestens 51 Prozent der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen, die seit mindestens einem Jahr vor der Gebotsabgabe in der kreisfreien Stadt oder dem Landkreis, in der oder dem die geplante Windenergieanlage an Land errichtet werden soll, nach § 21 oder § 22 des Bundesmeldegesetzes mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind, und	b) u n v e r ä n d e r t
c) bei der kein Mitglied der Gesellschaft mehr als 10 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft hält,	c) bei der kein Mitglied **oder Anteilseigner** der Gesellschaft mehr als 10 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft hält,
wobei es beim Zusammenschluss von mehreren juristischen Personen oder Personengesellschaften zu einer Gesellschaft ausreicht, wenn jedes der Mitglieder der Gesellschaft die Voraussetzungen nach den Buchstaben a bis c erfüllt,	wobei es beim Zusammenschluss von mehreren juristischen Personen oder Personengesellschaften zu einer Gesellschaft ausreicht, wenn jedes der Mitglieder der Gesellschaft die Voraussetzungen nach den Buchstaben a bis c erfüllt,
16. Direktvermarktung die Veräußerung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas an Dritte, es sei denn, der Strom wird in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbraucht und nicht durch ein Netz durchgeleitet,	16. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
17. Direktvermarktungsunternehmer, wer von dem Anlagenbetreiber mit der Direktvermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas beauftragt ist oder Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas kaufmännisch abnimmt, ohne insoweit Letztverbraucher dieses Stroms oder Netzbetreiber zu sein,	17. u n v e r ä n d e r t
18. Energie- oder Umweltmanagementsystem ein System, das den Anforderungen der DIN EN ISO 50 001, Ausgabe Dezember 2011[1],entspricht, oder ein System im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,	18. u n v e r ä n d e r t
19. Eigenversorgung der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt,	19. u n v e r ä n d e r t
20. Elektrizitätsversorgungsunternehmen jede natürliche oder juristische Person, die Elektrizität an Letztverbraucher liefert,	20. u n v e r ä n d e r t
21. erneuerbare Energien	21. u n v e r ä n d e r t
a) Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie,	
b) Windenergie,	
c) solare Strahlungsenergie,	
d) Geothermie,	

[1] Amtlicher Hinweis: Zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, und in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
e) Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Biomethan, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie,	
22. Freiflächenanlage jede Solaranlage, die nicht auf, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage angebracht ist, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist,	22. u n v e r ä n d e r t
23. Gebäude jede selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlage, die von Menschen betreten werden kann und vorrangig dazu bestimmt ist, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen,	23. u n v e r ä n d e r t
24. Gebotsmenge die zu installierende Leistung in Kilowatt, für die der Bieter ein Gebot abgegeben hat,	24. u n v e r ä n d e r t
25. Gebotstermin der Kalendertag, an dem die Frist für die Abgabe von Geboten für eine Ausschreibung abläuft,	25. u n v e r ä n d e r t
26. Gebotswert der anzulegende Wert, den der Bieter in seinem Gebot angegeben hat,	26. u n v e r ä n d e r t
27. Generator jede technische Einrichtung, die mechanische, chemische, thermische oder elektromagnetische Energie direkt in elektrische Energie umwandelt,	27. u n v e r ä n d e r t
28. Gülle jeder Stoff, der Gülle ist im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1385/2013 (ABl. L 354 vom 28.12.2013., S. 86) geändert worden ist,	28. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
29. Herkunftsnachweis ein elektronisches Dokument, das ausschließlich dazu dient, gegenüber einem Letztverbraucher im Rahmen der Stromkennzeichnung nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes nachzuweisen, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge des Stroms aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde,	29. u n v e r ä n d e r t
30. Inbetriebnahme die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage ausschließlich mit erneuerbaren Energien oder Grubengas nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage; die technische Betriebsbereitschaft setzt voraus, dass die Anlage fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert wurde; der Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nach der erstmaligen Inbetriebnahme führt nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme,	30. u n v e r ä n d e r t
31. installierte Leistung die elektrische Wirkleistung, die eine Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann,	31. u n v e r ä n d e r t
32. KWK-Anlage *eine* KWK-Anlage im Sinn von § 2 Nummer 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes,	32. KWK-Anlage **jede** KWK-Anlage im Sinn von § 2 Nummer 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes,
33. Letztverbraucher jede natürliche oder juristische Person, die Strom verbraucht,	33. u n v e r ä n d e r t
34. Monatsmarktwert der nach Anlage 1 rückwirkend berechnete tatsächliche Monatsmittelwert des energieträgerspezifischen Marktwerts von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas am Spotmarkt der europäischen Strombörse European Power Exchange in Paris für die Preiszone für Deutschland in Cent pro Kilowattstunde,	34. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
35. Netz die Gesamtheit der miteinander verbundenen technischen Einrichtungen zur Abnahme, Übertragung und Verteilung von Elektrizität für die allgemeine Versorgung,	35. u n v e r ä n d e r t
36. Netzbetreiber jeder Betreiber eines Netzes für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität, unabhängig von der Spannungsebene,	36. u n v e r ä n d e r t
37. *Prototyp einer Windenergieanlage* an Land *die jeweils ersten zwei als Prototypen im Register gemeldeten Windenergieanlagen eines Typs an Land, die nachweislich*	37. **Pilotwindenergieanlagen** an Land
	a) die jeweils ersten zwei als Pilotwindenergieanlagen an Land an das Register gemeldeten Windenergieanlagen eines Typs an Land, die nachweislich
	aa) jeweils eine installierte Leistung von 6 Megawatt nicht überschreiten,
a) wesentliche technische Weiterentwicklungen oder Neuerungen insbesondere bei der Generatorleistung, dem Rotordurchmesser, der Nabenhöhe, dem Turmtypen oder der Gründungsstruktur aufweisen und	**bb)** u n v e r ä n d e r t
b) einer Typenprüfung oder einer Einheitenzertifizierung bedürfen, die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme noch nicht erteilt ist und erst nach der Inbetriebnahme einer Anlage erteilt werden kann,	**cc)** einer Typenprüfung oder einer Einheitenzertifizierung bedürfen, die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme noch nicht erteilt ist und erst nach der Inbetriebnahme einer Anlage erteilt werden kann, **und**
	b) die als Pilotwindenergieanlagen an Land an das Register gemeldeten Windenergieanlagen an Land,
	aa) die vorwiegend zu Zwecken der Forschung und Entwicklung errichtet werden und

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	bb) mit denen eine wesentliche, weit über den Stand der Technik hinausgehende Innovation erprobt wird; die Innovation kann insbesondere die Generatorleistung, den Rotordurchmesser, die Nabenhöhe, den Turmtypen, die Gründungsstruktur oder die Betriebsführung der Anlage betreffen,
38. Regionalnachweis ein elektronisches Dokument, das ausschließlich dazu dient, im Rahmen der Stromkennzeichnung nach § 42 des Energiewirtschaftsgesetzes gegenüber einem Letztverbraucher die regionale Herkunft eines bestimmten Anteils oder einer bestimmten Menge des verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien nachzuweisen,	38. u n v e r ä n d e r t
39. Register das Anlagenregister nach § 6 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes oder ab dem Kalendertag nach § 6 Absatz 2 Satz 3 dieses Gesetzes das Marktstammdatenregister nach § 111e des Energiewirtschaftsgesetzes,	39. u n v e r ä n d e r t
40. Schienenbahn jedes Unternehmen, das zum Zweck des Personen- oder Güterverkehrs Fahrzeuge wie Eisenbahnen, Magnetschwebebahnen, Straßenbahnen oder nach ihrer Bau- und Betriebsweise ähnliche Bahnen auf Schienen oder die für den Betrieb dieser Fahrzeuge erforderlichen Infrastrukturanlagen betreibt,	40. u n v e r ä n d e r t
41. Solaranlage jede Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie,	41. u n v e r ä n d e r t
42. Speichergas jedes Gas, das keine erneuerbare Energie ist, aber zum Zweck der Zwischenspeicherung von Strom aus erneuerbaren Energien ausschließlich unter Einsatz von Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt wird,	42. u n v e r ä n d e r t
43. Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung KWK-Strom im Sinn von § 2 Nummer 16 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes,	43. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
44. Übertragungsnetzbetreiber der regelverantwortliche Netzbetreiber von Hoch- und Höchstspannungsnetzen, die der überregionalen Übertragung von Elektrizität zu anderen Netzen dienen,	44. u n v e r ä n d e r t
45. Umwandlung jede Umwandlung von Unternehmen nach dem Umwandlungsgesetz oder jede Übertragung von Wirtschaftsgütern eines Unternehmens oder selbständigen Unternehmensteils im Weg der Singularsukzession, bei der jeweils die wirtschaftliche und organisatorische Einheit des Unternehmens oder selbständigen Unternehmensteils nach der Übertragung nahezu vollständig erhalten bleibt,	45. u n v e r ä n d e r t
46. Umweltgutachter jede Person oder Organisation, die nach dem Umweltauditgesetz in der jeweils geltenden Fassung als Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation tätig werden darf,	46. u n v e r ä n d e r t
47. Unternehmen jeder Rechtsträger, der einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr nachhaltig mit eigener Gewinnerzielungsabsicht betreibt,	47. u n v e r ä n d e r t
48. Windenergieanlage an Land jede Anlage zur Erzeugung von Strom aus Windenergie, die keine Windenergieanlage auf See ist,	48. u n v e r ä n d e r t
49. Windenergieanlage auf See jede Anlage im Sinn von § 3 Nummer 7 des Windenergie-auf-See-Gesetzes,	49. u n v e r ä n d e r t
50. Wohngebäude jedes Gebäude, das nach seiner Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dient, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen sowie ähnlichen Einrichtungen,	50. u n v e r ä n d e r t
51. Zuschlagswert der anzulegende Wert, zu dem ein Zuschlag in einer Ausschreibung erteilt wird; er entspricht dem Gebotswert, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.	51. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 4	§ 4
Ausbaupfad	u n v e r ä n d e r t
Die Ziele nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sollen erreicht werden durch	
1. einen jährlichen Brutto-Zubau von Windenergieanlagen an Land mit einer installierten Leistung von	
a) 2 800 Megawatt in den Jahren 2017 bis 2019 und	
b) 2 900 Megawatt ab dem Jahr 2020,	
2. eine Steigerung der installierten Leistung von Windenergieanlagen auf See auf	
a) 6 500 Megawatt im Jahr 2020 und	
b) 15 000 Megawatt im Jahr 2030,	
3. einen jährlichen Brutto-Zubau von Solaranlagen mit einer installierten Leistung von 2 500 Megawatt und	
4. einen jährlichen Brutto-Zubau von Biomasseanlagen mit einer installierten Leistung von	
a) 150 Megawatt in den Jahren 2017 bis 2019 und	
b) 200 Megawatt in den Jahren 2020 bis 2022.	
§ 5	§ 5
Ausbau im In- und Ausland	u n v e r ä n d e r t
(1) Soweit sich dieses Gesetz auf Anlagen bezieht, ist es anzuwenden, wenn und soweit die Erzeugung des Stroms im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) erfolgt.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(2) Soweit die Zahlungen für Strom aus erneuerbaren Energien durch Ausschreibungen ermittelt werden, sollen auch Gebote für Anlagen im Staatsgebiet eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Umfang von 5 Prozent der jährlich zu installierenden Leistung bezuschlagt werden können. Zu diesem Zweck können die Ausschreibungen nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 88a	
1. gemeinsam mit einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchgeführt werden oder	
2. für Anlagen im Staatsgebiet eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union geöffnet werden.	
(3) Ausschreibungen nach Absatz 2 Satz 2 sind nur zulässig, wenn	
1. sie mit den beteiligten Mitgliedstaaten der Europäischen Union völkerrechtlich vereinbart worden sind und diese völkerrechtliche Vereinbarung Instrumente der Kooperationsmaßnahmen im Sinn der Artikel 5 bis 8 oder des Artikels 11 der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2015/1513 (ABl. L 239 vom 15.9.2015, S.1) geändert worden ist, nutzt,	
2. sie nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit	
a) als gemeinsame Ausschreibungen durchgeführt werden oder	
b) für einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union geöffnet werden und die anderen Mitgliedstaaten in einem vergleichbaren Umfang ihre Ausschreibungen für Anlagen im Bundesgebiet öffnen und	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
3. der Strom physikalisch importiert wird oder einen vergleichbaren Effekt auf den deutschen Strommarkt hat.	
(4) Durch die völkerrechtliche Vereinbarung nach Absatz 3 Nummer 1 kann dieses Gesetz aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 88a abweichend von Absatz 1	
1. ganz oder teilweise als anwendbar erklärt werden für Anlagen, die außerhalb des Bundesgebiets errichtet werden, oder	
2. als nicht anwendbar erklärt werden für Anlagen, die innerhalb des Bundesgebiets errichtet werden.	
Ohne eine entsprechende völkerrechtliche Vereinbarung dürfen weder Anlagen außerhalb des Bundesgebiets Zahlungen nach diesem Gesetz erhalten noch Anlagen im Bundesgebiet Zahlungen nach dem Fördersystem eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union erhalten.	
(5) Auf die Ziele nach § 1 Absatz 2 Satz 1 und den Ausbaupfad nach § 4 werden alle Anlagen nach Absatz 1 und der in ihnen erzeugte Strom angerechnet. Auf das nationale Gesamtziel nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2009/28/EG wird der in Anlagen nach den Absätzen 1 und 3 erzeugte Strom angerechnet; dies gilt für die Anlagen nach Absatz 3 nur nach Maßgabe der völkerrechtlichen Vereinbarung.	
(6) Anlagen im Bundesgebiet dürfen nur in einem Umfang von bis zu 5 Prozent der jährlich in Deutschland zu installierenden Leistung und unter Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 3 auf die Ziele eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union angerechnet werden.	
§ 6	§ 6
Erfassung des Ausbaus	Erfassung des Ausbaus
(1) Die Bundesnetzagentur erfasst in dem Register Daten über Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas. Es sind die Daten zu erfassen, die erforderlich sind, um	(1) Die Bundesnetzagentur erfasst in dem Register Daten über Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas. Es sind die Daten zu erfassen, die erforderlich sind, um

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. die Integration des Stroms in das Elektrizitätsversorgungssystem zu fördern,	1. u n v e r ä n d e r t
2. den Ausbaupfad nach § 4 zu überprüfen,	2. u n v e r ä n d e r t
3. die *anzulegenden Werte nach* den *§§ 46a* und *49 zu berechnen und*	3. die **Bestimmungen zu** den **im Teil 3 vorgesehenen Zahlungen anzuwenden** und
4. die Erfüllung nationaler, europäischer und internationaler Berichtspflichten zum Ausbau der erneuerbaren Energien zu erleichtern.	4. u n v e r ä n d e r t
(2) Bis das Marktstammdatenregister nach § 111e des Energiewirtschaftsgesetzes errichtet ist, werden die Daten im Anlagenregister nach Maßgabe der Anlagenregisterverordnung erfasst. Die Bundesnetzagentur kann den Betrieb des Anlagenregisters so lange fortführen, bis die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 im Rahmen des Marktstammdatenregisters bestehen. Die Bundesnetzagentur macht das Datum, ab dem die Daten nach Satz 1 im Marktstammdatenregister erfasst werden, im Bundesanzeiger bekannt.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Anlagenbetreiber müssen der Bundesnetzagentur mindestens die in § 111f Nummer 6 Buchstabe a bis d des Energiewirtschaftsgesetzes genannten Daten übermitteln.	(3) Anlagenbetreiber müssen der Bundesnetzagentur mindestens die in § 111f Nummer 6 Buchstabe a bis d des Energiewirtschaftsgesetzes genannten Daten übermitteln **und angeben, ob sie für den in der Anlage erzeugten Strom eine Zahlung in Anspruch nehmen wollen**.
(4) Zur besseren Nachvollziehbarkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien werden die Daten der registrierten Anlagen nach Maßgabe der Anlagenregisterverordnung oder der Rechtsverordnung nach § 111f des Energiewirtschaftsgesetzes auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht und mindestens monatlich aktualisiert.	(4) Zur besseren Nachvollziehbarkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien werden die Daten der registrierten Anlagen nach Maßgabe der Anlagenregisterverordnung oder der Rechtsverordnung nach § 111f des Energiewirtschaftsgesetzes auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht und mindestens monatlich aktualisiert. **Dabei werden auch die für die Anwendung der Bestimmungen zu den im Teil 3 vorgesehenen Zahlungen erforderlichen registrierten Daten und berechneten Werte veröffentlicht.**

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
(5) Das Nähere zum Anlagenregister einschließlich der Übermittlung weiterer Daten, der Weitergabe der Daten an Netzbetreiber und Dritte sowie der Überführung in das Marktstammdatenregister nach Absatz 2 Satz 2 und 3 wird durch die Anlagenregisterverordnung geregelt.	(5) u n v e r ä n d e r t
§ 7	§ 7
Gesetzliches Schuldverhältnis	Gesetzliches Schuldverhältnis
(1) Netzbetreiber dürfen die Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Gesetz nicht vom Abschluss eines Vertrages abhängig machen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende vertragliche Regelungen	(2) Von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende vertragliche Regelungen
1. müssen klar und verständlich sein,	1. u n v e r ä n d e r t
	2. dürfen keinen Vertragspartner unangemessen benachteiligen,
2. dürfen nicht zu höheren als im Teil 3 vorgesehenen Zahlungen führen und	**3**. u n v e r ä n d e r t
3. müssen mit dem wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, vereinbar sein.“	**4**. u n v e r ä n d e r t
4. § 9 wird wie folgt geändert:	4. § 9 wird wie folgt geändert:
a) In den Absätzen 2 und 3 werden jeweils in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie“ durch das Wort „Solaranlagen“ ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „§ 45“ durch die Angabe „§ 43“ ersetzt.	b) u n v e r ä n d e r t
c) In Absatz 6 werden die Wörter „vor dem 1. Januar 2017“ durch die Wörter „vor dem 1. Juli 2017“ ersetzt.	c) u n v e r ä n d e r t
d) Absatz 7 wird aufgehoben.	d) u n v e r ä n d e r t
e) Absatz 8 wird Absatz 7.	e) Absatz 8 wird Absatz 7**, und nach dem Wort „Messstellenbetriebsgesetz“ werden die Wörter „zur Messung“ eingefügt und folgender Satz 2 angefügt:**

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	„Die Abrufung der Ist- Einspeisung und die ferngesteuerte Abregelung nach den Absätzen 1 und 2 müssen nicht über ein intelligentes Messsystem erfolgen.“
5. § 11 wird wie folgt geändert:	5. § 11 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) u n v e r ä n d e r t
aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 21b“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 37 oder § 38“ durch die Angabe „§ 21“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	b) u n v e r ä n d e r t
„(2) Soweit Strom aus einer Anlage, die an das Netz des Anlagenbetreibers oder einer dritten Person, die nicht Netzbetreiber ist, angeschlossen ist, mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in ein Netz angeboten wird, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden, und der Strom ist für die Zwecke dieses Gesetzes so zu behandeln, als wäre er in das Netz eingespeist worden.“	
	c) In Absatz 4 wird das Wort „Ausgleichsmechanismusverordnung“ durch die Wörter „Erneuerbare-Energien-Verordnung“ ersetzt.
6. Teil 3 wird wie folgt gefasst:	6. Teil 3 wird wie folgt gefasst:

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„Teil 3	„Teil 3
Zahlung von Marktprämie und Einspeisevergütung	Zahlung von Marktprämie und Einspeisevergütung
Abschnitt 1	Abschnitt 1
Arten des Zahlungsanspruchs	Arten des Zahlungsanspruchs
§ 19	§ 19
Zahlungsanspruch	u n v e r ä n d e r t
(1) Betreiber von Anlagen, in denen ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas eingesetzt werden, haben für den in diesen Anlagen erzeugten Strom gegen den Netzbetreiber einen Anspruch	
1. auf die Marktprämie nach § 20 oder	
2. auf eine Einspeisevergütung nach § 21.	
(2) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nur, soweit	
1. der Anlagenbetreiber für den Strom kein vermiedenes Netzentgelt nach § 18 Absatz 1 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung in Anspruch nimmt und	
2. keine Steuerbegünstigung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 des Stromsteuergesetzes für den Strom, der durch ein Netz durchgeleitet wird, in Anspruch genommen wird.	
(3) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht auch, wenn der Strom vor der Einspeisung in ein Netz zwischengespeichert worden ist. In diesem Fall bezieht sich der Anspruch auf die Strommenge, die aus dem Stromspeicher in das Netz eingespeist wird. Die Höhe des Anspruchs pro eingespeister Kilowattstunde bestimmt sich nach der Höhe des Anspruchs, die bei einer Einspeisung ohne Zwischenspeicherung bestanden hätte. Der Anspruch nach Absatz 1 besteht auch bei einem gemischten Einsatz mit Speichergasen.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 20	§ 20
Marktprämie	Marktprämie
(1) Der Anspruch auf die Zahlung der Marktprämie nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 besteht nur für Kalendermonate, in denen	(1) u n v e r ä n d e r t
1. der Anlagenbetreiber oder ein Dritter den Strom direkt vermarktet,	
2. der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber das Recht überlässt, diesen Strom als „Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, finanziert aus der EEG-Umlage“ zu kennzeichnen,	
3. der Strom in einer Anlage erzeugt wird, die fernsteuerbar ist, und	
4. der Strom in einem Bilanz- oder Unterbilanzkreis bilanziert wird, in dem ausschließlich folgender Strom bilanziert wird:	
a) Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, der in der Veräußerungsform der Marktprämie direkt vermarktet wird, oder	
b) Strom, der nicht unter Buchstabe a fällt und dessen Einstellung in den Bilanz- oder Unterbilanzkreis nicht von dem Anlagenbetreiber oder dem Direktvermarktungsunternehmer zu vertreten ist.	
Die Voraussetzung nach Satz 1 Nummer 3 muss nicht vor dem Beginn des zweiten auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Kalendermonats erfüllt sein.	
(2) Anlagen sind fernsteuerbar, wenn die Anlagenbetreiber	(2) Anlagen sind fernsteuerbar, wenn die Anlagenbetreiber
1. die technischen Einrichtungen vorhalten, die erforderlich sind, damit ein Direktvermarktungsunternehmer oder eine andere Person, an die der Strom veräußert wird, jederzeit	1. u n v e r ä n d e r t
a) die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann und	
b) die Einspeiseleistung ferngesteuert regeln kann, und	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. dem Direktvermarktungsunternehmer oder der anderen Person, an die der Strom veräußert wird, die Befugnis einräumen, jederzeit	2. u n v e r ä n d e r t
a) die jeweilige Ist-Einspeisung abzurufen und	
b) die Einspeiseleistung ferngesteuert in einem Umfang zu regeln, der für eine bedarfsgerechte Einspeisung des Stroms erforderlich und nicht nach den genehmigungsrechtlichen Vorgaben nachweislich ausgeschlossen ist.	
Die Anforderungen nach Satz 1 Nummer 1 sind auch erfüllt, wenn für mehrere Anlagen, die über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind, gemeinsame technische Einrichtungen vorgehalten werden, mit denen der Direktvermarktungsunternehmer oder die andere Person jederzeit die gesamte Ist-Einspeisung der Anlagen abrufen und die gesamte Einspeiseleistung der Anlagen ferngesteuert regeln kann. Wird der Strom vom Anlagenbetreiber unmittelbar an einen Letztverbraucher veräußert, sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass der Anlagenbetreiber die Befugnisse des Direktvermarktungsunternehmens oder der anderen Person wahrnimmt.	Die Anforderungen nach Satz 1 Nummer 1 sind auch erfüllt, wenn für mehrere Anlagen, die über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind, gemeinsame technische Einrichtungen vorgehalten werden, mit denen der Direktvermarktungsunternehmer oder die andere Person jederzeit die gesamte Ist-Einspeisung der Anlagen abrufen und die gesamte Einspeiseleistung der Anlagen ferngesteuert regeln kann. Wird der Strom vom Anlagenbetreiber unmittelbar an einen Letztverbraucher **oder unmittelbar an einer Strombörse** veräußert, sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass der Anlagenbetreiber die Befugnisse des Direktvermarktungsunternehmens oder der anderen Person wahrnimmt.
(3) Die Abrufung der Ist-Einspeisung und die ferngesteuerte Regelung der Einspeiseleistung nach Absatz 2 müssen bei folgenden Anlagen über ein intelligentes Messsystem erfolgen, wenn mit dem intelligenten Messsystem kompatible und sichere Fernsteuerungstechnik, die über die zur Direktvermarktung notwendigen Funktionalitäten verfügt, gegen angemessenes Entgelt am Markt vorhanden ist:	(3) u n v e r ä n d e r t
1. bei Anlagen, bei denen spätestens bei Beginn des zweiten auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Kalendermonats ein intelligentes Messsystem eingebaut ist,	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. bei Anlagen, bei denen nach Beginn des zweiten auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Kalendermonats ein intelligentes Messsystem eingebaut worden ist, spätestens fünf Jahre nach diesem Einbau, und	
3. bei Anlagen, bei denen ein Messsystem nach § 19 Absatz 5 des Messstellenbetriebsgesetzes eingebaut ist, mit dem Einbau eines intelligenten Messsystems, wenn der Einbau nach Ablauf der Frist nach Nummer 2 erfolgt.	
Bei anderen Anlagen sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Standards und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik Übertragungstechniken und Übertragungswege zulässig, die dem Stand der Technik bei Inbetriebnahme der Anlage entsprechen.	
(4) Die Nutzung der technischen Einrichtungen zur Abrufung der Ist-Einspeisung und zur ferngesteuerten Regelung der Einspeiseleistung sowie die Befugnis, diese zu nutzen, dürfen das Recht des Netzbetreibers zum Einspeisemanagement nach § 14 nicht beschränken.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 21	§ 21
Einspeisevergütung	Einspeisevergütung
(1) Der Anspruch auf die Zahlung der Einspeisevergütung nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 besteht nur für Kalendermonate, in denen der Anlagenbetreiber den Strom in ein Netz einspeist und dem Netzbetreiber nach § 11 Absatz 1 zur Verfügung stellt, und zwar für	(1) Der Anspruch auf die Zahlung der Einspeisevergütung nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 besteht nur für Kalendermonate, in denen der Anlagenbetreiber den Strom in ein Netz einspeist und dem Netzbetreiber nach § 11 Absatz 1 zur Verfügung stellt, und zwar für
1. Strom aus Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 100 Kilowatt; in diesem Fall verringert sich der Anspruch nach Maßgabe des § 53 Satz 1, oder	1. Strom aus Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 100 Kilowatt**, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt worden ist**; in diesem Fall verringert sich der Anspruch nach Maßgabe des § 53 Satz 1, oder

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. Strom aus Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt für eine Dauer von bis zu drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten und insgesamt bis zu sechs Kalendermonaten pro Kalenderjahr (Ausfallvergütung); in diesem Fall verringert sich der Anspruch nach Maßgabe des § 53 Satz 2 und bei Überschreitung einer der Höchstdauern nach dem ersten Halbsatz nach Maßgabe des § 52 Absatz 2 Nummer 3.	2. u n v e r ä n d e r t
(2) Anlagenbetreiber, die die Einspeisevergütung in Anspruch nehmen,	(2) u n v e r ä n d e r t
1. müssen dem Netzbetreiber den gesamten in dieser Anlage erzeugten Strom zur Verfügung stellen, der	
a) nicht in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbraucht wird und	
b) durch ein Netz durchgeleitet wird, und	
2. dürfen mit dieser Anlage nicht am Regelenergiemarkt teilnehmen.	
§ 21a	§ 21a
Sonstige Direktvermarktung	u n v e r ä n d e r t
Das Recht der Anlagenbetreiber, den in ihren Anlagen erzeugten Strom ohne Inanspruchnahme der Zahlung nach § 19 Absatz 1 direkt zu vermarkten (sonstige Direktvermarktung), bleibt unberührt.	
§ 21b	§ 21b
Zuordnung zu einer Veräußerungsform, Wechsel	u n v e r ä n d e r t
(1) Anlagenbetreiber müssen jede Anlage einer der folgenden Veräußerungsformen zuordnen:	
1. der Marktprämie nach § 20,	
2. der Einspeisevergütung nach § 21, auch in der Form der Ausfallvergütung, oder	
3. der sonstigen Direktvermarktung nach § 21a.	

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
Sie dürfen mit jeder Anlage nur zum ersten Kalendertag eines Monats zwischen den Veräußerungsformen wechseln.	
(2) Anlagenbetreiber dürfen den in ihren Anlagen erzeugten Strom prozentual auf verschiedene Veräußerungsformen nach Absatz 1 aufteilen; in diesem Fall müssen sie die Prozentsätze nachweislich jederzeit einhalten. Satz 1 ist nicht für die Ausfallvergütung anzuwenden.	
(3) Die Zuordnung einer Anlage oder eines prozentualen Anteils des erzeugten Stroms einer Anlage zur Veräußerungsform einer Direktvermarktung ist nur dann zulässig, wenn die gesamte Ist-Einspeisung der Anlage in viertelstündlicher Auflösung gemessen und bilanziert wird.	
(4) Unbeschadet von Absatz 1 können Anlagenbetreiber	
1. jederzeit ihren Direktvermarktungsunternehmer wechseln oder	
2. Strom vorbehaltlich des § 27a vollständig oder anteilig an Dritte weitergeben, sofern diese den Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbrauchen und der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird.	
§ 21c	§ 21c
Verfahren für den Wechsel	u n v e r ä n d e r t
(1) Anlagenbetreiber müssen dem Netzbetreiber vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats mitteilen, wenn sie erstmals Strom in einer Veräußerungsform nach § 21b Absatz 1 Satz 1 veräußern oder wenn sie zwischen den Veräußerungsformen wechseln. Im Fall der Ausfallvergütung reicht es aus, wenn der Wechsel in die Einspeisevergütung oder aus dieser heraus dem Netzbetreiber abweichend von Satz 1 bis zum fünftletzten Werktag des Vormonats mitgeteilt wird.	
(2) Bei den Mitteilungen nach Absatz 1 müssen die Anlagenbetreiber auch angeben:	
1. die Veräußerungsform nach § 21b Absatz 1 Satz 1, in die gewechselt wird,	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. bei einem Wechsel in eine Direktvermarktung den Bilanzkreis, dem der direkt vermarktete Strom zugeordnet werden soll, und	
3. bei einer prozentualen Aufteilung des Stroms auf verschiedene Veräußerungsformen nach § 21b Absatz 2 Satz 1 die Prozentsätze, zu denen der Strom den Veräußerungsformen zugeordnet wird.	
(3) Soweit die Bundesnetzagentur eine Festlegung nach § 85 Absatz 2 Nummer 3 getroffen hat, müssen Netzbetreiber, Direktvermarkter und Anlagenbetreiber für die Abwicklung der Zuordnung und des Wechsels der Veräußerungsform das festgelegte Verfahren und Format nutzen.	
Abschnitt 2	Abschnitt 2
Allgemeine Bestimmungen zur Zahlung	Allgemeine Bestimmungen zur Zahlung
§ 22	§ 22
Wettbewerbliche Bestimmung der Marktprämie	Wettbewerbliche Bestimmung der Marktprämie
(1) Die Bundesnetzagentur ermittelt durch Ausschreibungen nach den §§ 28 bis *39h* und dem Windenergie-auf-See-Gesetz die Anspruchsberechtigten und den anzulegenden Wert für Strom aus Windenergieanlagen an Land, Solaranlagen, Biomasseanlagen und Windenergieanlagen auf See.	(1) Die Bundesnetzagentur ermittelt durch Ausschreibungen nach den §§ 28 bis **39j, auch in Verbindung mit den Rechtsverordnungen nach den §§ 88 bis 88d,** und dem Windenergie-auf-See-Gesetz die Anspruchsberechtigten und den anzulegenden Wert für Strom aus Windenergieanlagen an Land, Solaranlagen, Biomasseanlagen und Windenergieanlagen auf See.
(2) Bei Windenergieanlagen an Land besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für den in der Anlage erzeugten Strom nur, solange und soweit ein von der Bundesnetzagentur erteilter Zuschlag für die Anlage wirksam ist. Von diesem Erfordernis sind folgende Windenergieanlagen an Land ausgenommen:	(2) Bei Windenergieanlagen an Land besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für den in der Anlage erzeugten Strom nur, solange und soweit ein von der Bundesnetzagentur erteilter Zuschlag für die Anlage wirksam ist. Von diesem Erfordernis sind folgende Windenergieanlagen an Land ausgenommen:
1. Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 750 Kilowatt,	1. u n v e r ä n d e r t
2. Anlagen, die vor dem 1. Januar 2019 in Betrieb genommen worden sind, wenn	2. Anlagen, die vor dem 1. Januar 2019 in Betrieb genommen worden sind, wenn

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
a) sie vor dem 1. Januar 2017 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt worden sind,	a) u n v e r ä n d e r t
b) die Genehmigung nach Buchstabe a vor dem 1. Februar 2017 mit allen erforderlichen Angaben *im* Register gemeldet worden ist und	b) die Genehmigung nach Buchstabe a vor dem 1. Februar 2017 mit allen erforderlichen Angaben **an das** Register gemeldet worden ist und
c) der Genehmigungsinhaber nicht vor dem 1. März 2017 durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesnetzagentur unter Bezugnahme auf die Meldung nach Buchstabe b auf den gesetzlich bestimmten Anspruch auf Zahlung verzichtet hat, und	c) u n v e r ä n d e r t
3. *Prototypen* mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 125 Megawatt pro Jahr.	3. **Pilotwindenergieanlagen an Land** mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 125 Megawatt pro Jahr.
(3) Bei Solaranlagen besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für den in der Anlage erzeugten Strom nur, solange und soweit eine von der Bundesnetzagentur ausgestellte Zahlungsberechtigung für die Anlage wirksam ist. Von diesem Erfordernis sind Solaranlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 750 Kilowatt ausgenommen.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Bei Biomasseanlagen besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 nur für den in der Anlage erzeugten Strom aus Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Ausschreibung geltenden Fassung und nur, solange und soweit ein von der Bundesnetzagentur erteilter Zuschlag für die Anlage wirksam ist. Von diesem Erfordernis sind folgende Biomasseanlagen ausgenommen:	(4) Bei Biomasseanlagen besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 nur für den in der Anlage erzeugten Strom aus Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Ausschreibung geltenden Fassung und nur, solange und soweit ein von der Bundesnetzagentur erteilter Zuschlag für die Anlage wirksam ist. Von diesem Erfordernis sind folgende Biomasseanlagen ausgenommen:
1. Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 150 Kilowatt,	1. Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 150 Kilowatt, **es sei denn, es handelt sich um eine bestehende Biomasseanlage nach § 39f,**
2. Anlagen, die vor dem 1. Januar 2019 in Betrieb genommen worden sind, wenn sie	2. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
a) nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig sind oder für ihren Betrieb einer Zulassung nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts bedürfen oder nach dem Baurecht genehmigungsbedürftig sind und	
b) vor dem 1. Januar 2017 genehmigt oder zugelassen worden sind.	
Der Anspruch nach § 50 in Verbindung mit § 50a bleibt unberührt.	Der Anspruch nach § 50 in Verbindung mit § 50a bleibt unberührt.
(5) Bei Windenergieanlagen auf See besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für den in der Anlage erzeugten Strom nur, solange und soweit ein von der Bundesnetzagentur erteilter Zuschlag für die Anlage wirksam ist. Von diesem Erfordernis sind folgende Windenergieanlagen auf See ausgenommen:	(5) Bei Windenergieanlagen auf See besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für den in der Anlage erzeugten Strom nur, solange und soweit ein von der Bundesnetzagentur erteilter Zuschlag für die Anlage wirksam ist. Von diesem Erfordernis sind folgende Windenergieanlagen auf See ausgenommen:
1. Anlagen, die	1. unverändert
a) vor dem 1. Januar 2017 eine unbedingte Netzanbindungszusage nach § 118 Absatz 12 des Energiewirtschaftsgesetzes oder Anschlusskapazitäten nach § 17d Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung erhalten haben und	
b) vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind, und	
2. *Prototypen* nach Maßgabe des Windenergie-auf-See-Gesetzes.	2. **Pilotwindenergieanlagen auf See** nach Maßgabe des Windenergie-auf-See-Gesetzes.
(6) Für Windenergieanlagen an Land, Solaranlagen und Biomasseanlagen, deren Anspruch auf Zahlung nach § 19 Absatz 1 nicht nach den Absätzen 2 bis 5 von der erfolgreichen Teilnahme an einer Ausschreibung abhängig ist, werden Gebote im Zuschlagsverfahren nicht berücksichtigt. Für Anlagen nach Satz 1 und für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas oder Geothermie wird die Höhe des anzulegenden Werts durch die §§ 40 bis 49 gesetzlich bestimmt.	(6) unverändert

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
§ 22a	§ 22a
Prototypen	**Pilotwindenergieanlagen an Land**
(1) Wenn in einem Kalenderjahr *Prototypen von Windenergieanlagen* an Land mit einer installierten Leistung von insgesamt mehr als 125 Megawatt in dem Register als in Betrieb genommen gemeldet worden sind, kann der Anspruch auf die Zahlung nach § 19 Absatz 1 für alle *Prototypen*, durch deren Inbetriebnahme die Grenze von 125 Megawatt überschritten wird, in diesem Kalenderjahr nicht geltend gemacht werden. Die Bundesnetzagentur informiert hierüber die Anlagenbetreiber und die Netzbetreiber, an deren Netz die Anlagen angeschlossen sind. Die Betreiber der Anlagen, für deren Strom der Anspruch nach Satz 1 entfällt, können ihren Anspruch vorrangig und in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Meldung im Register ab dem folgenden Kalenderjahr geltend machen, solange die Grenze der installierten Leistung von 125 Megawatt nicht überschritten wird. Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 beginnt in diesem Fall abweichend von § 25 Satz 3 erst, wenn der Anlagenbetreiber den Anspruch nach § 19 Absatz 1 geltend machen darf.	(1) Wenn in einem Kalenderjahr **Pilotwindenergieanlagen** an Land mit einer installierten Leistung von insgesamt mehr als 125 Megawatt in dem Register als in Betrieb genommen gemeldet worden sind, kann der Anspruch auf die Zahlung nach § 19 Absatz 1 für alle **Pilotwindenergieanlagen an Land**, durch deren Inbetriebnahme die Grenze von 125 Megawatt überschritten wird, in diesem Kalenderjahr nicht geltend gemacht werden. Die Bundesnetzagentur informiert hierüber die Anlagenbetreiber und die Netzbetreiber, an deren Netz die Anlagen angeschlossen sind. Die Betreiber der Anlagen, für deren Strom der Anspruch nach Satz 1 entfällt, können ihren Anspruch vorrangig und in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Meldung im Register ab dem folgenden Kalenderjahr geltend machen, solange die Grenze der installierten Leistung von 125 Megawatt nicht überschritten wird. Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 beginnt in diesem Fall abweichend von § 25 Satz 3 erst, wenn der Anlagenbetreiber den Anspruch nach § 19 Absatz 1 geltend machen darf.
(2) Der Nachweis, dass *der Anlagenbetreiber* die Anforderungen nach § 3 Nummer 37 Buchstabe a und *b* einhält, ist durch die Bestätigung eines nach DIN EN ISO/IEC 17065:2013[2] akkreditierten Zertifizierers zu führen; im Übrigen wird das Vorliegen *eines Prototyps* durch die Eintragung im Register nachgewiesen.	(2) Der Nachweis, dass **eine Pilotwindenergieanlage an Land** die Anforderungen nach § 3 Nummer 37 Buchstabe a **Doppelbuchstabe bb** und **cc** einhält, ist durch die Bestätigung eines nach DIN EN ISO/IEC 17065:2013[2] akkreditierten Zertifizierers zu führen; im Übrigen wird das Vorliegen **einer Pilotwindenergieanlage an Land nach § 3 Nummer 37 Buchstabe a** durch die Eintragung im Register nachgewiesen.

[2] Amtlicher Hinweis: Zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, und in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
	(3) Der Nachweis, dass eine Anlage eine Pilotwindenergieanlage nach § 3 Nummer 37 Buchstabe b ist, ist vom Anlagenbetreiber durch eine Bescheinigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zu führen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann die Bescheinigung auf Antrag des Anlagenbetreibers ausstellen, wenn der Antragsteller geeignete Unterlagen einreicht, die nachweisen, dass die Anforderungen nach § 3 Nummer 37 Buchstabe b erfüllt sind.
§ 23	§ 23
Allgemeine Bestimmungen zur Höhe der Zahlung	Allgemeine Bestimmungen zur Höhe der Zahlung
(1) Die Höhe des Anspruchs nach § 19 Absatz 1 bestimmt sich nach den hierfür als Berechnungsgrundlage anzulegenden Werten für Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas.	(1) unverändert
(2) In den anzulegenden Werten ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.	(2) unverändert
(3) Die Höhe des Anspruchs nach § 19 Absatz 1 verringert sich nach Berücksichtigung der §§ 23a bis 26 in folgender Reihenfolge, wobei der Anspruch keinen negativen Wert annehmen kann:	(3) Die Höhe des Anspruchs nach § 19 Absatz 1 verringert sich nach Berücksichtigung der §§ 23a bis 26 in folgender Reihenfolge, wobei der Anspruch keinen negativen Wert annehmen kann:
1. nach Maßgabe des § 44b Absatz 1 Satz 2 für den dort genannten Anteil der in einem Kalenderjahr erzeugten Strommenge aus Biogas,	1. unverändert
2. nach Maßgabe des § 51 bei negativen Preisen,	2. unverändert
3. nach Maßgabe der §§ 52 und 44c Absatz 3 sowie der Anlage 3 Nummer I.5 bei einem Verstoß gegen eine Bestimmung dieses Gesetzes,	3. unverändert
4. nach Maßgabe des § 53 bei der Inanspruchnahme einer Einspeisevergütung,	4. unverändert
5. nach Maßgabe des § *53a* bei einem Verzicht auf den gesetzlich bestimmten Anspruch nach § 19 Absatz 1,	5. nach Maßgabe des § **53** bei einem Verzicht auf den gesetzlich bestimmten Anspruch nach § 19 Absatz 1,

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
6. nach Maßgabe des § 53b bei der Inanspruchnahme von Regionalnachweisen und	6. u n v e r ä n d e r t
7. für Solaranlagen, *für die der anzulegende* Wert durch *Ausschreibung bestimmt* wird,	7. für Solaranlagen, **deren anzulegender** Wert durch **Ausschreibungen ermittelt** wird,
a) nach Maßgabe des § 54 Absatz 1 im Fall der verspäteten Inbetriebnahme einer Solaranlage und	a) u n v e r ä n d e r t
b) nach Maßgabe des § 54 Absatz 2 im Fall der Übertragung der Zahlungsberechtigung für eine Solaranlage auf einen anderen Standort.	b) u n v e r ä n d e r t
§ 23a	§ 23a
Besondere Bestimmung zur Höhe der Marktprämie	u n v e r ä n d e r t
Die Höhe des Anspruchs auf die Marktprämie nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 wird kalendermonatlich berechnet. Die Berechnung erfolgt rückwirkend anhand der für den jeweiligen Kalendermonat berechneten Werte nach Anlage 1.	
§ 23b	§ 23b
Anteilige Zahlung	u n v e r ä n d e r t
Besteht für Strom der Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Abhängigkeit von der Bemessungsleistung oder der installierten Leistung, bestimmt sich dieser	
1. für Solaranlagen oder Windenergieanlagen jeweils anteilig nach der installierten Leistung der Anlage im Verhältnis zu dem jeweils anzuwendenden Schwellenwert und	
2. in allen anderen Fällen jeweils anteilig nach der Bemessungsleistung der Anlage.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 24	§ 24
Zahlungsansprüche für Strom aus mehreren Anlagen	u n v e r ä n d e r t
(1) Mehrere Anlagen sind unabhängig von den Eigentumsverhältnissen zum Zweck der Ermittlung des Anspruchs nach § 19 Absatz 1 und zur Bestimmung der Größe der Anlage nach § 21 oder § 22 für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage anzusehen, wenn	
1. sie sich auf demselben Grundstück, demselben Gebäude, demselben Betriebsgelände oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden,	
2. sie Strom aus gleichartigen erneuerbaren Energien erzeugen,	
3. für den in ihnen erzeugten Strom der Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Abhängigkeit von der Bemessungsleistung oder der installierten Leistung besteht und	
4. sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind.	
Abweichend von Satz 1 sind mehrere Anlagen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung des Anspruchs nach § 19 Absatz 1 und zur Bestimmung der Größe der Anlage nach § 21 oder § 22 für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage anzusehen, wenn sie Strom aus Biogas mit Ausnahme von Biomethan erzeugen und das Biogas aus derselben Biogaserzeugungsanlage stammt. Abweichend von Satz 1 werden Freiflächenanlagen nicht mit Solaranlagen auf, in oder an Gebäuden und Lärmschutzwänden zusammengefasst.	
(2) Unbeschadet von Absatz 1 Satz 1 stehen mehrere Freiflächenanlagen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Anlagengröße nach § 38a Absatz 1 Nummer 5 und § 48 Absatz 2 für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator einer Anlage gleich, wenn sie	

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
1. innerhalb derselben Gemeinde, die für den Erlass eines Bebauungsplans zuständig ist oder gewesen wäre, errichtet worden sind und	
2. innerhalb von 24 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in einem Abstand von bis zu 2 Kilometern Luftlinie, gemessen vom äußeren Rand der jeweiligen Anlage, in Betrieb genommen worden sind.	
(3) Anlagenbetreiber können Strom aus mehreren Anlagen, die gleichartige erneuerbare Energien oder Grubengas einsetzen, über eine gemeinsame Messeinrichtung abrechnen. In diesem Fall ist für die Berechnung der Einspeisevergütung oder Marktprämie bei mehreren Windenergieanlagen an Land die Zuordnung der Strommengen zu den Windenergieanlagen im Verhältnis des jeweiligen Referenzertrags nach Anlage 2 Nummer 2 maßgeblich; bei allen anderen Anlagen erfolgt die Zuordnung der Strommengen im Verhältnis zu der installierten Leistung der Anlagen.	
§ 25	§ 25
Beginn, Dauer und Beendigung des Anspruchs	Beginn, Dauer und Beendigung des Anspruchs
Marktprämien oder Einspeisevergütungen sind jeweils für die Dauer von 20 Jahren zu zahlen. Bei Anlagen, *für die der anzulegende* Wert gesetzlich bestimmt wird, verlängert sich dieser Zeitraum bis zum 31. Dezember des zwanzigsten Jahres der Zahlung. Beginn der Frist nach Satz 1 ist, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes nichts anderes ergibt, der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage.	Marktprämien oder Einspeisevergütungen sind jeweils für die Dauer von 20 Jahren zu zahlen. Bei Anlagen, **deren anzulegender** Wert gesetzlich bestimmt wird, verlängert sich dieser Zeitraum bis zum 31. Dezember des zwanzigsten Jahres der Zahlung. Beginn der Frist nach Satz 1 ist, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes nichts anderes ergibt, der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage.
§ 26	§ 26
Abschläge und Fälligkeit	u n v e r ä n d e r t
(1) Auf die zu erwartenden Zahlungen nach § 19 Absatz 1 sind monatlich jeweils zum 15. Kalendertag für den Vormonat Abschläge in angemessenem Umfang zu leisten.	

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
(2) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 wird fällig, sobald und soweit der Anlagenbetreiber seine Pflichten zur Übermittlung von Daten nach § 71 erfüllt hat. Satz 1 ist für den Anspruch auf monatliche Abschläge nach Absatz 1 erst ab März des auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Jahres anzuwenden.	
§ 27	§ 27
Aufrechnung	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Aufrechnung von Ansprüchen des Anlagenbetreibers nach § 19 Absatz 1 mit einer Forderung des Netzbetreibers ist nur zulässig, soweit die Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.	
(2) Das Aufrechnungsverbot des § 23 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung ist nicht anzuwenden, wenn mit Ansprüchen aus diesem Gesetz aufgerechnet wird.	
§ 27a	§ 27a
Zahlungsanspruch und Eigenversorgung	Zahlungsanspruch und Eigenversorgung
Die Betreiber von Anlagen, *für die der anzulegende* Wert durch Ausschreibungen *bestimmt* worden ist, *müssen* in dem gesamten Zeitraum, in dem sie Zahlungen nach diesem Gesetz in Anspruch nehmen, den in ihrer Anlage erzeugten Strom *in ein Netz einspeisen*. Ausgenommen ist der Strom, der verbraucht wird	Die Betreiber von Anlagen, **deren anzulegender** Wert durch Ausschreibungen **ermittelt** worden ist, **dürfen** in dem gesamten Zeitraum, in dem sie Zahlungen nach diesem Gesetz in Anspruch nehmen, den in ihrer Anlage erzeugten Strom **nicht zur Eigenversorgung nutzen**. Ausgenommen ist der Strom, der verbraucht wird
1. durch die Anlage,	1. durch die Anlage **oder andere Anlagen, die über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind,**
2. in den Neben- und Hilfsanlagen der Anlage,	2. in den Neben- und Hilfsanlagen der Anlage **oder anderer Anlagen**, **die über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind,**
3. zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste *oder*	3. zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste**,**

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
4. in den Stunden, in denen der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone für Deutschland am Spotmarkt der europäischen Strombörse European Power Exchange in Paris in der vortägigen Auktion negativ ist.	4. in den Stunden, in denen der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone für Deutschland am Spotmarkt der europäischen Strombörse European Power Exchange in Paris in der vortägigen Auktion negativ ist**, oder**
	5. in den Stunden, in denen die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung nach § 14 Absatz 1 reduziert wird.
Abschnitt 3	Abschnitt 3
Ausschreibungen	Ausschreibungen
Unterabschnitt 1	Unterabschnitt 1
Allgemeine *Ausschreibungsbedingungen*	Allgemeine **Ausschreibungsbestimmungen**
§ 28	§ 28
Ausschreibungsvolumen	Ausschreibungsvolumen
(1) Bei Windenergieanlagen an Land ist das Ausschreibungsvolumen	(1) Bei Windenergieanlagen an Land ist das Ausschreibungsvolumen
1. im Jahr 2017	1. u n v e r ä n d e r t
a) zu dem Gebotstermin am 1. Mai 800 Megawatt zu installierender Leistung und	
b) zu den Gebotsterminen am 1. August und 1. November jeweils 1 000 Megawatt zu installierender Leistung,	
2. in den Jahren 2018 und 2019 zu den Gebotsterminen am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. *November* jeweils 700 Megawatt zu installierender Leistung und	2. in den Jahren 2018 und 2019 zu den Gebotsterminen am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. **Oktober** jeweils 700 Megawatt zu installierender Leistung und
3. ab dem Jahr 2020	3. u n v e r ä n d e r t
a) zu dem jährlichen Gebotstermin am 1. Februar jeweils 1 000 Megawatt zu installierender Leistung und	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
b) zu den jährlichen Gebotsterminen am 1. Juni und 1. Oktober jeweils 950 Megawatt zu installierender Leistung.	
Das Ausschreibungsvolumen nach *Satz* 1 *Nummer 2 und 3* verringert sich jeweils *zu dem zweiten Gebotstermin eines Kalenderjahres* um die Summe der installierten Leistung *der Prototypen nach § 22a, die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr ihren Anspruch nach § 19 Absatz 1 erstmals geltend machen durften.*	**(1a)** Das Ausschreibungsvolumen nach **Absatz** 1 verringert sich **ab dem Jahr 2018** jeweils um die Summe der installierten Leistung
	1. der Windenergieanlagen an Land, die bei einer Ausschreibung nach § 5 Absatz 2 Satz 2 im Bundesgebiet bezuschlagt worden sind,
	2. der Windenergieanlagen an Land, die bei einer Ausschreibung aufgrund einer Verordnung nach § 88c bezuschlagt worden sind, und
	3. der Pilotwindenergieanlagen an Land nach § 22a, die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr ihren Anspruch nach § 19 Absatz 1 erstmals geltend machen durften.
	Das Ausschreibungsvolumen nach Absatz 1 erhöht sich ab dem Jahr 2018 jeweils um das Ausschreibungsvolumen für Windenergieanlagen an Land, für das in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr keine Zuschläge erteilt werden konnten. Die Bundesnetzagentur stellt bis zum 28. Februar 2018 und dann jährlich die Differenz der installierten Leistung nach den Sätzen 1 und 2 für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr fest und verteilt diese Menge, um die sich das Ausschreibungsvolumen erhöht oder verringert, gleichmäßig auf die nächsten drei noch nicht bekannt gemachten Ausschreibungen.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(2) Bei Solaranlagen ist das Ausschreibungsvolumen zu den jährlichen Gebotsterminen am 1. Februar, 1. Juni und 1. Oktober jeweils 200 Megawatt zu installierender Leistung. *Das Ausschreibungsvolumen nach Satz 1 verringert sich jeweils zu dem zweiten Gebotstermin eines Kalenderjahres um die Summe der im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr installierten Leistung von Freiflächenanlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt worden ist.*	(2) Bei Solaranlagen ist das Ausschreibungsvolumen zu den jährlichen Gebotsterminen am 1. Februar, 1. Juni und 1. Oktober jeweils 200 Megawatt zu installierender Leistung.
	(2a) Das Ausschreibungsvolumen nach Absatz 2 verringert sich zum Gebotstermin 1. Juni 2017 um die Summe der installierten Leistung der in einer Ausschreibung nach der Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung im Jahr 2016 bezuschlagten Gebote für im Bundesgebiet geplante Freiflächenanlagen. Das Ausschreibungsvolumen nach Absatz 2 verringert sich ab dem Jahr 2018 jeweils um die Summe der installierten Leistung
	1. der Solaranlagen, die bei einer Ausschreibung nach § 5 Absatz 2 Satz 2 im Bundesgebiet bezuschlagt worden sind,
	2. der Solaranlagen, die bei einer Ausschreibung aufgrund einer Verordnung nach § 88c bezuschlagt worden sind, und
	3. der Freiflächenanlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt worden ist und die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr an das Register als in Betrieb genommen gemeldet worden sind.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
	Das Ausschreibungsvolumen nach Absatz 1 erhöht sich ab dem Jahr 2018 jeweils um das Ausschreibungsvolumen für Solaranlagen, für das in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr keine Zuschläge erteilt werden konnten oder für die keine Zweitsicherheiten hinterlegt worden sind. Die Bundesnetzagentur stellt bis zum 28. Februar 2018 und dann jährlich die Differenz der installierten Leistung nach den Sätzen 2 und 3 für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr fest und verteilt diese Menge, um die sich das Ausschreibungsvolumen erhöht oder verringert, gleichmäßig auf die nächsten drei noch nicht bekannt gemachten Ausschreibungen.
(3) Bei Biomasseanlagen ist das Ausschreibungsvolumen zu dem jährlichen Gebotstermin am 1. September	(3) Bei Biomasseanlagen ist das Ausschreibungsvolumen zu dem jährlichen Gebotstermin am 1. September
1. in den Jahren 2017 bis 2019 jeweils *die Differenz zwischen* 150 Megawatt zu installierender Leistung und *der Summe der im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr installierten Leistung von Biomasseanlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt worden ist, und*	1. in den Jahren 2017 bis 2019 jeweils 150 Megawatt zu installierender Leistung und
2. in den Jahren 2020 bis 2022 jeweils *die Differenz zwischen* 200 Megawatt zu installierender Leistung *und der Summe der im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr installierten Leistung von Biomasseanlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt worden ist*.	2. in den Jahren 2020 bis 2022 jeweils 200 Megawatt zu installierender Leistung.
Die Bundesregierung legt rechtzeitig einen Vorschlag für das jährliche Ausschreibungsvolumen für die Jahre ab 2023 vor.	Die Bundesregierung legt rechtzeitig einen Vorschlag für das jährliche Ausschreibungsvolumen für die Jahre ab 2023 vor.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	(3a) Das Ausschreibungsvolumen nach Absatz 3 verringert sich ab dem Jahr 2017 jeweils um die Summe der in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr installierten Leistung von Biomasseanlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt worden ist und die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr an das Register als in Betrieb genommen gemeldet worden sind. Das Ausschreibungsvolumen nach Absatz 3 erhöht sich ab dem Jahr 2018 jeweils um das gesamte Ausschreibungsvolumen für Biomasseanlagen, für das in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr keine Zuschläge erteilt werden konnten.
(4) Bei Windenergieanlagen auf See bestimmt die Bundesnetzagentur das Ausschreibungsvolumen nach den Vorgaben des Windenergie-auf-See-Gesetzes.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) *Das* Ausschreibungsvolumen *nach* den *Absätzen 1* bis *3 erhöht sich für den jeweiligen Energieträger für den* jeweils *nächsten Gebotstermin, wenn nicht für das gesamte Ausschreibungsvolumen* der *vorangegangenen Ausschreibung Zuschläge erteilt und bei Solaranlagen die entsprechenden Zweitsicherheiten geleistet worden sind, um die Differenz zwischen dem Ausschreibungsvolumen der vorangegangenen Ausschreibung und der Summe der Gebotsmengen der bezuschlagten Gebote der vorangegangenen Ausschreibung.*	(5) **Bei gemeinsamen Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen nach § 39i ist das** Ausschreibungsvolumen **in** den **Jahren 2018** bis **2020** jeweils **400 Megawatt pro Jahr nach Maßgabe** der **Rechtsverordnung nach § 88c**.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
(6) *Wenn Ausschreibungen nach § 5 Absatz 2 Satz 2 durchgeführt werden, verringert sich für* den *jeweiligen Energieträger in dem jeweils folgenden Kalenderjahr das Ausschreibungsvolumen* nach *den Absätzen 1 bis 4 um die Summe der installierten Leistung, die in Ausschreibungen nach § 5 Absatz 2 Satz 2 im Bundesgebiet bezuschlagt worden* ist. *Die Bundesnetzagentur verteilt die Menge, um die sich* das Ausschreibungsvolumen *nach Satz 1 verringert, gleichmäßig auf die Ausschreibungen, die* in *dem Kalenderjahr für* den *Energieträger bekannt gemacht werden. Das Ausschreibungsvolumen bei Solaranlagen* nach *Absatz 2 verringert sich ferner zum Gebotstermin 1. Juni 2017 um die Summe* der *installierten Leistung der in einer Ausschreibung* nach *der Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung im Jahr 2016 bezuschlagten Gebote für im Bundesgebiet geplante Freiflächenanlagen*.	(6) **Bei** den **Innovationsausschreibungen** nach § **39j** ist das Ausschreibungsvolumen in den **Jahren 2018 bis 2020 jeweils 50 Megawatt pro Jahr** nach **Maßgabe** der **Rechtsverordnung** nach **§ 88d**.
§ 29	§ 29
Bekanntmachung	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Bundesnetzagentur macht die Ausschreibungen frühestens acht Wochen und spätestens fünf Wochen vor dem jeweiligen Gebotstermin für den jeweiligen Energieträger auf ihrer Internetseite bekannt. Die Bekanntmachungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:	
1. den Gebotstermin,	
2. das Ausschreibungsvolumen,	
3. den Höchstwert,	
4. die Formatvorgaben, die nach § 30a Absatz 1 von der Bundesnetzagentur für die Gebotsabgabe vorgegeben sind, und	
5. die Festlegungen der Bundesnetzagentur nach den §§ 85 Absatz 2 und 85a, soweit sie die Gebotsabgabe oder das Zuschlagsverfahren betreffen.	
Die Bundesnetzagentur veröffentlicht einmal pro Kalenderjahr einen Hinweis auf diese Bekanntmachungen im Amtsblatt der Europäischen Union.	

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
(2) Die Bekanntmachungen nach Absatz 1 erfolgen ausschließlich im öffentlichen Interesse.	
§ 30	§ 30
Anforderungen an Gebote	Anforderungen an Gebote
(1) Die Gebote müssen jeweils die folgenden Angaben enthalten:	(1) u n v e r ä n d e r t
1. Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Bieters; sofern der Bieter eine rechtsfähige Personengesellschaft oder juristische Person ist, sind auch anzugeben:	
a) ihr Sitz,	
b) der Name einer natürlichen Person, die zur Kommunikation mit der Bundesnetzagentur und zur Vertretung der juristischen Person für alle Handlungen nach diesem Gesetz bevollmächtigt ist (Bevollmächtigter), und	
c) wenn mindestens 25 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals bei anderen rechtsfähigen Personengesellschaften oder juristischen Personen liegen, deren Name und Sitz,	
2. den Energieträger, für den das Gebot abgegeben wird,	
3. den Gebotstermin der Ausschreibung, für die das Gebot abgegeben wird,	
4. die Gebotsmenge in Kilowatt ohne Nachkommastellen,	
5. den Gebotswert in Cent pro Kilowattstunde mit zwei Nachkommastellen, wobei sich das Gebot bei Windenergieanlagen an Land auf den Referenzstandort nach Anlage 2 Nummer 4 beziehen muss,	

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
6. die Standorte der Anlagen, auf die sich das Gebot bezieht, mit Bundesland, Landkreis, Gemeinde, Gemarkung und Flurstücken; im Fall von Solaranlagen auf, an oder in Gebäuden muss, sofern vorhanden, auch die postalische Adresse des Gebäudes angegeben werden, und	
7. den Übertragungsnetzbetreiber.	
(2) Ein Gebot muss eine Gebotsmenge von mindestens 750 Kilowatt umfassen. Abweichend von Satz 1 muss ein Gebot bei Biomasseanlagen eine Gebotsmenge von mindestens 150 Kilowatt umfassen.	**(2)** Ein Gebot muss eine Gebotsmenge von mindestens 750 Kilowatt umfassen. Abweichend von Satz 1 muss ein Gebot bei Biomasseanlagen eine Gebotsmenge von mindestens 150 Kilowatt umfassen**; bei Geboten für bestehende Biomasseanlagen nach § 39f besteht keine Mindestgröße für die Gebotsmenge**.
(3) Bieter dürfen in einer Ausschreibung mehrere Gebote für unterschiedliche Anlagen abgeben. In diesem Fall müssen sie ihre Gebote nummerieren und eindeutig kennzeichnen, welche Nachweise zu welchem Gebot gehören.	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 30a	§ 30a
Ausschreibungsverfahren	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Bundesnetzagentur darf für die Ausschreibungsverfahren Formatvorgaben machen; Gebote müssen diesen Formatvorgaben entsprechen.	
(2) Die Gebote müssen der Bundesnetzagentur spätestens am jeweiligen Gebotstermin zugegangen sein.	
(3) Die Rücknahme von Geboten ist bis zum jeweiligen Gebotstermin zulässig; maßgeblich ist der Zugang einer Rücknahmeerklärung bei der Bundesnetzagentur. Die Rücknahme muss durch eine unbedingte, unbefristete und der Schriftform genügende Erklärung des Bieters erfolgen, die sich dem entsprechenden Gebot eindeutig zuordnen lässt.	
(4) Bieter sind an ihre Gebote, die bis zum Gebotstermin abgegeben und nicht zurückgenommen worden sind, gebunden, bis ihnen von der Bundesnetzagentur mitgeteilt worden ist, dass ihr Gebot keinen Zuschlag erhalten hat.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(5) Die Ausschreibungen können von der Bundesnetzagentur ganz oder teilweise auf ein elektronisches Verfahren umgestellt werden; dabei kann auch von dem Schriftformerfordernis nach Absatz 3 Satz 2 abgewichen werden. In diesem Fall kann die Bundesnetzagentur insbesondere Vorgaben über die Authentifizierung für die gesicherte Datenübertragung machen. Bei einer Umstellung auf ein elektronisches Verfahren muss die Bundesnetzagentur bei der Bekanntmachung nach § 29 auf das elektronische Verfahren hinweisen.	
§ 31	§ 31
Sicherheiten	u n v e r ä n d e r t
(1) Bieter müssen bei der Bundesnetzagentur für ihre Gebote bis zum jeweiligen Gebotstermin eine Sicherheit leisten. Durch die Sicherheit werden die jeweiligen Forderungen der Übertragungsnetzbetreiber auf Pönalen nach § 55 gesichert.	
(2) Bieter müssen bei der Leistung der Sicherheit das Gebot, auf das sich die Sicherheit bezieht, eindeutig bezeichnen.	
(3) Wer eine Sicherheit leisten muss, kann dies bewirken durch	
1. die unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft auf erstes Anfordern, die durch ein Kreditinstitut oder einen Kreditversicherer zugunsten des Übertragungsnetzbetreibers ausgestellt wurde und für die eine Bürgschaftserklärung an die Bundesnetzagentur übergeben wurde oder	
2. die Zahlung eines Geldbetrags auf ein nach Absatz 5 eingerichtetes Verwahrkonto der Bundesnetzagentur.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(4) Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich in deutscher Sprache unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage nach § 771 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und unter Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit und Anfechtbarkeit nach § 770 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzureichen. Der Bürge muss in der Europäischen Union oder in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Kreditinstitut oder als Kreditversicherer zugelassen sein. Die Bundesnetzagentur kann im Einzelfall bei begründeten Bedenken gegen die Tauglichkeit des Bürgen vom Bieter verlangen, die Tauglichkeit des Bürgen nachzuweisen. Für den Nachweis der Tauglichkeit im Einzelfall ist der Maßstab des § 239 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs heranzuziehen.	
(5) Die Bundesnetzagentur verwahrt die Sicherheiten nach Absatz 3 Nummer 2 treuhänderisch zugunsten der Bieter und der Übertragungsnetzbetreiber. Hierzu richtet sie ein Verwahrkonto ein. Die Bundesnetzagentur ist berechtigt, die Sicherheiten einzubehalten, bis die Voraussetzungen zur Rückgabe oder zur Befriedigung der Übertragungsnetzbetreiber vorliegen. Die Sicherheitsleistungen werden nicht verzinst.	
§ 32	§ 32
Zuschlagsverfahren	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Bundesnetzagentur führt bei jeder Ausschreibung für jeden Energieträger das folgende Zuschlagsverfahren durch. Sie öffnet die fristgerecht eingegangenen Gebote nach dem Gebotstermin. Sie sortiert die Gebote	
1. bei unterschiedlichen Gebotswerten nach dem jeweiligen Gebotswert in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit dem Gebot mit dem niedrigsten Gebotswert,	

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
2. bei demselben Gebotswert nach der jeweiligen Gebotsmenge in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der niedrigsten Gebotsmenge; wenn die Gebotswerte und die Gebotsmenge der Gebote gleich sind, entscheidet das Los über die Reihenfolge, es sei denn, die Reihenfolge ist für die Zuschlagserteilung nicht maßgeblich.	
Die Bundesnetzagentur prüft die Zulässigkeit der Gebote nach den §§ 33 und 34 und erteilt bei jeder Ausschreibung für den jeweiligen Energieträger in der Reihenfolge nach Satz 3 allen zulässigen Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis das Ausschreibungsvolumen erstmals durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder überschritten ist (Zuschlagsgrenze). Geboten oberhalb der Zuschlagsgrenze wird kein Zuschlag erteilt.	
(2) Die Bundesnetzagentur erfasst für jedes Gebot, für das ein Zuschlag erteilt worden ist, die vom Bieter übermittelten Angaben und Nachweise sowie den Zuschlagswert.	
§ 33	§ 33
Ausschluss von Geboten	Ausschluss von Geboten
(1) Die Bundesnetzagentur schließt Gebote von dem Zuschlagsverfahren aus, wenn	(1) Die Bundesnetzagentur schließt Gebote von dem Zuschlagsverfahren aus, wenn
1. die Anforderungen und Formatvorgaben für Gebote nach den §§ 30 und 30a nicht vollständig eingehalten wurden,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die für den jeweiligen Energieträger nach den §§ 36 und 36d, den §§ 37 und 37c oder den §§ 39 bis 39h*, auch* in *Verbindung mit einer Verordnung* nach *§* 88*, § 88a oder § 88b,* gestellten Anforderungen nicht erfüllt sind,	2. die für den jeweiligen Energieträger nach den §§ 36 und 36d, den §§ 37 und 37c oder den §§ 39 bis 39h **oder die** in **den Verordnungen** nach **den §§** 88 **bis 88d** gestellten Anforderungen nicht erfüllt sind,
3. bis zum Gebotstermin bei der Bundesnetzagentur die Gebühr nach Nummer 1 oder 3 der Anlage zur Ausschreibungsgebührenverordnung oder die Sicherheit nicht vollständig geleistet worden sind,	3. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
4. der Gebotswert des Gebots den für die jeweilige Ausschreibung oder die Anlage festgelegten Höchstwert überschreitet,	4. u n v e r ä n d e r t
5. das Gebot Bedingungen, Befristungen oder sonstige Nebenabreden enthält oder	5. u n v e r ä n d e r t
6. das Gebot nicht den bekanntgemachten Festlegungen der Bundesnetzagentur entspricht, soweit diese die Gebotsabgabe betreffen.	6. u n v e r ä n d e r t
Die Bundesnetzagentur kann Gebote vom Zuschlagsverfahren ausschließen, wenn bis zum Gebotstermin dem Gebot die Sicherheit oder die Gebühr nicht eindeutig zugeordnet werden können.	Die Bundesnetzagentur kann Gebote vom Zuschlagsverfahren ausschließen, wenn bis zum Gebotstermin dem Gebot die Sicherheit oder die Gebühr nicht eindeutig zugeordnet werden können.
(2) Die Bundesnetzagentur kann ein Gebot ausschließen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Bieter keine Anlage auf dem in dem Gebot angegebenen Standort plant, und	(2) Die Bundesnetzagentur kann ein Gebot ausschließen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Bieter keine Anlage auf dem in dem Gebot angegebenen Standort plant, und
1. auf den in dem Gebot angegebenen Flurstücken bereits eine Anlage in Betrieb genommen worden ist oder	1. u n v e r ä n d e r t
2. die in dem Gebot angegebenen Flurstücke ganz oder teilweise übereinstimmen	2. u n v e r ä n d e r t
a) mit den in einem anderen Gebot in derselben Ausschreibung angegebenen Flurstücken oder	
b) mit den in einem anderen bezuschlagten Gebot in einer vorangegangenen Ausschreibung angegebenen Flurstücken, sofern der Zuschlag nicht entwertet worden ist.	
Ein Ausschluss von Geboten nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe b ist nicht zulässig, wenn zu einer Anlage weitere Anlagen zugebaut werden sollen und hierfür Gebote abgegeben werden.	Ein Ausschluss von Geboten nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe b ist nicht zulässig, wenn zu einer Anlage weitere Anlagen zugebaut werden sollen **oder eine bestehende Anlage ersetzt werden soll** und hierfür Gebote abgegeben werden.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
§ 34	§ 34
Ausschluss von Bietern	u n v e r ä n d e r t
Die Bundesnetzagentur kann Bieter und deren Gebote von dem Zuschlagsverfahren ausschließen, wenn	
1. der Bieter	
a) vorsätzlich oder grob fahrlässig Gebote unter falschen Angaben oder unter Vorlage falscher Nachweise in dieser oder einer vorangegangenen Ausschreibung abgegeben hat oder	
b) mit anderen Bietern Absprachen über die Gebotswerte der in dieser oder einer vorangegangenen Ausschreibung abgegebenen Gebote getroffen hat,	
2. die Gebotsmengen mehrerer Zuschläge eines Bieters aus mindestens zwei vorangegangenen Ausschreibungen vollständig entwertet worden sind oder	
3. der Bieter bei mindestens zwei Geboten nach der Erteilung des Zuschlags für eine Solaranlage die Zweitsicherheit nach § 37a Satz 2 Nummer 2 nicht innerhalb der Frist bei der Bundesnetzagentur geleistet hat.	
§ 35	§ 35
Bekanntgabe der Zuschläge und anzulegender Wert	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Bundesnetzagentur gibt die Zuschläge mit den folgenden Angaben auf ihrer Internetseite bekannt:	
1. dem Gebotstermin der Ausschreibung, dem Energieträger, für den die Zuschläge erteilt werden, und den bezuschlagten Mengen,	
2. den Namen der Bieter, die einen Zuschlag erhalten haben, mit	
a) dem jeweils in dem Gebot angegebenen Standort der Anlage,	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
b) der Nummer des Gebots, sofern ein Bieter mehrere Gebote abgegeben hat, und	
c) einer eindeutigen Zuschlagsnummer,	
3. dem niedrigsten und höchsten Gebotswert, die einen Zuschlag erhalten haben, und	
4. dem mengengewichteten durchschnittlichen Zuschlagswert.	
(2) Der Zuschlag ist eine Woche nach der öffentlichen Bekanntgabe nach Absatz 1 als bekanntgegeben anzusehen.	
(3) Die Bundesnetzagentur unterrichtet die Bieter, die einen Zuschlag erhalten haben, unverzüglich über die Zuschlagserteilung und den Zuschlagswert.	
§ 35a	§ 35a
Entwertung von Zuschlägen	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Bundesnetzagentur entwertet einen Zuschlag,	
1. soweit der Zuschlag nach Ablauf der Frist zur Realisierung der Anlage erlischt,	
2. wenn der Bieter seinen Zuschlag zurückgeben darf und soweit er von diesem Recht Gebrauch gemacht hat,	
3. soweit die Bundesnetzagentur den Zuschlag nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz zurücknimmt oder widerruft oder	
4. wenn der Zuschlag durch Zeitablauf oder auf sonstige Weise seine Wirksamkeit verliert.	
(2) Wird eine Zahlungsberechtigung nachträglich aufgehoben, wird auch der zugrundeliegende Zuschlag entwertet.	

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
Unterabschnitt 2	Unterabschnitt 2
Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land	Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land
§ 36	§ 36
Gebote für Windenergieenergieanlagen an Land	Gebote für Windenergieenergieanlagen an Land
(1) In Ergänzung zu den Anforderungen nach § 30 müssen Windenergieanlagen an Land, für die Gebote abgegeben werden, folgende Anforderungen erfüllen:	(1) u n v e r ä n d e r t
1. die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz muss für alle Anlagen, für die ein Gebot abgegeben wird, drei Wochen vor dem Gebotstermin erteilt worden sein, und	
2. die Anlagen müssen mit den erforderlichen Daten drei Wochen vor dem Gebotstermin als genehmigt an das Register gemeldet worden sein; die Meldefristen des Registers bleiben hiervon unberührt.	
(2) Bieter müssen ihren Geboten in Ergänzung zu den Anforderungen nach § 30 folgende Angaben beifügen:	(2) Bieter müssen ihren Geboten in Ergänzung zu den Anforderungen nach § 30 folgende Angaben beifügen:
1. die Nummern, unter denen die von der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz umfassten Anlagen *im* Register gemeldet worden sind, oder eine Kopie der Meldung an das Register und	1. die Nummern, unter denen die von der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz umfassten Anlagen **an das** Register gemeldet worden sind, oder eine Kopie der Meldung an das Register und
2. das Aktenzeichen der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, unter dem die Genehmigung der Anlagen erteilt worden ist, sowie die Genehmigungsbehörde und deren Anschrift; bezieht sich das Gebot nur auf einen Teil der Anlagen, die von der Genehmigung umfasst sind, müssen die Anlagen, für die ein Gebot abgegeben wird, benannt werden.	2. u n v e r ä n d e r t
(3) Bieter müssen ihren Geboten in Ergänzung zu den Anforderungen nach § 30 folgende Nachweise beifügen:	(3) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. eine Eigenerklärung, dass die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz auf sie ausgestellt worden ist, oder die Erklärung des Inhabers der entsprechenden Genehmigung, dass der Bieter das Gebot mit Zustimmung des Genehmigungsinhabers abgibt, und	
2. eine Eigenerklärung des Inhabers der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dass kein wirksamer Zuschlag aus früheren Ausschreibungen für Anlagen besteht, für die das Gebot abgegeben worden ist.	
§ 36a	§ 36a
Sicherheiten für Windenergieanlagen an Land	u n v e r ä n d e r t
Die Höhe der Sicherheit nach § 31 für Windenergieanlagen an Land bestimmt sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit 30 Euro pro Kilowatt zu installierender Leistung.	
§ 36b	§ 36b
Höchstwert für Windenergieanlagen an Land	Höchstwert für Windenergieanlagen an Land
(1) Der Höchstwert für Strom aus Windenergieanlagen an Land beträgt im Jahr 2017 7,00 Cent pro Kilowattstunde für den Referenzstandort nach Anlage 2 Nummer 4.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Ab dem 1. Januar 2018 ergibt sich der Höchstwert aus dem um 8 Prozent erhöhten *Durchschnittswert für das* jeweils *höchste* noch *bezuschlagte Gebot* der letzten drei *Ausschreibungen*. Der sich ergebende Wert wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.	(2) Ab dem 1. Januar 2018 ergibt sich der Höchstwert aus dem um 8 Prozent erhöhten **Durchschnitt aus den Gebotswerten des** jeweils **höchsten** noch **bezuschlagten Gebots** der letzten drei **Gebotstermine**. Der sich ergebende Wert wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.
§ 36c	§ 36c
Besondere Zuschlagsvoraussetzung für das Netzausbaugebiet	Besondere Zuschlagsvoraussetzung für das Netzausbaugebiet
(1) Der weitere Zubau von Windenergieanlagen an Land *soll* in dem Gebiet, in dem die Übertragungsnetze besonders stark *belastet* sind (Netzausbaugebiet), gesteuert *werden*.	(1) Der weitere Zubau von Windenergieanlagen an Land **wird** in dem Gebiet, in dem die Übertragungsnetze besonders stark **überlastet** sind (Netzausbaugebiet), gesteuert.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
(2) Das Netzausbaugebiet wird in einer Rechtsverordnung nach § 88b festgelegt. Grundlage für die Festlegung des Gebiets sind die Daten der letzten abgeschlossenen Systemanalyse nach § 3 Absatz 2 der Reservekraftwerksverordnung und den nach § 13 Absatz 10 des Energiewirtschaftsgesetzes übermittelten Daten und Analysen für den Zeitraum in drei bis fünf Jahren.	(2) Das Netzausbaugebiet wird in einer Rechtsverordnung nach § 88b festgelegt. **Die Verordnung wird erstmals spätestens bis zum 1. März 2017 erlassen.** Grundlage für die Festlegung des Gebiets sind die Daten der letzten abgeschlossenen Systemanalyse nach § 3 Absatz 2 der Reservekraftwerksverordnung und den nach § 13 Absatz 10 des Energiewirtschaftsgesetzes übermittelten Daten und Analysen für den Zeitraum in drei bis fünf Jahren.
(3) Bei der Festlegung des Netzausbaugebiets werden folgende Kriterien berücksichtigt:	(3) Bei der Festlegung des Netzausbaugebiets werden folgende Kriterien berücksichtigt:
1. das Netzausbaugebiet soll räumlich zusammenhängende Flächen, höchstens aber 20 Prozent der Bundesfläche erfassen,	1. u n v e r ä n d e r t
2. das Netzausbaugebiet muss netzgebietsscharf oder landkreisscharf festgelegt werden,	2. u n v e r ä n d e r t
3. ein weiterer Zubau von Windenergieanlagen an Land in diesem Gebiet muss zu einer besonders starken Belastung *eines* Übertragungsnetzes führen oder die bestehende besonders starke Belastung weiter verschärfen; dabei kann berücksichtigt werden,	3. ein weiterer Zubau von Windenergieanlagen an Land in diesem Gebiet muss zu einer besonders starken Belastung **des** Übertragungsnetzes führen oder die bestehende besonders starke Belastung weiter verschärfen; dabei kann berücksichtigt werden,
a) wie stark die Belastung der betroffenen Teile des Übertragungsnetzes voraussichtlich sein wird,	a) wie stark die Belastung der betroffenen Teile des Übertragungsnetzes voraussichtlich sein wird, **und**
b) wie viel Strom aus Windenergieanlagen an Land in dem Netzausbaugebiet voraussichtlich abgeregelt werden muss und wie hoch die Potenziale für den Zubau von Windenergieanlagen an Land in diesem Gebiet sind *und*	b) wie viel Strom aus Windenergieanlagen an Land in dem Netzausbaugebiet voraussichtlich abgeregelt werden muss und wie hoch die Potenziale für den Zubau von Windenergieanlagen an Land in diesem Gebiet sind**.**
c) inwieweit Maßnahmen aufgrund von § 13 Absatz 6a des Energiewirtschaftsgesetzes zu einer Entlastung der entsprechenden Teile des Übertragungsnetzes führen werden.	**c) entfällt**

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
(4) In einer Rechtsverordnung nach § 88b wird ferner eine zu installierende Leistung festgelegt, für die in dem Netzausbaugebiet höchstens Zuschläge erteilt werden dürfen (Obergrenze). Diese Obergrenze beträgt pro Jahr 58 Prozent der installierten Leistung, die im Jahresdurchschnitt in den Jahren 2013 bis 2015 in *dieser Region* in Betrieb genommen worden ist. Die sich für ein Kalenderjahr ergebende Gebotsmenge für das Netzausbaugebiet wird gleichmäßig auf alle Ausschreibungen verteilt, die in dem Kalenderjahr bekannt gemacht werden.	(4) In einer Rechtsverordnung nach § 88b wird ferner eine zu installierende Leistung festgelegt, für die in dem Netzausbaugebiet höchstens Zuschläge erteilt werden dürfen (Obergrenze). Diese Obergrenze beträgt pro Jahr 58 Prozent der installierten Leistung, die im Jahresdurchschnitt in den Jahren 2013 bis 2015 in **diesem Gebiet** in Betrieb genommen worden ist. Die sich für ein Kalenderjahr ergebende Gebotsmenge für das Netzausbaugebiet wird gleichmäßig auf alle Ausschreibungen verteilt, die in dem Kalenderjahr bekannt gemacht werden**; in diesem Fall weist die Bundesnetzagentur hierauf bei der Bekanntmachung nach § 28 hin**.
(5) Die Bundesnetzagentur begrenzt die Zuschläge, die in jeder Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land in dem Netzausbaugebiet erteilt werden, indem sie Gebote für Anlagen, die in diesem Gebiet errichtet werden sollen, im Umfang ihres Gebots nur berücksichtigt, bis die für das Netzausbaugebiet festgelegte installierte Leistung erstmals durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder überschritten wird. Weitere Gebote für Windenergieanlagen an Land, die in dem Netzausbaugebiet errichtet werden sollen, berücksichtigt sie nicht.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Die Bundesnetzagentur evaluiert bis zum 31. Juli 2019 und danach alle zwei Jahre die Festlegung des Netzausbaugebiets und der Obergrenze. Änderungen an der Verordnung können erstmals zum 1. Januar 2020 und danach alle zwei Jahre zum 1. Januar in Kraft treten.	(6) u n v e r ä n d e r t
§ 36d	§ 36d
Ausschluss von Geboten für Windenergieanlagen an Land	u n v e r ä n d e r t
Die Bundesnetzagentur schließt Gebote für Windenergieanlagen an Land nach § 33 von dem Zuschlagsverfahren aus, wenn sie für eine in dem Gebot angegebene Windenergieanlage an Land bereits einen Zuschlag erteilt hat, der zum Gebotstermin nicht entwertet worden ist.	

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
§ 36e	§ 36e
Erlöschen von Zuschlägen für Windenergieanlagen an Land	Erlöschen von Zuschlägen für Windenergieanlagen an Land
(1) Der Zuschlag erlischt bei Geboten für Windenergieanlagen an Land 30 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags, soweit die Anlagen nicht bis zu diesem Zeitpunkt in Betrieb genommen worden sind.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Auf Antrag, den der Bieter vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 gestellt hat, verlängert die Bundesnetzagentur einmalig die Frist, nach der der Zuschlag erlischt, wenn	(2) Auf Antrag, den der Bieter vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 gestellt hat, verlängert die Bundesnetzagentur einmalig die Frist, nach der der Zuschlag erlischt, wenn
1. gegen die im bezuschlagten Gebot angegebene Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nach der *Erteilung* des *Zuschlags* ein Rechtsbehelf Dritter rechtshängig geworden ist und	1. gegen die im bezuschlagten Gebot angegebene Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nach der **Abgabe** des **Gebots** ein Rechtsbehelf Dritter rechtshängig geworden ist und
2. die sofortige Vollziehbarkeit der Genehmigung nach Nummer 1 in diesem Zusammenhang durch die zuständige Behörde oder gerichtlich angeordnet worden ist.	2. u n v e r ä n d e r t
Die Verlängerung soll höchstens für die Dauer der Gültigkeit der Genehmigung ausgesprochen werden.	Die Verlängerung soll höchstens für die Dauer der Gültigkeit der Genehmigung ausgesprochen werden.
§ 36f	§ 36f
Änderungen nach Erteilung des Zuschlags für Windenergieanlagen an Land	u n v e r ä n d e r t
(1) Zuschläge sind den Windenergieanlagen an Land, auf die sich die in dem Gebot angegebene Genehmigung bezieht, verbindlich und dauerhaft zugeordnet. Sie dürfen nicht auf andere Anlagen oder andere Genehmigungen übertragen werden.	
(2) Wird die Genehmigung nach der Erteilung des Zuschlags geändert, bleibt der Zuschlag auf die geänderte Genehmigung bezogen. Der Umfang des Zuschlags verändert sich dadurch nicht.	

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
§ 36g	§ 36g
Besondere *Ausschreibungsbedingungen* für Bürgerenergiegesellschaften	Besondere **Ausschreibungsbestimmungen** für Bürgerenergiegesellschaften
(1) Bürgerenergiegesellschaften können Gebote für bis zu sechs Windenergieanlagen an Land mit einer zu installierenden Leistung von insgesamt nicht mehr als 18 Megawatt abweichend von § 36 Absatz 1 bereits vor der Erteilung der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz abgeben, wenn	(1) u n v e r ä n d e r t
1. das Gebot ein Gutachten über den zu erwartenden Stromertrag für die geplanten Anlagen enthält, das den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht,	
2. in dem Gebot in Ergänzung zu den Angaben nach § 30 und § 36 Absatz 2 die Anzahl der an dem Standort geplanten Anlagen angegeben wird,	
3. in dem Gebot durch Eigenerklärung nachgewiesen wird, dass	
a) die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe eine Bürgerenergiegesellschaft ist,	
b) weder die Gesellschaft noch eines ihrer stimmberechtigten Mitglieder selbst oder als stimmberechtigtes Mitglied einer anderen Gesellschaft in den zwölf Monaten, die der Gebotsabgabe vorangegangen sind, einen Zuschlag für eine Windenergieanlage an Land erhalten hat und	
c) die Gesellschaft Eigentümerin der Fläche ist, auf der die Windenergieanlagen an Land errichtet werden sollen, oder das Gebot mit Zustimmung des Eigentümers dieser Fläche abgibt.	

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
Es wird vermutet, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik nach Satz 1 Nummer 1 eingehalten worden sind, wenn die Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen der „FGW e. V. – Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien“[3] eingehalten und das Gutachten von einer nach DIN EN ISO IEC 17025[4] für die Anwendung dieser Richtlinien akkreditierten Institution erstellt worden sind.	
(2) Bei Geboten nach Absatz 1 unterteilt sich die Sicherheit nach den §§ 31 und 36a	(2) u n v e r ä n d e r t
1. in eine Erstsicherheit in Höhe von 15 Euro pro Kilowatt zu installierender Leistung, die bei Gebotsabgabe zu entrichten ist, und	
2. in eine Zweitsicherheit, die im Fall eines Zuschlags innerhalb von zwei Monaten nach der Erteilung der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zusätzlich zur Erstsicherheit zu entrichten ist; diese Zweitsicherheit bestimmt sich aus der zu installierenden Leistung der genehmigten Anlagen multipliziert mit 15 Euro pro Kilowatt zu installierender Leistung.	

[3] Amtlicher Hinweis: Zu beziehen bei der FGW e. V. – Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien, Oranienburger Straße 45, 10117 Berlin.

[4] Amtlicher Hinweis: Zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, und in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
(3) Der Zuschlag, der auf ein Gebot nach Absatz 1 erteilt wird, ist an den in dem Gebot angegebenen Landkreis als Standort gebunden, und die Frist nach § 36e Absatz 1 verlängert sich für diesen Zuschlag um 24 Monate. Die Bürgerenergiegesellschaft muss innerhalb von zwei Monaten nach der Erteilung der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (materielle Ausschlussfrist) bei der Bundesnetzagentur die Zuordnung des Zuschlags zu den genehmigten Windenergieanlagen an Land beantragen. Der Zuschlag erlischt, wenn die Zuordnung nicht innerhalb dieser Frist beantragt oder der Antrag abgelehnt worden ist. Die Bundesnetzagentur ordnet den Zuschlag auf den Antrag nach Satz 2 bis zu sechs Windenergieanlagen an Land mit einer zu installierenden Leistung von insgesamt nicht mehr als 18 Megawatt, höchstens jedoch in der Höhe der Gebotsmenge des bezuschlagten Gebots, verbindlich und dauerhaft zu, wenn	(3) Der Zuschlag, der auf ein Gebot nach Absatz 1 erteilt wird, ist an den in dem Gebot angegebenen Landkreis als Standort gebunden, und die Frist nach § 36e Absatz 1 verlängert sich für diesen Zuschlag um 24 Monate. Die Bürgerenergiegesellschaft muss innerhalb von zwei Monaten nach der Erteilung der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (materielle Ausschlussfrist) bei der Bundesnetzagentur die Zuordnung des Zuschlags zu den genehmigten Windenergieanlagen an Land beantragen. Der Zuschlag erlischt, wenn die Zuordnung nicht innerhalb dieser Frist beantragt oder der Antrag abgelehnt worden ist. Die Bundesnetzagentur ordnet den Zuschlag auf den Antrag nach Satz 2 bis zu sechs Windenergieanlagen an Land mit einer zu installierenden Leistung von insgesamt nicht mehr als 18 Megawatt, höchstens jedoch in der Höhe der Gebotsmenge des bezuschlagten Gebots, verbindlich und dauerhaft zu, wenn
1. der Antrag nach Satz 2 die Angaben nach § 36 Absatz 2 enthält,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die Windenergieanlagen in dem Landkreis errichtet werden sollen, der in dem Gebot angegeben ist,	2. u n v e r ä n d e r t
3. durch Eigenerklärung nachgewiesen wird, dass *die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Bürgerenergiegesellschaft ist, und*	3. durch Eigenerklärung nachgewiesen wird, dass
	a) die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Bürgerenergiegesellschaft ist und
	b) die Gemeinde, in der die geplante Windenergieanlage errichtet werden soll, oder eine Gesellschaft, an der diese Gemeinde zu 100 Prozent beteiligt ist, eine finanzielle Beteiligung von 10 Prozent an der Bürgerenergiegesellschaft hält oder der entsprechenden Gemeinde oder einer Gesellschaft, an der diese Gemeinde zu 100 Prozent beteiligt ist, eine finanzielle Beteiligung von 10 Prozent an der Bürgerenergiegesellschaft angeboten worden ist, und

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
4. die Zweitsicherheit nach Absatz 2 geleistet worden ist.	4. u n v e r ä n d e r t
Erst mit der Zuordnungsentscheidung liegt ein wirksamer Zuschlag im Sinn von § 22 Absatz 2 Satz 1 vor. Ab dem Tag der Zuordnungsentscheidung ist § 36f anzuwenden.	Erst mit der Zuordnungsentscheidung liegt ein wirksamer Zuschlag im Sinn von § 22 Absatz 2 Satz 1 vor. Ab dem Tag der Zuordnungsentscheidung ist § 36f anzuwenden.
(4) Die Bürgerenergiegesellschaft muss der Bundesnetzagentur auf Verlangen geeignete Nachweise zur Überprüfung der Eigenerklärungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 Satz 4 Nummer 3 vorgelegt werden.	(4) u n v e r ä n d e r t
	(5) Der Zuschlagswert ist für alle bezuschlagten Gebote von Bürgerenergiegesellschaften abweichend von § 3 Nummer 51 der Gebotswert des höchsten noch bezuschlagten Gebots desselben Gebotstermins. Wenn eine Bürgerenergiegesellschaft ihr Gebot nicht nach Absatz 1, sondern erst nach der Erteilung der Genehmigung nach dem Bundes-Immissonsschutzgesetz abgibt, ist Satz 1 für den Zuschlagswert dieses Gebots entsprechend anzuwenden, wenn die Anforderungen nach § 36 und nach Absatz 1 Nummer 3, Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe b und Absatz 4 erfüllt sind.
	(6) Die Länder können weitergehende Regelungen zur Bürgerbeteiligung und zur Steigerung der Akzeptanz für den Bau von neuen Anlagen erlassen, sofern § 80a nicht beeinträchtigt ist.
§ 36h	§ 36h
Anzulegender Wert für Windenergieanlagen an Land	Anzulegender Wert für Windenergieanlagen an Land
(1) Der Netzbetreiber berechnet den anzulegenden Wert aufgrund des Zuschlagswerts für den Referenzstandort nach Anlage 2 Nummer 4 für Strom aus Windenergieanlagen an Land mit dem Korrekturfaktor des Gütefaktors, der nach Anlage 3 Nummer 2 und 7 ermittelt worden ist. Es sind folgende Stützwerte anzuwenden:	(1) u n v e r ä n d e r t

Entwurf

Gütefaktor	70 Prozent	80 Prozent	90 Prozent	100 Prozent	110 Prozent	120 Prozent	130 Prozent	140 Prozent	150 Prozent
Korrekturfaktor	1,29	1,16	1,07	1,00	0,94	0,89	0,85	0,81	0,79

Beschlüsse des 9. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
Für die Ermittlung der Korrekturfaktoren zwischen den jeweils benachbarten Stützwerten findet eine lineare Interpolation statt. Der Korrekturfaktor beträgt unterhalb des Gütefaktors von 70 Prozent 1,29 und oberhalb des Gütefaktors von 150 Prozent 0,79. Gütefaktor ist das Verhältnis des Standortertrags einer Anlage nach Anlage 2 Nummer 7 zum Referenzertrag nach Anlage 2 Nummer 2 in Prozent.	
(2) Die anzulegenden Werte werden jeweils mit Wirkung ab Beginn des sechsten, elften und sechzehnten auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Jahres anhand des Standortertrags der Anlagen nach Anlage 2 Nummer 7 in den fünf vorangegangenen Jahren angepasst. In dem überprüften Zeitraum zu viel oder zu wenig geleistete Zahlungen nach § 19 Absatz 1 müssen erstattet werden, wenn der Gütefaktor auf Basis des Standortertrags der *ersten* fünf Jahre mehr als 2 Prozentpunkte von dem zuletzt berechneten Gütefaktor abweicht. Dabei werden Ansprüche des Netzbetreibers auf Rückzahlung mit 1 Prozentpunkt über dem am ersten Tag des Überprüfungszeitraums geltenden Euro Interbank Offered Rate-Satz für die Beschaffung von Zwölfmonatsgeld von ersten Adressen in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion verzinst. Eine Aufrechnung mit Ansprüchen nach § 19 Absatz 1 ist zulässig.	(2) Die anzulegenden Werte werden jeweils mit Wirkung ab Beginn des sechsten, elften und sechzehnten auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Jahres anhand des Standortertrags der Anlagen nach Anlage 2 Nummer 7 in den fünf vorangegangenen Jahren angepasst. In dem überprüften Zeitraum zu viel oder zu wenig geleistete Zahlungen nach § 19 Absatz 1 müssen erstattet werden, wenn der Gütefaktor auf Basis des Standortertrags der **jeweils zuletzt betrachteten** fünf Jahre mehr als 2 Prozentpunkte von dem zuletzt berechneten Gütefaktor abweicht. Dabei werden Ansprüche des Netzbetreibers auf Rückzahlung mit 1 Prozentpunkt über dem am ersten Tag des Überprüfungszeitraums geltenden Euro Interbank Offered Rate-Satz für die Beschaffung von Zwölfmonatsgeld von ersten Adressen in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion verzinst. Eine Aufrechnung mit Ansprüchen nach § 19 Absatz 1 ist zulässig.
(3) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 1 besteht nur, soweit der Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber den Gütefaktor nachweist	(3) u n v e r ä n d e r t
1. vor der Inbetriebnahme der Anlage und	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. für die Anpassungen nach Absatz 2 jeweils spätestens zwei Monate nach Ablauf der Fristen nach Absatz 2 Satz 1.	
(4) Der Nachweis nach Absatz 3 ist zu führen durch Gutachten, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und die die jeweiligen Zeiträume nach Absatz 2 Satz 1 erfassen. § 36g Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 36i	§ 36i
Dauer des Zahlungsanspruchs für Windenergieanlagen an Land	u n v e r ä n d e r t
Abweichend von § 25 Satz 3 beginnt der Zeitraum nach § 25 Satz 1 spätestens 30 Monate nach der Bekanntgabe des Zuschlags an den Bieter oder im Fall des § 36g nach der Bekanntgabe der Zuordnungsentscheidung nach § 36g Absatz 3 Satz 4 auch dann, wenn die Inbetriebnahme der Windenergieanlage an Land aufgrund einer Fristverlängerung nach § 36e Absatz 2 erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.	
Unterabschnitt 3	Unterabschnitt 3
Ausschreibungen für Solaranlagen	Ausschreibungen für Solaranlagen
§ 37	§ 37
Gebote für Solaranlagen	u n v e r ä n d e r t
(1) Gebote für Solaranlagen müssen in Ergänzung zu § 30 die Angabe enthalten, ob die Anlagen errichtet werden sollen	
1. auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand,	
2. auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, oder	
3. auf einer Fläche,	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
a) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,	
b) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,	
c) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung bis zu 110 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet werden soll,	
d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,	
e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,	
f) für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist,	

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist,	
h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt oder	
i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt.	
(2) Den Geboten für Freiflächenanlagen muss in Ergänzung zu § 30 eine Erklärung des Bieters, dass er Eigentümer der Fläche ist, auf der die Solaranlagen errichtet werden sollen, oder das Gebot mit Zustimmung des Eigentümers dieser Fläche abgibt, beigefügt werden. Den Geboten für Freiflächenanlagen müssen und den Geboten für die Solaranlagen nach Absatz 1 Nummer 2 können zusätzlich die folgenden Nachweise beigefügt werden:	
1. Kopien von folgenden Dokumenten:	
a) dem Beschluss über die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans nach § 2 des Baugesetzbuchs, der in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung von Solaranlagen beschlossen worden ist,	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
b) dem Offenlegungsbeschluss nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs, der in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung von Solaranlagen ergangen ist,	
c) dem beschlossenen Bebauungsplan im Sinn des § 30 des Baugesetzbuchs, der in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung von Freiflächenanlagen aufgestellt oder geändert worden ist, oder	
d) in dem Fall, dass die Freiflächenanlagen auf einer Fläche errichtet werden sollen, für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 durchgeführt worden ist, sofern kein Nachweis nach den Buchstaben a bis c erbracht worden ist, einen Planfeststellungsbeschluss, eine Plangenehmigung oder einen Beschluss über eine Planänderung, die zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung von Solaranlagen beschlossen worden ist, und	
2. eine Erklärung des Bieters, dass sich der eingereichte Nachweis nach Nummer 1 auf den in dem Gebot angegebenen Standort der Solaranlagen bezieht.	
(3) In Ergänzung zu den Anforderungen nach § 30 darf die Gebotsmenge bei Geboten für Freiflächenanlagen pro Gebot eine zu installierende Leistung von 10 Megawatt nicht überschreiten.	
§ 37a	§ 37a
Sicherheiten für Solaranlagen	u n v e r ä n d e r t
Die Höhe der Sicherheit nach § 31 für Solaranlagen bestimmt sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit 50 Euro pro Kilowatt zu installierender Leistung. Diese Sicherheit unterteilt sich	
1. in eine Erstsicherheit in Höhe von 5 Euro pro Kilowatt zu installierender Leistung, die bei Gebotsabgabe zu entrichten ist, und	

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
2. in eine Zweitsicherheit in Höhe von 45 Euro pro Kilowatt zu installierender Leistung, die im Fall eines Zuschlags spätestens am zehnten Werktag nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags (materielle Ausschlussfrist) zusätzlich zur Erstsicherheit zu entrichten ist; diese Zweitsicherheit verringert sich auf 20 Euro pro Kilowatt zu installierender Leistung, wenn das Gebot einen Nachweis nach § 37 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c oder Buchstabe d enthält.	
§ 37b	§ 37b
Höchstwert für Solaranlagen	u n v e r ä n d e r t
(1) Der Höchstwert für Strom aus Solaranlagen beträgt 8,91 Cent pro Kilowattstunde.	
(2) Der Höchstwert verringert oder erhöht sich ab dem 1. Februar 2017 monatlich entsprechend § 49 Absatz 1 bis 4.	
§ 37c	§ 37c
Besondere Zuschlagsvoraussetzung für benachteiligte Gebiete; Verordnungsermächtigung für die Länder	Besondere Zuschlagsvoraussetzung für benachteiligte Gebiete; Verordnungsermächtigung für die Länder
(1) Die Bundesnetzagentur darf Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe i bei dem Zuschlagsverfahren für Solaranlagen *nicht* berücksichtigen *und muss bei den Zuschlagsverfahren für Solaranlagen sicherstellen*, *dass es pro Kalenderjahr nicht mehr als zehn bezuschlagte Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe h gibt. Zu diesem Zweck berücksichtigt sie über diese Anzahl hinausgehende Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe h bei dem Zuschlagsverfahren nach § 32 nicht. Die Sätze 1 und 2 sind nicht für Gebote für Freiflächenanlagen in einem Land anzuwenden,* wenn und soweit die Landesregierung eine Verordnung nach Absatz 2 erlassen hat.	(1) Die Bundesnetzagentur darf Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe **h und** i bei dem Zuschlagsverfahren für Solaranlagen **nur** berücksichtigen, wenn und soweit die Landesregierung **für Gebote auf den entsprechenden Flächen** eine Verordnung nach Absatz 2 erlassen hat.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, dass *über Absatz 1 Satz 1 hinaus weitere* Gebote*, auch unbegrenzt,* für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe h oder i in ihrem Landesgebiet bezuschlagt werden können.	(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, dass Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe h oder i in ihrem Landesgebiet bezuschlagt werden können.
(3) Gebote, die nur aufgrund einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 einen Zuschlag erhalten haben, muss die Bundesnetzagentur entsprechend kennzeichnen.	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 37d	§ 37d
Rückgabe und Erlöschen von Zuschlägen für Solaranlagen	u n v e r ä n d e r t
(1) Bieter dürfen Zuschläge für Solaranlagen ganz oder teilweise durch eine unbedingte und bis zur Einführung eines elektronischen Verfahrens nach § 30a Absatz 5 der Schriftform genügende Rückgabeerklärung gegenüber der Bundesnetzagentur zurückgeben.	
(2) Der Zuschlag erlischt bei Geboten für Solaranlagen,	
1. wenn der Bieter die Zweitsicherheit nicht innerhalb der Frist nach § 37a Satz 2 Nummer 2 vollständig geleistet hat oder	
2. soweit die Zahlungsberechtigung nach § 38 nicht spätestens 24 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags (materielle Ausschlussfrist) beantragt oder der Antrag abgelehnt worden ist.	
(3) Erlischt der Zuschlag, weil die Zweitsicherheit nicht hinterlegt wird, erhöht die Bundesnetzagentur das Ausschreibungsvolumen für den jeweils nächsten noch nicht bekanntgegebenen Gebotstermin um die entwertete Gebotsmenge.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 38	§ 38
Zahlungsberechtigung für Solaranlagen	Zahlungsberechtigung für Solaranlagen
(1) Die Bundesnetzagentur stellt auf Antrag eines Bieters, dem mindestens ein Zuschlag erteilt worden ist, eine Zahlungsberechtigung für Solaranlagen aus.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Der Antrag nach Absatz 1 muss die folgenden Angaben enthalten:	(2) Der Antrag nach Absatz 1 muss die folgenden Angaben enthalten:
1. die Nummer, unter der die Solaranlagen *im* Register gemeldet worden ist, oder eine Kopie der Meldung an das Register,	1. die Nummer, unter der die Solaranlagen **an das** Register gemeldet worden ist, oder eine Kopie der Meldung an das Register,
2. die Art der Fläche, insbesondere ob die Anforderungen nach § 38a Absatz 1 Nummer 3 erfüllt sind,	2. u n v e r ä n d e r t
3. die Angabe, in welchem Umfang die Anlage nicht auf einer baulichen Anlage errichtet worden ist,	3. u n v e r ä n d e r t
4. den Umfang der Gebotsmenge pro bezuschlagtem Gebot, der der Solaranlage zugeteilt werden soll, einschließlich der jeweils für die Gebote registrierten Zuschlagsnummern und	4. u n v e r ä n d e r t
5. die Angabe des Bieters, dass er Betreiber der Solaranlagen ist.	5. u n v e r ä n d e r t
§ 38a	§ 38a
Ausstellung von Zahlungsberechtigungen für Solaranlagen	Ausstellung von Zahlungsberechtigungen für Solaranlagen
(1) Die Zahlungsberechtigung für Solaranlagen darf nur ausgestellt werden,	(1) Die Zahlungsberechtigung für Solaranlagen darf nur ausgestellt werden,
1. wenn die Solaranlagen vor der Antragstellung, aber nach der Erteilung des Zuschlags in Betrieb genommen worden sind und der Bieter zum Zeitpunkt der Antragstellung der Anlagenbetreiber ist,	1. u n v e r ä n d e r t
2. wenn für die Solaranlagen alle erforderlichen Angaben an das Register gemeldet worden sind oder diese Angaben im Rahmen des Antrags nach § 38 Absatz 1 gemeldet werden,	2. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
3. soweit für den Bieter eine entsprechende Gebotsmenge bezuschlagter Gebote besteht, die nicht bereits einer anderen Zahlungsberechtigung zugeordnet worden ist; hierbei dürfen nur die folgenden Gebotsmengen zugeteilt werden:	3. soweit für den Bieter eine entsprechende Gebotsmenge bezuschlagter Gebote besteht, die nicht bereits einer anderen Zahlungsberechtigung zugeordnet worden ist; hierbei dürfen nur die folgenden Gebotsmengen zugeteilt werden:
a) die Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots, bei dem als Standort für die Solaranlagen eine Fläche nach § 37 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 3 Buchstabe a bis g angegeben worden ist, kann nur Solaranlagen zugeteilt werden, die sich auf einem dieser Standorte befinden,	a) u n v e r ä n d e r t
b) für Freiflächenanlagen auf Ackerland in einem benachteiligten Gebiet nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe h*,* können nur Gebotsmengen eines Zuschlags zugeteilt werden, die sich auf eine solche Fläche bezogen, und	b) für Freiflächenanlagen auf Ackerland in einem benachteiligten Gebiet nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe h können nur Gebotsmengen eines Zuschlags zugeteilt werden, die sich auf eine solche Fläche bezogen, und
c) die Gebotsmengen von Geboten, die nur aufgrund einer Verordnung nach § 37c Absatz 2 bezuschlagt wurden, dürfen nur für Freiflächenanlagen verwendet werden, die auf einer der in bezuschlagten Gebot benannten Flächenkategorien im Gebiet des Bundeslands das die Verordnung erlassen hat, errichtet worden sind,	c) u n v e r ä n d e r t
4. soweit die für die Solaranlagen zuzuteilende Gebotsmenge die installierte Leistung der Solaranlagen nicht überschreitet,	4. u n v e r ä n d e r t
5. soweit bei Freiflächenanlagen	5. u n v e r ä n d e r t
a) die installierte Leistung von 10 Megawatt nicht überschritten wird und	

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
b) sich die Anlagen nicht auf einer Fläche befinden, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden ist,	
6. wenn die Zweitsicherheit bei der Bundesnetzagentur innerhalb der Frist nach § 37a Satz 2 Nummer 2 geleistet worden ist und	6. u n v e r ä n d e r t
7. wenn bis zu dem Gebotstermin bei der Bundesnetzagentur die Gebühr nach der Anlage Nummer 2 zur Ausschreibungsgebührenverordnung geleistet worden ist.	7. u n v e r ä n d e r t
(2) Die Bundesnetzagentur teilt dem Netzbetreiber, in dessen Netz der in den Solaranlagen erzeugte Strom eingespeist werden soll, die Ausstellung der Zahlungsberechtigung einschließlich der Nummern, unter denen die Anlage *im* Register *registriert* ist, unverzüglich nach der Ausstellung der Zahlungsberechtigung mit. Der Anspruch auf Zahlung nach § 19 besteht rückwirkend bis zum Tag der Inbetriebnahme, wenn die Zahlungsberechtigung aufgrund eines Antrags ausgestellt wird, der spätestens drei Wochen nach der Inbetriebnahme der Anlage gestellt wurde.	(2) Die Bundesnetzagentur teilt dem Netzbetreiber, in dessen Netz der in den Solaranlagen erzeugte Strom eingespeist werden soll, die Ausstellung der Zahlungsberechtigung einschließlich der Nummern, unter denen die Anlage **in dem** Register **eingetragen** ist, unverzüglich nach der Ausstellung der Zahlungsberechtigung mit. Der Anspruch auf Zahlung nach § 19 besteht rückwirkend bis zum Tag der Inbetriebnahme, wenn die Zahlungsberechtigung aufgrund eines Antrags ausgestellt wird, der spätestens drei Wochen nach der Inbetriebnahme der Anlage gestellt wurde.
(3) Der Netzbetreiber muss die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 sowie § 38 Absatz 2 Nummer 3 prüfen. Er kann hierfür die Vorlage entsprechender Nachweise verlangen. Soweit die Bundesnetzagentur eine Festlegung nach § 85 getroffen hat, muss der Netzbetreiber entsprechende Nachweise verlangen und diese der Bundesnetzagentur auf Anforderung vorlegen. Der Netzbetreiber muss der Bundesnetzagentur das Ergebnis der Prüfung und die installierte Leistung der Solaranlage innerhalb eines Monats nach der Mitteilung nach Absatz 2 mitteilen.	(3) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(4) Ausgestellte Zahlungsberechtigungen sind den Solaranlagen verbindlich und dauerhaft zugeordnet. Sie dürfen nicht auf andere Anlagen übertragen werden.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 38b	§ 38b
Anzulegender Wert für Solaranlagen	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Höhe des anzulegenden Werts entspricht dem Zuschlagswert des bezuschlagten Gebots, dessen Gebotsmenge der Solaranlage zugeteilt worden ist.	
(2) Solaranlagen, die aufgrund eines technischen Defekts, einer Beschädigung oder eines Diebstahls Solaranlagen an demselben Standort ersetzen, sind abweichend von § 3 Nummer 30 bis zur Höhe der vor der Ersetzung an demselben Standort installierten Leistung von Solaranlagen als zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen anzusehen, zu dem die ersetzten Anlagen in Betrieb genommen worden sind. Die Zahlungsberechtigung verliert im Zeitpunkt der Ersetzung ihre Wirksamkeit für die ersetzte Anlage und erfasst stattdessen die ersetzende Anlage.	
Unterabschnitt 4	Unterabschnitt 4
Ausschreibungen für Biomasseanlagen	Ausschreibungen für Biomasseanlagen
§ 39	§ 39
Gebote für Biomasseanlagen	Gebote für Biomasseanlagen
(1) In Ergänzung zu den Anforderungen nach § 30 müssen Biomasseanlagen, für die Gebote abgegeben werden, folgende Anforderungen erfüllen:	(1) In Ergänzung zu den Anforderungen nach § 30 müssen Biomasseanlagen, für die Gebote abgegeben werden, folgende Anforderungen erfüllen:
1. die Anlage darf im Zeitpunkt der Zuschlagserteilung noch nicht in Betrieb genommen worden sein,	1. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. die *Baugenehmigung oder die* Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz muss für die Anlage, für die ein Gebot abgegeben wird, drei Wochen vor dem Gebotstermin erteilt worden sein,	2. die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz **oder nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts oder die Baugenehmigung** muss für die Anlage, für die ein Gebot abgegeben wird, drei Wochen vor dem Gebotstermin erteilt worden sein,
3. die Anlage muss mit den erforderlichen Daten drei Wochen vor dem Gebotstermin als genehmigt an das Register gemeldet worden sein; die Meldefristen des Registers bleiben hiervon unberührt.	3. u n v e r ä n d e r t
(2) Bieter müssen ihren Geboten in Ergänzung zu den Anforderungen nach § 30 folgende Angaben beifügen:	(2) Bieter müssen ihren Geboten in Ergänzung zu den Anforderungen nach § 30 folgende Angaben beifügen:
1. die Nummer, unter der die von der Genehmigung nach Absatz 1 Nummer 2 umfasste Anlage *im* Register gemeldet worden ist, oder eine Kopie der Meldung an das Register und	1. die Nummer, unter der die von der Genehmigung nach Absatz 1 Nummer 2 umfasste Anlage **an das** Register gemeldet worden ist, oder eine Kopie der Meldung an das Register und
2. das Aktenzeichen der Genehmigung nach Absatz 1 Nummer 2, unter dem die Genehmigung der Anlage erteilt worden ist, sowie die Genehmigungsbehörde und deren Anschrift.	2. u n v e r ä n d e r t
(3) Bieter müssen ihren Geboten in Ergänzung zu den Anforderungen nach § 30 folgende Nachweise beifügen:	(3) u n v e r ä n d e r t
1. die Eigenerklärung, dass die Genehmigung nach Absatz 1 Nummer 2 auf ihn ausgestellt worden ist, oder die Erklärung des Inhabers der entsprechenden Genehmigung, dass der Bieter das Gebot mit Zustimmung des Genehmigungsinhabers abgibt, und	
2. eine Eigenerklärung des Inhabers der Genehmigung nach Absatz 1 Nummer 2, dass kein wirksamer Zuschlag aus einer früheren Ausschreibung für die Anlage besteht, für die das Gebot abgegeben worden ist.	
(4) In Ergänzung zu den Anforderungen nach § 30 dürfen Anlagen, für die ein Gebot abgegeben wird, eine zu installierende Leistung von 20 Megawatt nicht überschreiten. § 24 Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.	(4) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 39a	§ 39a
Sicherheiten für Biomasseanlagen	u n v e r ä n d e r t
Die Höhe der Sicherheit nach § 31 für Biomasseanlagen bestimmt sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit 60 Euro pro Kilowatt zu installierender Leistung.	
§ 39b	§ 39b
Höchstwert für Biomasseanlagen	u n v e r ä n d e r t
(1) Der Höchstwert für Strom aus Biomasseanlagen beträgt im Jahr 2017 14,88 Cent pro Kilowattstunde.	
(2) Dieser Höchstwert verringert sich ab 1. Januar 2018 um 1 Prozent pro Jahr gegenüber dem im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr geltenden Höchstwert und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe des Höchstwerts aufgrund einer erneuten Anpassung nach Satz 1 ist der nicht gerundete Wert zugrunde zu legen.	
§ 39c	§ 39c
Ausschluss von Geboten für Biomasseanlagen	u n v e r ä n d e r t
Die Bundesnetzagentur schließt Gebote für Biomasseanlagen von dem Zuschlagsverfahren aus, wenn sie für eine in dem Gebot angegebene Biomasseanlage bereits einen Zuschlag erteilt hat, der zum Gebotstermin nicht entwertet worden ist.	
§ 39d	§ 39d
Erlöschen von Zuschlägen für Biomasseanlagen	Erlöschen von Zuschlägen für Biomasseanlagen
(1) Der Zuschlag erlischt bei Geboten für Biomasseanlagen 24 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags, soweit die Anlage nicht bis zu diesem Zeitpunkt in Betrieb genommen worden ist.	(1) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(2) Auf Antrag, den der Bieter vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 gestellt hat, verlängert die Bundesnetzagentur die Frist, nach der der Zuschlag erlischt, wenn	(2) Auf Antrag, den der Bieter vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 gestellt hat, verlängert die Bundesnetzagentur die Frist, nach der der Zuschlag erlischt, wenn
1. gegen die im bezuschlagten Gebot angegebene Genehmigung nach § 39 Absatz 1 Nummer 2 nach der *Erteilung* des *Zuschlags* ein Rechtsbehelf Dritter rechtshängig geworden ist, und	1. gegen die im bezuschlagten Gebot angegebene Genehmigung nach § 39 Absatz 1 Nummer 2 nach der **Abgabe** des **Gebots** ein Rechtsbehelf Dritter rechtshängig geworden ist, und
2. die sofortige Vollziehbarkeit der Genehmigung nach Nummer 1 in diesem Zusammenhang durch die zuständige Behörde oder gerichtlich angeordnet worden ist.	2. u n v e r ä n d e r t
Die Verlängerung soll höchstens für die Dauer der Gültigkeit der Genehmigung ausgesprochen werden.	Die Verlängerung soll höchstens für die Dauer der Gültigkeit der Genehmigung ausgesprochen werden.
§ 39e	§ 39e
Änderungen nach Erteilung des Zuschlags für Biomasseanlagen	u n v e r ä n d e r t
(1) Zuschläge sind den Biomasseanlagen, auf die sich die in dem Gebot angegebene Genehmigung bezieht, verbindlich und dauerhaft zugeordnet. Sie dürfen nicht auf andere Anlagen oder andere Genehmigungen übertragen werden.	
(2) Wird die Genehmigung nach Erteilung des Zuschlags geändert, bleibt der Zuschlag auf die geänderte Genehmigung bezogen. Der Umfang des Zuschlags verändert sich dadurch nicht.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 39f	§ 39f
Einbeziehung bestehender Biomasseanlagen	Einbeziehung bestehender Biomasseanlagen
(1) Abweichend von § 22 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 und von § 39 Absatz 1 Nummer 1 können für Strom aus Biomasseanlagen, die erstmals vor dem 1. Januar 2017 ausschließlich mit Biomasse in Betrieb genommen worden sind (bestehende Biomasseanlagen), Gebote abgegeben werden, wenn der bisherige Zahlungsanspruch für Strom aus dieser Anlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der für die Anlage maßgeblichen Fassung zum Zeitpunkt der Ausschreibung nur noch für höchstens acht Jahre besteht.	(1) Abweichend von § 22 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 und von § 39 Absatz 1 Nummer 1 können für Strom aus Biomasseanlagen, die erstmals vor dem 1. Januar 2017 ausschließlich mit Biomasse in Betrieb genommen worden sind (bestehende Biomasseanlagen), Gebote abgegeben werden, wenn der bisherige Zahlungsanspruch für Strom aus dieser Anlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der für die Anlage maßgeblichen Fassung zum Zeitpunkt der Ausschreibung nur noch für höchstens acht Jahre besteht. **Abweichend von § 22 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 können auch bestehende Biomasseanlagen mit einer installierten Leistung von 150 Kilowatt oder weniger Gebote abgeben. Der Zuschlagswert ist für alle bezuschlagten Gebote von Anlagen nach Satz 2 abweichend von § 3 Nummer 51 der Gebotswert des höchsten noch bezuschlagten Gebots desselben Gebotstermins.**
(2) Erteilt die Bundesnetzagentur nach Absatz 1 einer bestehenden Biomasseanlage einen Zuschlag, tritt der Anspruch nach § 19 Absatz 1 ab dem ersten Tag eines durch den Anlagenbetreiber zu bestimmenden Kalendermonats für die Zukunft an die Stelle aller bisherigen Ansprüche nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der für die Anlage maßgeblichen Fassung. Der Anlagenbetreiber muss dem Netzbetreiber einen Kalendermonat mitteilen, der nicht vor dem dreizehnten und nicht nach dem *siebenunddreißigsten* Kalendermonat liegt, der auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgt. Die Mitteilung hat vor Beginn des Kalendermonats zu erfolgen, der dem nach Satz 2 mitzuteilenden Kalendermonat vorangeht. Wenn der Anlagenbetreiber keine Mitteilung nach Satz 2 macht, tritt der neue Anspruch am ersten Tag des siebenunddreißigsten Kalendermonats, der auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgt, an die Stelle der bisherigen Ansprüche.	(2) Erteilt die Bundesnetzagentur nach Absatz 1 einer bestehenden Biomasseanlage einen Zuschlag, tritt der Anspruch nach § 19 Absatz 1 ab dem ersten Tag eines durch den Anlagenbetreiber zu bestimmenden Kalendermonats für die Zukunft an die Stelle aller bisherigen Ansprüche nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der für die Anlage maßgeblichen Fassung. Der Anlagenbetreiber muss dem Netzbetreiber einen Kalendermonat mitteilen, der nicht vor dem dreizehnten und nicht nach dem **sechsunddreißigsten** Kalendermonat liegt, der auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgt. Die Mitteilung hat vor Beginn des Kalendermonats zu erfolgen, der dem nach Satz 2 mitzuteilenden Kalendermonat vorangeht. Wenn der Anlagenbetreiber keine Mitteilung nach Satz 2 macht, tritt der neue Anspruch am ersten Tag des siebenunddreißigsten Kalendermonats, der auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgt, an die Stelle der bisherigen Ansprüche.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
(3) Die Anlage gilt als an dem Tag nach Absatz 2 neu in Betrieb genommen. Ab diesem Tag sind für diese Anlagen alle Rechte und Pflichten verbindlich, die für Anlagen gelten, die nach dem 31. Dezember 2016 in Betrieb genommen worden sind.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Der neue Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 besteht nur, wenn ein Umweltgutachter mit einer Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien bescheinigt hat, dass die Anlage für einen bedarfsorientierten Betrieb technisch geeignet ist und der Anlagenbetreiber diese Bescheinigung dem Netzbetreiber vorgelegt hat. Maßgeblich für einen bedarfsorientierten Betrieb sind	(4) Der neue Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 besteht nur, wenn ein Umweltgutachter mit einer Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien bescheinigt hat, dass die Anlage für einen bedarfsorientierten Betrieb technisch geeignet ist und der Anlagenbetreiber diese Bescheinigung dem Netzbetreiber vorgelegt hat. Maßgeblich für einen bedarfsorientierten Betrieb sind
1. für Anlagen, die Biogas einsetzen, die Anforderungen nach § 39h Absatz 2 *Satz* 1 *in Verbindung mit § 44b Absatz 1* und	1. für Anlagen, die Biogas einsetzen, die Anforderungen nach § 39h Absatz **3 Satz** 2 **Nummer** 1 und
2. für Anlagen, die feste Biomasse einsetzen, die Anforderungen nach § 39h Absatz *2* Satz 2.	2. für Anlagen, die feste Biomasse einsetzen, die Anforderungen nach § 39h Absatz **3** Satz 2 **Nummer 2**.
(5) Die §§ 39 bis 39e sind mit den Maßgaben anzuwenden, dass	(5) u n v e r ä n d e r t
1. die Genehmigung nach § 39 Absatz 1 Nummer 2 für einen Zeitraum bis mindestens zum letzten Tag des elften Kalenderjahres, das auf den Gebotstermin folgt, erteilt worden sein muss,	
2. der Bieter in Ergänzung zu § 39 Absatz 3 Eigenerklärungen beifügen muss, nach denen	
a) er Betreiber der Biomasseanlage ist und	
b) die Genehmigung nach § 39 Absatz 1 Nummer 2 die Anforderung nach Nummer 1 erfüllt, und	
3. der Höchstwert nach § 39b Absatz 1 im Jahr 2017 16,9 Cent pro Kilowattstunde beträgt; dieser Höchstwert verringert sich ab 1. Januar 2018 um 1 Prozent pro Jahr, wobei § 39b Absatz 2 entsprechend anzuwenden ist, und	

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
4. der Zuschlag in Ergänzung zu § 39d Absatz 1 sechs Monate nach dem Tag nach Absatz 2 erlischt, wenn der Anlagenbetreiber nicht bis zu diesem Zeitpunkt dem Netzbetreiber die Bescheinigung des Umweltgutachters nach Absatz 4 vorgelegt hat.	
(6) Wenn eine bestehende Biomasseanlage einen Zuschlag erhält, ist ihr anzulegender Wert unabhängig von ihrem Zuschlagswert der Höhe nach begrenzt auf die durchschnittliche Höhe des anzulegenden Werts für den in der jeweiligen Anlage erzeugten Strom in Cent pro Kilowattstunde nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der für die Anlage bisher maßgeblichen Fassung, wobei der Durchschnitt der drei dem Gebotstermin vorangegangenen Kalenderjahre maßgeblich ist. Für die Ermittlung des Durchschnitts sind für jedes der drei Jahre der Quotient aus allen für die Anlage geleisteten Zahlungen und der im jeweiligen Jahr insgesamt vergüteten Strommenge zugrunde zu legen, sodann ist die Summe der nach dem vorstehenden Halbsatz ermittelten anzulegenden Werte durch drei zu teilen.	(6) u n v e r ä n d e r t
§ 39g	§ 39g
Dauer des Zahlungsanspruchs für Biomasseanlagen	Dauer des Zahlungsanspruchs für Biomasseanlagen
(1) Abweichend von § 25 Satz 3 beginnt der Zeitraum nach § 25 Satz 1 für bestehende Biomasseanlagen nach § 39f Absatz 1 mit dem Tag nach § 39f Absatz 2 und für sonstige Biomasseanlagen spätestens 24 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn	(2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn
1. die Inbetriebnahme der Biomasseanlage aufgrund einer Fristverlängerung nach § *39e* Absatz 2 erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt,	1. die Inbetriebnahme der Biomasseanlage aufgrund einer Fristverlängerung nach § **39d** Absatz 2 erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt,
2. für bestehende Biomasseanlagen die Bescheinigung nach § 39f Absatz 4 erst nach dem Tag nach § 39f Absatz 2 vorgelegt wird.	2. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(3) Abweichend von § 25 Satz 1 beträgt der Zahlungszeitraum für bestehende Biomasseanlagen 10 Jahre. Dieser Zeitraum kann nicht erneut nach § 39f verlängert werden.	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 39h	§ 39h
Besondere *Zahlungsvoraussetzungen* für Biomasseanlagen	Besondere **Zahlungsbestimmungen** für Biomasseanlagen
(1) Ein durch einen Zuschlag erworbener Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biogas besteht nur, wenn der zur Erzeugung des Biogases eingesetzte Anteil von Getreidekorn oder Mais	(1) u n v e r ä n d e r t
1. bei Anlagen, die im Jahr 2017 oder 2018 einen Zuschlag erhalten haben, in jedem Kalenderjahr insgesamt höchstens 50 Masseprozent beträgt,	
2. bei Anlagen, die im Jahr 2019 oder 2020 einen Zuschlag erhalten haben, in jedem Kalenderjahr insgesamt höchstens 47 Masseprozent beträgt, und	
3. bei Anlagen, die im Jahr 2021 oder 2022 einen Zuschlag erhalten haben, in jedem Kalenderjahr insgesamt höchstens 44 Masseprozent beträgt.	
Als Mais im Sinn von Satz 1 sind Ganzpflanzen, Maiskorn-Spindel-Gemisch, Körnermais und Lieschkolbenschrot anzusehen.	
(2) *Im Übrigen sind die §§ 44b und 44c entsprechend anzuwenden, wobei die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 in entsprechender Anwendung des § 44c Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 jährlich durch Vorlage einer Kopie eines Einsatzstoff-Tagebuchs nachzuweisen ist.* Für *Anlagen, die feste Biomasse einsetzen, ist § 44b Absatz 1 entsprechend anzuwenden mit* der *Maßgabe, dass der* Anspruch nach § 19 Absatz 1 *nur* für *den Anteil der* in einem Kalenderjahr *erzeugten Strommenge besteht*, der einer *Bemessungsleistung der Anlage* von *80 Prozent des Wertes der installierten Leistung entspricht.*	(2) Für **Strom aus Biomasseanlagen verringert sich** der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für **jede Kilowattstunde, um die** in einem Kalenderjahr **die Höchstbemessungsleistung der Anlage überschritten wird**, **in** der **Veräußerungsform der Marktprämie auf null und in den Veräußerungsformen** einer **Einspeisevergütung auf den Monatsmarktwert. Höchstbemessungsleistung im Sinn** von **Satz 1 ist**
	1. für Anlagen, die Biogas einsetzen, der der um 50 Prozent verringerte Wert der bezuschlagten Gebotsmenge und

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	2. für Anlagen, die feste Biomasse einsetzen, der um 20 Prozent verringerte Wert der bezuschlagten Gebotsmenge.
	Wird der Zuschlag nach § 35a teilweise entwertet, ist bei der Bestimmung der Höchstbemessungsleistung nach Satz 2 die bezuschlagte Gebotsmenge entsprechend zu verringern.
	(3) Soweit in Biomasseanlagen Biogas eingesetzt wird, das in dem jeweiligen Kalenderjahr überwiegend durch anaerobe Vergärung von Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung mit einem Anteil von getrennt erfassten Bioabfällen im Sinn der Abfallschlüssel Nummer 20 02 01, 20 03 01 und 20 03 02 der Nummer 1 des Anhangs 1 der Bioabfallverordnung gewonnen worden ist, ist ihr anzulegender Wert unabhängig von ihrem Zuschlagswert der Höhe nach begrenzt
	1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt auf 14,88 Cent pro Kilowattstunde und
	2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 20 Megawatt auf 13,05 Cent pro Kilowattstunde.
	(4) Im Übrigen sind die §§ 44b und 44c entsprechend anzuwenden, wobei die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 in entsprechender Anwendung des § 44c Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 jährlich durch Vorlage einer Kopie eines Einsatzstoff-Tagebuchs nachzuweisen ist.
	§ 39i
	Gemeinsame Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen
	(1) Die Bundesnetzagentur führt in den Jahren 2018 bis 2020 gemeinsame Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen durch.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	(2) Die Einzelheiten der gemeinsamen Ausschreibungen werden in einer Rechtsverordnung nach § 88c näher bestimmt. Dabei soll sichergestellt werden, dass
	1. ein hinreichend diversifizierter Zubau erfolgt,
	2. die Ausbauziele nach § 1 Absatz 2 nicht gefährdet werden,
	3. die Kosteneffizienz gewährleistet wird und
	4. Anreize für eine optimale Netz- und Systemintegration gesetzt werden.
	Die Verordnung wird erstmals spätestens bis zum 1. Mai 2018 erlassen
	(3) Auf Grundlage der Erfahrungen mit den gemeinsamen Ausschreibungen legt die Bundesregierung rechtzeitig einen Vorschlag vor, ob und inwieweit gemeinsame Ausschreibungen auch für die Jahre ab 2021 durchgeführt werden.
	§ 39j
	Innovationsausschreibungen
	(1) Die Bundesnetzagentur führt in den Jahren 2018 bis 2020 Innovationsausschreibungen für erneuerbare Energien durch. Die Teilnahme an diesen Ausschreibungen ist nicht auf einzelne erneuerbare Energien beschränkt. Auch können Gebote für Kombinationen oder Zusammenschlüsse verschiedener erneuerbarer Energien abgegeben werden.
	(2) Die Einzelheiten der Innovationsausschreibungen werden in einer Rechtsverordnung nach § 88d näher bestimmt. Dabei soll sichergestellt werden, dass besonders netz- oder systemdienliche technische Lösungen gefördert werden, die sich im technologieneutralen wettbewerblichen Verfahren als effizient erweisen. Die Verordnung wird erstmals spätestens bis zum 1. Mai 2018 erlassen.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	(3) Auf Grundlage der Erfahrungen mit den Innovationsausschreibungen legt die Bundesregierung rechtzeitig einen Vorschlag vor, ob und inwieweit Innovationsausschreibungen auch für die Jahre ab 2021 durchgeführt werden.
Abschnitt 4	Abschnitt 4
Gesetzliche Bestimmung der Zahlung	Gesetzliche Bestimmung der Zahlung
Unterabschnitt 1	Unterabschnitt 1
Anzulegende Werte	Anzulegende Werte
§ 40	§ 40
Wasserkraft	u n v e r ä n d e r t
(1) Für Strom aus Wasserkraft beträgt der anzulegende Wert	
1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt 12,40 Cent pro Kilowattstunde,	
2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 2 Megawatt 8,17 Cent pro Kilowattstunde,	
3. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt 6,25 Cent pro Kilowattstunde,	
4. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 10 Megawatt 5,48 Cent pro Kilowattstunde,	
5. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 20 Megawatt 5,29 Cent pro Kilowattstunde,	
6. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 50 Megawatt 4,24 Cent pro Kilowattstunde und	
7. ab einer Bemessungsleistung von mehr als 50 Megawatt 3,47 Cent pro Kilowattstunde.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(2) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 besteht auch für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind, wenn nach dem 31. Dezember 2016 durch eine wasserrechtlich zugelassene Ertüchtigungsmaßnahme das Leistungsvermögen der Anlage erhöht wurde. Satz 1 ist auf nicht zulassungspflichtige Ertüchtigungsmaßnahmen anzuwenden, wenn das Leistungsvermögen um mindestens 10 Prozent erhöht wurde. Anlagen nach den Sätzen 1 oder 2 gelten mit dem Abschluss der Ertüchtigungsmaßnahme als neu in Betrieb genommen.	
(3) Für Strom aus Wasserkraft, der in Anlagen nach Absatz 2 mit einer installierten Leistung von mehr als 5 Megawatt erzeugt wird, besteht ein Anspruch nach § 19 Absatz 1 nur für den Strom, der der Leistungserhöhung nach Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 zuzurechnen ist. Wenn die Anlage vor dem 1. Januar 2017 eine installierte Leistung bis einschließlich 5 Megawatt aufwies, besteht für den Strom, der diesem Leistungsanteil entspricht, der Anspruch nach der bislang für die Anlage maßgeblichen Bestimmung.	
(4) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 1 besteht nur, wenn die Anlage errichtet worden ist	
1. im räumlichen Zusammenhang mit einer ganz oder teilweise bereits bestehenden oder einer vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus Wasserkraft neu zu errichtenden Stauanlage oder	
2. ohne durchgehende Querverbauung.	
(5) Die anzulegenden Werte nach Absatz 1 verringern sich ab dem 1. Januar 2018 jährlich jeweils für die nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommenen oder ertüchtigten Anlagen um 0,5 Prozent gegenüber den im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr geltenden anzulegenden Werten und werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe der anzulegenden Werte aufgrund einer erneuten Anpassung nach Satz 1 sind die ungerundeten Werte zugrunde zu legen.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 41	§ 41
Deponie-, Klär- und Grubengas	u n v e r ä n d e r t
(1) Für Strom aus Deponiegas beträgt der anzulegende Wert	
1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt 8,17 Cent pro Kilowattstunde und	
2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt 5,66 Cent pro Kilowattstunde.	
(2) Für Strom aus Klärgas beträgt der anzulegende Wert	
1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt 6,49 Cent pro Kilowattstunde und	
2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt 5,66 Cent pro Kilowattstunde.	
(3) Für Strom aus Grubengas beträgt der anzulegende Wert	
1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 1 Megawatt 6,54 Cent pro Kilowattstunde,	
2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt 4,17 Cent pro Kilowattstunde und	
3. ab einer Bemessungsleistung von mehr als 5 Megawatt 3,69 Cent pro Kilowattstunde.	
Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Satz 1 besteht nur, wenn das Grubengas aus Bergwerken des aktiven oder stillgelegten Bergbaus stammt.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(4) Die anzulegenden Werte nach den Absätzen 1 bis 3 verringern sich ab dem 1. Januar 2018 jährlich jeweils für die nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommenen Anlagen um 1,5 Prozent gegenüber den im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr geltenden anzulegenden Werten und werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe der anzulegenden Werte aufgrund einer erneuten Anpassung nach Satz 1 sind die ungerundeten Werte zugrunde zu legen.	
§ 42	§ 42
Biomasse	Biomasse
Für Strom aus Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung, für den der anzulegende Wert nach § 22 Absatz 6 gesetzlich bestimmt wird, beträgt dieser	Für Strom aus Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung, für den der anzulegende Wert nach § 22 Absatz 6 gesetzlich bestimmt wird, beträgt dieser
1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 150 Kilowatt 13,32 Cent pro Kilowattstunde,	1. u n v e r ä n d e r t
2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt 11,49 Cent pro Kilowattstunde und	2. u n v e r ä n d e r t
3. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von *1* Megawatt 10,29 Cent pro Kilowattstunde.	3. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von **5** Megawatt 10,29 Cent pro Kilowattstunde **und**
	4. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 20 Megawatt 5,71 Cent pro Kilowattstunde.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
§ 43	§ 43
Vergärung von Bioabfällen	Vergärung von Bioabfällen
(1) Für Strom aus Anlagen, in denen Biogas eingesetzt wird, das durch anaerobe Vergärung von Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung mit einem Anteil von getrennt erfassten Bioabfällen im Sinn der Abfallschlüssel Nummer 20 02 01, 20 03 01 und 20 03 02 der Nummer 1 des Anhangs 1 der Bioabfallverordnung in dem jeweiligen Kalenderjahr von durchschnittlich mindestens 90 Masseprozent gewonnen worden ist, beträgt der anzulegende Wert	(1) Für Strom aus Anlagen, in denen Biogas eingesetzt wird, das durch anaerobe Vergärung von Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung mit einem Anteil von getrennt erfassten Bioabfällen im Sinn der Abfallschlüssel Nummer 20 02 01, 20 03 01 und 20 03 02 der Nummer 1 des Anhangs 1 der Bioabfallverordnung in dem jeweiligen Kalenderjahr von durchschnittlich mindestens 90 Masseprozent gewonnen worden ist, beträgt der anzulegende Wert**, wenn er nach § 22 Absatz 6 gesetzlich bestimmt wird,**
1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt 14,88 Cent pro Kilowattstunde und	1. u n v e r ä n d e r t
2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von *1* Megawatt 13,05 Cent pro Kilowattstunde.	2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von **20** Megawatt 13,05 Cent pro Kilowattstunde.
(2) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 1 besteht nur, wenn die Einrichtungen zur anaeroben Vergärung der Bioabfälle unmittelbar mit einer Einrichtung zur Nachrotte der festen Gärrückstände verbunden sind und die nachgerotteten Gärrückstände stofflich verwertet werden.	(2) u n v e r ä n d e r t
§ 44	§ 44
Vergärung von Gülle	u n v e r ä n d e r t
Für Strom aus Anlagen, in denen Biogas eingesetzt wird, das durch anaerobe Vergärung von Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung gewonnen worden ist, beträgt der anzulegende Wert 23,14 Cent pro Kilowattstunde, wenn	
1. der Strom am Standort der Biogaserzeugungsanlage erzeugt wird,	
2. die installierte Leistung am Standort der Biogaserzeugungsanlage insgesamt bis zu 75 Kilowatt beträgt und	

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
3. zur Erzeugung des Biogases in dem jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich ein Anteil von Gülle mit Ausnahme von Geflügelmist und Geflügeltrockenkot von mindestens 80 Masseprozent eingesetzt wird.	
§ 44a	§ 44a
Absenkung der anzulegenden Werte für Strom aus Biomasse	u n v e r ä n d e r t
Die anzulegenden Werte nach den §§ 42 bis 44 verringern sich beginnend mit dem 1. April 2017 jeweils zum 1. April und 1. Oktober eines Jahres für die nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommenen Anlagen um 0,5 Prozent gegenüber den in den jeweils vorangegangenen sechs Kalendermonaten geltenden anzulegenden Werten und werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe der anzulegenden Werte aufgrund einer erneuten Anpassung nach Satz 1 sind die ungerundeten Werte zugrunde zu legen.	
§ 44b	§ 44b
Gemeinsame Bestimmungen für Strom aus Gasen	u n v e r ä n d e r t
(1) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biogas besteht für Strom, der in Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt erzeugt wird, nur für den Anteil der in einem Kalenderjahr erzeugten Strommenge, der einer Bemessungsleistung der Anlage von 50 Prozent des Wertes der installierten Leistung entspricht. Für den darüber hinausgehenden Anteil der in dem Kalenderjahr erzeugten Strommenge verringert sich der Anspruch nach § 19 Absatz 1 in der Veräußerungsform der Marktprämie auf null und in den Veräußerungsformen einer Einspeisevergütung auf den Monatsmarktwert.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(2) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biomasse nach § 42 oder § 43 besteht ferner nur, soweit bei Anlagen, in denen Biomethan eingesetzt wird, der Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt wird. Für diesen Anspruch ist ab dem ersten Kalenderjahr, das auf seine erstmalige Inanspruchnahme folgt, jährlich bis zum 28. Februar eines Jahres jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr die Erfüllung der Voraussetzung nach Satz 1 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nachzuweisen. Bei der erstmaligen Geltendmachung des Anspruchs ist ferner die Eignung der Anlage zur Erfüllung der Voraussetzungen im Sinn von Satz 2 durch ein Gutachten eines Umweltgutachters mit einer Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien oder für den Bereich Wärmeversorgung nachzuweisen.	
(3) Die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik nach Absatz 2 Satz 2 wird vermutet, wenn die Anforderungen des Arbeitsblatts FW 308 „Zertifizierung von KWK-Anlagen – Ermittlung des KWK-Stromes“ des Energieeffizienzverbandes für Wärme, Kälte und KWK e. V. AGFW (Bundesanzeiger vom 19. Oktober 2015, nichtamtlicher Teil, Institutionelle Veröffentlichungen) nachgewiesen werden. Der Nachweis muss durch Vorlage eines Gutachtens eines Umweltgutachters mit einer Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien oder für den Bereich Wärmeversorgung erfolgen. Anstelle des Nachweises nach Satz 1 können für serienmäßig hergestellte KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 2 Megawatt geeignete Unterlagen des Herstellers vorgelegt werden, aus denen die thermische und elektrische Leistung sowie die Stromkennzahl hervorgehen.	
(4) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biomasse nach § 43 oder § 44 kann nicht mit dem Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit § 39 oder § 42 kombiniert werden.	

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
(5) Aus einem Erdgasnetz entnommenes Gas ist jeweils als Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomethan oder Speichergas anzusehen,	
1. soweit die Menge des entnommenen Gases im Wärmeäquivalent am Ende eines Kalenderjahres der Menge von Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomethan oder Speichergas entspricht, die an anderer Stelle im Bundesgebiet in das Erdgasnetz eingespeist worden ist, und	
2. wenn für den gesamten Transport und Vertrieb des Gases von seiner Herstellung oder Gewinnung, seiner Einspeisung in das Erdgasnetz und seinem Transport im Erdgasnetz bis zu seiner Entnahme aus dem Erdgasnetz Massenbilanzsysteme verwendet worden sind.	
(6) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biomethan nach § 42 oder § 43 besteht auch, wenn das Biomethan vor seiner Entnahme aus dem Erdgasnetz anhand der Energieerträge der zur Biomethanerzeugung eingesetzten Einsatzstoffe bilanziell in einsatzstoffbezogene Teilmengen geteilt wird. Die bilanzielle Teilung in einsatzstoffbezogene Teilmengen einschließlich der Zuordnung der eingesetzten Einsatzstoffe zu der jeweiligen Teilmenge ist im Rahmen der Massenbilanzierung nach Absatz 5 Nummer 2 zu dokumentieren.	
§ 44c	§ 44c
Sonstige gemeinsame Bestimmungen für Strom aus Biomasse	u n v e r ä n d e r t
(1) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biomasse besteht unbeschadet des § 44b nur,	
1. wenn der Anlagenbetreiber durch eine Kopie eines Einsatzstoff-Tagebuchs mit Angaben und Belegen über Art, Menge und Einheit sowie Herkunft der eingesetzten Stoffe nachweist, welche Biomasse und in welchem Umfang Speichergas oder Grubengas eingesetzt werden,	

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
2. wenn in Anlagen flüssige Biomasse eingesetzt wird, für den Stromanteil aus flüssiger Biomasse, die zur Anfahr-, Zünd- und Stützfeuerung notwendig ist; flüssige Biomasse ist Biomasse, die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Brenn- oder Feuerraum flüssig ist; Pflanzenölmethylester ist in dem Umfang als Biomasse anzusehen, der zur Anfahr-, Zünd- und Stützfeuerung notwendig ist.	
(2) Für den Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biomasse nach § 42, § 43 oder § 44 ist ab dem ersten Kalenderjahr, das auf seine erstmalige Inanspruchnahme folgt, der Stromanteil aus flüssiger Biomasse nach Absatz 1 Nummer 2 durch Vorlage einer Kopie eines Einsatzstoff-Tagebuchs jährlich bis zum 28. Februar eines Jahres jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr nachzuweisen.	
(3) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biomasse verringert sich in dem jeweiligen Kalenderjahr insgesamt auf den Wert „MWEPEX“ der Anlage 1 Nummer 2.1, wenn die Nachweisführung nicht in der nach Absatz 2 oder § 44b Absatz 2 Satz 2 oder 3 vorgeschriebenen Weise erfolgt ist.	
(4) Soweit nach den Absätzen 1 oder 2 der Nachweis durch eine Kopie eines Einsatzstoff-Tagebuchs zu führen ist, sind die für den Nachweis nicht erforderlichen personenbezogenen Angaben im Einsatzstoff-Tagebuch von dem Anlagenbetreiber zu schwärzen.	
§ 45	§ 45
Geothermie	Geothermie
(1) Für Strom aus Geothermie beträgt der anzulegende Wert 25,20 Cent pro Kilowattstunde.	(1) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(2) Die anzulegenden Werte nach Absatz 1 verringern sich ab dem 1. Januar *2020* jährlich jeweils für die nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommenen Anlagen um 5 Prozent gegenüber den im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr geltenden anzulegenden Werten und werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe der anzulegenden Werte aufgrund einer erneuten Anpassung nach Satz 1 sind die ungerundeten Werte zugrunde zu legen.	(2) Die anzulegenden Werte nach Absatz 1 verringern sich ab dem 1. Januar **2021** jährlich jeweils für die nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommenen Anlagen um 5 Prozent gegenüber den im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr geltenden anzulegenden Werten und werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe der anzulegenden Werte aufgrund einer erneuten Anpassung nach Satz 1 sind die ungerundeten Werte zugrunde zu legen.
§ 46	§ 46
Windenergie an Land bis 2018	Windenergie an Land bis 2018
(1) Für Strom aus Windenergieanlagen an Land, die vor dem 1. Januar 2019 in Betrieb genommen worden sind und deren anzulegender Wert nach § 22 Absatz 6 gesetzlich bestimmt wird, beträgt der anzulegende Wert 4,66 Cent pro Kilowattstunde.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt der anzulegende Wert in den ersten fünf Jahren ab der Inbetriebnahme der Anlage 8,38 Cent pro Kilowattstunde. Diese Frist verlängert sich um einen Monat pro 0,36 Prozent des Referenzertrags, um den der Ertrag der Anlage 130 Prozent des Referenzertrags unterschreitet. Zusätzlich verlängert sich die Frist um einen Monat pro 0,48 Prozent des Referenzertrags, um den der Ertrag der Anlage 100 Prozent des Referenzertrags unterschreitet. Referenzertrag ist der errechnete Ertrag der Referenzanlage nach Maßgabe der Anlage 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Zehn Jahre nach Inbetriebnahme einer Anlage nach Absatz 1, spätestens aber ein Jahr vor dem Ende der nach Absatz 2 Satz 2 verlängerten Frist wird der *Referenzertrag* überprüft und die Frist nach Absatz 2 Satz 2 entsprechend angepasst. § 36h Absatz 2 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.	(3) Zehn Jahre nach Inbetriebnahme einer Anlage nach Absatz 1, spätestens aber ein Jahr vor dem Ende der nach Absatz 2 Satz 2 verlängerten Frist wird der **Standortertrag** überprüft und die Frist nach Absatz 2 Satz 2 entsprechend angepasst. § 36h Absatz 2 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.
(4) Für Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 50 Kilowatt wird für die Berechnung des anzulegenden Werts angenommen, dass ihr Ertrag 70 Prozent des Referenzertrags beträgt.	(4) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
§ 46a	§ 46a
Absenkung der anzulegenden Werte für Strom aus Windenergieanlagen an Land bis 2018	Absenkung der anzulegenden Werte für Strom aus Windenergieanlagen an Land bis 2018
(1) Die anzulegenden Werte nach § 46 Absatz 1 und 2 verringern sich für die *jeweils* nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommenen Anlagen	(1) Die anzulegenden Werte nach § 46 Absatz 1 und 2 verringern sich **zum 1. März, 1. April, 1. Mai, 1. Juni, 1. Juli und 1. August 2017** für die nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommenen Anlagen **um 1,05 Prozent gegenüber den in dem jeweils vorangegangenen Kalendermonat geltenden anzulegenden Werten.**
1. zum 1. April 2017 um 1,2 Prozent und	**1. entfällt**
2. zum 1. Juni 2017 um 5 Prozent.	**2. entfällt**
Danach verringern sie sich zum 1. Oktober 2017, 1. Januar 2018, 1. April 2018, 1. Juli 2018 und 1. Oktober 2018 für die nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommenen Anlagen um 0,4 Prozent gegenüber den in den jeweils vorangegangenen drei Kalendermonaten geltenden anzulegenden Werten.	Danach verringern sie sich zum 1. Oktober 2017, 1. Januar 2018, 1. April 2018, 1. Juli 2018 und 1. Oktober 2018 für die nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommenen Anlagen um 0,4 Prozent gegenüber den in den jeweils vorangegangenen drei Kalendermonaten geltenden anzulegenden Werten.
(2) Die Absenkung der anzulegenden Werte nach Absatz 1 Satz 2 erhöht sich jeweils, wenn der Brutto-Zubau im Bezugszeitraum den Wert von 2 500 Megawatt	(2) u n v e r ä n d e r t
1. um bis zu 200 Megawatt überschreitet, auf 0,5 Prozent,	
2. um mehr als 200 Megawatt überschreitet, auf 0,6 Prozent,	
3. um mehr als 400 Megawatt überschreitet, auf 0,8 Prozent,	
4. um mehr als 600 Megawatt überschreitet, auf 1,0 Prozent,	
5. um mehr als 800 Megawatt überschreitet, auf 1,2 Prozent oder	
6. um mehr als 1 000 Megawatt überschreitet, auf 2,4 Prozent.	
(3) Die Absenkung der anzulegenden Werte nach Absatz 1 Satz 2 verringert sich jeweils, wenn der Brutto-Zubau im Bezugszeitraum den Wert von 2 400 Megawatt	(3) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
1. um bis zu 200 Megawatt unterschreitet, auf 0,3 Prozent,	
2. um mehr als 200 Megawatt unterschreitet, auf 0,2 Prozent oder	
3. um mehr als 400 Megawatt unterschreitet, auf null.	
(4) Die nach Absatz 1 Satz 2 erfolgende Absenkung der anzulegenden Werte verringert sich auf null und es erhöhen sich die anzulegenden Werte nach § 46 gegenüber den im jeweils vorangegangenen Quartal geltenden anzulegenden Werten, wenn der Brutto-Zubau im Bezugszeitraum den Wert von 2 400 Megawatt	(4) u n v e r ä n d e r t
1. um mehr als 600 Megawatt unterschreitet, um 0,2 Prozent	
2. um mehr als 800 Megawatt unterschreitet, um 0,4 Prozent.	
(5) Bezugszeitraum ist der Zeitraum nach dem letzten Kalendertag des 18. Monats und vor dem ersten Kalendertag des fünften Monats, der einem Zeitpunkt nach Absatz 2 vorangeht.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Die anzulegenden Werte nach den Absätzen 1 bis 4 werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe der anzulegenden Werte aufgrund einer erneuten Anpassung nach den Absätzen 1 bis 4 sind die ungerundeten Werte zugrunde zu legen.	(6) u n v e r ä n d e r t
§ 46b	§ 46b
Windenergie an Land ab 2019	Windenergie an Land ab 2019
(1) Für Strom aus Windenergieanlagen an Land, die nach dem 31. Dezember 2018 in Betrieb genommen worden sind, und deren anzulegender Wert nach § 22 Absatz 6 gesetzlich bestimmt wird, berechnet der Netzbetreiber den anzulegenden Wert nach § 36h Absatz 1, wobei der Zuschlagswert durch den Durchschnitt aus den Gebotswerten *für das* jeweils *höchste* noch *bezuschlagte Gebot aller Ausschreibungen* für Windenergieanlagen an Land im Vorvorjahr zu ersetzen ist. § 36h Absatz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.	(1) Für Strom aus Windenergieanlagen an Land, die nach dem 31. Dezember 2018 in Betrieb genommen worden sind, und deren anzulegender Wert nach § 22 Absatz 6 gesetzlich bestimmt wird, berechnet der Netzbetreiber den anzulegenden Wert nach § 36h Absatz 1, wobei der Zuschlagswert durch den Durchschnitt aus den Gebotswerten **des** jeweils **höchsten** noch **bezuschlagten Gebots der Gebotstermine** für Windenergieanlagen an Land im Vorvorjahr zu ersetzen ist. § 36h Absatz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(2) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht den Durchschnitt aus den Gebotswerten für das jeweils höchste noch bezuschlagte Gebot aller Ausschreibungsrunden eines Jahres jeweils bis zum 31. Januar des darauf folgenden Kalenderjahres.	(2) unverändert
(3) § 46 Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.	(3) unverändert
§ 47	§ 47
Windenergie auf See	unverändert
(1) Für Strom aus Windenergieanlagen auf See beträgt der anzulegende Wert 3,90 Cent pro Kilowattstunde. Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Satz 1 besteht nur für Windenergieanlagen auf See, die	
1. vor dem 1. Januar 2017 eine unbedingte Netzanbindungszusage nach § 118 Absatz 12 des Energiewirtschaftsgesetzes oder Anschlusskapazitäten nach § 17d Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung erhalten haben und	
2. vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind.	
(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 beträgt der anzulegende Wert in den ersten zwölf Jahren ab der Inbetriebnahme der Windenergieanlage auf See 15,40 Cent pro Kilowattstunde (Anfangswert). Der Zeitraum nach Satz 1 verlängert sich für jede über zwölf Seemeilen hinausgehende volle Seemeile, die die Anlage von der Küstenlinie entfernt ist, um 0,5 Monate und für jeden über eine Wassertiefe von 20 Metern hinausgehenden vollen Meter Wassertiefe um 1,7 Monate. Als Küstenlinie gilt die in der Karte Nummer 2920 „Deutsche Nordseeküste und angrenzende Gewässer", Ausgabe 1994, XII., sowie in der Karte Nummer 2921 „Deutsche Ostseeküste und angrenzende Gewässer", Ausgabe 1994, XII., des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie im Maßstab 1:375 000[5] dargestellte Küstenlinie. Die Wassertiefe ist ausgehend von dem Seekartennull zu bestimmen.	

[5] Amtlicher Hinweis: Zu beziehen beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Bernhard-Nocht-Straße 78, 20359 Hamburg und in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 beträgt der anzulegende Wert für Strom aus Windenergieanlagen auf See, die vor dem 1. Januar 2020 in Betrieb genommen worden sind, in den ersten acht Jahren ab der Inbetriebnahme der Anlage 19,40 Cent pro Kilowattstunde, wenn dies der Anlagenbetreiber vor der Inbetriebnahme der Anlage von dem Netzbetreiber verlangt. In diesem Fall entfällt der Anspruch nach Absatz 2 Satz 1, während der Anspruch auf die Zahlung nach Absatz 2 Satz 2 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden ist, dass der Anfangswert im Zeitraum der Verlängerung 15,40 Cent pro Kilowattstunde beträgt.	
(4) Ist die Einspeisung aus einer Windenergieanlage auf See länger als sieben aufeinanderfolgende Tage nicht möglich, weil die Leitung nach § 17d Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht rechtzeitig fertiggestellt oder gestört ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat, verlängert sich der Zeitraum, für den der Anspruch auf Zahlung einer Marktprämie oder Einspeisevergütung nach den Absätzen 2 und 3 besteht, beginnend mit dem achten Tag der Störung um den Zeitraum der Störung. Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit der Betreiber der Windenergieanlage auf See die Entschädigung nach § 17e Absatz 1 oder Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes in Anspruch nimmt; in diesem Fall verkürzt sich der Anspruch auf Zahlung einer Marktprämie oder Einspeisevergütung nach den Absätzen 2 und 3 um den Zeitraum der Verzögerung.	
(5) Die anzulegenden Werte nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 verringern sich gegenüber den jeweils vorher geltenden anzulegenden Werten	
1. um 0,5 Cent pro Kilowattstunde für Anlagen, die in den Jahren 2018 und 2019 in Betrieb genommen werden, und	
2. um 1,0 Cent pro Kilowattstunde für Anlagen, die im Jahr 2020 in Betrieb genommen werden.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(6) Die anzulegenden Werte nach Absatz 3 Satz 1 verringern sich für Anlagen, die in den Jahren 2018 und 2019 in Betrieb genommen werden, um 1,0 Cent pro Kilowattstunde.	
(7) Für die Anwendung der Absätze 1, 3, 5 und 6 ist statt des Zeitpunkts der Inbetriebnahme der Zeitpunkt der Betriebsbereitschaft der Windenergieanlage auf See nach § 17e Absatz 2 Satz 1 und 4 des Energiewirtschaftsgesetzes maßgeblich, wenn die Netzanbindung nicht zu dem verbindlichen Fertigstellungstermin nach § 17d Absatz 2 Satz 9 des Energiewirtschaftsgesetzes fertiggestellt ist.	
§ 48	§ 48
Solare Strahlungsenergie	u n v e r ä n d e r t
(1) Für Strom aus Solaranlagen, deren anzulegender Wert nach § 22 Absatz 6 gesetzlich bestimmt wird, beträgt dieser vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 8,91 Cent pro Kilowattstunde, wenn die Anlage	
1. auf, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage angebracht ist und das Gebäude oder die sonstige bauliche Anlage vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist,	
2. auf einer Fläche errichtet worden ist, für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist, oder	
3. im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinn des § 30 des Baugesetzbuchs errichtet worden ist und	
a) der Bebauungsplan vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,	

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
b) der Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 für die Fläche, auf der die Anlage errichtet worden ist, ein Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn der §§ 8 und 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen hat, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten, oder	
c) der Bebauungsplan nach dem 1. September 2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Solaranlage aufgestellt oder geändert worden ist und sich die Anlage	
aa) auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und die Anlage in einer Entfernung bis zu 110 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet worden ist,	
bb) auf Flächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren, oder	
cc) auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet und diese Flächen zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind.	
(2) Für Strom aus Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind, beträgt der anzulegende Wert	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Kilowatt 12,70 Cent pro Kilowattstunde,	
2. bis einschließlich einer installierten Leistung von 40 Kilowatt 12,36 Cent pro Kilowattstunde und	
3. bis einschließlich einer installierten Leistung von 750 Kilowatt 11,09 Cent pro Kilowattstunde.	
(3) Für Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude angebracht sind, das kein Wohngebäude ist und das im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs errichtet worden ist, ist Absatz 2 nur anzuwenden, wenn	
1. nachweislich vor dem 1. April 2012	
a) für das Gebäude der Bauantrag oder der Antrag auf Zustimmung gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden ist,	
b) im Fall einer nicht genehmigungsbedürftigen Errichtung, die nach Maßgabe des Bauordnungsrechts der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen ist, für das Gebäude die erforderliche Kenntnisgabe an die Behörde erfolgt ist oder	
c) im Fall einer sonstigen nicht genehmigungsbedürftigen, insbesondere genehmigungs-, anzeige- und verfahrensfreien Errichtung mit der Bauausführung des Gebäudes begonnen worden ist,	
2. das Gebäude im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer nach dem 31. März 2012 errichteten Hofstelle eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes steht oder	
3. das Gebäude der dauerhaften Stallhaltung von Tieren dient und von der zuständigen Baubehörde genehmigt worden ist.	
Im Übrigen ist Absatz 1 Nummer 1 anzuwenden.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(4) § 38b Absatz 2 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden. Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 entfällt für die ersetzten Anlagen endgültig.	
§ 49	§ 49
Absenkung der anzulegenden Werte für Strom aus solarer Strahlungsenergie	Absenkung der anzulegenden Werte für Strom aus solarer Strahlungsenergie
(1) Die anzulegenden Werte nach § 48 verringern sich ab dem 1. Februar 2017 monatlich zum ersten Kalendertag eines Monats um 0,5 Prozent gegenüber den in dem jeweils vorangegangenen Kalendermonat geltenden anzulegenden Werten. Die monatliche Absenkung nach Satz 1 wird jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines Jahres nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 aufgrund des Brutto-Zubaus angepasst, wobei der im sechsmonatigen Bezugszeitraum nach Absatz 4 registrierte Brutto-Zubau auf ein Jahr hochzurechnen ist (annualisierter Brutto-Zubau).	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die monatliche Absenkung der anzulegenden Werte nach Absatz 1 Satz 2 erhöht sich, wenn der annualisierte Brutto-Zubau von Solaranlagen den Wert von 2 500 Megawatt	(2) u n v e r ä n d e r t
1. um bis zu 1 000 Megawatt überschreitet, auf 1,00 Prozent,	
2. um mehr als 1 000 Megawatt überschreitet, auf 1,40 Prozent,	
3. um mehr als 2 000 Megawatt überschreitet, auf 1,80 Prozent,	
4. um mehr als 3 000 Megawatt überschreitet, auf 2,20 Prozent,	
5. um mehr als 4 000 Megawatt überschreitet, auf 2,50 Prozent oder	
6. um mehr als 5 000 Megawatt überschreitet, auf 2,80 Prozent.	
(3) Die monatliche Absenkung der anzulegenden Werte nach Absatz 1 Satz 2 verringert sich, wenn der annualisierte Brutto-Zubau von Solaranlagen den Wert von 2 500 Megawatt	(3) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
1. um mehr als 200 Megawatt unterschreitet, auf 0,25 Prozent,	
2. um mehr als 400 Megawatt unterschreitet, auf null,	
3. um mehr als 800 Megawatt unterschreitet, auf null; die anzulegenden Werte nach § 48 erhöhen sich zum ersten Kalendertag des jeweiligen Quartals einmalig um 1,50 Prozent, oder	
4. um mehr als 1 200 Megawatt unterschreitet, auf null; die anzulegenden Werte nach § 48 erhöhen sich zum ersten Kalendertag des jeweiligen Quartals einmalig um 3,00 Prozent.	
(4) Bezugszeitraum ist der Zeitraum nach dem letzten Kalendertag des achten Monats und vor dem ersten Kalendertag des letzten Monats, der einem Zeitpunkt nach Absatz 1 vorangeht.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Wenn die Summe der installierten Leistung der Solaranlagen, die *im* Register mit der Angabe *registriert* sind, dass für den Strom aus diesen Anlagen eine Zahlung nach § 19 in Anspruch genommen werden soll, und von Solaranlagen, die nach der Schätzung nach § 31 Absatz 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung als gefördert anzusehen sind, 52 000 Megawatt überschreitet, verringern sich die anzulegenden Werte nach § 48 zum ersten Kalendertag des zweiten auf die Überschreitung folgenden Kalendermonats auf null.	(5) Wenn die Summe der installierten Leistung der Solaranlagen, die **in dem** Register mit der Angabe **eingetragen** sind, dass für den Strom aus diesen Anlagen eine Zahlung nach § 19 in Anspruch genommen werden soll, und von Solaranlagen, die nach der Schätzung nach § 31 Absatz 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung als gefördert anzusehen sind, 52 000 Megawatt überschreitet, verringern sich die anzulegenden Werte nach § 48 zum ersten Kalendertag des zweiten auf die Überschreitung folgenden Kalendermonats auf null.
(6) Die *Bundesnetzagentur veröffentlicht* für *jeden Kalendermonat bis zum Ablauf des Folgemonats auf ihrer Internetseite*	(6) Die **Bundesregierung legt rechtzeitig vor Erreichung des in Absatz 5 bestimmten Ziels einen Vorschlag** für **eine Neugestaltung der bisherigen Regelung vor.**
1. den Brutto-Zubau in diesem Kalendermonat,	**1. entfällt**
2. den annualisierten Brutto-Zubau und	**2. entfällt**
3. den jeweils anzulegenden Wert.	**3. entfällt**

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Unterabschnitt 2	Unterabschnitt 2
Zahlungen für Flexibilität	Zahlungen für Flexibilität
§ 50	§ 50
Zahlungsanspruch für Flexibilität	u n v e r ä n d e r t
(1) Anlagenbetreiber haben gegen den Netzbetreiber einen Zahlungsanspruch nach Maßgabe des § 50a oder § 50b für die Bereitstellung installierter Leistung, wenn für den in der Anlage erzeugten Strom dem Grunde nach auch ein Anspruch auf Zahlung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes besteht; dieser Anspruch bleibt unberührt.	
(2) § 24 Absatz 1, § 26 und § 27 sind entsprechend anzuwenden.	
§ 50a	§ 50a
Flexibilitätszuschlag für neue Anlagen	Flexibilitätszuschlag für neue Anlagen
(1) Der Anspruch nach § 50 beträgt für die Bereitstellung flexibler installierter Leistung *in Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt* 40 Euro pro Kilowatt installierter Leistung und Jahr (Flexibilitätszuschlag*)*.	(1) Der Anspruch nach § 50 beträgt für die Bereitstellung flexibler installierter Leistung 40 Euro pro Kilowatt installierter Leistung und Jahr (Flexibilitätszuschlag**) in**
	1. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, und
	2. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas, deren anzulegender Wert durch Ausschreibungen ermittelt worden ist.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(2) Der Anspruch auf den Flexibilitätszuschlag besteht nur, wenn der Anlagenbetreiber für den in § 44b Absatz 1 bestimmten Anteil der in einem Kalenderjahr erzeugten Strommenge einen Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit § 39, § 42 oder § 43 in Anspruch nimmt und dieser Anspruch nicht nach § 52 verringert ist.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Der Flexibilitätszuschlag kann für die gesamte Dauer des Anspruchs nach § 19 Absatz 1 verlangt werden.	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 50b	§ 50b
Flexibilitätsprämie für bestehende Anlagen	u n v e r ä n d e r t
Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, können ergänzend zu einer Veräußerung des Stroms in den Veräußerungsformen einer Direktvermarktung von dem Netzbetreiber eine Prämie für die Bereitstellung zusätzlich installierter Leistung für eine bedarfsorientierte Stromerzeugung (Flexibilitätsprämie) verlangen. Der Anspruch nach Satz 1 beträgt 130 Euro pro Kilowatt flexibel bereitgestellter zusätzlich installierter Leistung und Jahr, wenn die Voraussetzungen nach Anlage 3 Nummer I erfüllt sind. Die Höhe der Flexibilitätsprämie bestimmt sich nach Anlage 3 Nummer II. Für Strom aus Anlagen nach § 100 Absatz 4 sind die Sätze 1 bis 3 rückwirkend zum 1. August 2014 entsprechend anzuwenden. Wenn aufgrund von Satz 4 Korrekturen von Abrechnungen für die Jahre 2014 oder 2015 erforderlich werden, ist ergänzend zu § 62 ausreichend, wenn der Anlagenbetreiber eine Kopie der Genehmigung oder Zulassung nach § 100 Absatz 4 sowie einen Nachweis über die Inbetriebnahme der Anlage vorlegt.	

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
Abschnitt 5	Abschnitt 5
Rechtsfolgen und Strafen	Rechtsfolgen und Strafen
§ 51	§ 51
Verringerung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen	Verringerung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen
(1) Wenn der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone für Deutschland am Spotmarkt der europäischen Strombörse European Power Exchange in Paris in der vortägigen Auktion an mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist, verringert sich der anzulegende Wert für den gesamten Zeitraum, in denen die Stundenkontrakte ohne Unterbrechung negativ sind, auf null.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Wenn der Strom in einem Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 mindestens einmal erfüllt sind, in der Ausfallvergütung veräußert wird, muss der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber bei der Datenübermittlung nach § 71 Nummer 1 die Strommenge mitteilen, die er in dem Zeitraum eingespeist hat, in dem die Stundenkontrakte ohne Unterbrechung negativ gewesen sind; andernfalls verringert sich der Anspruch in diesem Kalendermonat um 5 Prozent pro Kalendertag, in dem dieser Zeitraum ganz oder teilweise liegt.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf	(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf
1. Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 3 Megawatt,	1. u n v e r ä n d e r t
2. sonstige Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 500 Kilowatt, wobei § 24 Absatz 1 entsprechend anzuwenden ist,	2. u n v e r ä n d e r t
3. *Prototypen von Windenergieanlagen* an Land und	3. **Pilotwindenergieanlagen** an Land und
4. *Prototypen von Windenergieanlagen* auf See nach § 3 Nummer 6 des Windenergie-auf-See-Gesetzes.	4. **Pilotwindenergieanlagen** auf See nach § 3 Nummer 6 des Windenergie-auf-See-Gesetzes.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
§ 52	§ 52
Verringerung des Zahlungsanspruchs bei Pflichtverstößen	Verringerung des Zahlungsanspruchs bei Pflichtverstößen
(1) Der anzulegende Wert verringert sich auf null,	(1) Der anzulegende Wert verringert sich auf null,
1. solange Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht an das Register übermittelt haben und die Meldung nach § 71 noch nicht erfolgt ist,	1. u n v e r ä n d e r t
2. solange und soweit Betreiber von im Register registrierten Anlagen die zur Meldung einer Erhöhung der installierten Leistung der Anlage erforderlichen Angaben nicht an das Register übermittelt haben und die Meldung nach § 71 noch nicht erfolgt ist,	2. u n v e r ä n d e r t
3. wenn Anlagenbetreiber gegen § 21b Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz oder Absatz 3 verstoßen,	3. u n v e r ä n d e r t
4. wenn Betreiber von Anlagen, *für die der anzulegende* Wert durch Ausschreibungen ermittelt wird, gegen § 27a verstoßen oder	4. wenn Betreiber von Anlagen, **deren anzulegender** Wert durch Ausschreibungen ermittelt wird, gegen § 27a verstoßen oder
5. solange bei Anlagen nach § 100 Absatz 3 Satz 2 der Nachweis nach § 100 Absatz 3 Satz 3 nicht erbracht ist.	5. u n v e r ä n d e r t
Satz 1 Nummer 3 ist bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats anzuwenden, der auf die Beendigung des Verstoßes gegen § 21b Absatz 2 oder Absatz 3 folgt. Satz 1 Nummer 4 ist für das gesamte Kalenderjahr des Verstoßes anzuwenden.	Satz 1 Nummer 3 ist bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats anzuwenden, der auf die Beendigung des Verstoßes gegen § 21b Absatz 2 oder Absatz 3 folgt. Satz 1 Nummer 4 ist für das gesamte Kalenderjahr des Verstoßes anzuwenden.
(2) Der anzulegende Wert verringert sich auf den Monatsmarktwert,	(2) u n v e r ä n d e r t
1. solange Anlagenbetreiber gegen § 9 Absatz 1, 2, 5 oder Absatz 6 verstoßen,	
2. wenn Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber die Zuordnung zu oder den Wechsel zwischen den verschiedenen Veräußerungsformen nach § 21b Absatz 1 nicht nach Maßgabe des § 21c übermittelt haben,	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
3. solange Anlagenbetreiber, die die Ausfallvergütung in Anspruch nehmen, eine der Höchstdauern nach § 21 Absatz 1 Nummer 2 erster Halbsatz überschreiten,	
4. solange Anlagenbetreiber, die eine Einspeisevergütung in Anspruch nehmen, gegen § 21 Absatz 2 verstoßen, mindestens jedoch für die Dauer des gesamten Kalendermonats, in dem ein solcher Verstoß erfolgt ist, oder	
5. wenn Anlagenbetreiber gegen eine Pflicht nach § 80 verstoßen.	
Die Verringerung ist im Fall des Satzes 1 Nummer 2 bis zum Ablauf des Kalendermonats, der auf die Beendigung des Verstoßes folgt, im Fall des Satzes 1 Nummer 3 für die Dauer des gesamten Kalendermonats, in dem ein solcher Verstoß erfolgt ist, und im Fall des Satzes 1 Nummer 5 für die Dauer des Verstoßes zuzüglich der darauf folgenden sechs Kalendermonate anzuwenden.	
(3) Der anzulegende Wert verringert sich um jeweils 20 Prozent, wobei das Ergebnis auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet wird,	(3) u n v e r ä n d e r t
1. solange Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht an das Register übermittelt haben, aber die Meldung nach § 71 erfolgt ist, oder	
2. solange und soweit Anlagenbetreiber einer im Register registrierten Anlage eine Erhöhung der installierten Leistung der Anlage nicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 93 übermittelt haben, aber die Meldung nach § 71 erfolgt ist.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(4) Anlagenbetreiber, die keinen Anspruch nach § 19 Absatz 1 geltend machen, verlieren, solange sie gegen § 9 Absatz 1, 2, 5 oder Absatz 6 oder gegen § 21b Absatz 3 verstoßen, den Anspruch auf ein Entgelt für dezentrale Einspeisung nach § 18 der Stromnetzentgeltverordnung und den Anspruch auf vorrangige Abnahme, Übertragung und Verteilung nach § 11; Betreiber von KWK-Anlagen verlieren in diesem Fall den Anspruch auf ein Entgelt für dezentrale Einspeisung nach § 18 der Stromnetzentgeltverordnung und ihren Anspruch auf Zuschlagszahlung nach den §§ 6 bis 13 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, soweit ein solcher besteht, oder andernfalls ihren Anspruch auf vorrangigen Netzzugang.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 53	§ 53
Verringerung der Einspeisevergütung	u n v e r ä n d e r t
Die Höhe des Anspruchs auf die Einspeisevergütung berechnet sich aus den anzulegenden Werten, wobei von den anzulegenden Werten	
1. 0,2 Cent pro Kilowattstunde für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft, Biomasse, Geothermie, Deponie-, Klär- oder Grubengas abzuziehen sind oder	
2. 0,4 Cent pro Kilowattstunde für Strom aus Solaranlagen oder aus Windenergieanlagen an Land oder auf See abzuziehen sind.	
Abweichend von Satz 1 verringert sich der anzulegende Wert um 20 Prozent, wobei das Ergebnis auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet wird, solange die Ausfallvergütung in Anspruch genommen wird.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 53a	§ 53a
Verringerung des Zahlungsanspruchs bei Windenergieanlagen an Land	Verringerung des Zahlungsanspruchs bei Windenergieanlagen an Land
(1) Der gesetzlich bestimmte anzulegende Wert verringert sich bei Windenergieanlagen an Land auf null, wenn der Einspeisewillige nach § 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c auf den gesetzlich bestimmten Anspruch nach § 19 Absatz 1 verzichtet hat. Der Anspruch auf eine durch *Ausschreibung* ermittelte Zahlung nach § 19 Absatz 1 bleibt unberührt.	(1) Der gesetzlich bestimmte anzulegende Wert verringert sich bei Windenergieanlagen an Land auf null, wenn der Einspeisewillige nach § 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c auf den gesetzlich bestimmten Anspruch nach § 19 Absatz 1 verzichtet hat. Der Anspruch auf eine durch **Ausschreibungen** ermittelte Zahlung nach § 19 Absatz 1 bleibt unberührt.
(2) Die Bundesnetzagentur unterrichtet den Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen werden soll, über den Verzicht nach § 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c.	(2) u n v e r ä n d e r t
§ 53b	§ 53b
Verringerung des Zahlungsanspruchs bei Regionalnachweisen	u n v e r ä n d e r t
Der anzulegende Wert für Strom, für den dem Anlagenbetreiber ein Regionalnachweis ausgestellt worden ist, verringert sich bei Anlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt ist, um 0,1 Cent pro Kilowattstunde.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 54	§ 54
Verringerung des Zahlungsanspruchs bei Ausschreibungen für Solaranlagen	u n v e r ä n d e r t
(1) Der durch Ausschreibungen ermittelte anzulegende Wert verringert sich bei Solaranlagen um 0,3 Cent pro Kilowattstunde, soweit die Ausstellung der Zahlungsberechtigung für die Gebotsmenge, die der Solaranlage zugeteilt worden ist, erst nach Ablauf des 18. Kalendermonats beantragt worden ist, der auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgt. Werden einer Solaranlage Gebotsmengen von mehreren bezuschlagten Geboten zugeordnet, ist Satz 1 nur für den Zuschlagswert der bezuschlagten Gebote anzuwenden, deren Zuteilung zur Solaranlage erst nach Ablauf des 18. Kalendermonats beantragt worden ist.	
(2) Wenn der Standort der Solaranlage nicht zumindest teilweise mit den im Gebot angegebenen Flurstücken übereinstimmt, verringert sich der anzulegende Wert nach § 38b ebenfalls um 0,3 Cent pro Kilowattstunde. Werden einer Solaranlage Gebotsmengen von mehreren bezuschlagten Geboten zugeordnet, verringert sich jeweils der Zuschlagswert der bezuschlagten Gebote, bei denen keine Übereinstimmung nach Satz 1 besteht, um 0,3 Cent pro Kilowattstunde.	
§ 55	§ 55
Pönalen	u n v e r ä n d e r t
(1) Bei Geboten für Windenergieanlagen an Land nach § 36 müssen Bieter an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber eine Pönale leisten,	
1. soweit mehr als 5 Prozent der Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots für eine Windenergieanlage an Land nach § 35a entwertet werden oder	
2. wenn die Windenergieanlage an Land mehr als 24 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommen worden ist.	

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
Die Höhe der Pönale nach Satz 1 Nummer 1 und 2 berechnet sich aus der Gebotsmenge des bezuschlagten Gebots	
1. abzüglich der vor Ablauf des 24. auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgenden Monats in Betrieb genommenen Anlagenleistung multipliziert mit 10 Euro pro Kilowatt,	
2. abzüglich der vor Ablauf des 26. auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgenden Monats in Betrieb genommenen Anlagenleistung multipliziert mit 20 Euro pro Kilowatt oder	
3. abzüglich der vor Ablauf des 28. auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgenden Monats in Betrieb genommenen Anlagenleistung multipliziert mit 30 Euro pro Kilowatt.	
(2) Bei Geboten für Windenergieanlagen an Land nach § 36g Absatz 1 müssen Bieter abweichend von Absatz 1 an den verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber eine Pönale leisten,	
1. soweit mehr als 5 Prozent der Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots für eine Windenergieanlage an Land nach § 35a entwertet werden oder	
2. wenn die Windenergieanlage an Land mehr als 48 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommen worden ist.	
Wenn und soweit ein Zuschlag, der auf ein Gebot nach § 36g Absatz 1 erteilt worden ist, nach § 35a entwertet wird, weil die Bürgerenergiegesellschaft die Zuordnung des Zuschlags nicht innerhalb der Frist nach § 36g Absatz 3 Satz 2 bei der Bundesnetzagentur beantragt hat, berechnet sich die Höhe der Pönale nach Satz 1 Nummer 1 aus der entwerteten Gebotsmenge multipliziert mit 15 Euro pro Kilowatt. Im Übrigen berechnet sich die Höhe der Pönale nach Satz 1 aus der Gebotsmenge des bezuschlagten Gebots	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. abzüglich der vor dem 48. auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgenden Monats in Betrieb genommenen Anlagenleistung multipliziert mit 10 Euro pro Kilowatt,	
2. abzüglich der vor dem 50. auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgenden Monats in Betrieb genommenen Anlagenleistung multipliziert mit 20 Euro pro Kilowatt,	
3. abzüglich der vor dem 52. auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgenden Monats in Betrieb genommenen Anlagenleistung multipliziert mit 30 Euro pro Kilowatt.	
(3) Bei Geboten für Solaranlagen müssen Bieter an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber eine Pönale leisten,	
1. wenn ein Zuschlag für eine Solaranlage nach § 37d Absatz 2 Nummer 1 erlischt, weil die Zweitsicherheit nicht rechtzeitig und vollständig geleistet worden ist, oder	
2. soweit mehr als 5 Prozent der Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots für eine Solaranlage nach § 35a entwertet werden.	
Die Höhe der Pönale nach Satz 1 Nummer 1 entspricht der nach § 37a Satz 2 Nummer 1 für das Gebot zu leistenden Erstsicherheit. Die Höhe der Pönale nach Satz 1 Nummer 2 berechnet sich aus der entwerteten Gebotsmenge multipliziert mit 50 Euro pro Kilowatt. Die Pönale verringert sich für Bieter, deren Zweitsicherheit nach § 37a Satz 2 Nummer 2 zweiter Halbsatz verringert ist, auf 25 Euro pro Kilowatt.	
(4) Bei Geboten für Biomasseanlagen, die keine bestehenden Biomasseanlagen nach § 39f sind, müssen Bieter an den verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber eine Pönale leisten,	
1. soweit mehr als 5 Prozent der Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots für eine Biomasseanlage nach § 35a entwertet werden oder	

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
2. wenn eine Biomasseanlage mehr als 18 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommen worden ist.	
Die Höhe der Pönale berechnet sich aus der Gebotsmenge des bezuschlagten Gebots	
1. abzüglich der vor Ablauf des 18. auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgenden Monats in Betrieb genommenen Anlagenleistung multipliziert mit 20 Euro pro Kilowatt,	
2. abzüglich der vor Ablauf des 20. auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgenden Monats in Betrieb genommenen Anlagenleistung multipliziert mit 40 Euro pro Kilowatt, oder	
3. abzüglich der vor Ablauf des 22. auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgenden Monats in Betrieb genommenen Anlagenleistung multipliziert mit 60 Euro pro Kilowatt.	
(5) Bei Geboten für bestehende Biomasseanlagen nach § 39f müssen Bieter an den verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber eine Pönale leisten,	
1. soweit mehr als 5 Prozent der Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots für eine Biomasseanlage nach § 35a entwertet werden oder	
2. wenn der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber die Bescheinigung des Umweltgutachters nach § 39f Absatz 4 nicht bis zum Tag nach § 39f Absatz 2 vorgelegt hat.	
Die Höhe der Pönale berechnet sich aus der Gebotsmenge des bezuschlagten Gebots	
1. multipliziert mit 20 Euro pro Kilowatt, wenn der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber die Bescheinigung des Umweltgutachters nach § 39f Absatz 4 nicht bis zum Tag nach § 39f Absatz 2 vorgelegt hat,	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. multipliziert mit 40 Euro pro Kilowatt, wenn der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber die Bescheinigung des Umweltgutachters nach § 39f Absatz 4 nicht spätestens zwei Monate nach dem Tag nach § 39f Absatz 2 vorgelegt hat, und	
3. multipliziert mit 60 Euro pro Kilowatt, wenn der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber die Bescheinigung des Umweltgutachters nach § 39f Absatz 4 mehr als vier Monate nach dem Tag nach § 39f Absatz 2 vorgelegt hat.	
(6) Die Forderung nach den Absätzen 1 bis 5 muss durch Überweisung eines entsprechenden Geldbetrags auf ein Geldkonto des Übertragungsnetzbetreibers erfüllt werden. Dabei ist die Zuschlagsnummer des Gebots zu übermitteln, für das die Pönale geleistet wird.	
(7) Der regelverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber darf sich hinsichtlich der Forderungen nach den Absätzen 1 bis 5 aus der jeweils für das Gebot hinterlegten Sicherheit befriedigen, wenn der Bieter die Forderung nicht vor Ablauf des zweiten Kalendermonats erfüllt hat, der auf die Entwertung der Gebotsmenge folgt.	
(8) Die Bundesnetzagentur teilt dem Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich folgende für die Inanspruchnahme der Pönalen erforderliche Angaben mit:	
1. die nach § 32 Absatz 2 registrierten Angaben des Gebots,	
2. den Zeitpunkt der Bekanntgabe der Zuschläge und Zuschlagswerte für das Gebot,	
3. die Höhe der vom Bieter für das Gebot geleisteten Sicherheit,	
4. die Rückgabe von Zuschlägen für das Gebot,	
5. das Erlöschen des Zuschlags,	
6. die Rücknahme und den Widerruf des Zuschlags und	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
7. die Rücknahme und den Widerruf einer Zahlungsberechtigung, sofern der Solaranlage Gebotsmengen zugeteilt worden sind und der im Gebot angegebene Standort der Solaranlage in der jeweiligen Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers liegt.	
§ 55a	§ 55a
Erstattung von Sicherheiten	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Bundesnetzagentur gibt unverzüglich die hinterlegten Sicherheiten für ein bestimmtes Gebot zurück, wenn der Bieter	
1. dieses Gebot nach § 30a Absatz 3 zurückgenommen hat,	
2. für dieses Gebot keinen Zuschlag nach § 32 erhalten hat oder	
3. für dieses Gebot eine Pönale nach § 55 geleistet hat.	
(2) Die Bundesnetzagentur erstattet die hinterlegten Sicherheiten für ein bestimmtes Gebot auch, soweit der Netzbetreiber	
1. für eine Solaranlage eine Bestätigung nach § 38a Absatz 3 an die Bundesnetzagentur übermittelt hat oder	
2. für eine Windenergieanlage an Land oder eine Biomasseanlage eine Bestätigung nach § 7 Absatz 3 der Anlagenregisterverordnung oder eine entsprechende Bestätigung nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 111f des Energiewirtschaftsgesetzes übermittelt hat.	
Sind nicht mehr als 5 Prozent der Gebotsmenge des bezuschlagten Gebots entwertet worden, erstattet die Bundesnetzagentur die Sicherheit in voller Höhe.“.	
7. § 56 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:	7. u n v e r ä n d e r t
„2. für den gesamten Strom, für den sie Zahlungen an die Anlagenbetreiber leisten, das Recht, diesen Strom als „Strom aus erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“ zu kennzeichnen.“.	
8. § 57 wird wie folgt geändert:	8. § 57 wird wie folgt geändert:

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 52“ durch die Angabe „§ 50“ und werden die Wörter „finanziellen Förderungen“ durch die Wörter „Zahlungen abzüglich der Rückzahlungen nach § 36h Absatz 2, § 46 Absatz 3 und § 46b Absatz 1“ ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie“ durch das Wort „Solaranlagen“ ersetzt.	b) u n v e r ä n d e r t
c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:	c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Zahlt ein Übertragungsnetzbetreiber dem Netzbetreiber mehr als in Teil 3 vorgeschrieben, muss er den Mehrbetrag zurückfordern. *Die Pflicht zur Rückforderung besteht nicht, soweit* die Zahlung in Übereinstimmung mit dem Ergebnis eines Verfahrens der Clearingstelle nach § 81 Absatz 4 *Nummer 1* erfolgt ist*; dies gilt auch dann*, *wenn* der *Übertragungsnetzbetreiber selbst nicht Partei eines solchen Verfahrens war.* Der Rückforderungsanspruch verjährt mit Ablauf des zweiten auf die Einspeisung folgenden Kalenderjahres; die Pflicht nach Satz 1 erlischt insoweit. Die Sätze 1 bis 3 sind im Verhältnis von aufnehmendem Netzbetreiber und Anlagenbetreiber entsprechend anzuwenden. § 27 Absatz 1 ist auf Ansprüche nach Satz 4 nicht anzuwenden. *Beruht die Rückforderung des Netzbetreibers gegenüber dem Anlagenbetreiber auf der Anwendung einer in anderer Sache ergangenen höchstrichterlichen Entscheidung, so kann der Netzbetreiber bis zum Tag dieser Entscheidung auf den Rückzahlungsanspruch verzichten, soweit die Zahlung in Übereinstimmung mit dem Ergebnis eines Verfahrens der Clearingstelle nach § 81 Absatz 5 erfolgt ist. Hat der Netzbetreiber nach Satz 6 gegenüber dem Anlagenbetreiber auf den Rückerstattungsanspruch verzichtet, ist ein Anspruch des Übertragungsnetzbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Rückzahlung ausgeschlossen.*“	„(5) Zahlt ein Übertragungsnetzbetreiber dem Netzbetreiber mehr als in Teil 3 vorgeschrieben, muss er den Mehrbetrag zurückfordern. **Ist** die Zahlung in Übereinstimmung mit dem Ergebnis eines Verfahrens der Clearingstelle nach § 81 Absatz 4 **oder 5** erfolgt **und beruht die Rückforderung auf der Anwendung einer nach der Zahlung in anderer Sache ergangenen höchstrichterlichen Entscheidung,** ist **der Netzbetreiber berechtigt**, **insoweit die Einrede** der **Übereinstimmung der Berechnung der Zahlung mit einer Entscheidung der Clearingstelle zu erheben, bis das Rechtsverhältnis hinsichtlich dieser Anlage endet**. Der Rückforderungsanspruch verjährt mit Ablauf des zweiten auf die Einspeisung folgenden Kalenderjahres; die Pflicht nach Satz 1 erlischt insoweit. Die Sätze 1 bis 3 sind im Verhältnis von aufnehmendem Netzbetreiber und Anlagenbetreiber entsprechend anzuwenden. § 27 Absatz 1 ist auf Ansprüche nach Satz 4 nicht anzuwenden.“
9. § 58 wird wie folgt geändert:	9. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 1 werden die Wörter „nach § 19 finanziell geförderten Strommengen“ durch die Wörter „Strommengen, für die sie Zahlungen nach § 19 Absatz 1 leisten, oder Rückzahlungen nach den §§ 36h Absatz 2, 46 Absatz 3 und 46b Absatz 1 erhalten“ ersetzt.	
bb) In Nummer 2 werden die Wörter „von finanziellen Förderungen nach § 19 oder § 52“ durch die Wörter „nach § 19 oder § 50“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 werden die Wörter „nach § 19 oder § 57 finanziell gefördert“ durch die Wörter „für die sie nach § 19 Absatz 1 oder § 57 gezahlt“ ersetzt.	
c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „und 52“ durch die Angabe „und 50“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 werden jeweils die Wörter „finanziellen Förderung“ durch das Wort „Zahlung“ ersetzt.	
	10. In § 59 wird das Wort „Ausgleichsmechanismusverordnung“ durch die Wörter „Erneuerbare-Energien-Verordnung“ ersetzt.
10. § 60 wird wie folgt geändert:	**11.** § 60 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Ausgleichsmechanismusverordnung“ durch die Wörter „Erneuerbare-Energien-Verordnung“ ersetzt.
	b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:	**c)** u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„Es wird widerleglich vermutet, dass Strommengen, die aus einem beim Übertragungsnetzbetreiber geführten Bilanzkreis an physikalische Entnahmestellen abgegeben werden, von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen an Letztverbraucher geliefert werden. Der Inhaber des betreffenden Bilanzkreises haftet für die EEG-Umlage mit dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen gesamtschuldnerisch.“	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	**d**) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „nach Absatz 1“ durch die Wörter „der EEG-Umlage“ ersetzt.	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) In Satz 3 werden die Wörter „dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen“ *durch* die Wörter „dem Bilanzkreisverantwortlichen, in dessen Bilanzkreis die betroffenen Strommengen geführt werden,“ *ersetzt*.	bb) In Satz 3 werden die Wörter „**gegenüber** dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen“ **gestrichen und nach den Wörter „Mahnung und Androhung der Kündigung“** die Wörter „**gegenüber** dem Bilanzkreisverantwortlichen, in dessen Bilanzkreis die betroffenen Strommengen geführt werden,“ **eingefügt**.
c) Absatz 3 wird aufgehoben.	**e**) u n v e r ä n d e r t
d) Absatz 4 wird Absatz 3.	**f**) u n v e r ä n d e r t
11. Nach § 60 wird folgender § 60a eingefügt:	**12**. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
„§ 60a	
EEG-Umlage für stromkostenintensive Unternehmen und Schienenbahnen	
Die Übertragungsnetzbetreiber können für Strom, der von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen an einen Letztverbraucher geliefert wird, die EEG-Umlage abweichend von § 60 Absatz 1 Satz 1 von dem Letztverbraucher verlangen, wenn und soweit der Letztverbraucher den Strom an einer Abnahmestelle verbraucht, an der die EEG-Umlage nach § 63 oder § 103 begrenzt ist; die EEG-Umlage kann nur nach Maßgabe der Begrenzungsentscheidung verlangt werden. Im Übrigen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes zur EEG-Umlage für Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf Letztverbraucher, die nach Satz 1 zur Zahlung verpflichtet sind, entsprechend anzuwenden.“	
12. § 61 wird wie folgt geändert:	**13.** unverändert
a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „nach § 5 Nummer 1“ gestrichen.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 3 werden die Wörter „keine finanzielle Förderung nach Teil 3 in Anspruch nimmt“ durch die Wörter „keine Zahlung nach § 19 Absatz 1 oder § 50 in Anspruch nimmt“ ersetzt.	
bb) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 32“ durch die Angabe „§ 24“ ersetzt.	
13. Nach § 61 wird folgender § 61a eingefügt:	**14.** unverändert

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
„§ 61a	
Ausnahmen von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage	
(1) Für Strom, der zum Zweck der Zwischenspeicherung an einen elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher geliefert oder geleitet wird, entfällt die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage, wenn	
1. dem Stromspeicher Energie ausschließlich zur Einspeisung von Strom in das Netz entnommen wird oder	
2. für den gesamten Strom, der dem Speicher entnommen wird, die EEG-Umlage nach § 60 Absatz 1 oder § 61 Absatz 1 gezahlt wird.	
(2) Der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage entfällt auch für Strom, der zur Erzeugung von Speichergas eingesetzt wird, das in das Erdgasnetz eingespeist wird, wenn das Speichergas unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 44b Absatz 5 Nummer 1 und 2 zur Stromerzeugung eingesetzt und auf den Strom die EEG-Umlage nach § 60 Absatz 1 oder § 61 Absatz 1 gezahlt wird.	
(3) Der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage entfällt ferner für Strom, der an Netzbetreiber zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste als Verlustenergie nach § 10 der Stromnetzentgeltverordnung geliefert wird.“	
14. § 62 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	**15.** u n v e r ä n d e r t
a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „finanziellen Förderungen“ durch das Wort „Zahlungsansprüche“ ersetzt.	
b) In Nummer 3 wird das Wort „den“ durch das Wort „dem“ ersetzt.	
c) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.	
d) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
e) Folgende Nummer 7 wird angefügt:	
„7. aus einer nach § 26 Absatz 2 zu einem späteren Zeitpunkt fällig gewordenen Zahlung.“	
15. § 64 wird wie folgt geändert:	**16**. § 64 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
	„a) bei einem Unternehmen, das einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen ist, mindestens 14 Prozent betragen hat, und“.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
	„2. Die EEG-Umlage wird für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde begrenzt auf
	a) 15 Prozent der nach § 60 Absatz 1 ermittelten EEG-Umlage bei Unternehmen, die
	aa) einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen sind, sofern die Stromkostenintensität mindestens 17 Prozent betragen hat, oder
	bb) einer Branche nach Liste 2 der Anlage 4 zuzuordnen sind, sofern die Stromkostenintensität mindestens 20 Prozent betragen hat, oder

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	b) 20 Prozent der nach § 60 Absatz 1 ermittelten EEG-Umlage bei Unternehmen, die einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen sind, sofern die Stromkostenintensität mindestens 14 Prozent und weniger als 17 Prozent betragen hat.“
	bb) In Nummer 3 wird in dem Satzteil vor Buchstabe a die Angabe „Nummer 2“ durch die Wörter „Nummer 2 Buchstabe a“ ersetzt.
a) In Absatz 4 werden die Sätze 5 bis 7 aufgehoben.	**c**) u n v e r ä n d e r t
b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:	**d**) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „ist“ durch die Wörter „ist oder sind“ ersetzt.	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) In Nummer 2 wird *die Fußnote Nummer 4 zu Fußnote Nummer 9 und* das Wort „und“ am Ende *wird* gestrichen.	bb) In Nummer 2 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.
cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:	cc) u n v e r ä n d e r t
„2a. „neu gegründete Unternehmen“ Unternehmen, die mit nahezu vollständig neuen Betriebsmitteln ihre Tätigkeit erstmals aufnehmen; sie dürfen nicht durch Umwandlung entstanden sein; neue Betriebsmittel liegen vor, wenn ein Unternehmen ohne Sachanlagevermögen neues Sachanlagevermögen erwirbt oder schafft; es wird unwiderleglich vermutet, dass der Zeitpunkt der Neugründung der Zeitpunkt ist, an dem erstmals Strom zu Produktionszwecken verbraucht wird, und“.	
16. In § 67 Absatz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.	**17**. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
17. § 69 wird durch die folgenden §§ 69 und 69a ersetzt:	**18**. u n v e r ä n d e r t
„§ 69	
Mitwirkungs- und Auskunftspflicht	
(1) Unternehmen und Schienenbahnen, die eine Entscheidung nach § 63 beantragen oder erhalten haben, müssen bei der Evaluierung und Fortschreibung der §§ 63 bis 68 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle oder deren Beauftragte mitwirken. Sie müssen auf Verlangen erteilen:	
1. Auskunft über sämtliche von ihnen selbst verbrauchten Strommengen, auch solche, die nicht von der Begrenzungsentscheidung erfasst sind, um eine Grundlage für die Entwicklung von Effizienzanforderungen zu schaffen,	
2. Auskunft über mögliche und umgesetzte effizienzsteigernde Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen, die durch den Betrieb des Energie- oder Umweltmanagementsystems oder eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz aufgezeigt wurden,	
3. Auskunft über sämtliche Bestandteile der Stromkosten des Unternehmens, soweit dies für die Ermittlung durchschnittlicher Strompreise für Unternehmen mit ähnlichen Stromverbräuchen erforderlich ist, und	
4. weitere Auskünfte, die zur Evaluierung und Fortschreibung der §§ 63 bis 68 erforderlich sind.	
Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann die Art der Auskunftserteilung nach Satz 2 näher ausgestalten.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(2) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist berechtigt, die für die Antragsbearbeitung erhobenen Daten und die nach Absatz 1 Satz 2 erhobenen Daten dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu Zwecken der Rechts- und Fachaufsicht sowie zu Zwecken der Evaluierung und Fortschreibung der §§ 63 bis 68 zu übermitteln. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie darf die nach Satz 1 erlangten Daten an beauftragte Dritte zu Zwecken der Evaluierung nach § 97 übermitteln. Daten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, dürfen an beauftragte Dritte nur übermittelt werden, wenn ein Bezug zu dem Unternehmen nicht mehr hergestellt werden kann. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist berechtigt, den Namen, die Branchenzuordnung, die Postleitzahl und den Ort des begünstigten Unternehmens und der begünstigten Abnahmestelle zu veröffentlichen.	
§ 69a	
Mitteilungspflicht der Behörden der Zollverwaltung	
Die Behörden der Zollverwaltung sind verpflichtet, dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf Ersuchen die für die Berechnung der Bruttowertschöpfung erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten mitzuteilen.“	
18. § 71 Nummer 1 und 2 wird durch die folgenden Nummern 1 bis 3 ersetzt:	**19.** u n v e r ä n d e r t
„1. bis zum 28. Februar eines Jahres alle für die Endabrechnung des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres erforderlichen Daten anlagenscharf zur Verfügung stellen,	
2. mitteilen, ob und inwieweit für den in der Anlage erzeugten Strom	
a) eine Steuerbegünstigung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 des Stromsteuergesetzes in Anspruch genommen wird und ihn über entsprechende Änderungen informieren,	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
b) Regionalnachweise ausgestellt worden sind, wenn der anzulegende Wert der Anlage gesetzlich bestimmt ist, und	
3. bei Biomasseanlagen die Art und Menge der Einsatzstoffe sowie Angaben zu Wärmenutzungen und eingesetzten Technologien nach §§ 39h, 43 Absatz 2 oder 44b Absatz 2 Satz 1 oder zu dem Anteil eingesetzter Gülle nach § 44 Nummer 3 in der für die Nachweisführung nach den §§ 39h Absatz 2, 44b und 44c vorgeschriebenen Weise übermitteln.“	
19. § 72 wird wie folgt geändert:	**20**. § 72 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Netzbetreiber, die nicht Übertragungsnetzbetreiber sind, müssen ihrem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber	„(1) Netzbetreiber, die nicht Übertragungsnetzbetreiber sind, müssen ihrem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber
1. die folgenden Angaben unverzüglich, nachdem sie verfügbar sind, zusammengefasst übermitteln:	1. die folgenden Angaben unverzüglich, nachdem sie verfügbar sind, zusammengefasst übermitteln:
a) die tatsächlich geleisteten Zahlungen für Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas nach § 19 Absatz 1 und die Bereitstellung von installierter Leistung nach § 50 in der für die jeweilige Anlage geltenden Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,	a) u n v e r ä n d e r t
b) die von den Anlagenbetreibern erhaltenen Meldungen nach § 21c Absatz 1, jeweils gesondert für die verschiedenen Veräußerungsformen nach § 21b Absatz 1,	b) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
c) bei Wechseln in die Ausfallvergütung zusätzlich zu den Angaben nach Buchstabe b den Energieträger, aus dem der Strom in der jeweiligen Anlage erzeugt wird, die installierte Leistung der Anlage sowie die Dauer, seit der die betreffende Anlage diese Veräußerungsform nutzt,	c) u n v e r ä n d e r t
d) die Kosten für die Nachrüstung nach § 57 Absatz 2 in Verbindung mit der Systemstabilitätsverordnung, die Anzahl der nachgerüsteten Anlagen und die von ihnen erhaltenen Angaben nach § 71 sowie die sonstigen für den bundesweiten Ausgleich erforderlichen Angaben,	d) u n v e r ä n d e r t
	e) die sonstigen für den bundesweiten Ausgleich erforderlichen Angaben,
2. bis zum 31. Mai eines Jahres mittels Formularvorlagen, die der Übertragungsnetzbetreiber auf seiner Internetseite zur Verfügung stellt, in elektronischer Form die Endabrechnung für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr sowohl für jede einzelne Anlage als auch zusammengefasst vorlegen; § 24 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden; bis zum 31. Mai eines Jahres ist dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber ein Nachweis über die nach § 57 Absatz 2 Satz 1 zu ersetzenden Kosten vorzulegen; spätere Änderungen der Ansätze sind dem Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich mitzuteilen und bei der nächsten Abrechnung zu berücksichtigen.“	2. u n v e r ä n d e r t
b) In Absatz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „finanzieller Förderungen“ gestrichen.	b) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
20. In § 74 Satz 4 werden nach den Wörtern „nach Satz 2 zur Verfügung stellen“ die Wörter „, die den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes genügen“ gestrichen.	**21.** u n v e r ä n d e r t
21. In § 76 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§§ 97 bis 99“ durch die Angabe „§§ 97 und 98“ ersetzt.	**22.** u n v e r ä n d e r t
22. § 77 wird wie folgt geändert:	**23.** § 77 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) u n v e r ä n d e r t
aa) In Satz 1 werden die Wörter „Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen“ durch das Wort „Übertragungsnetzbetreiber“ ersetzt.	
bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	
„Der Standort von Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 30 Kilowatt ist nur mit der Postleitzahl und dem Gemeindeschlüssel anzugeben.“	
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen die Zahlungen nach § 57 Absatz 1 und die vermarkteten Strommengen nach § 59 sowie die Angaben nach § 72 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c nach Maßgabe der *Ausgleichsmechanismusverordnung* auf einer gemeinsamen Internetseite in nicht personenbezogener Form veröffentlichen.“	„(2) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen die Zahlungen nach § 57 Absatz 1 und die vermarkteten Strommengen nach § 59 sowie die Angaben nach § 72 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c nach Maßgabe der **Erneuerbare-Energien-Verordnung** auf einer gemeinsamen Internetseite in nicht personenbezogener Form veröffentlichen.“
c) In Absatz 3 werden die Wörter „finanziellen Förderungen“ durch das Wort „Zahlungen“ ersetzt und das Wort „geförderten“ durch die Wörter „kaufmännisch abgenommenen“ ersetzt.	c) u n v e r ä n d e r t
d) In Absatz 4 werden die Wörter „auf Grund der Rechtsverordnung nach § 93“ durch die Wörter „in dem Register“ ersetzt.	d) u n v e r ä n d e r t
23. § 78 wird wie folgt geändert:	**24.** u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Erneuerbare Energien,“ die Wörter „gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz“ durch die Wörter „finanziert aus der EEG-Umlage“ ersetzt.	
b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „finanzielle Förderung nach § 19 Absatz 1 in Anspruch genommen wurde“ durch die Wörter „Zahlung nach § 19 Absatz 1 erfolgte“ ersetzt.	
c) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „erneuerbaren Energien,“ die Wörter „gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz“ durch die Wörter „finanziert aus der EEG-Umlage“ ersetzt.	
d) In Absatz 5 Satz 3 werden nach den Wörtern „Erneuerbare Energien,“ die Wörter „gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz“ durch die Wörter „finanziert aus der EEG-Umlage“ ersetzt.	
e) In Absatz 6 werden nach den Wörtern „erneuerbaren Energien,“ die Wörter „gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz“ durch die Wörter „finanziert aus der EEG-Umlage“ ersetzt.	
24. § 79 wird durch die folgenden §§ 79 und 79a ersetzt:	**25.** § 79 wird durch die folgenden §§ 79 und 79a ersetzt:
„§ 79	„§ 79
Herkunftsnachweise	Herkunftsnachweise
(1) Das Umweltbundesamt	(1) u n v e r ä n d e r t
1. stellt Anlagenbetreibern auf Antrag Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien aus, für den keine Zahlung nach § 19 oder § 50 in Anspruch genommen wird,	
2. überträgt auf Antrag Herkunftsnachweise, und	
3. entwertet Herkunftsnachweise.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(2) Ausstellung, Übertragung und Entwertung erfolgen elektronisch und nach Maßgabe der Herkunfts- und Regionalnachweisverordnung. Das Umweltbundesamt ergreift geeignete Maßnahmen, um die Herkunftsnachweise vor Missbrauch zu schützen.	(2) unverändert
(3) Für Strom aus erneuerbaren Energien, der außerhalb des Bundesgebiets erzeugt worden ist, erkennt das Umweltbundesamt auf Antrag nach Maßgabe der Herkunfts- und Regionalnachweisverordnung ausländische Herkunftsnachweise an. Ausländische Herkunftsnachweise können nur anerkannt werden, wenn sie mindestens die Vorgaben des Artikels 15 Absatz 6 und 9 der Richtlinie 2009/28/EG erfüllen. In diesem Umfang obliegt dem Umweltbundesamt auch der Verkehr mit den zuständigen Ministerien und Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und von Drittstaaten sowie mit Organen der Europäischen Union. Strom, für den ein Herkunftsnachweis nach Satz 1 anerkannt worden ist, gilt als Strom, der nach § 21a auf sonstige Weise direkt vermarktet wird.	(3) unverändert
(4) Das Umweltbundesamt betreibt eine elektronische Datenbank, in der die Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen registriert werden (Herkunftsnachweisregister).	(4) unverändert
(5) Herkunftsnachweise werden jeweils für eine erzeugte und an Letztverbraucher gelieferte Strommenge von einer Megawattstunde ausgestellt. Für jede erzeugte und an Letztverbraucher gelieferte Megawattstunde Strom wird nicht mehr als ein Herkunftsnachweis ausgestellt.	(5) unverändert
(6) Das Umweltbundesamt kann von Personen, die das Herkunftsnachweisregister nutzen, die Übermittlung insbesondere folgender Angaben an das Herkunftsnachweisregister verlangen:	(6) Das Umweltbundesamt kann von Personen, die das Herkunftsnachweisregister nutzen, die Übermittlung insbesondere folgender Angaben an das Herkunftsnachweisregister verlangen:
1. Angaben zur Person und Kontaktdaten,	1. unverändert
2. die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, sofern vorhanden,	2. unverändert

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
3. den Standort, den Typ, die installierte Leistung, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und, sofern vorhanden, den EEG-Anlagenschlüssel der Anlage,	3. u n v e r ä n d e r t
4. den Energieträger, aus dem der Strom erzeugt wird,	4. u n v e r ä n d e r t
5. die Angabe, ob, in welcher Art und in welchem Umfang	5. die Angabe, ob, **und** in welcher Art und in welchem Umfang
a) für die Anlage, in der der Strom erzeugt wurde, Investitionsbeihilfen geleistet wurden,	a) u n v e r ä n d e r t
b) der Anlagenbetreiber für die Strommenge eine Zahlung nach § 19 oder § 50 beansprucht hat, und	b) u n v e r ä n d e r t
6. die Nummer der Messeinrichtung oder der Messstelle am Netzverknüpfungspunkt sowie die Bezeichnung und den Ort der Zählpunkte, über die der in der Anlage erzeugte Strom bei der Einspeisung in das Netz zähltechnisch erfasst wird.	6. u n v e r ä n d e r t
(7) Herkunftsnachweise sind keine Finanzinstrumente im Sinn des § 1 Absatz 11 des Kreditwesengesetzes oder des § 2 Absatz 2b des Wertpapierhandelsgesetzes.	(7) u n v e r ä n d e r t
§ 79a	§ 79a
Regionalnachweise	u n v e r ä n d e r t
(1) Das Umweltbundesamt	
1. stellt Anlagenbetreibern auf Antrag Regionalnachweise für direkt vermarkteten Strom aus erneuerbaren Energien aus,	
2. überträgt auf Antrag Regionalnachweise und	
3. entwertet Regionalnachweise.	
(2) Ausstellung, Übertragung und Entwertung erfolgen elektronisch und nach Maßgabe der Herkunfts- und Regionalnachweisverordnung. Das Umweltbundesamt ergreift geeignete Maßnahmen, um die Regionalnachweise vor Missbrauch zu schützen.	

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
(3) Für Strom aus Anlagen außerhalb des Bundesgebiets, die einen Zuschlag in einer Ausschreibung nach § 5 Absatz 2 Satz 2 erhalten haben, kann das Umweltbundesamt Regionalnachweise nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ausstellen, sofern der Strom an einen Letztverbraucher im Bundesgebiet geliefert wird.	
(4) Das Umweltbundesamt richtet eine elektronische Datenbank ein, in der die Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Regionalnachweisen registriert werden (Regionalnachweisregister). Das Umweltbundesamt darf das Regionalnachweisregister gemeinsam mit dem Herkunftsnachweisregister in einer elektronischen Datenbank betreiben.	
(5) Regionalnachweise werden jeweils für eine erzeugte und an Letztverbraucher gelieferte Strommenge von einer Kilowattstunde ausgestellt. Für jede erzeugte und an Letztverbraucher gelieferte Kilowattstunde Strom wird nicht mehr als ein Regionalnachweis ausgestellt. Regionalnachweise dürfen nur entlang der vertraglichen Lieferkette des Stroms, für den sie ausgestellt worden sind, übertragen werden.	
(6) Das Umweltbundesamt entwertet auf Antrag einen Regionalnachweis, wenn er für Strom aus einer Anlage ausgestellt worden ist, die sich in der Region des belieferten Letztverbrauchers befindet. Die Region des belieferten Letztverbrauchers umfasst alle Postleitzahlengebiete, die sich ganz oder teilweise im Umkreis von 50 Kilometern um das Postleitzahlengebiet befinden, in dem der Letztverbraucher den Strom verbraucht. Das Umweltbundesamt bestimmt und veröffentlicht für jedes Postleitzahlengebiet, in dem Strom verbraucht wird, welche weiteren Postleitzahlengebiete zu der Region gehören. Dabei soll das Umweltbundesamt abweichend von Satz 2 auch auf die gesamte Gemeinde, in der der Letztverbraucher den Strom verbraucht, abstellen, wenn die Gemeinde mehrere Postleitzahlengebiete umfasst.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(7) Ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen meldet für jede Region, für die es Regionalnachweise nutzen will, bis zum 28. Februar eines Jahres für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr an das Umweltbundesamt:	
1. die Strommenge, die das Elektrizitätsversorgungsunternehmen an seine Letztverbraucher in dieser Region geliefert hat und nach § 78 in der Stromkennzeichnung als „Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“ ausweisen muss, und	
2. die Regionalnachweise, die es für diese Region entwerten lassen will.	
(8) In dem Umfang, in dem ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen Regionalnachweise nach Absatz 7 Nummer 2 entwerten lässt, darf es in der Stromkennzeichnung nach § 42 des Energiewirtschaftsgesetzes gegenüber Letztverbrauchern ausweisen, zu welchen Anteilen der Strom, den das Unternehmen nach § 78 Absatz 1 als „Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“ kennzeichnen muss, in regionalem Zusammenhang zum Stromverbrauch erzeugt worden ist. Wenn ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen mehr Regionalnachweise entwerten lässt, als es der Strommenge aus „Erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“ entspricht, die es an Letztverbraucher in der betreffenden Region geliefert hat, kann es die darüber hinaus gehenden Regionalnachweise nicht zur Stromkennzeichnung nutzen.	
(9) § 79 Absatz 6 ist entsprechend anzuwenden. In Ergänzung zu Satz 1 kann	
1. das Umweltbundesamt von Personen, die das Regionalnachweisregister nutzen, Auskunft verlangen über die vertragliche Lieferkette für Strom, für den Regionalnachweise ausgestellt werden sollen, insbesondere über die an der Lieferkette beteiligten Personen und die betreffende Strommenge,	

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
2. der Netzbetreiber vom Umweltbundesamt Auskunft verlangen, ob und in welchem Umfang einem Anlagenbetreiber Regionalnachweise ausgestellt worden sind.	
(10) § 79 Absatz 7 ist entsprechend anzuwenden.“	
25. § 80 wird wie folgt geändert:	**26**. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 21b“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „finanzielle Förderung“ durch das Wort „Zahlung“ und die Wörter „in Anspruch nehmen“ durch das Wort „erhalten“ ersetzt und wird nach der Angabe „§ 19“ die Angabe „oder § 50“ eingefügt.	
bb) In Satz 2 werden die Wörter „finanzielle Förderung“ durch das Wort „Zahlung“ ersetzt und wird nach der Angabe „§ 19“ die Angabe „oder § 50“ eingefügt.	
cc) Folgender Satz wird angefügt: „Die Sätze 1 und 2 sind nicht auf Regionalnachweise nach § 79a anzuwenden.“	
26. Nach § 80 wird folgender § 80a eingefügt:	**27**. u n v e r ä n d e r t
„§ 80a	
Kumulierungsverbot	
Investitionszuschüsse durch den Bund, das Land oder ein Kreditinstitut, an dem der Bund oder das Land beteiligt sind, dürfen neben einer Zahlung nach diesem Gesetz nur gewährt werden, soweit die kumulierten Zahlungen zuzüglich der Erlöse aus der Veräußerung der in der Anlage erzeugten Energie die Erzeugungskosten dieser Energie nicht überschreiten.“	
27. § 81 wird wie folgt geändert:	**28**. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§§ 5, 7 bis 55“ durch die Angabe „§§ 3, 7 bis 55a“ ersetzt.	
bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:	
„4. zur Messung des für den Betrieb einer Anlage gelieferten oder verbrauchten oder von einer Anlage erzeugten Stroms, auch für Fragen und Streitigkeiten nach dem Messstellenbetriebsgesetz, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik oder der Bundesnetzagentur gegeben ist.“	
b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	
„Soweit eine Streitigkeit auch andere als die in Absatz 2 genannten Regelungen betrifft, kann die Clearingstelle auf Antrag der Verfahrensparteien die Streitigkeit umfassend vermeiden oder beilegen, wenn vorrangig eine Streitigkeit nach Absatz 2 zu vermeiden oder beizulegen ist; insbesondere kann die Clearingstelle Streitigkeiten über Zahlungsansprüche zwischen den Verfahrensparteien umfassend beilegen.“	
bb) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:	
„Ihr Recht, die ordentlichen Gerichte anzurufen, bleibt vorbehaltlich der Regelungen des Zehnten Buches der Zivilprozessordnung unberührt.“	
c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Netzbetreiber“ durch die Wörter „Netzbetreiber, ein Messstellenbetreiber“ ersetzt.	
28. In § 82 wird die Angabe „bis 55“ durch die Angabe „bis 55a“ ersetzt.	**29.** u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
29. In § 83 Absatz 1 wird die Angabe „und 52“ durch die Angabe „und 50“ und werden die Wörter „für die finanzielle Förderung“ durch die Wörter „auf den Anspruch nach § 19 Absatz 1 oder § 50“ ersetzt.	**30**. u n v e r ä n d e r t
30. Nach § 83 wird folgender § 83a eingefügt:	**31**. u n v e r ä n d e r t
„§ 83a	
Rechtsschutz bei Ausschreibungen	
(1) Gerichtliche Rechtsbehelfe, die sich unmittelbar gegen eine Ausschreibung oder unmittelbar gegen einen erteilten Zuschlag richten, sind nur mit dem Ziel zulässig, die Bundesnetzagentur zur Erteilung eines Zuschlags zu verpflichten. Rechtsbehelfe nach Satz 1 sind begründet, soweit der Beschwerdeführer im Zuschlagsverfahren nach § 32 ohne den Rechtsverstoß einen Zuschlag erhalten hätte. Die Bundesnetzagentur erteilt bei einem Rechtsbehelf nach Satz 1 über das nach diesem Gesetz bestimmte Ausschreibungsvolumen hinaus einen entsprechenden Zuschlag, soweit das Begehren des Rechtsbehelfsführers Erfolg hat und sobald die gerichtliche Entscheidung formell rechtskräftig ist. Im Übrigen bleibt der gerichtliche Rechtsschutz unberührt.	
(2) Die Erteilung eines Zuschlags oder die Ausstellung einer Zahlungsberechtigung haben unabhängig von einem Rechtsschutzverfahren Dritter nach Absatz 1 Bestand. Die Anfechtung eines Zuschlags oder einer Zahlungsberechtigung durch Dritte ist nicht zulässig.“	
31. In § 84 werden die Wörter „finanzielle Förderung nach § 19 in Anspruch nehmen“ durch die Wörter „Zahlung nach § 19 erhalten“ ersetzt.	**32**. u n v e r ä n d e r t
32. § 85 wird wie folgt geändert:	**33**. § 85 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Bundesnetzagentur hat vorbehaltlich weiterer Aufgaben, die ihr durch Rechtsverordnung aufgrund dieses Gesetzes übertragen werden, die Aufgaben,	„(1) Die Bundesnetzagentur hat vorbehaltlich weiterer Aufgaben, die ihr durch Rechtsverordnung aufgrund dieses Gesetzes übertragen werden, die Aufgaben,

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
1. die Ausschreibungen nach den §§ 28 bis 39h durchzuführen,	1. u n v e r ä n d e r t
2. sicherzustellen, dass die Transparenzpflichten mit Blick auf Zahlungen an Anlagen erfüllt werden,	2. u n v e r ä n d e r t
3. zu überwachen, dass	3. zu überwachen, dass
a) die Netzbetreiber nur Anlagen nach § 14 regeln, zur deren Regelung sie berechtigt sind,	a) u n v e r ä n d e r t
b) die Übertragungsnetzbetreiber den nach § 19 Absatz 1 und § 57 vergüteten Strom nach § 59 vermarkten, die Vorgaben der *Ausgleichsmechanismusverordnung* einhalten, die EEG-Umlage ordnungsgemäß ermitteln, festlegen, veröffentlichen, erheben und vereinnahmen, die Netzbetreiber die EEG-Umlage ordnungsgemäß erheben und weiterleiten und dass nur die Zahlungen nach den §§ 19 bis 55a geleistet werden und hierbei die Saldierung nach § 57 Absatz 4 berücksichtigt worden ist,	b) die Übertragungsnetzbetreiber den nach § 19 Absatz 1 und § 57 vergüteten Strom nach § 59 vermarkten, die Vorgaben der **Erneuerbare-Energien-Verordnung** einhalten, die EEG-Umlage ordnungsgemäß ermitteln, festlegen, veröffentlichen, erheben und vereinnahmen, die Netzbetreiber die EEG-Umlage ordnungsgemäß erheben und weiterleiten und dass nur die Zahlungen nach den §§ 19 bis 55a geleistet werden und hierbei die Saldierung nach § 57 Absatz 4 berücksichtigt worden ist,
c) die Daten nach § 76 übermittelt und nach § 77 veröffentlicht werden,	c) u n v e r ä n d e r t
d) die Kennzeichnung des Stroms nach Maßgabe des § 78 erfolgt.“.	d) u n v e r ä n d e r t
b) Absatz 2 wird aufgehoben.	b) u n v e r ä n d e r t
c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:	c) u n v e r ä n d e r t
aa) Nummer 3 wird durch die folgenden Nummern 3 bis 11 ersetzt:	
„3. zur Abwicklung von Zuordnungen und Wechseln nach den §§ 21b und 21c, insbesondere zu Verfahren, Fristen und Datenformaten,	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
4. abweichend von § 30 zu Anforderungen an die Gebote und die Bieter, um die Ernsthaftigkeit und Verbindlichkeit der Gebote zu gewährleisten, sowie abweichend von § 37 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 dazu, dass als Nachweis nur ein beschlossener Bebauungsplan anerkannt wird,	
5. zu Nachweisen, die der Bieter erbringen muss, um zu belegen, dass die Fläche, auf der die Freiflächenanlage nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe h geplant und nach § 38a Absatz 1 Nummer 3 errichtet worden ist, tatsächlich zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden ist,	
6. zusätzlich zu den Ausschlussgründen nach § 33 Absatz 2 einen Ausschlussgrund für Gebote auf Standorten vorzusehen, soweit ein Gebot für diesen Standort in einer vorangegangenen Ausschreibung einen Zuschlag erhalten hat und der Zuschlag erloschen ist,	
7. zu Angaben, die zusätzlich mit dem Antrag des Bieters auf Ausstellung der Zahlungsberechtigung der Bundesnetzagentur übermittelt werden müssen,	
8. zu Anforderungen an Nachweise, die der Netzbetreiber nach § 30, § 36, § 37, § 38, § 38a oder § 39 vom Anlagenbetreiber zum Nachweis des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen verlangen muss,	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
9. abweichend von § 3 Nummer 51 zur Ermittlung des Zuschlagswerts, insbesondere zu einer Umstellung auf ein Einheitspreisverfahren,	
10. abweichend von § 37a und § 55 Absatz 3 die Zweitsicherheit und Pönale auf bis 100 Euro pro Kilowatt der Gebotsmenge zu erhöhen,	
11. abweichend von § 37d Absatz 2 Nummer 2 die Frist zur Beantragung der Zahlungsberechtigung auf bis zu 12 Monate zu verkürzen, sofern als Nachweis von der Festlegungskompetenz nach Nummer 4 Gebrauch gemacht wurde.“	
bb) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 12 und die Angabe „§ 36“ wird durch die Angabe „§ 20 Absatz 2“ ersetzt.	
cc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 13.	
d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:	d) u n v e r ä n d e r t
aa) Nach der Angabe „§§ 91“ wird die Angabe „ , 92“ gestrichen.	
bb) Folgender Satz wird angefügt:	
„Bei einem begründeten Verdacht sind zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 2 auch Kontrollen bei Anlagenbetreibern möglich, die keine Unternehmen sind.“	
e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:	e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.	aa) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
bb) In Satz 2 werden die Wörter „Ausschreibung von finanziellen Förderungen nach § 55 und der Rechtsverordnung auf Grund von § 88“ durch die Wörter „Ermittlung des Anspruchsberechtigten und des anzulegenden Werts durch *Ausschreibung* nach § 22 und zu Festlegungen zu den Höchstwerten nach § 85a und der Rechtsverordnung aufgrund von § 88 oder § 88a“ ersetzt.	bb) In Satz 2 werden die Wörter „Ausschreibung von finanziellen Förderungen nach § 55 und der Rechtsverordnung auf Grund von § 88“ durch die Wörter „Ermittlung des Anspruchsberechtigten und des anzulegenden Werts durch **Ausschreibungen** nach § 22 und zu Festlegungen zu den Höchstwerten nach § 85a und der Rechtsverordnung aufgrund von § 88 oder § 88a“ ersetzt.
33. Nach § 85 werden die folgenden §§ 85a und 85b eingefügt:	**34**. Nach § 85 werden die folgenden §§ 85a und 85b eingefügt:
„§ 85a	„§ 85a
Festlegung zu den Höchstwerten bei Ausschreibungen	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Bundesnetzagentur kann zum 1. Dezember eines Jahres durch Festlegung nach § 29 des Energiewirtschaftsgesetzes den Höchstwert nach § 36b, § 37b oder § 39b für die Ausschreibungen mit einem Gebotstermin in dem jeweils darauffolgenden Kalenderjahr neu bestimmen, wenn sich bei den letzten drei vor Einleitung des Festlegungsverfahrens durchgeführten Ausschreibungen gemeinsam oder jeweils für sich betrachtet Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass der Höchstwert unter Berücksichtigung der §§ 1 und 2 Absatz 4 zu hoch oder zu niedrig ist. Dabei darf der neue Höchstwert um nicht mehr als 10 Prozent von dem zum Zeitpunkt der Neufestlegung geltenden Höchstwert abweichen.	
(2) Ein Höchstwert soll nach Absatz 1 gesenkt werden, wenn die durchschnittlichen Erzeugungskosten deutlich unter dem Höchstwert liegen. Ein Höchstwert soll nach Absatz 1 erhöht werden, wenn in den letzten drei Ausschreibungen mit den zulässigen Geboten das Ausschreibungsvolumen nicht gedeckt werden konnte und die durchschnittlichen Erzeugungskosten über dem Höchstwert liegen. Sofern das Ausschreibungsvolumen für Solaranlagen in einem Ausschreibungstermin nicht gedeckt werden konnte, soll der Höchstwert für den nachfolgenden Ausschreibungstermin erhöht werden.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(3) Die Bundesnetzagentur soll vor ihrer Entscheidung nach Absatz 1 von einer Einholung von Stellungnahmen nach § 67 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes absehen; eine mündliche Verhandlung findet nicht statt. Die Bundesnetzagentur macht Entscheidungen nach Absatz 1 unter Angabe der tragenden Gründe in ihrem Amtsblatt und auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt.	
§ 85b	§ 85b
Auskunftsrecht und Datenübermittlung	Auskunftsrecht und Datenübermittlung
(1) Die Bundesnetzagentur ist bei Vorliegen von Anhaltspunkten für Falschangaben eines Bieters in einem Ausschreibungsverfahren und zum Zweck von Stichprobenkontrollen der Richtigkeit der Angaben von Bietern in einem Ausschreibungsverfahren berechtigt, von den für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zuständigen Behörden unter den im Gebot angegebenen Aktenzeichen Auskünfte darüber zu verlangen,	(1) u n v e r ä n d e r t
1. ob und zu welchem Zeitpunkt unter dem Aktenzeichen eine Genehmigung erteilt worden ist und wer Genehmigungsinhaber ist,	
2. auf welchen Standort, welche Anlagenzahl und welche installierte Leistung sich die Genehmigung bezieht,	
3. welche Fristen nach § 18 Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für den Beginn von Errichtung oder Betrieb der Anlagen gesetzt und ob diese nachträglich verlängert worden sind,	
4. ob die Genehmigung ganz oder teilweise bestandskräftig geworden ist oder ob gegen diese oder Teile dieser Genehmigung Rechtsbehelfe Dritter anhängig sind,	
5. ob und inwieweit hinsichtlich der jeweiligen Genehmigung durch die zuständige Behörde oder die zuständigen Gerichte die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und ob und inwieweit die zuständigen Gerichte eine Anordnung der sofortigen Vollziehung bestätigt oder aufgehoben haben und	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
6. wann die Genehmigung ausläuft und die Anlage zurückgebaut werden muss.	
(2) Die für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zuständigen Behörden sind zur Erteilung der Auskünfte im Sinn des Absatzes 1 verpflichtet. Die nach § *23* des Umweltauditgesetzes mit den Aufgaben der Zulassungsstelle für Umweltgutachter beliehene Stelle darf dem Netzbetreiber, dem Anlagenbetreiber und der Bundesnetzagentur Informationen über Zulassungs- oder Aufsichtsmaßnahmen, die sie gegenüber einem Umweltgutachter ergriffen hat und die sich auf die Eignung erstatteter Gutachten, Bestätigungen oder Bescheinigungen nach diesem Gesetz auswirken können, übermitteln.“.	(2) Die für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zuständigen Behörden sind zur Erteilung der Auskünfte im Sinn des Absatzes 1 verpflichtet. Die nach § **28** des Umweltauditgesetzes mit den Aufgaben der Zulassungsstelle für Umweltgutachter beliehene Stelle darf dem Netzbetreiber, dem Anlagenbetreiber und der Bundesnetzagentur Informationen über Zulassungs- oder Aufsichtsmaßnahmen, die sie gegenüber einem Umweltgutachter ergriffen hat und die sich auf die Eignung erstatteter Gutachten, Bestätigungen oder Bescheinigungen nach diesem Gesetz auswirken können, übermitteln.“.
34. In § 86 Absatz 1 Nummer 3 wird nach der Angabe „§ 85“ die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.	**35.** u n v e r ä n d e r t
35. In § 87 Absatz 1 Satz 1 und 3 werden jeweils nach dem Wort „Herkunftsnachweisregisters“ die Wörter „ , des Regionalnachweisregisters“ eingefügt.	**36.** u n v e r ä n d e r t
36. § 88 wird durch die folgenden §§ 88 bis *88b* ersetzt:	**37.** § 88 wird durch die folgenden §§ 88 bis **88d** ersetzt:
„§ 88	„§ 88
Verordnungsermächtigung zu Ausschreibungen für Biomasse	u n v e r ä n d e r t
Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates abweichend von den §§ 3, 22, 24, 25, 27a bis 30, 39 bis 39h, 44b, 44c, 50, 50a, 52 und 55 für Biomasseanlagen Regelungen vorzusehen	
1. zu Verfahren und Inhalt der Ausschreibungen, insbesondere	
a) zu der Aufteilung des Ausschreibungsvolumens in Teilmengen und dem Ausschluss einzelner Teilsegmente von der Ausschreibung, wobei insbesondere unterschieden werden kann	
aa) nach dem Inbetriebnahme-datum der Anlagen oder	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
bb) zwischen fester und gasförmiger Biomasse,	
b) zu der Bestimmung von Mindest- und Höchstgrößen von Teillosen,	
c) zu der Festlegung von Höchstwerten für den Anspruch nach § 19 Absatz 1 oder § 50,	
d) zu der Preisbildung und dem Ablauf der Ausschreibungen,	
2. zu weiteren Voraussetzungen, insbesondere	
a) die Bemessungsleistung oder die installierte Leistung der Anlage zu begrenzen und eine Verringerung oder einen Wegfall der finanziellen Förderung vorzusehen, wenn die Grenze überschritten wird,	
b) die Zusammenfassung von Anlagen abweichend von § 24 Absatz 1 zu regeln,	
c) Anforderungen und Zahlungsansprüche festzulegen oder auszuschließen, die auch abweichend von den §§ 39h, 44b und 50a der Flexibilisierung der Anlagen dienen,	
d) abweichend von § 27a zu regeln, ob und in welchem Umfang der erzeugte Strom vom Anlagenbetreiber selbst verbraucht werden darf und ob und in welchem Umfang selbst erzeugter Strom und verbrauchter Strom bei der Ermittlung der Bemessungsleistung angerechnet werden kann,	
e) abweichende Regelungen zu treffen zu	
aa) dem Anlagenbegriff nach § 3 Nummer 1,	
bb) dem Inbetriebnahmebegriff nach § 3 Nummer 30,	
cc) Beginn und Dauer des Anspruchs nach § 19 Absatz 1 und	
dd) der Höchstbemessungsleistung nach § 101 Absatz 1,	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
f) den Übergangszeitraum nach der Zuschlagserteilung nach § 39f Absatz 2 zu bestimmen,	
3. zu den Anforderungen für die Teilnahme an den Ausschreibungen, insbesondere	
a) Mindestanforderungen an die Eignung der Teilnehmer zu stellen,	
b) Anforderungen an den Planungs- und Genehmigungsstand der Projekte zu stellen,	
c) Anforderungen zu der Art, der Form und dem Inhalt von Sicherheiten zu stellen, die von allen Teilnehmern an Ausschreibungen oder nur im Fall der Zuschlagserteilung zu leisten sind, um eine Inbetriebnahme und den Betrieb der Anlage sicherzustellen, und die entsprechenden Regelungen zur teilweisen oder vollständigen Zurückzahlung dieser Sicherheiten,	
d) festzulegen, wie Teilnehmer an den Ausschreibungen die Einhaltung der Anforderungen nach den Buchstaben a bis c nachweisen müssen,	
4. zu der Art, der Form und dem Inhalt der Zuschlagserteilung im Rahmen einer Ausschreibung und zu den Kriterien für die Zuschlagserteilung,	
5. zu Anforderungen, die den Betrieb der Anlagen sicherstellen sollen, insbesondere wenn eine Anlage nicht oder verspätet in Betrieb genommen worden ist oder nicht in einem ausreichenden Umfang betrieben wird,	
a) eine Untergrenze für die Bemessungsleistung festzulegen,	
b) eine Verringerung oder einen Wegfall der finanziellen Förderung vorzusehen, wenn die Untergrenze nach Buchstabe a unterschritten wird,	
c) eine Pflicht zu einer Geldzahlung vorzusehen und deren Höhe und die Voraussetzungen für die Zahlungspflicht zu regeln,	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
d) Kriterien für einen Ausschluss von Bietern bei künftigen Ausschreibungen zu regeln und	
e) die Möglichkeit vorzusehen, die im Rahmen der Ausschreibungen vergebenen Zuschläge nach Ablauf einer bestimmten Frist zu entziehen oder zu ändern und danach erneut zu vergeben, oder die Dauer oder Höhe des Anspruchs nach § 19 Absatz 1 nach Ablauf einer bestimmten Frist zu ändern,	
6. zu der Art, der Form und dem Inhalt der Veröffentlichungen der Bekanntmachung von Ausschreibungen, der Ausschreibungsergebnisse und der erforderlichen Mitteilungen an die Netzbetreiber,	
7. zu Auskunftsrechten der Bundesnetzagentur gegenüber anderen Behörden, soweit dies für die Ausschreibungen erforderlich ist,	
8. zu den nach den Nummern 1 bis 7 zu übermittelnden Informationen,	
9. die Bundesnetzagentur zu ermächtigen, unter Berücksichtigung des Zwecks und Ziels nach § 1 Festlegungen nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu den Ausschreibungen zu regeln, einschließlich der Ausgestaltung der Regelungen nach den Nummern 1 bis 8.	
§ 88a	§ 88a
Verordnungsermächtigung zu grenzüberschreitenden Ausschreibungen	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, unter den in § 5 genannten Voraussetzungen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Regelungen zu Ausschreibungen zu treffen, die Anlagen im Bundesgebiet und in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union offenstehen, insbesondere	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. zu regeln, dass ein Anspruch auf Zahlung nach diesem Gesetz auch für Anlagen besteht, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union errichtet worden sind, wenn	
a) der Anlagenbetreiber über einen Zuschlag oder eine Zahlungsberechtigung verfügt, die im Rahmen einer Ausschreibung durch Zuschlag erteilt worden ist, und	
b) die weiteren Voraussetzungen für den Zahlungsanspruch nach diesem Gesetz erfüllt sind, soweit auf der Grundlage der folgenden Nummern keine abweichenden Regelungen in der Rechtsverordnung getroffen worden sind,	
2. abweichend von den §§ 23 bis 55a Regelungen zu Verfahren und Inhalt der Ausschreibungen zu treffen, insbesondere	
a) zur kalenderjährlich insgesamt auszuschreibenden installierten Leistung in Megawatt, wobei das jährliche Ausschreibungsvolumen der Ausschreibungen 5 Prozent der jährlich zu installierenden Leistung nicht überschreiten soll,	
b) zur Anzahl der Ausschreibungen pro Jahr und zur Aufteilung des jährlichen Ausschreibungsvolumens auf die Ausschreibungen eines Jahres,	
c) zur Festlegung von Höchstwerten,	
d) den Anspruch nach § 19 Absatz 1 auf Anlagen auf bestimmten Flächen zu begrenzen,	
e) die Anlagengröße zu begrenzen und abweichend von § 24 Absatz 1 und 2 die Zusammenfassung von Anlagen zu regeln,	
f) Anforderungen zu stellen, die der Netz- oder Systemintegration der Anlagen dienen,	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
3. abweichend von den §§ 30, 31, 33, 34, 36d, 37, 37c und 39 bis 39h Anforderungen für die Teilnahme an den Ausschreibungen zu regeln, insbesondere	
a) Mindestanforderungen an die Eignung der Teilnehmer zu stellen,	
b) Mindest- oder Höchstgrenzen für Gebote oder Teillose zu bestimmen,	
c) Anforderungen an den Planungs- oder Genehmigungsstand der Anlagen zu stellen,	
d) finanzielle Anforderungen an die Teilnahme an der Ausschreibung zu stellen,	
e) Anforderungen zu der Art, der Form und dem Inhalt von Sicherheiten zu stellen, die von allen Teilnehmern oder nur im Fall der Zuschlagserteilung zu leisten sind, um eine Inbetriebnahme und den Betrieb der Anlage sicherzustellen, und die entsprechenden Regelungen zur teilweisen oder vollständigen Zurückzahlung dieser Sicherheiten,	
f) festzulegen, wie Teilnehmer die Einhaltung der Anforderungen nach den Buchstaben a bis e nachweisen müssen,	
4. die Art, die Form, das Verfahren, den Inhalt der Zuschlagserteilung, die Kriterien für die Zuschlagserteilung und die Bestimmung des Zuschlagswerts zu regeln,	
5. die Art, die Form und den Inhalt der durch einen Zuschlag vergebenen Zahlungsansprüche zu regeln, insbesondere zu regeln,	
a) dass die Zahlungen für elektrische Arbeit pro Kilowattstunde auch abweichend von den Bestimmungen in den §§ 19 bis 55a und Anlage 1 und 3 zu leisten sind,	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
b) unter welchen Voraussetzungen die Zahlungen erfolgen; hierbei können insbesondere getroffen werden	
aa) abweichende Bestimmungen von § 27a,	
bb) Bestimmungen zur Verhinderung von Doppelzahlungen durch zwei Staaten und	
cc) abweichende Bestimmungen von § 80 Absatz 2 zur Ausstellung von Herkunftsnachweisen,	
c) wie sich die Höhe und die Dauer der Zahlungen berechnen und	
d) wie die Standortbedingungen die Höhe der Zahlungen beeinflussen,	
6. Regelungen zu treffen, um die Errichtung, die Inbetriebnahme und den Betrieb der Anlagen sicherzustellen, insbesondere wenn eine Anlage nicht oder verspätet in Betrieb genommen worden ist oder nicht in einem ausreichenden Umfang betrieben wird,	
a) eine Pflicht zu einer Geldzahlung vorzusehen und deren Höhe und die Voraussetzungen für die Zahlungspflicht zu regeln,	
b) Kriterien für einen Ausschluss von Bietern bei künftigen Ausschreibungen zu regeln und	
c) die Möglichkeit vorzusehen, die im Rahmen der Ausschreibungen vergebenen Zuschläge oder Zahlungsberechtigungen nach Ablauf einer bestimmten Frist zu entziehen oder zu ändern und danach erneut zu vergeben oder die Dauer oder Höhe des Förderanspruchs nach Ablauf einer bestimmten Frist zu ändern,	
7. zu der Art, der Form und dem Inhalt der Veröffentlichungen der Ausschreibungen, der Ausschreibungsergebnisse und der erforderlichen Mitteilungen an die Netzbetreiber,	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
8. zur Übertragbarkeit von Zuschlägen oder Zahlungsberechtigungen vor der Inbetriebnahme der Anlage und ihrer verbindlichen Zuordnung zu einer Anlage, insbesondere	
a) zu den zu beachtenden Frist- und Formerfordernissen und Mitteilungspflichten,	
b) zu dem Kreis der berechtigten Personen und den an diese zu stellenden Anforderungen,	
9. zu regeln, dass abweichend von § 5 der Strom nicht im Bundesgebiet erzeugt oder im Bundesgebiet in ein Netz eingespeist werden muss,	
10. zum Anspruchsgegner, der zur Zahlung verpflichtet ist, zur Erstattung der entsprechenden Kosten und zu den Voraussetzungen des Anspruchs auf Zahlungen in Abweichung von den §§ 19 bis 27, 51 bis 54,	
11. zum Umfang der Zahlungen und zur anteiligen Zahlung des erzeugten Stroms aufgrund dieses Gesetzes und durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union,	
12. zu den nach den Nummern 1 bis 11 zu übermittelnden Informationen und dem Schutz der in diesem Zusammenhang übermittelten personenbezogenen Daten,	
13. abweichend von § 6 Absatz 2, § 35, den §§ 70 bis 72 und 75 bis 77, von der Rechtsverordnung nach § 93 sowie von der Rechtsverordnung nach § 111f des Energiewirtschaftsgesetzes Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten zu regeln,	
14. abweichend von den §§ 8 bis 18 Regelungen zur Netz- und Systemintegration zu treffen,	
15. abweichend von den §§ 56 bis 61a und der Rechtsverordnung nach § 91 Regelungen zu den Kostentragungspflichten und dem bundesweiten Ausgleich der Kosten der finanziellen Förderung der Anlagen zu treffen,	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
16. abweichend von § 81 Regelungen zur Vermeidung oder Beilegung von Streitigkeiten durch die Clearingstelle und von § 85 abweichende Regelungen zur Kompetenz der Bundesnetzagentur zu treffen,	
17. zu regeln, welches Recht und welcher Gerichtsstand bei Streitigkeiten über die Zahlungen oder über die Ausschreibung Anwendung finden soll.	
(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für Anlagenbetreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, die im Bundesgebiet errichtet worden sind und einen Anspruch auf Zahlung nach einem Fördersystem eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union haben,	
1. abweichend von den §§ 19 bis 87 die Höhe der Zahlungen oder den Wegfall des Anspruchs nach den §§ 19 und 50 zu regeln, soweit ein Zahlungsanspruch aus einem anderen Mitgliedstaat besteht,	
2. die Erstreckung des Doppelvermarktungsverbots nach § 80 auch auf diese Anlagen zu regeln und	
3. abweichend von § 15 die Entschädigung zu regeln.	
(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates	
1. die Bundesnetzagentur zu ermächtigen, unter Berücksichtigung des Zwecks und Ziels nach § 1 Festlegungen nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu den Ausschreibungen zu treffen, einschließlich der Ausgestaltung der Regelungen nach den Absätzen 1 und 2 und	
2. das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu ermächtigen, im Rahmen von völkerrechtlichen Vereinbarungen mit den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unter Berücksichtigung des Zwecks und Ziels nach § 1 und der Vorgaben nach § 5	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
a) Regelungen mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu den Ausschreibungen festzulegen, einschließlich der Ausgestaltung der Regelungen nach den Absätzen 1 und 2,	
b) die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Zahlungen an Anlagen im Bundesgebiet nach dem Fördersystem des anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union zu regeln und	
c) eine staatliche oder private Stelle in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union die Aufgaben der ausschreibenden Stelle nach Absatz 1 oder 2 zu übertragen und festzulegen, wer die Zahlungen an die Anlagenbetreiber leisten muss.	
(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, in der Rechtsverordnung nach den Absätzen 1 und 2 unterschiedliche Varianten zu regeln und im Rahmen von völkerrechtlichen Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union	
1. zu entscheiden, welche in der Rechtsverordnung nach den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelungen im Rahmen der Ausschreibung mit dem jeweiligen Mitgliedstaat der Europäischen Union Anwendung finden sollen und	
2. zu regeln, welche staatliche oder private Stelle in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union die ausschreibende Stelle nach Absatz 1 oder 2 ist und wer die Zahlungen an die Anlagenbetreiber leisten muss.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 88b	§ 88b
Verordnungsermächtigung zu Netzausbaugebieten	Verordnungsermächtigung zu Netzausbaugebieten
Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Einrichtung und Ausgestaltung eines Netzausbaugebiets unter Beachtung von § 36c zu regeln,	Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Einrichtung und Ausgestaltung eines Netzausbaugebiets unter Beachtung von § 36c zu regeln,
1. welches geografische Gebiet das Netzausbaugebiet erfasst,	1. u n v e r ä n d e r t
2. ab welchem Zeitpunkt und für welchen Zeitraum das Netzausbaugebiet festgelegt wird und	2. u n v e r ä n d e r t
3. wie hoch der Anteil der installierten Leistung von Windenergieanlagen an Land in dem Netzausbaugebiet bei den Zuschlägen in einem Kalenderjahr oder einer Ausschreibungsrunde höchstens sein darf und wie sich diese installierte Leistung auf die Ausschreibungen in dem Kalenderjahr verteilen. “.	3. wie hoch der Anteil der installierten Leistung von Windenergieanlagen an Land in dem Netzausbaugebiet bei den Zuschlägen in einem Kalenderjahr oder einer Ausschreibungsrunde höchstens sein darf und wie sich diese installierte Leistung auf die Ausschreibungen in dem Kalenderjahr verteilen**.**
	§ 88c
	Verordnungsermächtigung zu gemeinsamen Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen
	Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Erprobung von gemeinsamen Ausschreibungen nach § 39i
	1. zu regeln, dass für ein Ausschreibungsvolumen von 400 Megawatt pro Jahr Ausschreibungen durchgeführt werden, an denen Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen teilnehmen können, einschließlich der Anzahl der Ausschreibungen pro Jahr sowie der Gebotstermine und der Verteilung der Ausschreibungsmengen auf die Gebotstermine,

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	2. zu regeln, welche Solaranlagen und Windenergieanlagen an Land auch abweichend von § 22 an dieser Ausschreibung teilnehmen können,
	3. auch abweichend von den § 22 und den §§ 28 bis 38b zu regeln, wobei die Anforderungen für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen jeweils unterschiedlich festgelegt werden können,
	a) dass Windenergieanlagen an Land abweichend von § 22 erst nach Erteilung einer Zahlungsberechtigung einen Anspruch auf eine Zahlung nach § 19 haben und Solaranlagen abweichend von § 22 schon aufgrund des Zuschlags einen Anspruch auf eine Zahlung nach § 19 haben,
	b) die Höchstwerte, wobei zur Vermeidung von Überförderungen und zur Berücksichtigung von Netz- und Systemintegrationskosten auch differenzierte Höchstwerte eingeführt werden dürfen,
	c) Ober- und Untergrenzen für die Größe von Anlagen, die an der Ausschreibung teilnehmen können,
	d) Ober- und Untergrenzen für die Gebotsgröße,
	e) Mindestanforderungen an die Eignung der Teilnehmer,
	f) Mindestanforderungen an den Planungs- oder Genehmigungsstand der Anlagen,
	g) finanzielle Anforderungen für die Teilnahme an der Ausschreibung,
	h) die Art und Form von finanziellen Sicherheiten für die Realisierung der Anlagen,
	i) die Art, die Form und das Verfahren sowie den Inhalt der Zuschlagserteilung,

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	j) die Voraussetzungen für die Ausstellung von Förderberechtigungen,
	k) die Übertragbarkeit von Zuschlägen vor Inbetriebnahme der Anlage und die Übertragbarkeit von Förderberechtigungen vor der verbindlichen Zuordnung zu einer Anlage einschließlich,
	aa) der zu beachtenden Form- und Fristerfordernisse sowie Mitteilungspflichten und
	bb) dem Kreis der berechtigten Personen und Anlagen und den an diese zu stellenden Anforderungen,
	l) welche Nachweise für die Buchstaben a bis k vorzulegen sind,
	4. auch abweichend von den §§ 5 bis 55a
	a) zu regeln, dass bestimmte Flächentypen oder Regionen als Standorte für Anlagen ausgeschlossen sind oder Mengen einer Technologie oder aller Technologien, die in bestimmten Regionen oder Flächenkategorien zugeschlagen werden, zu begrenzen,
	b) Anforderungen zu stellen, die der Netz- und Systemintegration der Anlagen dienen,
	c) Zu- oder Abschläge gegenüber dem Zuschlagspreis vorzusehen, die die Kosten der Integration der Anlage in das Stromsystem abbilden; dabei kann die Höhe der Zu- und Abschläge insbesondere berücksichtigen,
	aa) in welcher Region die Anlage angeschlossen wird,
	bb) welchen Einfluss sie auf die Netzbelastung hat,
	cc) welches Einspeiseprofil die Anlage hat,
	dd) auf welcher Netzebene die Anlage angeschlossen wird,

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	ee) wie viele Anlagen mit einem vergleichbaren Einspeiseprofil in der betroffenen Region bereits installiert sind und
	ff) welche weiteren Kosten die Systemintegration der Anlage verursacht,
	d) die Kriterien für die Zuschlagserteilung insbesondere dahingehend zu regeln, dass für die Reihung der Gebote auch die Kriterien nach Buchstabe c herangezogen werden können,
	e) das Verfahren für die Ermittlung des Zuschlagswerts zu regeln,
	f) die Berechnung von Dauer und Höhe der Zahlung nach § 19 zu regeln,
	g) Einmalzahlungen der Anlagen an den Netzbetreiber für den Anschluss der Anlage an das Netz vorzusehen, die
	aa) mögliche Netzausbaukosten im Einzelfall oder nach typisierten Fallgruppen abbilden und
	bb) die an den Übertragungsnetzbetreiber weitergeleitet werden und dessen EEG-Konto entlasten,
	h) erforderliche Nachweise,
	5. auch abweichend von den §§ 36, 36a, 37, 37a, 55 und 55a Regelungen zu treffen, um die Errichtung, die Inbetriebnahme und den Betrieb der Anlagen sicherzustellen und insbesondere
	a) eine Pflicht für eine Geldzahlung sowie deren Höhe festzulegen, die bei einem Verstoß gegen die Pflicht zur rechtzeitigen Errichtung oder bei einem unzureichendem Betrieb der Anlage anfällt,

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	b) Kriterien für den Ausschluss von Bietern oder Anlagenstandorten von zukünftigen Ausschreibungen,
	c) zu der Möglichkeit Zuschläge und Förderberechtigungen nach Ablauf der Realisierungsfristen zu entziehen und
	d) die Beschränkung der Dauer oder Höhe des Vergütungsanspruch für Anlagen, die gegen die Pflichten für die rechtzeitige Errichtung oder den ordnungsgemäßen Betrieb verstoßen haben.
	§ 88d
	Verordnungsermächtigung zu Innovationsausschreibungen
	Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Innovationsausschreibungen für besonders netz- oder systemdienliche Anlagen nach § 39j einzuführen; hierfür kann sie Regelungen treffen
	1. zu Verfahren und Inhalt der Ausschreibungen, insbesondere
	a) zu der Aufteilung des Ausschreibungsvolumens des Innovationspiloten in Teilmengen und dem Ausschluss von Anlagen, wobei insbesondere unterschieden werden kann
	aa) nach Regionen und Netzebenen,
	bb) nach Vorgaben aus Netz- und Systemsicht,
	b) zu der Bestimmung von Mindest- und Höchstgrößen von Teillosen,
	c) zu der Festlegung von Höchstwerten und
	d) zu der Preisbildung und dem Ablauf der Ausschreibungen,

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	2. abweichend von den §§ 19 bis 35a zu Art, Form und Inhalt der durch einen Zuschlag zu vergebenden Zahlungsansprüche
	a) für elektrische Arbeit pro Kilowattstunde,
	b) für die Bereitstellung installierter oder bereitgestellter systemdienlicher Leistung in Euro pro Kilowatt
	c) für die Bereitstellung einer Systemdienstleistung als Zahlung für die geleistete Arbeit oder die bereitgestellte Leistung,
	3. zu besonderen Zuschlags- und Zahlungsanforderungen, mit denen der Innovationscharakter festgestellt wird, insbesondere zu
	a) innovativen Ansätzen zum Bau und Betrieb systemdienlich ausgelegter Anlagen,
	b) innovativen Beiträgen von Anlagen zu einem optimierten Netzbetrieb mit hohen Anteilen erneuerbarer Energien,
	c) innovativen Ansätzen zur Steigerung der Flexibilität,
	d) innovativen Beiträgen von Anlagen zur Netzstabilität oder -sicherheit
	e) einem verstärkten Einsatz von Anlagen für Systemdienstleistungen,
	f) innovativen Ansätzen zur Minderung der Abregelung von Anlagen und
	g) der Nachweisführung über das Vorliegen der Zuschlags- und Zahlungsvoraussetzungen
	4. zu den Anforderungen für die Teilnahme an den Ausschreibungen, insbesondere
	a) Mindestanforderungen an die Eignung der Teilnehmer zu stellen,

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	b) Anforderungen an den Planungs- und Genehmigungsstand der Projekte zu stellen,
	c) Anforderungen zu der Art, der Form und dem Inhalt von Sicherheiten zu stellen, die von allen Teilnehmern an Ausschreibungen oder nur im Fall der Zuschlagserteilung zu leisten sind, um eine Inbetriebnahme und den Betrieb der Anlage sicherzustellen, und die entsprechenden Regelungen zur teilweisen oder vollständigen Zurückzahlung dieser Sicherheiten,
	d) festzulegen, wie Teilnehmer an den Ausschreibungen die Einhaltung der Anforderungen nach den Buchstaben a bis c nachweisen müssen,
	5. zu der Art, der Form und dem Inhalt der Zuschlagserteilung im Rahmen einer Ausschreibung und zu den Kriterien für die Zuschlagserteilung, insbesondere falls der Zuschlag nicht allein nach dem kostengünstigsten Gebot erteilt werden soll,
	a) Wertungskriterien für die Beurteilung des Innovationscharakter sowie deren Einfluss auf die Zuschlagswahrscheinlichkeit und
	b) Wertungskriterien für die Beurteilung des Beitrags zur Netz- und Systemdienlichkeit sowie deren Einfluss auf die Zuschlagswahrscheinlichkeit,
	6. zu Anforderungen, die den Betrieb der Anlagen sicherstellen sollen, insbesondere wenn eine Anlage nicht oder verspätet in Betrieb genommen worden ist oder nicht in einem ausreichenden Umfang betrieben wird,
	a) eine Untergrenze für die zu erbringende ausgeschriebene und bezuschlagte Leistung in Form von Arbeit oder Leistung,

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	b) eine Verringerung oder einen Wegfall der finanziellen Förderung vorzusehen, wenn die Untergrenze nach Buchstabe a unterschritten wird,
	c) eine Pflicht zu einer Geldzahlung vorzusehen und deren Höhe und die Voraussetzungen für die Zahlungspflicht zu regeln,
	d) Kriterien für einen Ausschluss von Bietern bei künftigen Ausschreibungen zu regeln und
	e) die Möglichkeit vorzusehen, die im Rahmen der Ausschreibungen vergebenen Zuschläge nach Ablauf einer bestimmten Frist zu entziehen oder zu ändern und danach erneut zu vergeben, oder die Dauer oder Höhe des Anspruchs nach § 19 Absatz 1 nach Ablauf einer bestimmten Frist zu ändern,
	7. zu der Art, der Form und dem Inhalt der Veröffentlichungen der Bekanntmachung von Ausschreibungen, der Ausschreibungsergebnisse und der erforderlichen Mitteilungen an die Netzbetreiber,
	8. zu Auskunftsrechten der Bundesnetzagentur gegenüber den Netzbetreibern und anderen Behörden, soweit dies für die Ausschreibungen erforderlich ist,
	9. zu den nach den Nummern 1 bis 7 zu übermittelnden Informationen,
	10. die Bundesnetzagentur zu ermächtigen, unter Berücksichtigung des Zwecks und Ziels nach § 1 Festlegungen zu den Ausschreibungen zu regeln einschließlich der Ausgestaltung der Regelungen nach den Nummern 1 bis 8.“
37. § 89 wird wie folgt geändert:	**38.** u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „§§ 44 bis 46“ durch die Angabe „§§ 42 bis 44“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 47 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 44b Absatz 5“ ersetzt.	
38. In § 90 Nummer 1 werden die Wörter „auf finanzielle Förderung“ durch die Wörter „auf Zahlung nach den §§ 19 Absatz 1 und 50“ ersetzt.	**39**. u n v e r ä n d e r t
39. § 91 wird wie folgt geändert:	**40**. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 1 wird das Wort „geförderten“ durch die Wörter „kaufmännisch abgenommenen“ ersetzt.	
b) In Nummer 5 werden die Wörter „Ausschreibungs- oder anderen“ durch das Wort „wettbewerblichen,“ und die Wörter „der Ausschreibung“ durch die Wörter „des wettbewerblichen Verfahrens“ ersetzt.	
c) In Nummer 7 werden die Wörter „§ 33 Absatz 1 mit Ansprüchen auf eine finanzielle Förderung“ durch die Wörter „§ 27 mit Ansprüchen auf Zahlung nach § 19 Absatz 1 oder § 50“ ersetzt.	
40. § 92 wird wie folgt gefasst:	**41**. u n v e r ä n d e r t
„§ 92	
Verordnungsermächtigung zu Herkunftsnachweisen und Regionalnachweisen	
Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates	
1. die Anforderungen zu regeln an	
a) die Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen nach § 79 Absatz 1 und von Regionalnachweisen nach § 79a Absatz 1 und	
b) die Anerkennung von Herkunftsnachweisen nach § 79 Absatz 3,	
2. den Inhalt, die Form und die Gültigkeitsdauer der Herkunftsnachweise und der Regionalnachweise festzulegen,	

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
3. das Verfahren für die Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen und für die Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Regionalnachweisen zu regeln sowie festzulegen, wie Antragsteller dabei die Einhaltung der Anforderungen nach Nummer 1 nachweisen müssen,	
4. die Ausgestaltung des Herkunftsnachweisregisters nach § 79 Absatz 4 und des Regionalnachweisregisters nach § 79a Absatz 4 zu regeln sowie festzulegen, welche Angaben an dieses Register übermittelt werden müssen, wer zur Übermittlung verpflichtet ist und in welchem Umfang Netzbetreiber Auskunft über die Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Regionalnachweisen verlangen können; dies schließt Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten ein, in denen Art, Umfang und Zweck der Speicherung sowie Löschungsfristen festgelegt werden müssen,	
5. abweichend von § 79 Absatz 6 und von § 79a Absatz 9 zu regeln, dass Herkunftsnachweise oder Regionalnachweise Finanzinstrumente im Sinn des § 1 Absatz 11 des Kreditwesengesetzes oder des § 2 Absatz 2b des Wertpapierhandelsgesetzes sind,	
6. abweichend von § 78 im Rahmen der Stromkennzeichnung die Ausweisung von Strom zu regeln, für den eine Zahlung nach § 19 in Anspruch genommen wird; hierbei kann insbesondere abweichend von § 79 Absatz 1 auch die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für diesen Strom an die Übertragungsnetzbetreiber geregelt werden,	
7. im Anwendungsbereich von § 79a Absatz 6 zu regeln und zu veröffentlichen, welche Postleitzahlengebiete jeweils eine Region für die regionale Grünstromkennzeichnung um ein oder mehrere Postleitzahlengebiete, in denen Strom verbraucht wird, bilden,	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
8. für Strom aus Anlagen außerhalb des Bundesgebiets, die einen Zuschlag in einer Ausschreibung nach § 5 Absatz 2 Satz 2 erhalten haben:	
a) zu bestimmen, welche Gebiete in den betreffenden Staaten von der jeweiligen Region für die regionale Grünstromkennzeichnung nach § 79a Absatz 6 umfasst sind, und die Veröffentlichung dieser Gebiete zu regeln,	
b) Anforderungen zu regeln an die Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Regionalnachweisen aus Anlagen in Gebieten nach Buchstabe a,	
9. den Betrag, um den sich der anzulegende Wert für Anlagen mit gesetzlich bestimmtem anzulegendem Wert reduziert, abweichend von § 53b festzulegen,	
10. im Anwendungsbereich von § 79a Absatz 5 Satz 3 Bestimmungen zum Nachweis zu treffen, dass die Übertragung von Regionalnachweisen nur entlang der vertraglichen Lieferkette erfolgt ist,	
11. die konkrete Gestaltung der Ausweisung der regionalen Herkunft nach § 79a in der Stromkennzeichnung zu regeln, insbesondere die textliche und grafische Darstellung.“	
41. § 93 wird wie folgt geändert:	**42**. u n v e r ä n d e r t
a) Im Satzteil vor der Aufzählung werden die Wörter „nach § 6 Absatz 1 Satz 3“ durch die Wörter „nach § 6 Absatz 2“ ersetzt.	
b) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 21“ durch die Angabe „§ 21c“ ersetzt.	
c) In Nummer 8 werden die Wörter „nach § 26 Absatz 2“ gestrichen und werden die Wörter „Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sowie der nach den §§ 28, 29 und 31“ durch die Wörter „Solaranlagen sowie der nach den §§ 44a, 46 und 49“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
d) In Nummer 11 Buchstabe c werden die Wörter „Angaben nach § 6 Absatz 2 Nummer 1“ durch die Wörter „Kontaktdaten von Anlagenbetreibern“ ersetzt.	
e) In Nummer 12 Buchstabe b werden die Wörter „sind die Angaben nach § 6 Absatz 2“ durch die Wörter „sind die Kontaktdaten der Anlagenbetreiber“ ersetzt.	
42. § 95 wird wie folgt geändert:	**43.** § 95 wird wie folgt geändert:
a) Nummer 2 wird *aufgehoben.*	a) Nummer 2 wird **wie folgt gefasst:**
	„2. zur Förderung von Mieterstrommodellen zu regeln, dass Betreiber von Solaranlagen eine verringerte EEG-Umlage für Strom aus ihrer Solaranlage zahlen müssen, wenn
	a) die Solaranlage auf, an oder in einem Wohngebäude installiert ist und
	b) der Strom zur Nutzung innerhalb des Gebäudes, auf, an oder in dem die Anlage installiert ist, an einen Dritten geliefert wird;
	dabei kann zwischen verschiedenen Anlagengrößen oder Nutzergruppen unterschieden werden,“.
b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 100 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 100 Absatz 2“ ersetzt.	b) u n v e r ä n d e r t
c) In Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.	c) u n v e r ä n d e r t
d) Nummer 6 wird aufgehoben.	d) u n v e r ä n d e r t
43. In § 96 *Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „auf Grund der §§ 91“ durch die Wörter „aufgrund der §§ 88b, 91“ ersetzt.*	**44.** § 96 **wird wie folgt geändert:**
	a) In Absatz 1 werden die Wörter „§§ 89, 91 und 92“ durch die Angabe „§§ 88, 88c, 88d, 89, 91, 92 und 95 Nummer 2“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „im Fall der §§ 89 und 91“ gestrichen.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „auf Grund der §§ 91“ durch die Wörter „aufgrund der §§ 88b, 91“ ersetzt.
44. Die §§ 97 und 98 werden wie folgt gefasst:	**45.** Die §§ 97 und 98 werden wie folgt gefasst:
„§ 97	„§ 97
Erfahrungsbericht	Erfahrungsbericht
(1) Die Bundesregierung evaluiert dieses Gesetz und das Windenergie-auf-See-Gesetz und legt dem Bundestag bis zum *31. Dezember* 2018 und dann alle vier Jahre einen Erfahrungsbericht vor. In dem Bericht berichtet sie insbesondere über	(1) Die Bundesregierung evaluiert dieses Gesetz und das Windenergie-auf-See-Gesetz und legt dem Bundestag bis zum **30. Juni** 2018 und dann alle vier Jahre einen Erfahrungsbericht vor. In dem Bericht berichtet sie insbesondere über
1. den Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien, die Erreichung der Ziele nach § 1 Absatz 2 und die hierdurch eingesparte Menge Mineralöl und Erdgas sowie die dadurch reduzierten Emissionen von Treibhausgasen,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die Erfahrungen mit Ausschreibungen nach § 2 Absatz 3, auch vor dem Hintergrund des Ziels, die Akteursvielfalt zu erhalten*, und* die Erfahrungen mit den Ausschreibungen *für Anlagen außerhalb des Bundesgebiets nach § 5 Absatz 2 und 3* sowie	2. die Erfahrungen mit Ausschreibungen nach § 2 Absatz 3, auch vor dem Hintergrund des Ziels, die Akteursvielfalt zu erhalten**; dies umfasst auch** die Erfahrungen mit den **grenzüberschreitenden und technologieneutralen** Ausschreibungen**,** sowie
3. die Entwicklung und angemessene Verteilung der Kosten nach § 2 Absatz 4, auch vor dem Hintergrund der Entwicklung der Besonderen Ausgleichsregelung und der Eigenversorgung.	3. u n v e r ä n d e r t
	(2) Die Bundesregierung legt in dem Erfahrungsbericht erforderliche Handlungsempfehlungen für die Weiterentwicklung dieses Gesetzes und des Windenergie-auf-See-Gesetzes vor, insbesondere mit Blick auf die §§ 1 und 2 dieses Gesetzes und § 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
(*2*) Die Bundesnetzagentur, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und das Umweltbundesamt unterstützen das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bei der Erstellung des Erfahrungsberichts. Insbesondere berichtet ihm die Bundesnetzagentur bis zum 31. Oktober 2017 und dann jährlich über die Flächeninanspruchnahme für Freiflächenanlagen, insbesondere über die Inanspruchnahme von Ackerland. Zur Unterstützung bei der Erstellung des Erfahrungsberichts soll das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie außerdem wissenschaftliche Gutachten beauftragen.	(**3**) Die Bundesnetzagentur, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und das Umweltbundesamt unterstützen das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bei der Erstellung des Erfahrungsberichts. Insbesondere berichtet ihm die Bundesnetzagentur bis zum 31. Oktober 2017 und dann jährlich über die Flächeninanspruchnahme für Freiflächenanlagen, insbesondere über die Inanspruchnahme von Ackerland. Zur Unterstützung bei der Erstellung des Erfahrungsberichts soll das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie außerdem wissenschaftliche Gutachten beauftragen.
(3) Die Bundesregierung legt rechtzeitig vor Erreichung des in § 49 Absatz 5 bestimmten Ziels einen Vorschlag für eine Neugestaltung der bisherigen Regelung vor.	**(3) entfällt**
§ 98	§ 98
Monitoringbericht	u n v e r ä n d e r t
Die Bundesregierung berichtet dem Bundestag jährlich in ihrem Monitoringbericht nach § 63 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes über den Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien.“	
45. § 99 wird aufgehoben.	**46**. u n v e r ä n d e r t
46. § 100 wird wie folgt gefasst:	**47**. § 100 wird wie folgt gefasst:
„§ 100	„§ 100
Allgemeine Übergangsvorschriften	Allgemeine Übergangsvorschriften
(1) Die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung und der Freiflächenausschreibungsverordnung in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung sind	u n v e r ä n d e r t
1. für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. Januar 2017 in Betrieb genommen worden sind, statt der §§ 7, 21, 22, 22a, 23 Absatz 3 Nummer 1, 3, 5 und 7, §§ 27a bis 39e, 39g und 39h, 40 bis 49, 50a, 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, §§ 53 und 53a, §§ 54 bis 55a sowie der Anlage 2 anzuwenden,	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. für Strom aus Freiflächenanlagen, denen ein Zuschlag zugeordnet worden ist, der vor dem 1. Januar 2017 nach der Freiflächenausschreibungsverordnung erteilt worden ist,	
a) statt der §§ 22, 22a, 27a bis 39h und §§ 54 bis 55a anzuwenden;	
b) statt des § 24 anwenden, wenn die Freiflächenanlage vor dem 1. Januar 2017 in Betrieb genommen worden ist; für Freiflächenanlagen, die nach dem 31. Dezember 2016 in Betrieb genommen worden sind, ist § 24 anstelle von § 2 Nummer 5 zweiter Halbsatz der Freiflächenausschreibungsverordnung anzuwenden.	
§ 3 Nummer 1 ist auf Anlagen, die vor dem 1. Januar 2017 in Betrieb genommen worden sind, erstmalig in der Jahresabrechnung für 2016 anzuwenden. § 46 Absatz 3 ist auch auf Anlagen anzuwenden, die nach dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind. Für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. Januar 2016 in Betrieb genommen worden sind, ist § 51 nicht anzuwenden. § 52 Absatz 3 ist nur für Zahlungen für Strom anzuwenden, der nach dem 31. Dezember 2015 eingespeist wird; bis zu diesem Zeitpunkt ist die entsprechende Bestimmung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung anzuwenden. § 80a ist auf Anlagen, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, nicht anzuwenden.	
(2) Für Strom aus Anlagen und KWK-Anlagen, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, sind die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung anzuwenden mit der Maßgabe, dass	(2) Für Strom aus Anlagen und KWK-Anlagen, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, sind die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung anzuwenden mit der Maßgabe, dass
1. statt § 5 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung § 3 Nummer 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung anzuwenden ist,	1. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. statt § 9 Absatz 3 und 7 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung § 6 Absatz 3 und 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung anzuwenden ist,	2. u n v e r ä n d e r t
3. § 25 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben anzuwenden ist:	3. u n v e r ä n d e r t
a) an die Stelle des anzulegenden Wertes nach § 23 Absatz 1 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung tritt der Vergütungsanspruch des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die jeweilige Anlage maßgeblichen Fassung und	
b) für Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die nach dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen worden sind, ist § 25 Absatz 1 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung anzuwenden, solange der Anlagenbetreiber die Anlage nicht nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung als geförderte Anlage im Sinn des § 20a Absatz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung registriert und den Standort und die installierte Leistung der Anlage nicht an die Bundesnetzagentur mittels der von ihr bereitgestellten Formularvorgaben übermittelt hat;	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
4. statt der §§ 26 bis 31, 40 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung, der §§ 41 bis 51, 53 und 55, 71 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung die §§ 20 bis 20b, 23 bis 33, 46 Nummer 2 sowie die Anlagen 1 und 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung anzuwenden sind, wobei § 33c Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden ist; abweichend hiervon ist § 47 Absatz 7 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung ausschließlich für Anlagen entsprechend anzuwenden, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff nach dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen worden sind,	4. u n v e r ä n d e r t
5. § 35 Satz 1 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung ab dem 1. April 2015 anzuwenden ist,	5. u n v e r ä n d e r t
6. § 37 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden ist mit Ausnahme von § 37 Absatz 2 und 3 zweiter Halbsatz des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung,	6. u n v e r ä n d e r t
7. für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind, anstelle des § 40 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung § 23 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung anzuwenden ist, wenn die Maßnahme nach § 23 Absatz 2 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung abgeschlossen worden ist,	7. für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind, anstelle des § 40 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung § 23 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung anzuwenden ist, wenn die Maßnahme nach § 23 Absatz 2 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung **vor dem 1. August 2014** abgeschlossen worden ist,

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
8. Anlage 1 Nummer 1.2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass der jeweils anzulegende Wert „AW“ für nach dem 31. Dezember 2014	8. u n v e r ä n d e r t
a) aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie erzeugten für Strom um 0,40 Cent pro Kilowattstunde erhöht wird; abweichend vom ersten Halbsatz wird der anzulegende Wert für Strom, der nach dem 31. Dezember 2014 und vor dem 1. April 2015 erzeugt wird, nur um 0,30 Cent pro Kilowattstunde erhöht, wenn die Anlage nicht fernsteuerbar im Sinn des § 36 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung ist, oder	
b) aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse und Geothermie erzeugten Strom um 0,20 Cent pro Kilowattstunde erhöht wird,	
9. § 66 Absatz 2 Nummer 1, Absatz 4, 5, 6, 11, 18, 18a, 19 und 20 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung anzuwenden ist,	9. u n v e r ä n d e r t
10. für Strom aus Anlagen, die nach dem am 31. Dezember 2011 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, abweichend hiervon und unbeschadet der Nummern 3, 5, 6, 7 und 8 § 66 Absatz 1 Nummer 1 bis 13, Absatz 2, 3, 4, 14, 17 und 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung anzuwenden ist, wobei die in § 66 Absatz 1 erster Halbsatz angeordnete allgemeine Anwendung der Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung nicht anzuwenden ist, sowie die folgenden Maßgaben gelten:	10. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
a) statt § 5 Nummer 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung ist § 18 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden und statt § 5 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung ist § 3 Nummer 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung anzuwenden; abweichend hiervon ist für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2009 nach § 3 Absatz 4 zweiter Halbsatz des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung erneuert worden sind, ausschließlich für diese Erneuerung § 3 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung anzuwenden,	
b) statt § 9 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung ist § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung unbeschadet des § 66 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben anzuwenden:	
aa) § 9 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden und	
bb) bei Verstößen ist § 16 Absatz 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden,	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
c) statt der §§ 26 bis 29, 32, 40 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung, den §§ 41 bis 51, 53 und 55, 71 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung sind die §§ 19, 20, 23 bis 33 und 66 sowie die Anlagen 1 bis 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung anzuwenden,	
d) statt § 66 Absatz 1 Nummer 10 Satz 1 und 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung sind die §§ 20, 21, 34 bis 36 und Anlage 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass abweichend von § 20 Absatz 1 Nummer 3 und 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung die Einspeisevergütung nach den Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die jeweilige Anlage maßgeblichen Fassung maßgeblich ist und dass bei der Berechnung der Marktprämie nach § 34 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung der anzulegende Wert die Höhe der Vergütung in Cent pro Kilowattstunde ist, die für den direkt vermarkteten Strom bei der konkreten Anlage im Fall einer Vergütung nach den Vergütungsbestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die jeweilige Anlage maßgeblichen Fassung tatsächlich in Anspruch genommen werden könnte,	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
e) statt § 66 Absatz 1 Nummer 11 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung sind die §§ 52 und 54 sowie Anlage 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung anzuwenden	
11. für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, gilt die Dauer des Anspruchs auf Zahlung, die in der Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes festgelegt ist, das bei Inbetriebnahme der Anlage anzuwenden war.	11. u n v e r ä n d e r t
Absatz 1 Satz 3 bis 6 ist auch auf Anlagen nach Satz 1 anzuwenden.	Absatz 1 Satz 3 bis 6 ist auch auf Anlagen nach Satz 1 anzuwenden.
(3) Für Strom aus Anlagen, die	(3) Für Strom aus Anlagen, die
1. nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind und	1. u n v e r ä n d e r t
2. vor dem 1. August 2014 zu keinem Zeitpunkt Strom ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas erzeugt haben,	2. u n v e r ä n d e r t
ist § 5 Nummer 21 erster Halbsatz des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung anzuwenden. Abweichend von Satz 1 gilt für Anlagen nach Satz 1, die ausschließlich Biomethan einsetzen, der am 31. Juli 2014 geltende Inbetriebnahmebegriff, wenn das ab dem 1. August 2014 zur Stromerzeugung eingesetzte Biomethan ausschließlich aus Gasaufbereitungsanlagen stammt, die vor dem 23. Januar 2014 zum ersten Mal Biomethan in das Erdgasnetz eingespeist haben. Für den Anspruch auf finanzielle Förderung für Strom aus einer Anlage nach Satz 2 ist nachzuweisen, dass vor ihrem erstmaligen Betrieb ausschließlich mit Biomethan eine andere Anlage mit allen erforderlichen Angaben in dem Register als endgültig stillgelegt registriert worden ist, die	ist § 5 Nummer 21 erster Halbsatz des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung anzuwenden. Abweichend von Satz 1 gilt für Anlagen nach Satz 1, die ausschließlich Biomethan einsetzen, der am 31. Juli 2014 geltende Inbetriebnahmebegriff, wenn das ab dem 1. August 2014 zur Stromerzeugung eingesetzte Biomethan ausschließlich aus Gasaufbereitungsanlagen stammt, die vor dem 23. Januar 2014 zum ersten Mal Biomethan in das Erdgasnetz eingespeist haben. Für den Anspruch auf finanzielle Förderung für Strom aus einer Anlage nach Satz 2 ist nachzuweisen, dass vor ihrem erstmaligen Betrieb ausschließlich mit Biomethan eine andere Anlage mit allen erforderlichen Angaben in dem Register als endgültig stillgelegt registriert worden ist, die
1. schon vor dem 1. August 2014 ausschließlich mit Biomethan betrieben wurde und	1. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. mindestens dieselbe installierte Leistung hat wie die Anlage nach Satz 2.	2. u n v e r ä n d e r t
Stilllegungsnachweise nach Satz 3 können auch gemeinsam für eine Anlage nach Satz 2 verwendet oder auf mehrere Anlagen nach Satz 2 aufgeteilt werden. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht hierzu die Daten der *im* Register gemeldeten Anlagen, die vor ihrer endgültigen Stilllegung Strom ausschließlich aus Biomethan erzeugt haben, soweit der Anlagenbetreiber dieser Veröffentlichung nicht widersprochen hat und solange die stillgelegte Leistung nicht von anderen Anlagen verwendet wird. Satz 2 ist auf Anlagen entsprechend anzuwenden, die ausschließlich Biomethan einsetzen, das aus einer Gasaufbereitungsanlage stammt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig ist und vor dem 23. Januar 2014 genehmigt worden ist und die vor dem 1. Januar 2015 zum ersten Mal Biomethan in das Erdgasnetz eingespeist hat, wenn die Anlage vor dem 1. Januar 2015 nicht mit Biomethan aus einer anderen Gasaufbereitungsanlage betrieben wurde; wird die Anlage erstmalig nach dem 31. Dezember 2014 ausschließlich mit Biomethan betrieben, sind die Sätze 3 bis 5 entsprechend anzuwenden.	Stilllegungsnachweise nach Satz 3 können auch gemeinsam für eine Anlage nach Satz 2 verwendet oder auf mehrere Anlagen nach Satz 2 aufgeteilt werden. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht hierzu die Daten der **an das** Register gemeldeten Anlagen, die vor ihrer endgültigen Stilllegung Strom ausschließlich aus Biomethan erzeugt haben, soweit der Anlagenbetreiber dieser Veröffentlichung nicht widersprochen hat und solange die stillgelegte Leistung nicht von anderen Anlagen verwendet wird. Satz 2 ist auf Anlagen entsprechend anzuwenden, die ausschließlich Biomethan einsetzen, das aus einer Gasaufbereitungsanlage stammt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig ist und vor dem 23. Januar 2014 genehmigt worden ist und die vor dem 1. Januar 2015 zum ersten Mal Biomethan in das Erdgasnetz eingespeist hat, wenn die Anlage vor dem 1. Januar 2015 nicht mit Biomethan aus einer anderen Gasaufbereitungsanlage betrieben wurde; wird die Anlage erstmalig nach dem 31. Dezember 2014 ausschließlich mit Biomethan betrieben, sind die Sätze 3 bis 5 entsprechend anzuwenden.
(4) Für Strom aus Anlagen, die nach dem 31. Juli 2014 und vor dem 1. Januar 2015 in Betrieb genommen worden sind, ist Absatz 2 anzuwenden, wenn die Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig sind oder für ihren Betrieb einer Zulassung nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts bedürfen und vor dem 23. Januar 2014 genehmigt oder zugelassen worden sind. Satz 1 ist entsprechend auf Biomasseanlagen anzuwenden mit der Maßgabe, dass auf das Vorliegen einer Baugenehmigung abzustellen ist. Satz 2 ist rückwirkend zum 1. August 2014 anzuwenden. Wenn aufgrund von Satz 2 Korrekturen von Abrechnungen für die Jahre 2014 oder 2015 erforderlich werden, ist es ergänzend zu § 62 ausreichend, wenn der Anlagenbetreiber eine Kopie der Baugenehmigung sowie einen Nachweis über die Inbetriebnahme der Anlage vorlegt.	(4) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(5) Für Strom aus Anlagen, die nach dem am 31. Dezember 2011 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, verringert sich für jeden Kalendermonat, in dem Anlagenbetreiber ganz oder teilweise Verpflichtungen im Rahmen einer Nachrüstung zur Sicherung der Systemstabilität aufgrund einer Rechtsverordnung nach den §§ 12 Absatz 3a und 49 Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes nach Ablauf der in der Rechtsverordnung oder der von den Netzbetreibern nach Maßgabe der Rechtsverordnung gesetzten Frist nicht nachgekommen sind,	(5) u n v e r ä n d e r t
1. der Anspruch auf die Marktprämie oder die Einspeisevergütung für Anlagen, die mit einer technischen Einrichtung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung ausgestattet sind, auf null oder	
2. der in einem Kalenderjahr entstandene Anspruch auf eine Einspeisevergütung für Anlagen, die nicht mit einer technischen Einrichtung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung ausgestattet sind, um ein Zwölftel.	
(6) Anlage 1 Nummer 3.1 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung ist nicht vor dem 1. Januar 2015 anzuwenden.“	(6) u n v e r ä n d e r t
47. § 101 wird wie folgt geändert:	**48.** § 101 wird wie folgt geändert:
a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Für Strom aus Anlagen nach § 100 Absatz 4 sind die Sätze 1 bis 3 mit folgenden Maßgaben *rückwirkend zum* 1. *August 2014* entsprechend anzuwenden:	„Für Strom aus Anlagen nach § 100 Absatz 4 sind die Sätze 1 bis 3 mit folgenden Maßgaben **ab** 1. **Januar 2017** entsprechend anzuwenden:
1. der Vergütungsanspruch verringert sich ab dem 1. Januar *2015*, soweit die vor dem 1. Januar *2015* erreichte Höchstbemessungsleistung überschritten wird,	1. der Vergütungsanspruch verringert sich ab dem 1. Januar **2017**, soweit die vor dem 1. Januar **2017** erreichte Höchstbemessungsleistung überschritten wird,

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
2. *Höchstbemessungsleistung* ist die höchste Bemessungsleistung der Anlage *in einem Kalenderjahr seit dem Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme und vor dem 1. Januar 2015*,	2. ist die höchste Bemessungsleistung der Anlage **im Jahr 2016**,
3. abweichend von Nummer 2 gilt der um 5 Prozent verringerte Wert der am 31. Dezember *2014* installierten Leistung der Anlage als Höchstbemessungsleistung, wenn der so ermittelte Wert höher als die tatsächliche Höchstbemessungsleistung nach Nummer 2 ist.“	3. abweichend von Nummer 2 gilt der um 5 Prozent verringerte Wert der am 31. Dezember **2016** installierten Leistung der Anlage als Höchstbemessungsleistung, wenn der so ermittelte Wert höher als die tatsächliche Höchstbemessungsleistung nach Nummer 2 ist.“
b) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§ 47 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 44c Absatz 4“ ersetzt.	b) u n v e r ä n d e r t
48. § 102 wird aufgehoben.	**49**. u n v e r ä n d e r t
49. § 103 wird wie folgt geändert:	**50**. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden dem Wort „verfügen“ die Wörter „für eine Abnahmestelle“ vorangestellt, werden die Wörter „ein Unternehmen“ durch die Wörter „diese Abnahmestelle“ ersetzt und werden die Wörter „für den selbst verbrauchten Strom an den begrenzten Abnahmestellen“ durch die Wörter „für den selbst verbrauchten Strom an der begrenzten Abnahmestelle“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 werden dem Wort „verfügen“ die Wörter „für eine Abnahmestelle“ vorangestellt.	
b) In Absatz 4 Satz 1 werden in dem Satzteil nach Nummer 2 nach den Wörtern „für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde“ die Wörter „pro begrenzter Abnahmestelle“ eingefügt.	
c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„(5) Unternehmen, die keine rechtsfähige Personenvereinigung und keine juristische Person sind und für deren Strom die EEG-Umlage deshalb nicht mit der Wirkung des § 64 Absatz 2 begrenzt werden konnte, weil sie nicht unter den Unternehmensbegriff nach § 5 Nummer 34 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung fielen, können einen Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage für die Begrenzungsjahre 2015, 2016 und 2017 abweichend von § 66 Absatz 1 Satz 1 bis zum 31. Januar 2017 (materielle Ausschlussfrist) stellen.“	
d) Absatz 6 wird aufgehoben.	
50. § 104 wird wie folgt geändert:	**51.** § 104 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „Satz 2“ die Wörter „des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung“ eingefügt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Die Absätze 2 und 4 werden aufgehoben.	b) u n v e r ä n d e r t
c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.	c) u n v e r ä n d e r t
d) Folgender Absatz 3 wird angefügt:	d) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„(3) Für Anlagen, die vor dem 1. *August 2004* in Betrieb genommen worden sind und *Schwarzlauge* einsetzen, ist auch nach dem 1. Januar 2017 die Biomasseverordnung anzuwenden, die für die jeweilige Anlage am 31. Dezember 2016 anzuwenden war. Anlagen nach Satz 1 dürfen nicht an Ausschreibungen teilnehmen. Für Anlagen nach Satz 1 verlängert sich der Zeitraum nach § 25 Satz 1 einmalig um *zehn* Jahre. Erstmalig am ersten Tag des Anschlusszeitraums nach Satz 3 und danach jährlich zum 1. Januar verringert sich der anzulegende Wert um *8* Prozentpunkte gegenüber dem anzulegenden Wert für den in der jeweiligen Anlage erzeugten Strom nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der für die Anlage bisher maßgeblichen Fassung. Der sich ergebende Wert wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung des Anspruchs nach § 19 Absatz 1 aufgrund einer erneuten Anpassung nach Satz 4 sind die ungerundeten Werte zugrunde zu legen.“	„(3) Für Anlagen, die vor dem 1. **Januar 2017** in Betrieb genommen worden sind und **Ablaugen der Zellstoffherstellung** einsetzen, ist auch nach dem 1. Januar 2017 die Biomasseverordnung anzuwenden, die für die jeweilige Anlage am 31. Dezember 2016 anzuwenden war. Anlagen nach Satz 1 dürfen nicht an Ausschreibungen teilnehmen. Für Anlagen nach Satz 1 verlängert sich der Zeitraum nach § 25 Satz 1 einmalig um **fünf** Jahre. Erstmalig am ersten Tag des **zweiten Jahres des** Anschlusszeitraums nach Satz 3 und danach jährlich zum 1. Januar verringert sich der anzulegende Wert um **20** Prozentpunkte gegenüber dem anzulegenden Wert für den in der jeweiligen Anlage erzeugten Strom nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der für die Anlage bisher maßgeblichen Fassung. Der sich ergebende Wert wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung des Anspruchs nach § 19 Absatz 1 aufgrund einer erneuten Anpassung nach Satz 4 sind die ungerundeten Werte zugrunde zu legen**. Eine Anschlussvergütung nach Satz 3 bis 6 darf erst nach beihilferechtlicher Genehmigung durch die Europäische Kommission gezahlt werden**.“
51. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:	**52**. u n v e r ä n d e r t
a) Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:	
„Anlage 1	
(zu § 23a)	
Höhe der Marktprämie“.	
b) In der Nummer 2.1 Satz 2 werden die Wörter „Deutschland/Österreich“ durch die Wörter „für Deutschland“ ersetzt.	
c) In der Nummer 2.2.1 dritter Spiegelstrich werden die Wörter „Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie“ durch das Wort „Solaranlagen“ ersetzt.	

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
d) In den Nummern 2.2.2 Satz 1, 2.2.2.1 und 2.2.3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Deutschland/Österreich“ durch die Wörter „für Deutschland“ ersetzt.	
e) In den Nummern 2.2.4 Satz 1 und 2 und 3.1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie“ durch das Wort „Solaranlagen“ ersetzt.	
52. Anlage 2 wird wie folgt geändert:	**53**. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift der Anlage wird wie folgt gefasst:	a) u n v e r ä n d e r t
„Anlage 2	
(zu § 36h)	
Referenzertrag“.	
b) In Nummer 4 werden die Wörter „5,5 Metern je Sekunde in einer Höhe von 30 Metern über dem Grund und einem logarithmischen Höhenprofil“ durch die Wörter „6,45 Metern pro Sekunde in einer Höhe von 100 Metern über dem Grund und einem Höhenprofil, das nach dem Potenzgesetz mit einem Hellmann-Exponenten α mit einem Wert von 0,25 zu ermitteln ist,“ ersetzt.	b) u n v e r ä n d e r t
c) Die Nummern 6 *und 7* werden wie folgt gefasst:	c) Die Nummern 6 **bis 7.3** werden wie folgt gefasst:
„6. Zur Vermessung der Leistungskennlinien nach Nummer 5 und zur Berechnung der Referenzerträge von Anlagentypen am Referenzstandort nach Nummer 2 sind für die Zwecke dieses Gesetzes Institutionen berechtigt, die für die Anwendung der in diesen Nummern genannten Richtlinien nach DIN EN ISO IEC 17025[6] akkreditiert sind.	„6. u n v e r ä n d e r t

[6] Amtlicher Hinweis: Zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, und in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
7. Bei der Anwendung des Referenzertrags zur Bestimmung und Überprüfung der Höhe des anzulegenden Wertes nach § 36h Absatz 2 ab Beginn des sechsten, elften und sechzehnten auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Jahres wird der Standortertrag mit dem Referenzertrag ins Verhältnis gesetzt. Der Standortertrag ist die Strommenge, die der Anlagenbetreiber an einem konkreten Standort über einen definierten Zeitraum tatsächlich hätte einspeisen können.	7. u n v e r ä n d e r t
7.1. Der Standortertrag vor Inbetriebnahme wird aus dem Bruttostromertrag abzüglich der Verlustfaktoren ermittelt. Der Bruttostromertrag ist der mittlere zu erwartende Stromertrag einer Windenergieanlage an Land, der sich auf Grundlage des in Nabenhöhe ermittelten Windpotenzials mit einer spezifischen Leistungskurve ohne Abschläge ergibt. Verlustfaktoren sind Stromminappropriate erträge aufgrund von	7.1. Der Standortertrag vor Inbetriebnahme wird aus dem Bruttostromertrag abzüglich der Verlustfaktoren ermittelt. Der Bruttostromertrag ist der mittlere zu erwartende Stromertrag einer Windenergieanlage an Land, der sich auf Grundlage des in Nabenhöhe ermittelten Windpotenzials mit einer spezifischen Leistungskurve ohne Abschläge ergibt. Verlustfaktoren sind Strommindererträge aufgrund von
a) Abschattungseffekten,	a) u n v e r ä n d e r t
b) fehlender technischer Verfügbarkeit der Anlage,	b) fehlender technischer Verfügbarkeit der Anlage **in Höhe von höchstens 2 Prozent des Bruttostromertrags**,
c) elektrischen Effizienzverlusten *innerhalb* des Windparks,	c) elektrischen Effizienzverlusten **im Betrieb der Windenergieanlage zwischen den Spannungsanschlüssen der jeweiligen Windenergieanlage und den Netzverknüpfungspunkt** des Windparks,
d) Einspeisereduzierungen bei Starkwind oder	**d) entfällt**
e) genehmigungsrechtlichen Auflagen, zum Beispiel zu Geräuschemissionen, Schattenwurf, Naturschutz oder zum Schutz des Flugbetriebs einschließlich Radar.	**d)** u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
7.2. Für die Ermittlung des Standortertrags der ersten fünf, zehn und 15 auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Jahre ist die eingespeiste Strommenge im Betrachtungszeitraum die Grundlage, zu der die fiktive Strommenge zu addieren ist, die der Anlagenbetreiber in dem Betrachtungszeitraum hätte einspeisen können. Die fiktive Strommenge ist die Summe der folgenden Strommengen:	7.2. Für die Ermittlung des Standortertrags der ersten fünf, zehn und 15 auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Jahre ist die eingespeiste Strommenge im Betrachtungszeitraum die Grundlage, zu der die fiktive Strommenge zu addieren ist, die der Anlagenbetreiber in dem Betrachtungszeitraum hätte einspeisen können. Die fiktive Strommenge ist die Summe der folgenden Strommengen:
a) Strommengen, die auf eine technische Nichtverfügbarkeit von mehr als 2 Prozent des Bruttostromertrags zurückgehen,	a) u n v e r ä n d e r t
a) Strommengen, die wegen einer Teilnahme am Regelenergiemarkt nicht erzeugt wurden,	**a) entfällt**
b) Strommengen, die wegen Abregelungen durch den Netzbetreiber nach § 14 nicht erzeugt wurden, und	b) u n v e r ä n d e r t
c) Strommengen, die wegen sonstigen Abschaltungen oder Drosselungen, zum Beispiel der optimierten Vermarktung des Stroms, der Eigenversorgung oder der Stromlieferungen unmittelbar an Dritte, nicht eigespeist wurden.	c) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
7.3 Die Berechnung des Standortertrags richtet sich nach dem Stand der Technik. Es wird vermutet, dass die Berechnungen dem Stand der Technik entsprechen, wenn die Technischen Richtlinien der „FGW e. V. – Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien“ insbesondere die Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 6 eingehalten worden sind. Die Berechnung der fiktiven Strommengen erfolgt auf der Grundlage der konkreten Anlagendaten für die entsprechenden Betriebsjahre. Zu dem Zweck ist der Betreiber der Anlage verpflichtet, eine Datenhaltung zu organisieren, aus der die hierfür notwendigen Betriebszustände der Anlage durch berechtigte Dritte ausgelesen werden können und die nicht nachträglich verändert werden können.“	7.3 u n v e r ä n d e r t
53. Anlage 3 wird wie folgt geändert:	**54**. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift der Anlage wird wie folgt gefasst:	a) u n v e r ä n d e r t
„Anlage 3	
(zu § 50b)	
Voraussetzungen und Höhe der Flexibilitätsprämie“.	
b) Nummer I wird wie folgt geändert:	b) u n v e r ä n d e r t
aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:	
aaa) In Buchstabe a wird jeweils die Angabe „§ 100 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 100 Absatz 2“ und die Angabe „§ 25“ durch die Angabe „§ 52“ersetzt.	
bbb) In Buchstabe c werden die Wörter „nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 93“ durch die Wörter „an das Register“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
bb) In Nummer 5 werden die Wörter „nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 93“ durch die Wörter „an das Register“ und die Wörter „§ 26 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b“ durch die Wörter „§ 44a Absatz 3 Nummer 2“ ersetzt und werden die Wörter „in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 93“ gestrichen.	
c) In Nummer II.1 sechster Spiegelstrich und Nummer II. 2.1 wird jeweils die Angabe „§ 54“ durch die Angabe „§ 50b“ ersetzt.	c) u n v e r ä n d e r t
	d) Der Nummer II wird folgende Nummer 2.4 angefügt:
	„Ergibt sich bei der Berechnung der Flexibilitätsprämie ein Wert kleiner null, wird abweichend von Nummer 2.1 der Wert „FP“ mit dem Wert null festgesetzt.“
Artikel 2	**Artikel 2**
Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See	**Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See**
(Windenergie-auf-See-Gesetz – WindSeeG)	**(Windenergie-auf-See-Gesetz – WindSeeG)**
I n h a l t s ü b e r s i c h t	I n h a l t s ü b e r s i c h t
T e i l 1 **A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n**	**T e i l 1** **A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n**
§ 1 Zweck und Ziel des Gesetzes	§ 1 u n v e r ä n d e r t
§ 2 Anwendungsbereich	§ 2 u n v e r ä n d e r t
§ 3 Begriffsbestimmungen	§ 3 u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
T e i l 2 **F a c h p l a n u n g u n d V o r u n t e r - s u c h u n g**	**T e i l 2** **F a c h p l a n u n g u n d V o r u n t e r - s u c h u n g**
A b s c h n i t t 1 F l ä c h e n e n t w i c k l u n g s p l a n	A b s c h n i t t 1 F l ä c h e n e n t w i c k l u n g s p l a n
§ 4 Zweck des Flächenentwicklungsplans	§ 4 u n v e r ä n d e r t
§ 5 Gegenstand des Flächenentwicklungsplans	§ 5 u n v e r ä n d e r t
§ 6 Zuständigkeit und Verfahren zur Erstellung des Flächenentwicklungsplans	§ 6 u n v e r ä n d e r t
§ 7 Übergang vom Bundesfachplan Offshore und vom Offshore-Netzentwicklungsplan	§ 7 u n v e r ä n d e r t
§ 8 Änderung und Fortschreibung des Flächenentwicklungsplans	§ 8 u n v e r ä n d e r t
A b s c h n i t t 2 V o r u n t e r s u c h u n g v o n F l ä c h e n	A b s c h n i t t 2 V o r u n t e r s u c h u n g v o n F l ä c h e n
§ 9 Ziel der Voruntersuchung von Flächen	§ 9 u n v e r ä n d e r t
§ 10 Gegenstand und Umfang der Voruntersuchung von Flächen	§ 10 u n v e r ä n d e r t
§ 11 Zuständigkeit für die Voruntersuchung von Flächen	§ 11 u n v e r ä n d e r t
§ 12 Verfahren zur Voruntersuchung von Flächen	§ 12 u n v e r ä n d e r t
§ 13 Errichtung und Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen	§ 13 u n v e r ä n d e r t
T e i l 3 **A u s s c h r e i b u n g e n**	**T e i l 3** **A u s s c h r e i b u n g e n**
A b s c h n i t t 1 A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n	A b s c h n i t t 1 A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n
§ 14 Wettbewerbliche Bestimmung der Marktprämie	§ 14 u n v e r ä n d e r t
§ 15 Allgemeine Ausschreibungsbedingungen	§ 15 u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Abschnitt 2 Ausschreibungen für voruntersuchte Flächen	Abschnitt 2 Ausschreibungen für voruntersuchte Flächen
§ 16 Gegenstand der Ausschreibungen	§ 16 unverändert
§ 17 Ausschreibungsvolumen	§ 17 unverändert
§ 18 Veränderung des Ausschreibungsvolumens	§ 18 unverändert
§ 19 Bekanntmachung der Ausschreibungen	§ 19 unverändert
§ 20 Anforderungen an Gebote	§ 20 unverändert
§ 21 Sicherheit	§ 21 unverändert
§ 22 Höchstwert	§ 22 unverändert
§ 23 Zuschlagsverfahren, anzulegender Wert	§ 23 unverändert
§ 24 Rechtsfolgen des Zuschlags	§ 24 unverändert
§ 25 Erstattung von Sicherheiten an Bieter ohne Zuschlag	§ 25 unverändert
Abschnitt 3 Ausschreibungen für bestehende Projekte	Abschnitt 3 Ausschreibungen für bestehende Projekte
§ 26 Ausschreibungen für bestehende Projekte	§ 26 unverändert
§ 27 Ausschreibungsvolumen	§ 27 unverändert
§ 28 Planung der Offshore-Anbindungsleitungen	§ 28 unverändert
§ 29 Bekanntmachung der Ausschreibungen	§ 29 unverändert
§ 30 Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen für bestehende Projekte	§ 30 unverändert
§ 31 Anforderungen an Gebote	§ 31 unverändert
§ 32 Sicherheit	§ 32 unverändert
§ 33 Höchstwert	§ 33 unverändert
§ 34 Zuschlagsverfahren	§ 34 unverändert
§ 35 Flächenbezug des Zuschlags	§ 35 unverändert
§ 36 Zuschlagswert und anzulegender Wert	§ 36 unverändert
§ 37 Rechtsfolgen des Zuschlags	§ 37 unverändert
§ 38 Erstattung von Sicherheiten an Bieter ohne Zuschlag	§ 38 unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Abschnitt 4 Eintrittsrecht für bestehende Projekte	Abschnitt 4 Eintrittsrecht für bestehende Projekte
§ 39 Eintrittsrecht für den Inhaber eines bestehenden Projekts	§ 39 unverändert
§ 40 Voraussetzungen und Reichweite des Eintrittsrechts	§ 40 unverändert
§ 41 Datenüberlassung und Verzichtserklärung	§ 41 unverändert
§ 42 Ausübung des Eintrittsrechts	§ 42 unverändert
§ 43 Rechtsfolgen des Eintritts	§ 43 unverändert
Teil 4 **Zulassung, Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen auf See sowie Anlagen zur Übertragung des Stroms**	**Teil 4** **Zulassung, Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen auf See sowie Anlagen zur Übertragung des Stroms**
§ 44 Geltungsbereich von Teil 4	§ 44 unverändert
Abschnitt 1 Zulassung von Einrichtungen	Abschnitt 1 Zulassung von Einrichtungen
§ 45 Planfeststellung	§ 45 unverändert
§ 46 Verhältnis der Planfeststellung zu den Ausschreibungen	§ 46 unverändert
§ 47 Planfeststellungsverfahren	§ 47 unverändert
§ 48 Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung	§ 48 unverändert
§ 49 Vorläufige Anordnung	§ 49 unverändert
§ 50 Einvernehmensregelung	§ 50 unverändert
§ 51 Umweltverträglichkeitsprüfung	§ 51 unverändert
§ 52 Veränderungssperre	§ 52 unverändert
§ 53 Sicherheitszonen	§ 53 unverändert
§ 54 Bekanntmachung der Einrichtungen und ihrer Sicherheitszonen	§ 54 unverändert

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
Abschnitt 2 Errichtung, Betrieb und Beseitigung von Einrichtungen	Abschnitt 2 Errichtung, Betrieb und Beseitigung von Einrichtungen
Unterabschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen	Unterabschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen
§ 55 Pflichten der verantwortlichen Personen	§ 55 unverändert
§ 56 Verantwortliche Personen	§ 56 unverändert
§ 57 Überwachung der Einrichtungen	§ 57 unverändert
§ 58 Beseitigung der Einrichtungen, Sicherheitsleistung	§ 58 unverändert
Unterabschnitt 2 Besondere Bestimmungen für Windenergieanlagen auf See	Unterabschnitt 2 Besondere Bestimmungen für Windenergieanlagen auf See
§ 59 Realisierungsfristen	§ 59 unverändert
§ 60 Sanktionen bei Nichteinhaltung der Realisierungsfristen	§ 60 unverändert
§ 61 Ausnahme von den Sanktionen bei Nichteinhaltung der Realisierungsfristen	§ 61 unverändert
§ 62 Rückgabe von Zuschlägen und Planfeststellungsbeschlüssen	§ 62 unverändert
§ 63 Übergang von Zuschlägen und Planfeststellungsbeschlüssen	§ 63 unverändert
§ 64 Rechtsfolgen der Unwirksamkeit von Zuschlägen und Planfeststellungsbeschlüssen	§ 64 unverändert
§ 65 Erstattung von Sicherheiten bei Realisierung oder Erfüllung von Pönalen	§ 65 unverändert
§ 66 Nachnutzung; Verpflichtungserklärung	§ 66 unverändert
§ 67 Nutzung von Unterlagen	§ 67 unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
T e i l 5 **B e s o n d e r e B e s t i m m u n g e n f ü r *P r o t o t y p e n***	**T e i l 5** **B e s o n d e r e B e s t i m m u n g e n f ü r P i l o t w i n d e n e r g i e a n l a g e n a u f S e e**
§ 68 Feststellung *eines Prototypen*	§ 68 Feststellung **einer Pilotwindenergieanlage auf See**
§ 69 Zahlungsanspruch für Strom aus *Prototypen*	§ 69 Zahlungsanspruch für Strom aus **Pilotwindenergieanlagen auf See**
§ 70 Netzanbindungskapazität; Zulassung, Errichtung, Betrieb und Beseitigung	§ 70 u n v e r ä n d e r t
T e i l 6 **S o n s t i g e B e s t i m m u n g e n**	**T e i l 6** **S o n s t i g e B e s t i m m u n g e n**
§ 71 Verordnungsermächtigung	§ 71 u n v e r ä n d e r t
§ 72 Rechtsschutz bei Ausschreibungen für bestehende Projekte	§ 72 u n v e r ä n d e r t
§ 73 Bekanntmachungen und Unterrichtungen	§ 73 u n v e r ä n d e r t
§ 74 Verwaltungsvollstreckung	§ 74 u n v e r ä n d e r t
§ 75 Bußgeldvorschriften	§ 75 u n v e r ä n d e r t
§ 76 Gebühren und Auslagen	§ 76 u n v e r ä n d e r t
§ 77 Übergangsbestimmung für Veränderungssperren	§ 77 u n v e r ä n d e r t
§ 78 Wahrnehmung von Aufgaben durch die Bundesnetzagentur	§ 78 u n v e r ä n d e r t
§ 79 Fachaufsicht über das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie	§ 79 u n v e r ä n d e r t
Anlage (zu § 58 Absatz 3) Anforderungen an Sicherheitsleistungen	Anlage u n v e r ä n d e r t

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
Teil 1	Teil 1
Allgemeine Bestimmungen	Allgemeine Bestimmungen
§ 1	§ 1
Zweck und Ziel des Gesetzes	**Zweck und Ziel des Gesetzes**
(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Nutzung der Windenergie auf See auszubauen.	(1) unverändert
(2) Ziel dieses Gesetzes ist es, die installierte Leistung von Windenergieanlagen auf See ab dem Jahr 2021 auf insgesamt 15 Gigawatt bis zum Jahr 2030 zu steigern. Diese Steigerung soll stetig *durch einen gleichmäßig über die Jahre verteilten Zubau*, kosteneffizient und unter Berücksichtigung der für die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms erforderlichen Netzkapazitäten erfolgen. Der Ausbau von Windenergieanlagen auf See und der Ausbau der für die Übertragung des darin erzeugten Stroms erforderlichen Offshore-Anbindungsleitungen sollen daher, auch unter Berücksichtigung der Netzverknüpfungspunkte an Land, aufeinander abgestimmt werden und ein Gleichlauf der jeweiligen Planungen, Zulassungen, Errichtungen und Inbetriebnahmen soll erreicht werden.	(2) Ziel dieses Gesetzes ist es, die installierte Leistung von Windenergieanlagen auf See ab dem Jahr 2021 auf insgesamt 15 Gigawatt bis zum Jahr 2030 zu steigern. Diese Steigerung soll stetig, kosteneffizient und unter Berücksichtigung der für die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms erforderlichen Netzkapazitäten erfolgen. Der Ausbau von Windenergieanlagen auf See und der Ausbau der für die Übertragung des darin erzeugten Stroms erforderlichen Offshore-Anbindungsleitungen sollen daher, auch unter Berücksichtigung der Netzverknüpfungspunkte an Land, aufeinander abgestimmt werden und ein Gleichlauf der jeweiligen Planungen, Zulassungen, Errichtungen und Inbetriebnahmen soll erreicht werden.
§ 2	§ 2
Anwendungsbereich	**unverändert**
(1) Dieses Gesetz regelt	
1. die Fachplanung in der ausschließlichen Wirtschaftszone und, soweit die nachfolgenden Bestimmungen dies vorsehen, im Küstenmeer und die Voruntersuchung von Flächen für die Stromerzeugung aus Windenergieanlagen auf See,	
2. die Ausschreibungen zur wettbewerblichen Ermittlung der Marktprämie nach § 22 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für Windenergieanlagen auf See, die nach dem 31. Dezember 2020 in Betrieb genommen werden; das Erneuerbare-Energien-Gesetz ist anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt, und	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
3. die Zulassung, die Errichtung, die Inbetriebnahme und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen, soweit sie nach dem 31. Dezember 2020 in Betrieb genommen werden.	
(2) Dieses Gesetz ist im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland und, soweit die nachfolgenden Bestimmungen dies ausdrücklich regeln, im Küstenmeer und auf der Hohen See anzuwenden.	
§ 3	§ 3
Begriffsbestimmungen	**Begriffsbestimmungen**
Im Sinn dieses Gesetzes ist oder sind	Im Sinn dieses Gesetzes ist oder sind
1. „Cluster“ die im Bundesfachplan Offshore nach § 17a des Energiewirtschaftsgesetzes festgelegten Räume für Windenergieanlagen auf See,	1. u n v e r ä n d e r t
2. „clusterinterne Kapazitätsknappheit“ die Überschreitung der Kapazität, die auf einer vorhandenen oder im bestätigten Offshore-Netzentwicklungsplan nach den §§ 17b und 17c des Energiewirtschaftsgesetzes vorgesehenen Offshore-Anbindungsleitung für die bestehenden Projekte in einem Cluster zur Verfügung steht; als clusterinterne Knappheit gilt es auch, wenn bei einer clusterübergreifenden Anbindung, die in dem vorbehaltlos bestätigten Offshore-Netzentwicklungsplan nach den §§ 17b und 17c des Energiewirtschaftsgesetzes vorgesehen ist, die Kapazität durch ein bestehendes Projekt aus einem anderen Cluster überschritten wird, das ausnahmsweise über eine solche clusterübergreifende Anbindung angeschlossen werden kann,	2. u n v e r ä n d e r t
3. „Gebiete“ Bereiche in der ausschließlichen Wirtschaftszone oder im Küstenmeer für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See,	3. u n v e r ä n d e r t
4. „Flächen“ Bereiche innerhalb von Gebieten, auf denen Windenergieanlagen auf See in räumlichem Zusammenhang errichtet werden sollen und für die deshalb eine gemeinsame Ausschreibung erfolgt,	4. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
5. „Offshore-Anbindungsleitungen“ Offshore-Anbindungsleitungen im Sinn von § 2 Absatz 3 des Bundesbedarfsplangesetzes,	5. u n v e r ä n d e r t
6. „*Prototyp“ einer Windenergieanlage* auf See die jeweils ersten drei Windenergieanlagen auf See eines Typs, *die* nachweislich wesentliche *technische Weiterentwicklungen oder Neuerungen* insbesondere *bei der* Generatorleistung, *dem* Rotordurchmesser, *der* Nabenhöhe, *dem* Turmtypen oder *der* Gründungsstruktur *aufweisen*,	6. „**Pilotwindenergieanlage** auf See**“** die jeweils ersten drei Windenergieanlagen auf See eines Typs, **mit denen** nachweislich **eine** wesentliche**, weit über den Stand der Technik hinausgehende Innovation erprobt wird; die Innovation kann** insbesondere **die** Generatorleistung, **den** Rotordurchmesser, **die** Nabenhöhe, **den** Turmtypen oder **die** Gründungsstruktur **betreffen**,
7. „Windenergieanlage auf See“ jede Anlage zur Erzeugung von Strom aus Windenergie, die auf See in einer Entfernung von mindestens drei Seemeilen gemessen von der Küstenlinie der Bundesrepublik Deutschland aus seewärts errichtet worden ist; als Küstenlinie gilt die in der Karte Nummer 2920 „Deutsche Nordseeküste und angrenzende Gewässer“, Ausgabe 1994, XII., sowie in der Karte Nummer 2921 „Deutsche Ostseeküste und angrenzende Gewässer“, Ausgabe 1994, XII., des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie im Maßstab 1:375 000[7] dargestellte Küstenlinie, und	7. u n v e r ä n d e r t
8. „zugewiesene Netzanbindungskapazität“ das Recht, eine bestimmte Offshore-Anbindungsleitung bis zu einer bestimmten Leistung für die Übertragung von elektrischer Energie aus Windenergieanlagen auf See zu nutzen.	8. u n v e r ä n d e r t

[7] Amtlicher Hinweis: Zu beziehen beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Bernhard-Nocht-Straße 78, 20359 Hamburg und in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Teil 2	Teil 2
Fachplanung und Voruntersuchung	Fachplanung und Voruntersuchung
Abschnitt 1	Abschnitt 1
Flächenentwicklungsplan	Flächenentwicklungsplan
§ 4	§ 4
Zweck des Flächenentwicklungsplans	**unverändert**
(1) Der Flächenentwicklungsplan trifft fachplanerische Festlegungen für die ausschließliche Wirtschaftszone. Er kann fachplanerische Festlegungen für das Küstenmeer treffen. Nach Maßgabe einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund, vertreten durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, und dem zuständigen Land werden die einzelnen Festlegungen für das Küstenmeer näher bestimmt.	
(2) Für den Ausbau von Windenergieanlagen auf See und der hierfür erforderlichen Offshore-Anbindungsleitungen trifft der Flächenentwicklungsplan Festlegungen mit dem Ziel,	
1. das Ausbauziel nach § 4 Nummer 2 Buchstabe b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu erreichen,	
2. die Stromerzeugung aus Windenergieanlagen auf See räumlich geordnet und flächensparsam auszubauen und	
3. eine geordnete und effiziente Nutzung und Auslastung der Offshore-Anbindungsleitungen zu gewährleisten und Offshore-Anbindungsleitungen im Gleichlauf mit dem Ausbau der Stromerzeugung aus Windenergieanlagen auf See zu planen, zu errichten, in Betrieb zu nehmen und zu nutzen.	

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
§ 5	§ 5
Gegenstand des Flächenentwicklungsplans	**Gegenstand des Flächenentwicklungsplans**
(1) Der Flächenentwicklungsplan enthält für den Zeitraum ab dem Jahr *2025* bis mindestens zum Jahr 2030 für die ausschließliche Wirtschaftszone und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für das Küstenmeer Festlegungen über	(1) Der Flächenentwicklungsplan enthält für den Zeitraum ab dem Jahr **2026** bis mindestens zum Jahr 2030 für die ausschließliche Wirtschaftszone und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für das Küstenmeer Festlegungen über
1. Gebiete; im Küstenmeer können Gebiete nur festgelegt werden, wenn das zuständige Land eine Verwaltungsvereinbarung nach § 4 Absatz 1 Satz 2 mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hierüber abgeschlossen und die Gebiete als möglichen Gegenstand des Flächenentwicklungsplans ausgewiesen hat,	1. unverändert
2. Flächen in den nach Nummer 1 festgelegten Gebieten,	2. unverändert
3. die zeitliche Reihenfolge, in der die festgelegten Flächen zur Ausschreibung nach Teil 3 Abschnitt 2 kommen sollen, einschließlich der Benennung der jeweiligen Kalenderjahre,	3. unverändert
4. die Kalenderjahre, in denen auf den festgelegten Flächen jeweils die bezuschlagten Windenergieanlagen auf See und die entsprechende Offshore-Anbindungsleitung in Betrieb genommen werden sollen,	4. unverändert
5. die in den festgelegten Gebieten und auf den festgelegten Flächen jeweils voraussichtlich zu installierende Leistung von Windenergieanlagen auf See,	5. unverändert
6. Standorte von Konverterplattformen, Sammelplattformen und, soweit wie möglich, Umspannanlagen,	6. unverändert
7. Trassen oder Trassenkorridore für Offshore-Anbindungsleitungen,	7. unverändert
8. Orte, an denen die Offshore-Anbindungsleitungen die Grenze zwischen der ausschließlichen Wirtschaftszone und dem Küstenmeer überschreiten,	8. unverändert
9. Trassen oder Trassenkorridore für grenzüberschreitende Stromleitungen,	9. unverändert

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
10. Trassen oder Trassenkorridore für mögliche Verbindungen der in den Nummern 1, 2, 6, 7 und 9 genannten Anlagen, Trassen oder Trassenkorridore untereinander und	10. u n v e r ä n d e r t
11. standardisierte Technikgrundsätze und Planungsgrundsätze.	11. u n v e r ä n d e r t
	(2) Der Flächenentwicklungsplan kann für den Zeitraum ab dem Jahr 2021 für Gebiete in der ausschließlichen Wirtschaftszone und im Küstenmeer verfügbare Netzanbindungskapazitäten auf vorhandenen oder in den folgenden Jahren noch fertigzustellenden Offshore-Anbindungsleitungen ausweisen, die nach § 70 Absatz 2 Pilotwindenergieanlagen auf See zugewiesen werden können. Der Flächenentwicklungsplan kann räumliche Vorgaben für die Errichtung von Pilotwindenergieanlagen auf See in Gebieten machen und die technischen Gegebenheiten der Offshore-Anbindungsleitung und sich daraus ergebenden technische Voraussetzungen für den Netzanschluss von Pilotwindenergieanlagen auf See benennen.
(*2*) Festlegungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie 6 bis 11 sind unzulässig, wenn überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen. Diese Festlegungen sind insbesondere unzulässig, wenn	(**3**) u n v e r ä n d e r t
1. sie mit den Erfordernissen der Raumordnung nach § 17 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes nicht übereinstimmen,	
2. sie die Meeresumwelt gefährden,	
3. sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen,	
4. sie die Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung beeinträchtigen oder	
5. im Fall einer Festlegung nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 das Gebiet oder die Fläche	
a) in einem nach § 57 des Bundesnaturschutzgesetzes ausgewiesenen Schutzgebiet liegt oder	

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
b) außerhalb der vom Bundesfachplan Offshore nach § 17a des Energiewirtschaftsgesetzes festgelegten Cluster 1 bis 8 in der Nordsee und Cluster 1 bis 3 in der Ostsee oder außerhalb der durch ein Land ausgewiesenen Gebiete oder Flächen im Küstenmeer liegt, es sei denn, in diesen Clustern und diesen Gebieten und Flächen im Küstenmeer können nicht ausreichend Gebiete und Flächen festgelegt werden, um das Ausbauziel nach § 4 Nummer 2 Buchstabe b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu erreichen.	
Soweit das Gebiet oder die Fläche in einem vom Bundesfachplan Offshore nach § 17a des Energiewirtschaftsgesetzes festgelegten Cluster oder einem Vorrang-, Vorbehalts- oder Eignungsgebiet eines Raumordnungsplans nach § 17 Absatz 3 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes liegt, muss die Zulässigkeit der Festlegungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 nur geprüft werden, soweit zusätzliche oder andere erhebliche Gesichtspunkte erkennbar oder Aktualisierungen und Vertiefungen der Prüfung erforderlich sind. Für die Strategische Umweltprüfung ist § 14f Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend anzuwenden. Für durch ein Land ausgewiesene Gebiete und Flächen im Küstenmeer stellt das Land sämtliche Informationen und Unterlagen einschließlich derjenigen, die für die Strategische Umweltprüfung erforderlich sind, zur Verfügung, die für die Prüfung benötigt werden, ob die Festlegung dieser Gebiete und Flächen zulässig ist.	
(*3*) Im Flächenentwicklungsplan werden einzelne Flächen nach Absatz 1 Nummer 2 und gebietsübergreifend die zeitliche Reihenfolge, in der die Flächen zur Ausschreibung kommen sollen, mit dem Ziel festgelegt, dass ab dem Jahr *2025* Windenergieanlagen auf See auf diesen Flächen in Betrieb genommen und zeitgleich die zur Anbindung dieser Flächen jeweils erforderlichen Offshore-Anbindungsleitungen fertiggestellt werden sowie jeweils vorhandene Offshore-Anbindungsleitungen effizient genutzt und ausgelastet werden. Kriterien für die Festlegung der Flächen und die zeitliche Reihenfolge ihrer Ausschreibung sind insbesondere	(**4**) Im Flächenentwicklungsplan werden einzelne Flächen nach Absatz 1 Nummer 2 und gebietsübergreifend die zeitliche Reihenfolge, in der die Flächen zur Ausschreibung kommen sollen, mit dem Ziel festgelegt, dass ab dem Jahr **2026** Windenergieanlagen auf See auf diesen Flächen in Betrieb genommen und zeitgleich die zur Anbindung dieser Flächen jeweils erforderlichen Offshore-Anbindungsleitungen fertiggestellt werden sowie jeweils vorhandene Offshore-Anbindungsleitungen effizient genutzt und ausgelastet werden. Kriterien für die Festlegung der Flächen und die zeitliche Reihenfolge ihrer Ausschreibung sind insbesondere

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
1. die effiziente Nutzung und Auslastung der Offshore-Anbindungsleitungen, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Flächenentwicklungsplans	1. u n v e r ä n d e r t
a) bereits vorhanden sind oder	
b) im Offshore-Netzentwicklungsplan vorbehaltlos bestätigt sind,	
2. die geordnete und effiziente Planung, Errichtung, Inbetriebnahme, Nutzung und Auslastung für die im Jahr *2025* und in den folgenden Jahren noch fertigzustellenden Offshore-Anbindungsleitungen und Netzverknüpfungspunkte an Land; hierbei werden auch die Planung und der tatsächliche Ausbau von Netzen an Land berücksichtigt,	2. die geordnete und effiziente Planung, Errichtung, Inbetriebnahme, Nutzung und Auslastung für die im Jahr **2026** und in den folgenden Jahren noch fertigzustellenden Offshore-Anbindungsleitungen und Netzverknüpfungspunkte an Land; hierbei werden auch die Planung und der tatsächliche Ausbau von Netzen an Land berücksichtigt,
3. die räumliche Nähe zur Küste,	3. u n v e r ä n d e r t
4. Nutzungskonflikte auf einer Fläche,	4. u n v e r ä n d e r t
5. die voraussichtliche tatsächliche Bebaubarkeit einer Fläche,	5. u n v e r ä n d e r t
6. die voraussichtlich zu installierende Leistung auf einer Fläche und die sich daraus ergebende Eignung der Fläche für eine kosteneffiziente Stromerzeugung und	6. u n v e r ä n d e r t
7. eine unter Berücksichtigung der insgesamt vorhandenen Potentiale ausgewogene Verteilung des Ausschreibungsvolumens auf Flächen in der Nordsee und in der Ostsee.	7. u n v e r ä n d e r t
(*4*) Im Flächenentwicklungsplan werden die Gebiete sowie die Flächen und die zeitliche Reihenfolge nach Absatz 1 Nummer 3 und Absatz *3* so festgelegt, dass Windenergieanlagen auf See auf Flächen mit einer voraussichtlich zu installierenden Leistung von *600* bis 900 Megawatt und von durchschnittlich nicht mehr als *730* Megawatt	(**5**) Im Flächenentwicklungsplan werden die Gebiete sowie die Flächen und die zeitliche Reihenfolge nach Absatz 1 Nummer 3 und Absatz **4** so festgelegt, dass Windenergieanlagen auf See auf Flächen mit einer voraussichtlich zu installierenden Leistung von **700** bis 900 Megawatt und von durchschnittlich nicht mehr als **840** Megawatt
1. zu jedem Gebotstermin nach § 17 ausgeschrieben werden und	1. u n v e r ä n d e r t
2. ab dem Jahr *2025* pro Kalenderjahr in Betrieb genommen werden.	2. ab dem Jahr **2026** pro Kalenderjahr in Betrieb genommen werden.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
Zwischen dem Kalenderjahr der Ausschreibung nach Satz 1 Nummer 1 für eine Fläche und dem Kalenderjahr der Inbetriebnahme der bezuschlagten Windenergieanlagen auf See nach Satz 1 Nummer 2 auf dieser Fläche müssen mindestens so viele Monate liegen, dass die Realisierungsfristen nach § 59 eingehalten werden können. Soweit in den Ausschreibungen nach Teil 3 Abschnitt 3 für wesentlich weniger als *2 920* Megawatt ein Zuschlag nach § 34 erteilt wurde, werden die Festlegungen nach Satz 1 so getroffen, dass abweichend von Satz 1 die voraussichtlich zu installierende Leistung von *600* bis 900 Megawatt und durchschnittlich *730* Megawatt in dem Umfang erhöht wird, der zur Erreichung des Ausbauziels nach § 4 Nummer 2 Buchstabe b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erforderlich ist.	Zwischen dem Kalenderjahr der Ausschreibung nach Satz 1 Nummer 1 für eine Fläche und dem Kalenderjahr der Inbetriebnahme der bezuschlagten Windenergieanlagen auf See nach Satz 1 Nummer 2 auf dieser Fläche müssen mindestens so viele Monate liegen, dass die Realisierungsfristen nach § 59 eingehalten werden können. Soweit in den Ausschreibungen nach Teil 3 Abschnitt 3 für wesentlich weniger als **3 100** Megawatt ein Zuschlag nach § 34 erteilt wurde, werden die Festlegungen nach Satz 1 so getroffen, dass abweichend von Satz 1 die voraussichtlich zu installierende Leistung von **700** bis 900 Megawatt und durchschnittlich **840** Megawatt in dem Umfang erhöht wird, der zur Erreichung des Ausbauziels nach § 4 Nummer 2 Buchstabe b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erforderlich ist.
§ 6	§ 6
Zuständigkeit und Verfahren zur Erstellung des Flächenentwicklungsplans	**Zuständigkeit und Verfahren zur Erstellung des Flächenentwicklungsplans**
(1) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie macht die Einleitung und den voraussichtlichen Zeitpunkt des Abschlusses des Verfahrens zur Erstellung des Flächenentwicklungsplans nach § 73 Nummer 1 bekannt.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie erstellt unverzüglich nach Bekanntmachung der Einleitung des Verfahrens einen Vorentwurf des Flächenentwicklungsplans. Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) fordert die Übertragungsnetzbetreiber auf, eine gemeinsame schriftliche Stellungnahme zu dem Vorentwurf innerhalb einer angemessenen Frist abzugeben. Bei ihrer Stellungnahme berücksichtigen die Übertragungsnetzbetreiber insbesondere	(2) u n v e r ä n d e r t
1. alle aus ihrer Sicht wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau der Offshore-Anbindungsleitungen, die zur Erreichung der Ziele nach § 4 Absatz 2 sowie für einen sicheren und zuverlässigen Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen erforderlich sind,	
2. die Vorgaben nach § 5 und die im Bundesfachplan Offshore und in den Netzentwicklungsplänen getroffenen Festlegungen und	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
3. die zu erwartenden Planungs-, Zulassungs- und Errichtungszeiten und die am Markt verfügbaren Errichtungskapazitäten.	
Die Bundesnetzagentur prüft die Stellungnahme in Abstimmung mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie.	
(3) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie führt einen Anhörungstermin durch. In dem Anhörungstermin sollen Gegenstand und Umfang der in § 5 Absatz 1 genannten Festlegungen und die nach Absatz 2 von den Übertragungsnetzbetreibern vorgelegte Stellungnahme erörtert werden. Insbesondere soll erörtert werden, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad Angaben in den Umweltbericht nach § 14g des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufzunehmen sind. Der Anhörungstermin ist zugleich die Besprechung im Sinn des § 14f Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, die Träger öffentlicher Belange, die Übertragungsnetzbetreiber und die nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Umweltvereinigungen werden vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zum Anhörungstermin geladen. Die Ladung kann elektronisch erfolgen. Die Anhörung ist öffentlich; die Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Anhörungstermin erfolgt nach § 73 Nummer 1.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie legt aufgrund der Ergebnisse des Anhörungstermins einen Untersuchungsrahmen für den Flächenentwicklungsplan nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Es erstellt unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem Anhörungstermin einen Entwurf des Flächenentwicklungsplans und einen Umweltbericht, der den Anforderungen des § 14g des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen muss. Die Betreiber von Übertragungsnetzen und von Windenergieanlagen auf See stellen dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die hierzu erforderlichen Informationen zur Verfügung.	(4) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(5) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie beteiligt die Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, und die Öffentlichkeit zu dem Entwurf des Flächenentwicklungsplans und des Umweltberichts nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Gegenstand der Beteiligung sind die Umweltauswirkungen und die Festlegungen des Plans. Ein Erörterungstermin soll durchgeführt werden.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Ist eine Strategische Umweltprüfung nicht durchzuführen, beteiligt das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, die Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit entsprechend dem in den Absätzen 3 bis 5 und in den §§ 14h bis 14l des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehenen Verfahren; die Erstellung eines Umweltberichts ist dabei nicht erforderlich.	(6) u n v e r ä n d e r t
(7) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie erstellt den Flächenentwicklungsplan im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur und in Abstimmung mit dem Bundesamt für Naturschutz, der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt und den Küstenländern.	(7) u n v e r ä n d e r t
(8) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie macht den Flächenentwicklungsplan nach § 73 Nummer 1 bekannt. Der erste Flächenentwicklungsplan muss bis zum *31. Dezember 2018* bekannt gemacht werden.	(8) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie macht den Flächenentwicklungsplan nach § 73 Nummer 1 bekannt. Der erste Flächenentwicklungsplan muss bis zum **30**. **Juni 2019** bekannt gemacht werden.
(9) Der Flächenentwicklungsplan ist nicht selbständig gerichtlich überprüfbar.	(9) u n v e r ä n d e r t
§ 7	§ 7
Übergang vom Bundesfachplan Offshore und vom Offshore-Netzentwicklungsplan	**Übergang vom Bundesfachplan Offshore und vom Offshore-Netzentwicklungsplan**
Für Festlegungen ab dem Jahr *2025* werden	Für Festlegungen ab dem Jahr **2026** werden
1. die bisher im Bundesfachplan Offshore nach § 17a des Energiewirtschaftsgesetzes getroffenen Festlegungen durch die im Flächenentwicklungsplan nach § 5 getroffenen Festlegungen abgelöst und	1. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. die bisher im Offshore-Netzentwicklungsplan nach den §§ 17b und 17c des Energiewirtschaftsgesetzes getroffenen Festlegungen teilweise durch die im Flächenentwicklungsplan nach § 5 und teilweise durch die im Netzentwicklungsplan nach den §§ 12b und 12c des Energiewirtschaftsgesetzes getroffenen Festlegungen abgelöst.	2. u n v e r ä n d e r t
§ 8	§ 8
Änderung und Fortschreibung des Flächenentwicklungsplans	**Änderung und Fortschreibung des Flächenentwicklungsplans**
(1) Der Flächenentwicklungsplan kann auf Vorschlag des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie oder der Bundesnetzagentur geändert oder fortgeschrieben werden. Die Entscheidung über Zeitpunkt und Umfang eines Verfahrens zur Änderung oder Fortschreibung erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie und der Bundesnetzagentur.	(1) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
(2) Der Flächenentwicklungsplan wird nach Maßgabe von § 5 geändert oder fortgeschrieben, wenn zur Erreichung der Ziele nach § 4 die Festlegung anderer oder weiterer Gebiete und Flächen oder eine Änderung der zeitlichen Reihenfolge der Voruntersuchung der Flächen erforderlich ist oder wenn die folgenden Vorschriften es vorsehen, mindestens jedoch alle vier Jahre. Nach § 5 Absatz 1 kann die Fortschreibung über den Zeitraum bis zum Jahr 2030 hinausgehen. Soweit zum 31. Dezember 2020 die insgesamt installierte Leistung von Windenergieanlagen auf See wesentlich weniger als 7 700 Megawatt beträgt, wird der Flächenentwicklungsplan so fortgeschrieben oder geändert, dass abweichend von § 5 Absatz *4* Satz 1 die voraussichtlich zu installierende Leistung von *600* bis 900 Megawatt und durchschnittlich *730* Megawatt in dem Umfang erhöht wird, der zur Erreichung des Ausbauziels nach § 4 Nummer 2 Buchstabe b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erforderlich ist.	(2) Der Flächenentwicklungsplan wird nach Maßgabe von § 5 geändert oder fortgeschrieben, wenn zur Erreichung der Ziele nach § 4 die Festlegung anderer oder weiterer Gebiete und Flächen oder eine Änderung der zeitlichen Reihenfolge der Voruntersuchung der Flächen erforderlich ist oder wenn die folgenden Vorschriften es vorsehen, mindestens jedoch alle vier Jahre. Nach § 5 Absatz 1 kann die Fortschreibung über den Zeitraum bis zum Jahr 2030 hinausgehen. Soweit zum 31. Dezember 2020 die insgesamt installierte Leistung von Windenergieanlagen auf See wesentlich weniger als 7 700 Megawatt beträgt, wird der Flächenentwicklungsplan so fortgeschrieben oder geändert, dass abweichend von § 5 Absatz **5** Satz 1 die voraussichtlich zu installierende Leistung von **700** bis 900 Megawatt und durchschnittlich **840** Megawatt in dem Umfang erhöht wird, der zur Erreichung des Ausbauziels nach § 4 Nummer 2 Buchstabe b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erforderlich ist. **Soweit Pilotwindenergieanlagen auf See mit einer installierten Leistung von mindestens 100 Megawatt errichtet sind, die über zugewiesene Netzanbindungskapazität nach § 70 Absatz 2 verfügen, wird der Flächenentwicklungsplan so fortgeschrieben oder geändert, dass abweichend von § 5 Absatz 5 Satz 1 die voraussichtlich zu installierende Leistung von 700 bis 900 Megawatt und durchschnittlich 840 Megawatt um die Summe der installierten Leistung dieser Pilotwindenergieanlagen auf See verringert wird.**
(3) Bei Fortschreibungen des Flächenentwicklungsplans über das Jahr 2030 hinaus können auch Festlegungen zu einer Nachnutzung und erneuten Ausschreibung von Flächen getroffen werden, die bereits für die Stromerzeugung aus Windenergieanlagen auf See genutzt werden. Die erneute Ausschreibung einer Fläche für die Stromerzeugung aus Windenergieanlagen auf See wird unter Berücksichtigung des Zwecks dieses Gesetzes nach § 1 festgelegt, wenn und soweit das erforderlich ist, um die jeweils maßgeblichen Ausbauziele nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz zu erreichen.	(3) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(4) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und die Bundesnetzagentur machen die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung oder Fortschreibung und deren voraussichtlichen Umfang nach § 73 Nummer 1 und 2 bekannt. § 6 ist entsprechend anzuwenden. Bei einer geringfügigen Änderung des Flächenentwicklungsplans kann das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie auf die Durchführung einzelner Verfahrensschritte verzichten; insbesondere kann die Beteiligung der betroffenen Behörden und der Öffentlichkeit schriftlich oder elektronisch erfolgen; die Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bleiben unberührt.	(4) u n v e r ä n d e r t
A b s c h n i t t 2	A b s c h n i t t 2
V o r u n t e r s u c h u n g v o n F l ä c h e n	V o r u n t e r s u c h u n g v o n F l ä c h e n
§ 9	§ 9
Ziel der Voruntersuchung von Flächen	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Die Voruntersuchung von im Flächenentwicklungsplan festgelegten Flächen nach den §§ 10 bis 12 erfolgt in der im Flächenentwicklungsplan festgelegten Reihenfolge mit dem Ziel, für die Ausschreibungen nach Teil 3 Abschnitt 2	
1. den Bietern die Informationen zur Verfügung zu stellen, die eine wettbewerbliche Bestimmung der Marktprämie nach § 22 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ermöglichen, und	
2. die Eignung der Flächen festzustellen und einzelne Untersuchungsgegenstände vorab zu prüfen, um das anschließende Planfeststellungsverfahren nach Teil 4 in der ausschließlichen Wirtschaftszone oder das Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz im Küstenmeer für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf diesen Flächen zu beschleunigen.	
(2) Eine Fläche ist voruntersucht, wenn die Informationen zu der Fläche nach § 10 Absatz 1 vorliegen und die Eignung der Fläche sowie die darauf zu installierende Leistung nach § 12 Absatz 5 festgestellt sind.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(3) Die Voruntersuchung von Flächen wird zeitlich so durchgeführt, dass vor der Bekanntmachung der Ausschreibung in einem Kalenderjahr nach § 19 die Voruntersuchung mindestens derjenigen Flächen abgeschlossen ist, die nach dem Flächenentwicklungsplan in diesem Kalenderjahr und im darauffolgenden Kalenderjahr zur Ausschreibung kommen sollen.	
§ 10	§ 10
Gegenstand und Umfang der Voruntersuchung von Flächen	**Gegenstand und Umfang der Voruntersuchung von Flächen**
(1) Um den Bietern die Informationen über die jeweilige Fläche zur Verfügung zu stellen, werden	(1) u n v e r ä n d e r t
1. die Untersuchungen zur Meeresumwelt durchgeführt und dokumentiert, die für eine Umweltverträglichkeitsstudie in dem Planfeststellungsverfahren nach § 45 zur Errichtung von Windenergieanlagen auf See auf dieser Fläche erforderlich sind und die unabhängig von der späteren Ausgestaltung des Vorhabens durchgeführt werden können; hiervon umfasst sind insbesondere die Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile durch	
a) eine Bestandscharakterisierung,	
b) die Darstellung der bestehenden Vorbelastungen und	
c) eine Bestandsbewertung,	
2. eine Vorerkundung des Baugrunds durchgeführt und dokumentiert und	
3. Berichte erstellt über die Wind- und ozeanographischen Verhältnisse für die vorzuuntersuchende Fläche.	
Die Untersuchungen nach Satz 1 sind nach dem Stand von Wissenschaft und Technik durchzuführen. Dies wird vermutet	

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
1. für die Anforderungen nach Satz 1 Nummer 1, wenn die Untersuchungen zur Meeresumwelt unter Beachtung des jeweils geltenden „Standard Untersuchung der Auswirkungen von Offshore-Windenergieanlagen auf die Meeresumwelt“[8] durchgeführt worden sind,	
2. für die Anforderungen nach Satz 1 Nummer 2, wenn die Vorerkundung des Baugrunds unter Beachtung des jeweils geltenden „Standard Baugrunderkundung – Mindestanforderungen an die Baugrunderkundung und -untersuchung für Offshore-Windenergieanlagen, Offshore-Stationen und Stromkabel“[9] durchgeführt worden ist, wobei lediglich eine Datenerhebung entsprechend einer Baugrundvorerkundung erforderlich ist.	
(2) Um festzustellen, dass die jeweilige Fläche zur Ausschreibung nach Teil 3 Abschnitt 2 geeignet ist, wird geprüft, ob der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf dieser Fläche nicht entgegenstehen	(2) Um festzustellen, dass die jeweilige Fläche zur Ausschreibung nach Teil 3 Abschnitt 2 geeignet ist, wird geprüft, ob der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf dieser Fläche nicht entgegenstehen
1. die Kriterien für die Unzulässigkeit der Festlegung einer Fläche im Flächenentwicklungsplan nach § 5 Absatz *2*,	1. die Kriterien für die Unzulässigkeit der Festlegung einer Fläche im Flächenentwicklungsplan nach § 5 Absatz **3**,
2. soweit sie unabhängig von der späteren Ausgestaltung des Vorhabens beurteilt werden können,	2. u n v e r ä n d e r t
a) bei Flächen in der ausschließlichen Wirtschaftszone die nach § 48 Absatz 4 Satz 1 für die Planfeststellung maßgeblichen Belange und	
b) bei Flächen im Küstenmeer die nach § 6 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Genehmigung maßgeblichen Kriterien.	
Bei der Eignungsprüfung werden die Untersuchungsergebnisse und Unterlagen nach Absatz 1 berücksichtigt.	Bei der Eignungsprüfung werden die Untersuchungsergebnisse und Unterlagen nach Absatz 1 berücksichtigt.
(3) Zur Bestimmung des Anteils einer Fläche am Ausschreibungsvolumen nach § 17 wird die zu installierende Leistung auf der jeweiligen Fläche bestimmt.	(3) u n v e r ä n d e r t

[8] Amtlicher Hinweis: Zu beziehen beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Bernhard-Nocht-Straße 78, 20359 Hamburg und in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

[9] Amtlicher Hinweis: Zu beziehen beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Bernhard-Nocht-Straße 78, 20359 Hamburg und in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 11	§ 11
Zuständigkeit für die Voruntersuchung von Flächen	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Zuständige Stelle für die Voruntersuchung von Flächen ist die Bundesnetzagentur. Sie lässt die Voruntersuchung in Einzelfällen oder in gleichartigen Fällen nach Maßgabe einer Verwaltungsvereinbarung im Auftrag wahrnehmen	
1. bei Flächen in der ausschließlichen Wirtschaftszone vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie,	
2. bei Flächen im Küstenmeer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde.	
(2) In diesen Fällen nimmt die Behörde nach Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 die Aufgaben der für die Voruntersuchung zuständigen Stelle im Sinn dieses Gesetzes wahr. Die Bundesnetzagentur macht eine Aufgabenwahrnehmung durch eine Behörde nach Satz 2 nach § 73 Nummer 2 bekannt.	
(3) Die Feststellung der Eignung einer Fläche nach § 12 Absatz 5 Satz 1 bedarf des Einvernehmens der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt. Das Einvernehmen darf nur versagt werden, wenn durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf dieser Fläche Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu besorgen sind, die bei Flächen in der ausschließlichen Wirtschaftszone nicht durch Bedingungen oder Auflagen im Planfeststellungsbeschluss nach § 48 Absatz 1 oder bei Flächen im Küstenmeer nicht durch Bedingungen oder Auflagen in der Genehmigung nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verhütet oder ausgeglichen werden können.	
§ 12	§ 12
Verfahren zur Voruntersuchung von Flächen	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Die für die Voruntersuchung zuständige Stelle macht die Einleitung des Verfahrens zur Voruntersuchung einer Fläche nach § 73 bekannt.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(2) Die für die Voruntersuchung zuständige Stelle führt unverzüglich nach Bekanntgabe der Einleitung des Verfahrens einen Anhörungstermin durch. In dem Anhörungstermin sollen Gegenstand und Umfang der Maßnahmen zur Voruntersuchung nach § 10 Absatz 1 erörtert werden. Insbesondere soll erörtert werden, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad Angaben in den Umweltbericht nach § 14g des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufzunehmen sind. Der Anhörungstermin ist zugleich Besprechung im Sinn des § 14f Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, die Träger öffentlicher Belange und die nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Umweltvereinigungen werden von der für die Voruntersuchung zuständigen Stelle zum Anhörungstermin geladen. Die Ladung kann elektronisch erfolgen. Die Anhörung ist öffentlich; die Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Anhörungstermin erfolgt nach § 73. Der Anhörungstermin kann gemeinsam mit dem Termin nach § 6 Absatz 3 erfolgen.	
(3) Die für die Voruntersuchung zuständige Stelle legt auf Grundlage der Ergebnisse des Anhörungstermins einen Untersuchungsrahmen für die Voruntersuchung der Fläche nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Die für die Voruntersuchung zuständige Stelle kann zur Bereitstellung von Informationen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 insbesondere auf Grundlage der Ergebnisse des Anhörungstermins weitere Untersuchungsgegenstände festlegen, falls bei der Voruntersuchung einer Fläche ausnahmsweise zusätzlich zu den in § 10 Absatz 1 geregelten Untersuchungsgegenständen weitere zu untersuchen sind.	
(4) Die für die Voruntersuchung zuständige Stelle erstellt die Informationen nach § 10 Absatz 1 unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem Anhörungstermin, prüft die Eignung nach § 10 Absatz 2 und bestimmt die zu installierende Leistung nach § 10 Absatz 3.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(5) Ergibt die Eignungsprüfung, dass die Fläche zur Ausschreibung nach Teil 3 Abschnitt 2 geeignet ist, werden als Grundlage für die spätere Ausschreibung durch die Bundesnetzagentur dieses Ergebnis und die zu installierende Leistung auf dieser Fläche durch Rechtsverordnung festgestellt. Die Eignungsfeststellung nach Satz 1 kann Vorgaben für das spätere Vorhaben beinhalten, insbesondere zu Art und Umfang der Bebauung der Fläche und ihrer Lage auf der Fläche, wenn andernfalls durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf dieser Fläche Beeinträchtigungen der Kriterien und Belange nach § 10 Absatz 2 zu besorgen sind. Zum Erlass einer Rechtsverordnung nach Satz 1 wird ermächtigt	
1. bei Flächen in der ausschließlichen Wirtschaftszone das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ohne Zustimmung des Bundesrates und	
2. bei Flächen im Küstenmeer die Landesregierung des Landes, in dem sich das Küstenmeer befindet.	
Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nach Satz 3 Nummer 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die für die Voruntersuchung zuständige Stelle übertragen. Die Rechtsverordnungen, die auf dieser Grundlage von einer Bundesoberbehörde erlassen werden, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die für die Voruntersuchung zuständige Stelle legt im Anschluss an die Eignungsfeststellung durch Rechtsverordnung die Informationen nach § 14l Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einsicht aus. Sie macht Ort und Zeit der Auslegung nach § 73 bekannt.	
(6) Ergibt die Eignungsprüfung, dass die Fläche zur Ausschreibung nach Teil 3 Abschnitt 2 nicht geeignet ist, macht die für die Voruntersuchung zuständige Stelle dieses Ergebnis nach § 73 bekannt. Sie übermittelt dieses Ergebnis schriftlich oder elektronisch dem anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber. Es erfolgt eine Fortschreibung des Flächenentwicklungsplans nach § 8.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(7) Lässt die Bundesnetzagentur die Voruntersuchung nach § 11 Absatz 1 durch eine andere Behörde im Auftrag wahrnehmen, übermittelt diese zum Abschluss des Verfahrens die Untersuchungsergebnisse und Unterlagen aus der Voruntersuchung und die festgestellte zu installierende Leistung nach Absatz 5 unverzüglich im Anschluss an die Bekanntmachung nach Absatz 5 an die Bundesnetzagentur, sofern die Eignung der Fläche festgestellt wurde. Die Übermittlung kann elektronisch erfolgen.	
§ 13	§ 13
Errichtung und Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen	**u n v e r ä n d e r t**
Die Errichtung und der Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen, die zur Anbindung der als geeignet festgestellten Flächen erforderlich sind, sind nicht Gegenstand der Voruntersuchung; sie richten sich nach § 17d des Energiewirtschaftsgesetzes.	
T e i l 3	T e i l 3
A u s s c h r e i b u n g e n	A u s s c h r e i b u n g e n
A b s c h n i t t 1	A b s c h n i t t 1
A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n	A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n
§ 14	§ 14
Wettbewerbliche Bestimmung der Marktprämie	**Wettbewerbliche Bestimmung der Marktprämie**
(1) Betreiber von Windenergieanlagen auf See, die nach dem 31. Dezember 2020 in der ausschließlichen Wirtschaftszone und im Küstenmeer in Betrieb genommen werden, haben für den Strom, der in diesen Anlagen erzeugt wird, einen Anspruch nach § 19 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nur, solange und soweit für die jeweilige Windenergieanlage auf See ein von der Bundesnetzagentur nach § 23 oder nach § 34 erteilter Zuschlag wirksam ist.	(1) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(2) *Prototypen* können abweichend von Absatz 1 einen Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nach Maßgabe von Teil 5 haben.	(2) **Pilotwindenergieanlagen auf See** können abweichend von Absatz 1 einen Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nach Maßgabe von Teil 5 haben.
§ 15	§ 15
Allgemeine Ausschreibungsbedingungen	**u n v e r ä n d e r t**
Die Ausschreibungsbedingungen nach den §§ 30 bis 35a, § 55 und § 55a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sind anzuwenden, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes regeln.	
Abschnitt 2	Abschnitt 2
Ausschreibungen für voruntersuchte Flächen	Ausschreibungen für voruntersuchte Flächen
§ 16	§ 16
Gegenstand der Ausschreibungen	**Gegenstand der Ausschreibungen**
Für Windenergieanlagen auf See, die ab dem 1. Januar *2025* auf voruntersuchten Flächen in Betrieb genommen werden, ermittelt die Bundesnetzagentur ab dem Jahr *2020* die Anspruchsberechtigten und den anzulegenden Wert für den in diesen Anlagen erzeugten Strom nach § 22 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durch Ausschreibungen für voruntersuchte Flächen.	Für Windenergieanlagen auf See, die ab dem 1. Januar **2026** auf voruntersuchten Flächen in Betrieb genommen werden, ermittelt die Bundesnetzagentur ab dem Jahr **2021** die Anspruchsberechtigten und den anzulegenden Wert für den in diesen Anlagen erzeugten Strom nach § 22 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durch Ausschreibungen für voruntersuchte Flächen.
§ 17	§ 17
Ausschreibungsvolumen	**Ausschreibungsvolumen**
Die Bundesnetzagentur schreibt ab dem Jahr *2020* jährlich zum Gebotstermin 1. September entsprechend den Festlegungen des Flächenentwicklungsplans jeweils ein Ausschreibungsvolumen von *600* bis 900 Megawatt aus, wobei	Die Bundesnetzagentur schreibt ab dem Jahr **2021** jährlich zum Gebotstermin 1. September entsprechend den Festlegungen des Flächenentwicklungsplans jeweils ein Ausschreibungsvolumen von **700** bis 900 Megawatt aus, wobei
1. durchschnittlich nicht mehr als *730 Megawatt pro Kalenderjahr* ausgeschrieben werden dürfen,	1. durchschnittlich nicht mehr als **die im Flächenentwicklungsplan festgelegten durchschnittlichen Mengen** ausgeschrieben werden dürfen,

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. das Ausschreibungsvolumen auf die voruntersuchten Flächen, die nach dem Flächenentwicklungsplan in dem jeweiligen Kalenderjahr zur Ausschreibung kommen sollen, verteilt wird und	2. u n v e r ä n d e r t
3. der Anteil einer Fläche nach Nummer 2 am Ausschreibungsvolumen sich nach dem Flächenentwicklungsplan und der in der Voruntersuchung festgestellten zu installierenden Leistung auf den Flächen bestimmt.	3. u n v e r ä n d e r t
§ 18	§ 18
Veränderung des Ausschreibungsvolumens	**Veränderung des Ausschreibungsvolumens**
(1) Die Bundesnetzagentur kann für das Ausschreibungsvolumen und die Verteilung des Ausschreibungsvolumens auf die Flächen zu einem Gebotstermin in Abstimmung mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie vom Flächenentwicklungsplan nur abweichen, wenn und soweit	(1) Die Bundesnetzagentur kann für das Ausschreibungsvolumen und die Verteilung des Ausschreibungsvolumens auf die Flächen zu einem Gebotstermin in Abstimmung mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie vom Flächenentwicklungsplan nur abweichen, wenn und soweit
1. die Voruntersuchung der Flächen, die nach dem Flächenentwicklungsplan in diesem Kalenderjahr zur Ausschreibung kommen sollen, nicht rechtzeitig abgeschlossen ist,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die Eignung einer Fläche, die nach dem Flächenentwicklungsplan in diesem Kalenderjahr zur Ausschreibung kommen soll, nicht festgestellt wurde oder	2. u n v e r ä n d e r t
3. bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Ausschreibung die Voraussetzungen vorliegen, um bereits erteilte Zuschläge nach § 60 Absatz 3 zu widerrufen oder Netzanbindungskapazitäten nach § 17d Absatz 6 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes in der vor dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung zu entziehen; in diesem Fall darf die Bundesnetzagentur das Ausschreibungsvolumen nur erhöhen, wenn und soweit die Erreichung des Ziels nach § 4 Nummer 2 Buchstabe b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gefährdet ist.	3. u n v e r ä n d e r t
Bei der Auswahl der Flächen, die nach Satz 1 ausnahmsweise abweichend vom Flächenentwicklungsplan zu diesem Gebotstermin zur Ausschreibung kommen, beachtet die Bundesnetzagentur die übrigen Festlegungen im Flächenentwicklungsplan und die Kriterien zur Flächenfestlegung und zur zeitlichen Reihenfolge nach § 5 Absatz *3*.	Bei der Auswahl der Flächen, die nach Satz 1 ausnahmsweise abweichend vom Flächenentwicklungsplan zu diesem Gebotstermin zur Ausschreibung kommen, beachtet die Bundesnetzagentur die übrigen Festlegungen im Flächenentwicklungsplan und die Kriterien zur Flächenfestlegung und zur zeitlichen Reihenfolge nach § 5 Absatz **4**.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
(2) Die Bundesnetzagentur muss das Ausschreibungsvolumen im Fall eines nach Durchführung eines Zuschlagsverfahrens nach § 34 erfolgreichen Rechtsbehelfs nach § 83a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes verringern. Die Verringerung entspricht dem Umfang des nach § 83a Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu erteilenden Zuschlags und muss über mehrere Gebotstermine verteilt werden, wenn andernfalls das Ausschreibungsvolumen eines Jahres auf weniger als 400 Megawatt verringert werden müsste.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Passt die Bundesnetzagentur das Ausschreibungsvolumen nach den Absätzen 1 und 2 an, muss der Flächenentwicklungsplan nach § 8 geändert oder fortgeschrieben werden, wenn er andernfalls in den Folgejahren aufgrund der Anpassungen nicht mehr eingehalten werden könnte.	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 19	§ 19
Bekanntmachung der Ausschreibungen	**u n v e r ä n d e r t**
Die Bundesnetzagentur macht die Ausschreibungen spätestens sechs Kalendermonate vor dem jeweiligen Gebotstermin nach § 73 Nummer 2 bekannt. Die Bekanntmachungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:	
1. den Gebotstermin,	
2. das Ausschreibungsvolumen nach den §§ 17 und 18,	
3. die Bezeichnungen der ausgeschriebenen Flächen,	
4. die Verteilung des Ausschreibungsvolumens auf die jeweiligen Flächen, soweit das Ausschreibungsvolumen auf mehr als eine Fläche verteilt ist,	
5. für jede Fläche die Bezeichnung der Offshore-Anbindungsleitung und das Kalenderjahr nach § 5 Absatz 1 Nummer 4, in dem diese in Betrieb genommen werden soll,	
6. das Kalenderjahr, in dem die Frist zur Zahlung der Marktprämie nach § 24 Absatz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz frühestens beginnt,	
7. die jeweiligen Unterlagen nach § 10 Absatz 1 für die ausgeschriebenen Flächen,	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
8. den Höchstwert nach § 22,	
9. die Angabe, ob für die ausgeschriebenen Flächen die Voraussetzungen für ein Eintrittsrecht nach § 40 Nummer 1 bis 5 vorliegen,	
10. die jeweils nach § 30a Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes von der Bundesnetzagentur für die Gebotsabgabe vorgegebenen Formatvorgaben,	
11. die Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 85 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, soweit sie die jeweilige Gebotsabgabe und das jeweilige Zuschlagsverfahren betreffen, und	
12. einen Hinweis auf die nach § 46 Absatz 6 und § 48 Absatz 4 Nummer 7 erforderliche Verpflichtungserklärung.	
§ 20	§ 20
Anforderungen an Gebote	**u n v e r ä n d e r t**
(1) In Ergänzung zu § 30 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes müssen Gebote folgenden Anforderungen genügen:	
1. der Bieter muss mit Abgabe seines Gebots das Einverständnis zur Nutzung von Unterlagen durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und die Bundesnetzagentur nach § 67 Absatz 1 erklären, und	
2. die Gebotsmenge eines Gebots muss dem Anteil des Ausschreibungsvolumens für die Fläche entsprechen, für die das Gebot abgegeben wird.	
(2) Bieter müssen in ihren Geboten in Ergänzung zu § 30 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die voruntersuchte Fläche bezeichnen, für die das Gebot abgegeben wird, soweit die Bundesnetzagentur das Ausschreibungsvolumen auf mehr als eine voruntersuchte Fläche verteilt hat.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 21	§ 21
Sicherheit	**Sicherheit**
Die Höhe der Sicherheit nach § 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bestimmt sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit *300* Euro pro Kilowatt installierter Leistung.	Die Höhe der Sicherheit nach § 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bestimmt sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit **200** Euro pro Kilowatt installierter Leistung.
§ 22	§ 22
Höchstwert	**Höchstwert**
(1) Der Höchstwert entspricht dem niedrigsten Gebotswert zum Gebotstermin 1. *Dezember 2017*, für den im Zuschlagsverfahren nach § 34 ein Zuschlag erteilt wurde.	(1) Der Höchstwert entspricht dem niedrigsten Gebotswert zum Gebotstermin 1. **März 2018**, für den im Zuschlagsverfahren nach § 34 ein Zuschlag erteilt wurde.
(2) Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 29 des Energiewirtschaftsgesetzes einen von Absatz 1 abweichenden Höchstwert unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bestehenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See sowie des zu erwartenden technologischen Fortschritts bestimmen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass der Höchstwert unter Berücksichtigung der §§ 1 und 2 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu hoch oder zu niedrig ist. Dabei darf der neue Höchstwert um nicht mehr als 10 Prozent von dem zum Zeitpunkt der Neufestlegung geltenden Höchstwert abweichen.	(2) u n v e r ä n d e r t
§ 23	§ 23
Zuschlagsverfahren, anzulegender Wert	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Die Bundesnetzagentur erteilt auf jeder ausgeschriebenen Fläche dem Gebot mit dem niedrigsten Gebotswert den Zuschlag unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 60 Absatz 3 und unter dem Vorbehalt eines Übergangs nach § 43 bei wirksamer Ausübung eines Eintrittsrechts.	
(2) Der anzulegende Wert ist der Gebotswert des bezuschlagten Gebots.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 24	§ 24
Rechtsfolgen des Zuschlags	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Mit der Erteilung des Zuschlags nach § 23 hat der bezuschlagte Bieter	
1. das ausschließliche Recht zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach Teil 4 Abschnitt 1 zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf der jeweiligen Fläche, wobei die Informationen und die Eignungsfeststellung der Voruntersuchung dem bezuschlagten Bieter zugute kommen,	
2. Anspruch auf die Marktprämie nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für Strom aus Windenergieanlagen auf See im Umfang der bezuschlagten Gebotsmenge auf der jeweiligen Fläche, solange und soweit die weiteren Voraussetzungen für den Anspruch nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erfüllt sind; dieser Anspruch beginnt abweichend von § 25 Satz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes frühestens in dem nach § 19 Nummer 6 bekannt gemachten Kalenderjahr, und	
3. im Umfang der bezuschlagten Gebotsmenge	
a) Anspruch auf Anschluss der Windenergieanlagen auf See auf der jeweiligen Fläche an die im Flächenentwicklungsplan festgelegte Offshore-Anbindungsleitung ab dem verbindlichen Fertigstellungstermin nach § 17d Absatz 2 Satz 9 des Energiewirtschaftsgesetzes und	
b) zugewiesene Netzanbindungskapazität auf der im Flächenentwicklungsplan festgelegten Offshore-Anbindungsleitung ab dem verbindlichen Fertigstellungstermin nach § 17d Absatz 2 Satz 9 des Energiewirtschaftsgesetzes.	
(2) Durch den Zuschlag werden keine Rechte begründet für die Zeit nach dem Ende des Anspruchs auf die Marktprämie nach § 25 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Die bezuschlagte Fläche kann nach Maßgabe des Flächenentwicklungsplans nach § 8 Absatz 3 erneut ausgeschrieben werden.	

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
§ 25	§ 25
Erstattung von Sicherheiten an Bieter ohne Zuschlag	**u n v e r ä n d e r t**
Die Bundesnetzagentur gibt unverzüglich die hinterlegten Sicherheiten für ein Gebot zurück, wenn der Bieter für dieses Gebot keinen Zuschlag nach § 23 erhalten hat.	
A b s c h n i t t 3	A b s c h n i t t 3
A u s s c h r e i b u n g e n f ü r b e s t e h e n d e P r o j e k t e	A u s s c h r e i b u n g e n f ü r b e s t e h e n d e P r o j e k t e
§ 26	§ 26
Ausschreibungen für bestehende Projekte	**Ausschreibungen für bestehende Projekte**
(1) Für Windenergieanlagen auf See, die nach dem 31. Dezember 2020 in Betrieb genommen werden, ermittelt die Bundesnetzagentur zu den Gebotsterminen 1. März 2017 und 1. *Dezember 2017* die Anspruchsberechtigten und den anzulegenden Wert für den in diesen Anlagen erzeugten Strom nach § 22 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durch Ausschreibungen, an denen nur bestehende Projekte teilnehmen können.	(1) Für Windenergieanlagen auf See, die nach dem 31. Dezember 2020 in Betrieb genommen werden, ermittelt die Bundesnetzagentur zu den Gebotsterminen 1. März 2017 und 1. **März 2018** die Anspruchsberechtigten und den anzulegenden Wert für den in diesen Anlagen erzeugten Strom nach § 22 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durch Ausschreibungen, an denen nur bestehende Projekte teilnehmen können.
(2) Bestehende Projekte im Sinn von Absatz 1 sind Projekte zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See,	(2) Bestehende Projekte im Sinn von Absatz 1 sind Projekte zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See,
1. für die vor dem *8. Juni* 2016	1. für die vor dem **1. August** 2016
a) nach § 5 oder § 17 der Seeanlagenverordnung in der vor dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung für die ausschließliche Wirtschaftszone ein Plan festgestellt oder eine Genehmigung erteilt worden ist,	a) u n v e r ä n d e r t
b) nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für das Küstenmeer eine Genehmigung erteilt worden ist oder	b) u n v e r ä n d e r t
c) ein Erörterungstermin nach § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes durchgeführt worden ist und	c) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
2. die geplant sind im Fall von Vorhaben in der ausschließlichen Wirtschaftszone in	2. u n v e r ä n d e r t
a) der Nordsee in einem der Cluster 1 bis 8 des Bundesfachplans Offshore für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone der Nordsee 2013/2014 des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie[10] oder	
b) der Ostsee in einem der Cluster 1 bis 3 des Bundesfachplans Offshore für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone der Ostsee 2013 des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie[11].	
§ 27	§ 27
Ausschreibungsvolumen	**Ausschreibungsvolumen**
(1) Das Ausschreibungsvolumen beträgt 1 *460* Megawatt pro Gebotstermin.	(1) Das Ausschreibungsvolumen beträgt 1 **550** Megawatt pro Gebotstermin.
(2) Zum Gebotstermin 1. *Dezember 2017* erhöht sich das Ausschreibungsvolumen in dem Umfang, in dem zum Gebotstermin 1. März 2017 Zuschläge nach § 34 für weniger als 1 *460* Megawatt erteilt wurden.	(2) Zum Gebotstermin 1. **März 2018** erhöht sich das Ausschreibungsvolumen in dem Umfang, in dem zum Gebotstermin 1. März 2017 Zuschläge nach § 34 für weniger als 1 **550** Megawatt erteilt wurden.
	(3) Von den insgesamt 3 100 Megawatt Ausschreibungsvolumen für die beiden Gebotstermine werden im Umfang von mindestens 500 Megawatt Zuschläge für bestehende Projekte in der Ostsee erteilt. § 34 Absatz 2 trifft die näheren Bestimmungen.
	(4) Das Ausschreibungsvolumen soll führen zu einem Zubau
	1. von 500 Megawatt im Jahr 2021, der ausschließlich in der Ostsee erfolgen soll,
	2. von 500 Megawatt im Jahr 2022,
	3. von 700 Megawatt im Jahr 2023,
	4. von 700 Megawatt im Jahr 2024 und
	5. von 700 Megawatt im Jahr 2025.

---

10 Amtlicher Hinweis: Zu beziehen beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Bernhard-Nocht-Straße 78, 20359 Hamburg; auch zu beziehen über www.bsh.de

11 Amtlicher Hinweis: Zu beziehen beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Bernhard-Nocht-Straße 78, 20359 Hamburg; auch zu beziehen über www.bsh.de

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	Diese Verteilung des Zubaus wird umgesetzt durch die Mindestmenge für die Ostsee nach Absatz 3 und die entsprechende Verteilung der Offshore-Anbindungsleitungen im Offshore-Netzentwicklungsplan nach § 17b des Energiewirtschaftsgesetzes.
§ 28	§ 28
Planung der Offshore-Anbindungsleitungen	**Planung der Offshore-Anbindungsleitungen**
Die Errichtung und der Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen zu den Clustern, die nach § 26 Absatz 2 *Nummer 2* für einen Zuschlag in Betracht kommen, erfolgt nach den §§ 17b und 17c des Energiewirtschaftsgesetzes.	Die Errichtung und der Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen zu den Clustern, **in denen bestehende Projekte liegen,** die nach § 26 Absatz 2 für einen Zuschlag in Betracht kommen, erfolgt nach den §§ 17b und 17c des Energiewirtschaftsgesetzes.
§ 29	§ 29
Bekanntmachung der Ausschreibungen	**Bekanntmachung der Ausschreibungen**
Die Bundesnetzagentur macht die Ausschreibungen spätestens acht Kalenderwochen vor dem jeweiligen Gebotstermin nach § 73 Nummer 1 bekannt. Die Bekanntmachungen enthalten mindestens folgende Angaben:	Die Bundesnetzagentur macht die Ausschreibungen spätestens acht Kalenderwochen vor dem jeweiligen Gebotstermin nach § 73 Nummer 1 bekannt. Die Bekanntmachungen enthalten mindestens folgende Angaben:
1. den Gebotstermin,	1. u n v e r ä n d e r t
2. das Ausschreibungsvolumen,	2. u n v e r ä n d e r t
3. den Höchstwert nach § 33,	3. u n v e r ä n d e r t
4. den Umfang der Netzanbindungskapazitäten, die in den nach § 26 Absatz 2 Nummer 2 für einen Zuschlag in Betracht kommenden Clustern jeweils zur Verfügung stehen; die zur Verfügung stehenden Netzanbindungskapazitäten pro Cluster berechnen sich	4. u n v e r ä n d e r t
a) aus der Netzanbindungskapazität aller bereits im Betrieb oder im Bau befindlichen und im Offshore-Netzentwicklungsplan nach den §§ 17b und 17c des Energiewirtschaftsgesetzes bestätigten Offshore-Anbindungsleitungen, die für eine Anbindung der bestehenden Projekte nach § 26 Absatz 2 in Betracht kommen,	
b) abzüglich des Umfangs der auf diesen Offshore-Anbindungsleitungen bereits zugewiesenen Netzanbindungskapazität	

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
aa) von bereits im Betrieb befindliche Windenergieanlagen auf See,	
bb) durch unbedingte Netzanbindungszusagen des regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers nach § 118 Absatz 12 des Energiewirtschaftsgesetzes in der vor dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung,	
cc) durch Kapazitätszuweisungen nach § 17d Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes in der vor dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung oder	
dd) durch Zuschläge nach § 34 Absatz 1 aus dem Gebotstermin 1. März 2017,	
5. in welchen Fällen clusterübergreifende Netzanbindungen im Bundesfachplan Offshore nach § 17a des Energiewirtschaftsgesetzes und im bestätigten Offshore-Netzentwicklungsplan nach den §§ 17b und 17c des Energiewirtschaftsgesetzes ausnahmsweise vorgesehen sind und in welchem Umfang dadurch zusätzliche Netzanbindungskapazität in dem clusterübergreifend anschließbaren Cluster zur Verfügung steht,	5. u n v e r ä n d e r t
6. das im Offshore-Netzentwicklungsplan nach den §§ 17b und 17c des Energiewirtschaftsgesetzes vorgesehene Jahr der geplanten Fertigstellung der Offshore-Anbindungsleitungen,	6. u n v e r ä n d e r t
7. das Kalenderjahr, in dem die Frist zur Zahlung der Marktprämie nach § 37 Absatz Nummer 1 zweiter Halbsatz frühestens beginnt,	**7. entfällt**
8. die jeweils nach § 30a Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes von der Bundesnetzagentur für die Gebotsabgabe vorgegebenen Formatvorgaben,	**7**. u n v e r ä n d e r t
9. die Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 85 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, soweit sie die jeweilige Gebotsabgabe und das jeweilige Zuschlagsverfahren betreffen, und	**8**. u n v e r ä n d e r t
10. einen Hinweis auf die nach § 46 Absatz 6 und § 48 Absatz 4 Nummer 7 erforderliche Verpflichtungserklärung.	**9**. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
§ 30	§ 30
Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen für bestehende Projekte	**Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen für bestehende Projekte**
(1) Bei den Ausschreibungen nach § 26 dürfen natürliche Personen, rechtsfähige Personengesellschaften und juristische Personen Gebote abgeben, die Inhaber eines bestehenden Projekts im Sinn des § 26 Absatz 2 sind.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Zur Teilnahme an einer Ausschreibung nach § 26	(2) u n v e r ä n d e r t
1. muss der Plan oder die Genehmigung bei bestehenden Projekten nach § 26 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b wirksam sein oder	
2. darf das Planfeststellungsverfahren oder das Verfahren zur Genehmigung bei bestehenden Projekten nach § 26 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c nicht durch ablehnenden Bescheid beendet worden sein.	
Die Teilnahme ist nur zulässig, wenn für das bestehende Projekt bei Bekanntmachung der Ausschreibung nach § 29 weder eine unbedingte Netzanbindungszusage nach § 118 Absatz 12 des Energiewirtschaftsgesetzes noch eine Zuweisung von Anschlusskapazitäten nach § 17d Absatz 3 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetzes in der vor dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung besteht.	
(3) Eine Teilnahme an der Ausschreibung zum Gebotstermin 1. *Dezember 2017* ist nur zulässig, soweit für das bestehende Projekt nach § 26 Absatz 2 Nummer 1 bei der Ausschreibung zum Gebotstermin 1. März 2017 kein Zuschlag erteilt wurde.	(3) Eine Teilnahme an der Ausschreibung zum Gebotstermin 1. **März 2018** ist nur zulässig, soweit für das bestehende Projekt nach § 26 Absatz 2 Nummer 1 bei der Ausschreibung zum Gebotstermin 1. März 2017 kein Zuschlag erteilt wurde.
§ 31	§ 31
Anforderungen an Gebote	**Anforderungen an Gebote**
(1) Die Gebote müssen in Ergänzung zu § 30 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes folgende Angaben enthalten:	(1) Die Gebote müssen in Ergänzung zu § 30 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes folgende Angaben enthalten:
1. das Aktenzeichen der Planfeststellung, der Genehmigung oder des laufenden Verwaltungsverfahrens für das bestehende Projekt nach § 26 Absatz 2 Nummer 1,	1. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. bei bestehenden Projekten	2. bei bestehenden Projekten
a) nach § 26 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b eine Bestätigung der für die Feststellung des Plans oder die Erteilung der Genehmigung zuständigen Behörde über die Wirksamkeit des Plans oder der Genehmigung,	a) u n v e r ä n d e r t
b) nach § 26 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c eine Bewertung der für die Feststellung des Plans oder die Erteilung der Genehmigung zuständigen Behörde darüber, dass das Vorhaben voraussichtlich genehmigungsfähig ist, und	b) nach § 26 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c eine Bewertung der für die Feststellung des Plans oder die Erteilung der Genehmigung zuständigen Behörde darüber, dass das Vorhaben **nach derzeitigem Stand** voraussichtlich genehmigungsfähig ist, und
3. die Offshore-Anbindungsleitung, auf der der Bieter für das Projekt im Falle eines Zuschlags nach § 34 Anbindungskapazität benötigen würde.	3. u n v e r ä n d e r t
§ 30 Absatz 1 Nummer 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Standort der Windenergieanlagen auf See mit den in der Planfeststellung oder der Genehmigung oder mit den für den Erörterungstermin genannten Koordinaten anzugeben ist.	§ 30 Absatz 1 Nummer 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Standort der Windenergieanlagen auf See mit den in der Planfeststellung oder der Genehmigung oder mit den für den Erörterungstermin genannten Koordinaten anzugeben ist.
(2) Der Bieter kann hilfsweise im Gebot die folgenden Angaben machen:	(2) u n v e r ä n d e r t
1. eine mindestens zu bezuschlagende Gebotsmenge, bis zu der der angegebene Gebotswert gilt (Mindestgebotsmenge),	
2. einen weiteren, höheren Gebotswert für die Erteilung eines Zuschlags bis zu einer Menge in einem zu bezeichnenden geringeren Umfang als der Mindestgebotsmenge (Hilfsgebot).	
Macht der Bieter von der Möglichkeit nach Satz 1 Nummer 1 keinen Gebrauch, ist die Gebotsmenge zugleich die Mindestgebotsmenge.	

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
§ 32	§ 32
Sicherheit	**Sicherheit**
Die Höhe der Sicherheit nach § 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bestimmt sich aus der Gebotsmenge nach § 30 Absatz 1 Nummer 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes multipliziert mit *150* Euro pro Kilowatt installierter Leistung. Für die nach § 31 Absatz 2 angegebenen Gebotsmengen ist keine zusätzliche Sicherheit zu leisten.	Die Höhe der Sicherheit nach § 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bestimmt sich aus der Gebotsmenge nach § 30 Absatz 1 Nummer 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes multipliziert mit **100** Euro pro Kilowatt installierter Leistung. Für die nach § 31 Absatz 2 angegebenen Gebotsmengen ist keine zusätzliche Sicherheit zu leisten.
§ 33	§ 33
Höchstwert	**u n v e r ä n d e r t**
Der Höchstwert für Strom aus Windenergieanlagen auf See beträgt 12 Cent pro Kilowattstunde.	
§ 34	§ 34
Zuschlagsverfahren	**Zuschlagsverfahren**
(1) Die Bundesnetzagentur führt bei jeder Ausschreibung das folgende Zuschlagsverfahren durch*:*	(1) Die Bundesnetzagentur führt bei jeder Ausschreibung das folgende Zuschlagsverfahren durch**. Sie**
1. *Die Bundesnetzagentur* sortiert die Gebote einschließlich der Hilfsgebote	1. sortiert die Gebote einschließlich der Hilfsgebote
a) bei unterschiedlichen Gebotswerten nach dem jeweiligen Gebotswert von Geboten und Hilfsgeboten in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit dem Gebot mit dem niedrigsten Gebotswert,	a) u n v e r ä n d e r t
b) bei demselben Gebotswert nach der jeweiligen Mindestgebotsmenge in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der niedrigsten Mindestgebotsmenge; soweit die Gebotswerte und die Mindestgebotsmengen der Gebote gleich sind, entscheidet das Los über die Reihenfolge, soweit die Reihenfolge für die Zuschlagserteilung maßgeblich ist*.*	b) bei demselben Gebotswert nach der jeweiligen Mindestgebotsmenge in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der niedrigsten Mindestgebotsmenge; soweit die Gebotswerte und die Mindestgebotsmengen der Gebote gleich sind, entscheidet das Los über die Reihenfolge, soweit die Reihenfolge für die Zuschlagserteilung maßgeblich ist**, und**
2. *Die Bundesnetzagentur* prüft jedes Gebot in der Reihenfolge nach Nummer 1 anhand des folgenden Verfahrens:	2. prüft jedes Gebot in der Reihenfolge nach Nummer 1 anhand des folgenden Verfahrens:

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
a) Wenn durch die Mindestgebotsmenge weder das Ausschreibungsvolumen überschritten noch eine clusterinterne Kapazitätsknappheit ausgelöst wird (Zuschlagsgrenzen), wird ein Zuschlag nach Maßgabe von Buchstabe b erteilt. Andernfalls wird für das Gebot kein Zuschlag erteilt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Der Zuschlag wird in Höhe der Gebotsmenge erteilt, wenn dadurch keine der Zuschlagsgrenzen nach Buchstabe a überschritten wird. Andernfalls wird der Zuschlag in dem Umfang erteilt, der unter Einhaltung der Zuschlagsgrenzen möglich ist.	b) u n v e r ä n d e r t
Hat die Bundesnetzagentur einem Gebot nach Nummer 1 einen Zuschlag erteilt, darf sie einem Hilfsgebot zu diesem Gebot keinen Zuschlag erteilen.	Hat die Bundesnetzagentur einem Gebot nach **Satz 2** Nummer 1 einen Zuschlag erteilt, darf sie einem Hilfsgebot zu diesem Gebot keinen Zuschlag erteilen.
	(2) Bei der Ausschreibung zum Gebotstermin 1. März 2018 findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Bundesnetzagentur in der Reihenfolge nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 zunächst Geboten für bestehende Projekte in der Ostsee Zuschläge erteilt, bis die Mindestmenge für die Ostsee erreicht oder erstmals überschritten wird, wobei ein Zuschlag nur erteilt wird, wenn dadurch keine clusterinterne Kapazitätsknappheit ausgelöst wird. Die Mindestmenge für die Ostsee beträgt 500 Megawatt abzüglich des Umfangs der Zuschläge, die in der Ausschreibung zum Gebotstermin 1. März 2017 für bestehende Projekte in der Ostsee erteilt worden sind. Anschließend führt die Bundesnetzagentur für die verbleibenden Gebote das Verfahren nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 durch.
(*2*) Die Bundesnetzagentur erteilt die Zuschläge unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 60 Absatz 3.	**(3)** u n v e r ä n d e r t
(*3*) Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 29 des Energiewirtschaftsgesetzes nähere Bestimmungen zur Umsetzung der Absätze 1 und 2 treffen.	**(4)** u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 35	§ 35
Flächenbezug des Zuschlags	**u n v e r ä n d e r t**
Die Bundesnetzagentur muss den Zuschlag bezogen auf die Fläche erteilen, die sich aus den Standortangaben nach § 31 Absatz 1 Satz 2 ergibt.	
§ 36	§ 36
Zuschlagswert und anzulegender Wert	**Zuschlagswert und anzulegender Wert**
(1) Zuschlagswert ist der in dem jeweiligen bezuschlagten Gebot angegebene Gebotswert.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Der anzulegende Wert ist jeweils der Zuschlagswert. *Abweichend von Satz 1 erhöht sich der anzulegende Wert gegenüber dem Zuschlagswert für jeden über eine Wassertiefe von 25 Metern hinausgehenden vollen Meter Wassertiefe um 0,02 Cent je Kilowattstunde. Die Wassertiefe ist ausgehend von dem Seekartennull zu bestimmen.*	(2) Der anzulegende Wert ist jeweils der Zuschlagswert.
§ 37	§ 37
Rechtsfolgen des Zuschlags	**Rechtsfolgen des Zuschlags**
(1) Mit der Erteilung des Zuschlags nach § 34 hat der bezuschlagte Bieter	(1) Mit der Erteilung des Zuschlags nach § 34 hat der bezuschlagte Bieter

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
1. Anspruch auf die Marktprämie nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für Strom aus Windenergieanlagen auf See im Umfang der bezuschlagten Gebotsmenge auf der Fläche nach § 35, solange und soweit die weiteren Voraussetzungen für den Anspruch nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erfüllt sind; dieser Anspruch beginnt abweichend von § 25 Satz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes frühestens in dem nach § 29 *Satz 2* Nummer *7* bekannt *gemachten* Kalenderjahr, und	1. Anspruch auf die Marktprämie nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für Strom aus Windenergieanlagen auf See im Umfang der bezuschlagten Gebotsmenge auf der Fläche nach § 35, solange und soweit die weiteren Voraussetzungen für den Anspruch nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erfüllt sind; dieser Anspruch beginnt abweichend von § 25 Satz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes frühestens in dem **Kalenderjahr, das die Bundesnetzagentur in dem Zuschlag bestimmt; grundsätzlich bestimmt die Bundesnetzagentur das** nach § 29 Nummer **6** bekannt **gemachte** Kalenderjahr**; um die Verteilung des Zubaus in der Übergangsphase zu erreichen**, **kann die Bundesnetzagentur ein abweichendes Kalenderjahr bestimmen; in diesem Fall kann sie auf Antrag des bezuschlagten Bieters** und **nach Anhörung des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers von § 59 abweichende Realisierungsfristen festsetzen; und**
2. im Umfang der bezuschlagten Gebotsmenge	2. u n v e r ä n d e r t
a) Anspruch auf Anschluss der Windenergieanlagen auf See auf der Fläche nach § 35 an die nach dem Offshore-Netzentwicklungsplan nach den §§ 17b und 17c des Energiewirtschaftsgesetzes vorgesehene Offshore-Anbindungsleitung ab dem Zeitpunkt des Eintritts des verbindlichen Fertigstellungstermins nach § 17d Absatz 2 Satz 9 des Energiewirtschaftsgesetzes und	
b) zugewiesene Netzanbindungskapazität auf der nach dem Offshore-Netzentwicklungsplan nach den §§ 17b und 17c des Energiewirtschaftsgesetzes vorgesehenen Offshore-Anbindungsleitung ab dem verbindlichen Fertigstellungstermin nach § 17d Absatz 2 Satz 9 des Energiewirtschaftsgesetzes.	
(2) Durch den Zuschlag werden keine Rechte begründet für die Zeit nach dem Ende des Anspruchs auf die Marktprämie nach § 25 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Die Fläche nach § 35 kann nach Maßgabe des Flächenentwicklungsplans nach § 8 Absatz 3 erneut ausgeschrieben werden.	(2) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
§ 38	§ 38
Erstattung von Sicherheiten an Bieter ohne Zuschlag	**u n v e r ä n d e r t**
Die Bundesnetzagentur gibt unverzüglich die hinterlegten Sicherheiten für ein bestimmtes Gebot zurück, wenn der Bieter für dieses Gebot keinen Zuschlag nach § 34 erhalten hat.	
A b s c h n i t t 4	A b s c h n i t t 4
E i n t r i t t s r e c h t f ü r b e s t e h e n d e P r o j e k t e	E i n t r i t t s r e c h t f ü r b e s t e h e n d e P r o j e k t e
§ 39	§ 39
Eintrittsrecht für den Inhaber eines bestehenden Projekts	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Der Inhaber eines bestehenden Projekts nach § 26 Absatz 2 hat nach Maßgabe dieses Abschnitts zum Ausgleich für die Überlassung der bei der Entwicklung seines Projekts durch ihn erhobenen Daten bei den Ausschreibungen nach Abschnitt 2 das Recht, in einen nach § 23 bis zum 31. Dezember 2030 erteilten Zuschlag einzutreten (Eintrittsrecht).	
(2) Inhaber eines bestehenden Projekts im Sinn von Absatz 1 ist	
1. im Fall von § 26 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a der Inhaber des Plans oder der Genehmigung nach § 5 oder § 17 der Seeanlagenverordnung in der vor dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung für die ausschließliche Wirtschaftszone an dem Tag, an dem die Genehmigung oder der Plan unwirksam wird,	
2. im Fall von § 26 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b der Inhaber der Genehmigung nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für das Küstenmeer an dem Tag, an dem die Genehmigung unwirksam wird,	
3. im Fall von § 26 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c der Vorhabenträger an dem Tag, an dem das Verfahren beendet wird.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(3) Das Eintrittsrecht kann auf eine andere natürliche oder juristische Person übertragen werden. Die Übertragung ist nur wirksam, wenn sie dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie schriftlich vom bisherigen Berechtigten angezeigt wird. Das Eintrittsrecht kann nur bis zum Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung nach § 19 für die voruntersuchte Fläche übertragen werden, für die das Eintrittsrecht besteht.	
§ 40	§ 40
Voraussetzungen und Reichweite des Eintrittsrechts	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Der Inhaber eines bestehenden Projekts hat ein Eintrittsrecht, wenn	
1. sich eine ausgeschriebene voruntersuchte Fläche vollständig oder überwiegend mit der Fläche überschneidet, die Gegenstand des bestehenden Projekts war, soweit Ersuche oder Anträge auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für das bestehende Projekt nicht nach § 3 der Seeanlagenverordnung in der vor dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung zurückgestellt waren,	
2. für das bestehende Projekt zu beiden Gebotsterminen nach § 26 ein Gebot abgegeben worden ist,	
3. er weder ganz noch teilweise für das bestehende Projekt in einer Ausschreibung nach § 26 einen Zuschlag erhalten hat,	
4. er innerhalb der Frist nach § 41 Absatz 2 eine wirksame Verzichtserklärung nach § 41 Absatz 1 Nummer 2 abgegeben hat,	
5. er innerhalb der Frist nach § 41 Absatz 2 die Unterlagen nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie oder die zuständige Landesbehörde übergeben hat und	
6. er in der Ausschreibung nach Abschnitt 2 für die von dem Eintrittsrecht betroffene voruntersuchte Fläche ein Gebot abgegeben hat.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(2) Wenn sich die räumliche Ausdehnung des bestehenden Projekts nur teilweise, aber überwiegend mit der voruntersuchten Fläche überschneidet, besteht das Eintrittsrecht für die gesamte voruntersuchte Fläche. Wenn sich mehrere bestehende Projekte mit der voruntersuchten Fläche überschneiden, hat nur der Inhaber des bestehenden Projekts ein Eintrittsrecht, dessen räumliche Ausdehnung sich mit dem überwiegenden Teil der voruntersuchten Fläche überschneidet.	
§ 41	§ 41
Datenüberlassung und Verzichtserklärung	**Datenüberlassung und Verzichtserklärung**
(1) Das Eintrittsrecht setzt voraus, dass der Inhaber eines bestehenden Projekts in der ausschließlichen Wirtschaftszone	(1) u n v e r ä n d e r t
1. dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie	
a) sämtliche im Rahmen des Planfeststellungsverfahren oder Genehmigungsverfahren nach der Seeanlagenverordnung in der vor dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung vom Vorhabenträger eingereichte Unterlagen und	
b) sämtliche beim Vorhabenträger vorhandene Untersuchungsergebnisse und Unterlagen, die denjenigen nach § 10 Absatz 1 entsprechen,	
2. jeweils einschließlich der Rohdaten frei von Rechten Dritter, die der Nutzung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und andere Vorhabenträger beschränken oder verhindern, überlässt und	
3. gegenüber dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie schriftlich erklärt, frei von Bedingungen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmungen zu verzichten	
a) auf sämtliche ihm mit der Planfeststellung oder Genehmigung des Vorhabens nach der Seeanlagenverordnung in der vor dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung eingeräumten Rechte und	
b) auf sämtliche Rechte an den Untersuchungsergebnissen und Unterlagen nach Nummer 1.	

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
(2) Die Verzichtserklärung nach Absatz 1 Nummer 2 muss dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie spätestens zum Ablauf des Kalendermonats zugehen, der auf die Bekanntmachung der Zuschläge in der Ausschreibung zum Gebotstermin 1. *Dezember 2017* folgt (materielle Ausschlussfrist). Die Datenüberlassung nach Absatz 1 Nummer 1 muss in derselben Frist erfolgen.	(2) Die Verzichtserklärung nach Absatz 1 Nummer 2 muss dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie spätestens zum Ablauf des Kalendermonats zugehen, der auf die Bekanntmachung der Zuschläge in der Ausschreibung zum Gebotstermin 1. **März 2018** folgt (materielle Ausschlussfrist). Die Datenüberlassung nach Absatz 1 Nummer 1 muss in derselben Frist erfolgen.
(3) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann für die Verzichtserklärung nach Absatz 1 Nummer 2 Formulare bereitstellen und deren Nutzung verbindlich vorgeben. Erklärungen, die ohne Nutzung dieser Formulare abgegeben werden, sind unwirksam.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie stellt durch feststellenden Verwaltungsakt nach Ablauf der Frist nach Absatz 2 gegenüber allen Inhabern bestehender Projekte, die eine Verzichtserklärung abgegeben und Daten überlassen haben, fest, ob der Verzicht wirksam und die überlassenen Daten vollständig sind. In dem Bescheid ist auch festzustellen, auf welche Fläche sich der Verzicht und die überlassenen Daten beziehen.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Bei bestehenden Projekten im Küstenmeer sind die Absätze 1 und 2 mit den Maßgaben anzuwenden, dass	(5) u n v e r ä n d e r t
1. die Planfeststellung oder Genehmigung und das Planfeststellungsverfahren oder das Genehmigungsverfahren nach der Seeanlagenverordnung in der vor dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung durch die Genehmigung und das Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu ersetzen sind und	
2. an die Stelle des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie die zuständige Landesbehörde tritt.	
§ 42	§ 42
Ausübung des Eintrittsrechts	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Der Eintrittsberechtigte muss zur Ausübung seines Eintrittsrechts spätestens zum Ablauf des Kalendermonats, der auf die Bekanntmachung der Zuschläge in der Ausschreibung nach Abschnitt 2 für die von dem Eintrittsrecht betroffene voruntersuchte Fläche folgt,	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. gegenüber der Bundesnetzagentur schriftlich oder elektronisch erklären, dass er sein Eintrittsrecht für sein bestehendes Projekt ausübt, wobei in der Erklärung das bestehende Projekt benannt sein muss, und	
2. die erforderliche Sicherheit nach § 21 leisten.	
(2) Das Eintrittsrecht muss in vollem Umfang ausgeübt werden. Eine teilweise Ausübung ist unzulässig.	
§ 43	§ 43
Rechtsfolgen des Eintritts	**u n v e r ä n d e r t**
Sofern die Voraussetzungen für das Eintrittsrecht nach § 40 Absatz 1 vorliegen und der Inhaber des bestehenden Projekts das Eintrittsrecht nach § 42 wirksam ausgeübt hat, geht der dem Bieter nach § 23 erteilte Zuschlag für die von dem Eintrittsrecht betroffene voruntersuchte Fläche auf den Inhaber des bestehenden Projekts vollständig über.	
Teil 4	Teil 4
Zulassung, Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen auf See sowie Anlagen zur Übertragung des Stroms	Zulassung, Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen auf See sowie Anlagen zur Übertragung des Stroms
§ 44	§ 44
Geltungsbereich von Teil 4	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Die Bestimmungen dieses Teils sind anzuwenden für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Windenergieanlagen auf See sowie Anlagen zur Übertragung von Strom aus Windenergieanlagen auf See einschließlich der jeweils zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen erforderlichen technischen und baulichen Nebeneinrichtungen (Einrichtungen), wenn und soweit	
1. sie im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland liegen oder	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. sie auf der Hohen See liegen und wenn der Unternehmenssitz des Vorhabenträgers im Bundesgebiet liegt.	
(2) Die Bestimmungen von Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 dieses Teils sind mit Ausnahme von § 64 Absatz 1 Nummer 1 und § 67 auch auf Windenergieanlagen auf See im Küstenmeer entsprechend anzuwenden.	
Abschnitt 1	Abschnitt 1
Zulassung von Einrichtungen	Zulassung von Einrichtungen
§ 45	§ 45
Planfeststellung	**unverändert**
(1) Die Errichtung und der Betrieb von Einrichtungen sowie die wesentliche Änderung solcher Einrichtungen oder ihres Betriebs bedürfen der Planfeststellung.	
(2) Zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie; dieses ist auch Plangenehmigungsbehörde.	
(3) Für das Planfeststellungsverfahren sind die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. § 36 Absatz 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist anzuwenden.	
§ 46	§ 46
Verhältnis der Planfeststellung zu den Ausschreibungen	**Verhältnis der Planfeststellung zu den Ausschreibungen**
(1) Den Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See kann nur stellen, wer über einen Zuschlag der Bundesnetzagentur auf der Fläche verfügt, auf die sich der Plan bezieht.	(1) unverändert
(2) Die Planfeststellungsbehörde muss unverzüglich nach dem 1. Januar 2017	(2) Die Planfeststellungsbehörde muss unverzüglich nach dem 1. Januar 2017

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. für sämtliche Vorhaben nach § 26 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a Fristen bis zum 15. *März* 2018 verlängern, deren fruchtloses Verstreichen ansonsten zur Unwirksamkeit des Planfeststellungsbeschlusses oder der Genehmigung vor dem letzten Gebotstermin nach § 26 Absatz 1 führen würde, und	1. für sämtliche Vorhaben nach § 26 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a Fristen bis zum 15. **Juni** 2018 verlängern, deren fruchtloses Verstreichen ansonsten zur Unwirksamkeit des Planfeststellungsbeschlusses oder der Genehmigung vor dem letzten Gebotstermin nach § 26 Absatz 1 führen würde, und
2. sämtliche Planfeststellungsverfahren und Genehmigungsverfahren für bestehende Projekte nach § 26 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c bis zur Erteilung der Zuschläge nach § 34 zum Gebotstermin 1. *Dezember 2017* ruhend stellen.	2. sämtliche Planfeststellungsverfahren und Genehmigungsverfahren für bestehende Projekte nach § 26 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c bis zur Erteilung der Zuschläge nach § 34 zum Gebotstermin 1. **März 2018** ruhend stellen.
(3) Mit dem 1. Januar 2017 enden sämtliche laufenden Planfeststellungsverfahren oder Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See, soweit die Vorhaben nicht unter den Anwendungsbereich der Ausschreibungen für bestehende Projekte nach § 26 Absatz 2 fallen. Die Planfeststellungsbehörde bestätigt die Beendigung des Verfahrens auf Antrag des Vorhabenträgers.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Mit der Erteilung der Zuschläge nach § 34 aus dem Gebotstermin 1. *Dezember 2017* enden sämtliche laufenden Planfeststellungsverfahren oder Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See, für die kein Zuschlag wirksam ist.	(4) Mit der Erteilung der Zuschläge nach § 34 aus dem Gebotstermin 1. **März 2018** enden sämtliche laufenden Planfeststellungsverfahren oder Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See, für die kein Zuschlag wirksam ist.
(5) Die Planfeststellungsbehörde darf für bestehende Projekte, die in keiner Ausschreibung nach § 26 Absatz 1 einen Zuschlag erhalten haben, Fristen nicht verlängern, die sie mit dem Ziel einer zügigen Errichtung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen auf See vorgegeben hat. Satz 1 ist auf Fristverlängerungen nach Absatz 2 Nummer 1 entsprechend anzuwenden.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See, die über einen Zuschlag nach § 23 oder nach § 34 verfügen, dürfen mit der Errichtung der Windenergieanlagen auf See und der zugehörigen Anlagen erst beginnen, wenn die Verpflichtung nach § 66 Absatz 2 wirksam erklärt wurde.	(6) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 47	§ 47
Planfeststellungsverfahren	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Der Plan umfasst zusätzlich zu den Zeichnungen und Erläuterungen nach § 73 Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes	
1. den Nachweis über die Erteilung eines Zuschlags auf der betreffenden Fläche, wenn sich der Plan auf Windenergieanlagen auf See bezieht,	
2. eine Darstellung der Sicherheits- und Vorsorgemaßnahmen,	
3. einen Zeit- und Maßnahmenplan bis zur Inbetriebnahme als Grundlage für eine Entscheidung nach § 48 Absatz 3,	
4. die Unterlagen nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, wobei hierfür die Unterlagen nach § 10 Absatz 1 verwendet werden können, und	
5. auf Anforderung der Planfeststellungsbehörde Gutachten eines anerkannten Sachverständigen zur Frage, ob die Anlage und ihr Betrieb dem Stand der Technik und den Sicherheitsanforderungen entsprechen.	
(2) Reichen die Angaben und Unterlagen für die Prüfung nicht aus, so hat sie der Träger des Vorhabens auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde innerhalb einer von dieser gesetzten angemessenen Frist zu ergänzen. Kommt der Träger des Vorhabens dem nicht nach, kann die Planfeststellungsbehörde den Antrag ablehnen.	
(3) § 73 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 sowie § 74 Absatz 4 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Gemeinde die Planfeststellungsbehörde tritt. Auf die Auslegung der Unterlagen ist nach § 73 Nummer 1 sowie durch Veröffentlichung in zwei überregionalen Tageszeitungen hinzuweisen.	
(4) Um eine zügige Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zu ermöglichen, kann die Planfeststellungsbehörde dem Träger des Vorhabens nach Anhörung angemessene Fristen vorgeben. Werden die Fristen nicht eingehalten, kann die Planfeststellungsbehörde den Antrag ablehnen.	

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
§ 48	§ 48
Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung	**u n v e r ä n d e r t**
(1) § 74 Absatz 6 und 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist nur anzuwenden, wenn zusätzlich zu den dort genannten Voraussetzungen für das Vorhaben nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.	
(2) Die Planfeststellungsbehörde kann den Plan in Teilabschnitten feststellen. Sie kann einzelne Maßnahmen zur Errichtung oder die Inbetriebnahme unter dem Vorbehalt einer Freigabe zulassen, die zu erteilen ist, wenn der Nachweis über die Erfüllung angeordneter Auflagen erbracht worden ist. Auf Anforderung der Planfeststellungsbehörde erfolgt der Nachweis durch Vorlage eines Gutachtens eines anerkannten Sachverständigen.	
(3) Die Planfeststellungsbehörde kann im Planfeststellungsbeschluss zur Sicherstellung einer zügigen Errichtung und Inbetriebnahme des Vorhabens unter Berücksichtigung des vom Träger des Vorhabens vorgelegten Zeit- und Maßnahmenplans Maßnahmen bestimmen und für deren Erfüllung Fristen vorgeben, bis zu deren Ablauf die Maßnahmen erfüllt sein müssen.	
(4) Der Plan darf nur festgestellt werden, wenn	
1. die Meeresumwelt nicht gefährdet wird, insbesondere	
a) eine Verschmutzung der Meeresumwelt im Sinn des Artikels 1 Absatz 1 Nummer 4 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl.1994 II S. 1799) nicht zu besorgen ist und	
b) der Vogelzug nicht gefährdet wird, und	
2. die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird,	
3. die Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung nicht beeinträchtigt wird,	
4. er mit vorrangigen bergrechtlichen Aktivitäten vereinbar ist,	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
5. er mit bestehenden und geplanten Kabel-, Offshore-Anbindungs-, Rohr- und sonstigen Leitungen vereinbar ist,	
6. er mit bestehenden und geplanten Standorten von Konverterplattformen oder Umspannanlagen vereinbar ist,	
7. die Verpflichtung nach § 66 Absatz 2 wirksam erklärt wurde, wenn sich der Plan auf Windenergieanlagen auf See bezieht, und	
8. andere Anforderungen nach diesem Gesetz und sonstige öffentlich-rechtliche Bestimmungen eingehalten werden.	
(5) Bei Windenergieanlagen auf See darf der Plan zudem nur festgestellt werden, wenn der Vorhabenträger über einen Zuschlag nach § 23 oder nach § 34 für die Fläche verfügt, auf die sich der Plan bezieht. Verfügt der Vorhabenträger über einen Zuschlag nach § 23, müssen Belange nach Satz 1 nur geprüft werden, soweit gegenüber der Voruntersuchung der Fläche zusätzliche oder andere erhebliche Gesichtspunkte erkennbar oder Aktualisierungen und Vertiefungen der bei der Voruntersuchung erfolgten Prüfung erforderlich sind, insbesondere aufgrund der Ausgestaltung des Vorhabens auf der Fläche.	
(6) Die Planfeststellungsbehörde kann den Planfeststellungsbeschluss ganz oder teilweise aufheben, wenn	
1. Einrichtungen, die Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses sind, während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden sind oder	
2. Fristen nach Absatz 3 nicht eingehalten werden.	
Die wirksame Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses ist nach § 73 Nummer 1 bekannt zu machen. § 75 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist nicht anzuwenden.	
(7) An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. auf der betreffenden Fläche zuvor bereits ein Plan festgestellt worden ist, der nach Absatz 5, nach § 46 Absatz 5 oder nach § 64 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 unwirksam geworden ist, und das Recht zur Nutzung der Fläche im Anschluss an die Unwirksamkeit des Planfeststellungsbeschlusses erneut nach Teil 3 Abschnitt 2 ausgeschrieben und bezuschlagt worden ist oder	
2. die Voraussetzungen des § 74 Absatz 6 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen.	
(8) Ein Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung für eine Windenergieanlage auf See werden nur befristet erteilt. Die Befristung richtet sich nach der Dauer des Anspruchs auf die Marktprämie nach § 25 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Eine Verlängerung der Befristung ist möglich, wenn der Flächenentwicklungsplan keine unmittelbar anschließende Nachnutzung nach § 8 Absatz 3 vorsieht.	
(9) § 15 Absatz 2 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Beeinträchtigung ersetzt ist, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum oder, falls dies nicht möglich ist, in einem benachbarten Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 49	§ 49
Vorläufige Anordnung	**u n v e r ä n d e r t**
Ist das Planfeststellungsverfahren eingeleitet, kann die Planfeststellungsbehörde nach Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie eine vorläufige Anordnung erlassen, in der Teilmaßnahmen zur Vorbereitung der Errichtung festgesetzt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der effizienten Netznutzung, den alsbaldigen Beginn der Arbeiten erfordern und die nach § 74 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und nach § 48 Absatz 4 zu berücksichtigenden Belange gewahrt werden. In der vorläufigen Anordnung sind die Auflagen zur Sicherung dieser Belange und der Umfang der vorläufig zulässigen Bauarbeiten festzulegen. Sie ist nach § 73 Nummer 1 bekannt zu machen. Die vorläufige Anordnung tritt außer Kraft, wenn nicht binnen sechs Monaten nach ihrem Erlass mit den Arbeiten begonnen wird. Sie ersetzt nicht die Planfeststellung. Soweit die Teilmaßnahmen durch die Planfeststellung für unzulässig erklärt sind, ist der frühere Zustand wiederherzustellen.	
§ 50	§ 50
Einvernehmensregelung	**u n v e r ä n d e r t**
Die Feststellung des Plans oder die Plangenehmigung und eine vorläufige Anordnung nach § 49 bedürfen des Einvernehmens der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt. Das Einvernehmen darf nur versagt werden, wenn eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu besorgen ist, die nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 51	§ 51
Umweltverträglichkeitsprüfung	**u n v e r ä n d e r t**
Die Prüfung der Umweltverträglichkeit von Windenergieanlagen auf See nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung kann aufgrund einer nach den §§ 5 bis 12 beim Flächenentwicklungsplan oder der Voruntersuchung bereits durchgeführten Strategischen Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Gleiches gilt, soweit eine Windenergieanlage auf See in einem vom Bundesfachplan Offshore nach § 17a des Energiewirtschaftsgesetzes festgelegten Cluster oder einem Vorrang-, Vorbehalts- oder Eignungsgebiet eines Raumordnungsplans nach § 17 Absatz 3 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes liegt.	
§ 52	§ 52
Veränderungssperre	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Die Planfeststellungsbehörde kann in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland Seegebiete festlegen, in denen bestimmte Einrichtungen vorübergehend nicht planfestgestellt oder plangenehmigt werden (Veränderungssperre). Diese Seegebiete müssen für die Errichtung von Infrastrukturen für den Stromtransport nach den Festlegungen des Bundesfachplans Offshore nach § 17a des Energiewirtschaftsgesetzes und des Flächenentwicklungsplans nach § 5 geeignet sein. Die Veränderungssperre darf nur solche Einrichtungen erfassen, die die Errichtung von Infrastrukturen für den Stromtransport behindern können.	
(2) Die Planfeststellungsbehörde legt die Dauer der Veränderungssperre fest. Sie gilt längstens bis zu einer Sicherung des Bundesfachplans Offshore nach § 17a des Energiewirtschaftsgesetzes und des Flächenentwicklungsplans nach § 5 durch die Raumordnung. Die Veränderungssperre ist nach § 73 Nummer 1 sowie in zwei überregionalen Tageszeitungen zu veröffentlichen.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 53	§ 53
Sicherheitszonen	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Die Planfeststellungsbehörde kann in der ausschließlichen Wirtschaftszone Sicherheitszonen um die Einrichtungen einrichten, soweit dies zur Gewährleistung der Sicherheit der Schifffahrt oder der Einrichtungen notwendig ist. Soweit die Einrichtung der Sicherheitszonen zur Gewährleistung der Sicherheit der Schifffahrt erforderlich ist, bedarf sie des Einvernehmens der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt.	
(2) Sicherheitszonen sind Wasserflächen, die sich in einem Abstand von bis zu 500 Metern, gemessen von jedem Punkt des äußeren Randes, um die Einrichtungen erstrecken. Die Breite einer Sicherheitszone darf 500 Meter überschreiten, wenn allgemein anerkannte internationale Normen dies gestatten oder die zuständige internationale Organisation dies empfiehlt.	
§ 54	§ 54
Bekanntmachung der Einrichtungen und ihrer Sicherheitszonen	**u n v e r ä n d e r t**
Die Planfeststellungsbehörde macht die Einrichtungen und die von ihr nach § 53 eingerichteten Sicherheitszonen nach § 73 Nummer 1 bekannt und trägt sie in die amtlichen Seekarten ein.	

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
A b s c h n i t t 2	A b s c h n i t t 2
E r r i c h t u n g , B e t r i e b u n d B e - s e i t i g u n g v o n E i n r i c h t u n g e n	E r r i c h t u n g , B e t r i e b u n d B e - s e i t i g u n g v o n E i n r i c h t u n g e n
Unterabschnitt 1	Unterabschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen	Allgemeine Bestimmungen
§ 55	§ 55
Pflichten der verantwortlichen Personen	**u n v e r ä n d e r t**
Die im Sinn von § 56 verantwortlichen Personen haben sicherzustellen, dass von der Einrichtung während der Errichtung, des Betriebs und nach einer Betriebseinstellung	
1. keine Gefahren für die Meeresumwelt und	
2. keine Beeinträchtigungen	
a) der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,	
b) der Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung,	
c) sonstiger überwiegender öffentlicher Belange oder	
d) privater Rechte	
ausgehen. Abweichende Zustände sind von den verantwortlichen Personen unverzüglich dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zu melden.	
§ 56	§ 56
Verantwortliche Personen	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Die verantwortlichen Personen für die Erfüllung der Pflichten, die sich aus diesem Teil des Gesetzes oder aus Verwaltungsakten zu Errichtung, Betrieb und Betriebseinstellung von Einrichtungen ergeben, sind	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. der Adressat des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Personen,	
2. der Betreiber der Anlage, bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Personen, und	
3. die zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs oder eines Betriebsteils bestellten Personen im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse.	
(2) Als verantwortliche Personen im Sinn des Absatzes 1 Nummer 3 dürfen nur Personen beschäftigt werden, die die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Befugnisse erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und körperliche Eignung besitzen.	
(3) Verantwortliche Personen im Sinn des Absatzes 1 Nummer 3 sind in einer für die planmäßige und sichere Führung des Betriebs erforderlichen Zahl zu bestellen. Die Aufgaben und Befugnisse der verantwortlichen Personen sind eindeutig und lückenlos festzusetzen sowie so aufeinander abzustimmen, dass eine geordnete Zusammenarbeit gewährleistet ist.	
(4) Die Bestellung und die Abberufung verantwortlicher Personen sind schriftlich oder elektronisch zu erklären. In der Bestellung sind die Aufgaben und Befugnisse genau zu beschreiben; die Befugnisse müssen den Aufgaben entsprechen. Die verantwortlichen Personen sind unter Angabe ihrer Stellung im Betrieb und ihrer Vorbildung dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie unverzüglich nach der Bestellung namhaft zu machen. Die Änderung der Stellung im Betrieb und das Ausscheiden verantwortlicher Personen sind dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie unverzüglich anzuzeigen.	
(5) Der Adressat eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Plangenehmigung hat dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie unverzüglich anzuzeigen, wenn der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung auf einen anderen übertragen wird. Das Gleiche gilt für den Betreiber, wenn der Betrieb der Anlage auf eine andere Person übertragen wird.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 57	§ 57
Überwachung der Einrichtungen	**Überwachung der Einrichtungen**
(1) Die Einrichtungen, ihre Errichtung und ihr Betrieb unterliegen der Überwachung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie. Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt wird beteiligt, soweit dies der Überwachung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dient.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann im Einzelfall die zur Durchführung des Teils 4 erforderlichen Anordnungen treffen. Es kann insbesondere Gebote oder Verbote gegenüber den verantwortlichen Personen zur Durchsetzung der in § 55 genannten Pflichten machen.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Führt eine Einrichtung, ihre Errichtung oder ihr Betrieb zu einer Gefahr für die Meeresumwelt oder einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder einer Beeinträchtigung der Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung oder sonstiger überwiegender öffentlicher Belange, kann das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Errichtung oder den Betrieb ganz oder teilweise bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustands untersagen, soweit sich die Beeinträchtigung oder die Gefahr auf andere Weise nicht abwenden lässt oder die Einstellung der Errichtung oder des Betriebs zur Aufklärung der Ursachen der Beeinträchtigung oder der Gefahr unerlässlich ist. Kann die Beeinträchtigung oder Gefahr nicht auf andere Weise abgewendet werden, kann die Planfeststellungsbehörde einen zuvor ergangenen Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung aufheben und die Beseitigung der Anlage anordnen.	(3) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
(4) Wird eine Einrichtung ohne erforderliche Planfeststellung oder Plangenehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Fortsetzung der Tätigkeit vorläufig oder endgültig untersagen. Es kann anordnen, dass eine Anlage, die ohne die erforderliche Planfeststellung oder Plangenehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert wird, zu beseitigen ist. Es muss die Beseitigung anordnen, wenn die Meeresumwelt, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung oder sonstige überwiegende öffentliche Belange oder private Rechte nicht auf andere Weise ausreichend gewahrt werden können.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann die weitere Errichtung oder den weiteren Betrieb einer Einrichtung durch den Betreiber oder einen oder einen mit der Leitung des Betriebs Beauftragten untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Personen in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der *Meeresumwelt* oder *militärischer oder* sonstiger überwiegender öffentlicher Belange dartun. Dem Betreiber der Einrichtung ist auf Antrag die Erlaubnis zu erteilen, die Einrichtung durch eine Person betreiben zu lassen, die die Gewähr für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung bietet.	(5) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann die weitere Errichtung oder den weiteren Betrieb einer Einrichtung durch den Betreiber oder einen oder einen mit der Leitung des Betriebs Beauftragten untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Personen in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz der **Meeresumwelt, der** Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der **Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung** oder sonstiger überwiegender öffentlicher Belange dartun. Dem Betreiber der Einrichtung ist auf Antrag die Erlaubnis zu erteilen, die Einrichtung durch eine Person betreiben zu lassen, die die Gewähr für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung bietet.
(6) Die Bestimmungen über Rücknahme oder Widerruf eines Verwaltungsaktes bleiben unberührt.	(6) u n v e r ä n d e r t
§ 58	§ 58
Beseitigung der Einrichtungen, Sicherheitsleistung	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Wenn der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung unwirksam werden, sind die Einrichtungen in dem Umfang zu beseitigen, wie dies die in § 48 Absatz 4 Nummer 1 bis 4 genannten Belange erfordern.	
(2) Die allgemein anerkannten internationalen Normen zur Beseitigung sind als Mindeststandard zu berücksichtigen.	

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
(3) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann im Planfeststellungsbeschluss oder in der Plangenehmigung die Leistung einer geeigneten Sicherheit nach Maßgabe der Anlage zu diesem Gesetz anordnen, um die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Beseitigungspflicht sicherzustellen.	
(4) Soweit die Planfeststellungsbehörde eine Sicherheit nach Absatz 3 angeordnet hat, bleibt bei Übergang des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung auf einen anderen Vorhabenträger der vorige Vorhabenträger so lange zur Beseitigung verpflichtet, wie nicht der andere Vorhabenträger eine Sicherheit erbracht und die Planfeststellungsbehörde deren Geeignetheit festgestellt hat.	
(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch für Einrichtungen anzuwenden, die nach § 48 Absatz 6 keiner Planfeststellung bedürfen.	
Unterabschnitt 2	Unterabschnitt 2
Besondere Bestimmungen für Windenergieanlagen auf See	Besondere Bestimmungen für Windenergieanlagen auf See
§ 59	§ 59
Realisierungsfristen	**Realisierungsfristen**
(1) Die Fristen für bezuschlagte Bieter, ihre Windenergieanlagen auf See technisch betriebsbereit herzustellen, werden in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Zuschlags und von den Fertigstellungsterminen für die Offshore-Anbindungsleitung bestimmt. Die Fertigstellungstermine bestimmen sich nach dem in § 17d Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes festgelegten Verfahren.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Bezuschlagte Bieter müssen	(2) Bezuschlagte Bieter müssen
1. innerhalb von zwölf Monaten nach Erteilung der Zuschläge nach § 23 oder § 34 die zur Durchführung des Anhörungsverfahrens nach § 73 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes über den Plan erforderlichen Unterlagen beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie einreichen,	1. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
2. spätestens 24 Monate vor dem verbindlichen Fertigstellungstermin gegenüber der Bundesnetzagentur den Nachweis über eine bestehende Finanzierung für die Errichtung von Windenergieanlagen auf See in dem Umfang der bezuschlagten Gebotsmenge erbringen; für den Nachweis über eine bestehende Finanzierung sind verbindliche Verträge über die Bestellung der Windenergieanlagen, der Fundamente, der für die Windenergieanlagen vorgesehenen Umspannanlage und der parkinternen Verkabelung vorzulegen,	2. u n v e r ä n d e r t
3. spätestens drei Monate vor dem verbindlichen Fertigstellungstermin gegenüber der Bundesnetzagentur den Nachweis erbringen, dass mit der Errichtung der Windenergieanlagen auf See begonnen worden ist,	3. u n v e r ä n d e r t
4. innerhalb von sechs Monaten nach dem verbindlichen Fertigstellungstermin gegenüber der Bundesnetzagentur den Nachweis erbringen, dass die technische Betriebsbereitschaft mindestens einer Windenergieanlage auf See hergestellt worden ist, und	4. u n v e r ä n d e r t
5. innerhalb von 18 Monaten nach dem verbindlichen Fertigstellungstermin gegenüber der Bundesnetzagentur den Nachweis erbringen, dass die technische Betriebsbereitschaft der Windenergieanlagen auf See insgesamt hergestellt worden ist; diese Anforderung ist erfüllt, wenn die installierte Leistung der betriebsbereiten Anlagen mindestens zu 95 Prozent der bezuschlagten Gebotsmenge entspricht.	5. innerhalb von 18 Monaten nach dem verbindlichen Fertigstellungstermin gegenüber der Bundesnetzagentur den Nachweis erbringen, dass die technische Betriebsbereitschaft der Windenergieanlagen auf See insgesamt hergestellt worden ist; diese Anforderung ist erfüllt, wenn die installierte Leistung der betriebsbereiten Anlagen mindestens zu 95 Prozent der bezuschlagten Gebotsmenge entspricht**,**
	vorbehaltlich der ausnahmsweisen Festsetzung abweichender Realisierungsfristen in der Übergangsphase nach § 37 Absatz 1 Nummer 1 fünfter Halbsatz.
(3) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie muss der Bundesnetzagentur auf Verlangen mitteilen, ob die zur Durchführung des Anhörungsverfahrens erforderlichen Unterlagen eingereicht worden sind. Die Mitteilung ist für Entscheidungen über einen Widerruf nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 verbindlich.	(3) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
§ 60	§ 60
Sanktionen bei Nichteinhaltung der Realisierungsfristen	**Sanktionen bei Nichteinhaltung der Realisierungsfristen**
(1) Bezuschlagte Bieter müssen an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber eine Pönale leisten, wenn sie gegen die Fristen nach § 59 Absatz 2 verstoßen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die Höhe der Pönale nach § 55 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entspricht	(2) u n v e r ä n d e r t
1. bei Verstößen gegen die Frist nach § 59 Absatz 2Nummer 1 der nach § 21 oder nach § 32 zu leistenden Sicherheit,	
2. bei Verstößen gegen die Frist nach § 59 Absatz 2 Nummer 2 30 Prozent der nach § 21 oder nach § 32 zu leistenden Sicherheit,	
3. bei Verstößen gegen die Frist nach § 59 Absatz 2 Nummer 3 70 Prozent der nach § 21 oder nach § 32 zu leistenden Sicherheit,	
4. bei Verstößen gegen die Frist nach § 59 Absatz 2 Nummer 4 ein Zwölftel der verbleibenden nach § 21 oder nach § 32 zu leistenden Sicherheit für jeden Kalendermonat, in dem nicht die technische Betriebsbereitschaft mindestens einer Windenergieanlage auf See hergestellt worden ist, und	
5. bei Verstößen gegen die Frist nach § 59 Absatz 2 Nummer 5 dem Wert, der sich aus dem Betrag der verbleibenden nach § 21 oder nach § 32 zu leistenden Sicherheit multipliziert mit dem Quotienten aus der installierten Leistung der nicht betriebsbereiten Windenergieanlagen und der bezuschlagten Gebotsmenge ergibt.	
	(2a) Absatz 2 ist bei Verstößen gegen Fristen, die nach § 37 Absatz 1 Nummer 1 fünfter Halbsatz festgelegt worden sind, nach Maßgabe dieser Festlegung entsprechend anzuwenden.
(3) Unbeschadet der Pönale nach den Absätzen 1 und *2* muss die Bundesnetzagentur einen Zuschlag widerrufen, wenn der bezuschlagte Bieter eine der folgenden Fristen nicht einhält:	(3) Unbeschadet der Pönale nach den Absätzen 1**, 2** und **2a** muss die Bundesnetzagentur einen Zuschlag widerrufen, wenn der bezuschlagte Bieter eine der folgenden Fristen nicht einhält:
1. die Frist nach § 59 Absatz 2 Nummer 1,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die Frist nach § 59 Absatz 2 Nummer 2 oder	2. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
3. die Frist nach § 59 Absatz 2 Nummer 5.	3. u n v e r ä n d e r t
In den Fällen nach Satz 1 Nummer 3 erfolgt der Widerruf eines Zuschlags in dem Umfang, der sich aus der Differenz der bezuschlagten Gebotsmenge und der installierten Leistung der betriebsbereiten Windenergieanlagen auf See ergibt.	In den Fällen nach Satz 1 Nummer 3 erfolgt der Widerruf eines Zuschlags in dem Umfang, der sich aus der Differenz der bezuschlagten Gebotsmenge und der installierten Leistung der betriebsbereiten Windenergieanlagen auf See ergibt.
§ 61	§ 61
Ausnahme von den Sanktionen bei Nichteinhaltung der Realisierungsfristen	**Ausnahme von den Sanktionen bei Nichteinhaltung der Realisierungsfristen**
(1) Pönalen nach § 60 Absatz 1 und *2* sind nicht zu leisten und die Bundesnetzagentur darf den Zuschlag nicht nach § 60 Absatz 3 widerrufen, soweit	(1) Pönalen nach § 60 Absatz 1**, 2** und **2a** sind nicht zu leisten und die Bundesnetzagentur darf den Zuschlag nicht nach § 60 Absatz 3 widerrufen, soweit
1. der bezuschlagte Bieter ohne eigenes Verschulden verhindert war, die betreffende Frist einzuhalten, wobei ihm das Verschulden sämtlicher von ihm im Zusammenhang mit der Errichtung der Windenergieanlagen auf See beauftragten Personen, einschließlich sämtlicher unterbeauftragter Personen, zugerechnet wird, und	1. u n v e r ä n d e r t
2. es nach den Umständen des Einzelfalles überwiegend wahrscheinlich ist, dass der bezuschlagte Bieter mit Wegfall des Hinderungsgrundes willens und wirtschaftlich und technisch in der Lage ist, die Windenergieanlagen auf See unverzüglich zu errichten.	2. u n v e r ä n d e r t
(2) Es wird vermutet, dass die Säumnis einer Frist nach § 59 Absatz 2 auf einem Verschulden des bezuschlagten Bieters oder dem Verschulden der von ihm im Zusammenhang mit der Errichtung der Windenergieanlagen auf See beauftragten Personen, einschließlich sämtlicher unterbeauftragter Personen, beruht.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die Bundesnetzagentur muss auf Antrag des Bieters	(3) u n v e r ä n d e r t
1. das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 feststellen und	
2. die nach § 59 Absatz 2 maßgeblichen Fristen im erforderlichen Umfang verlängern.	

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
§ 62	§ 62
Rückgabe von Zuschlägen und Planfeststellungsbeschlüssen	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Der bezuschlagte Bieter darf den Zuschlag oder den Planfeststellungsbeschluss nicht zurückgeben.	
(2) Abweichend von Absatz 1 kann der bezuschlagte Bieter einen Zuschlag spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Erbringung des Nachweises über eine bestehende Finanzierung nach § 59 Absatz 2 Nummer 2 ganz oder teilweise durch eine unbedingte und schriftlich Rückgabeerklärung gegenüber der Bundesnetzagentur ohne Pflicht zur Pönale zurückgeben, wenn sich im Planfeststellungsverfahren, in einem Verfahren zum Erhalt von Freigaben nach § 48 Absatz 2 Satz 2 oder bei der Errichtung der Windenergieanlagen auf See herausstellt, dass	
1. in den Unterlagen nach § 10 Absatz 1 enthaltene Feststellungen unzutreffend sind und dies die Wirtschaftlichkeit des Betriebs der Windenergieanlagen auf See in erheblichem Umfang beeinträchtigt oder	
2. der Errichtung der Windenergieanlagen auf See ein bis zu diesem Zeitpunkt nicht erkennbares Hindernis rechtlicher oder tatsächlicher Art entgegensteht, das durch Anpassung der Planung nicht beseitigt werden kann oder dessen Beseitigung dem Bieter unter Berücksichtigung der Kosten der Anpassung der Planung nicht zumutbar ist.	
Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 stellt auf Antrag des Bieters fest	
1. für Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 die für die Voruntersuchung zuständige Stelle,	
2. für Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 2 das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 63	§ 63
Übergang von Zuschlägen und Planfeststellungsbeschlüssen	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Zuschläge nach § 23 oder § 34 dürfen nicht auf Anlagen auf anderen Flächen übertragen werden.	
(2) Unbeschadet des Absatzes 1 dürfen Zuschläge auf andere Personen übertragen werden. Sie gelten für und gegen den Rechtsnachfolger des bezuschlagten Bieters. Hierbei gehen sämtliche Rechtsfolgen des Zuschlags nach § 24 oder nach § 37 gemeinsam über. Sofern bereits ein Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung zur Errichtung von Windenergieanlagen auf See auf der bezuschlagten Fläche erteilt wurden, gehen diese mit dem Zuschlag über.	
(3) Bei der Übertragung eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Plangenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See nach § 56 Absatz 5 gehen der Zuschlag für die Fläche, auf der die Anlagen errichtet und betrieben werden, und sämtliche seiner Rechtsfolgen mit über.	
(4) Eine Übertragung oder Rechtsnachfolge nach den Absätzen 2 oder 3 müssen der Bundesnetzagentur, dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und dem anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich angezeigt werden.	
(5) Werden der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung nach Erteilung des Zuschlags geändert, bleibt der Zuschlag auf den geänderten Planfeststellungsbeschluss oder die geänderte Plangenehmigung bezogen, der Umfang des Zuschlags verändert sich nicht.	
§ 64	§ 64
Rechtsfolgen der Unwirksamkeit von Zuschlägen und Planfeststellungsbeschlüssen	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Wird ein Zuschlag unwirksam,	

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
1. erlischt das ausschließliche Recht zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 24 Absatz 1 Nummer 1; ein für eine bezuschlagte Fläche oder ein bezuschlagtes bestehendes Projekt ergangener Planfeststellungsbeschluss oder eine erteilte Plangenehmigung werden unwirksam; ist zum Zeitpunkt, an dem der Zuschlag nach § 23 oder nach § 34 unwirksam wird, der Plan noch nicht festgestellt oder die Plangenehmigung noch nicht erteilt, ist das Planfeststellungsverfahren oder das Plangenehmigungsverfahren zu beenden,	
2. erlischt der Anspruch auf die Marktprämie nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, und	
3. erlischt der Anspruch auf Anschluss und entfällt die zugewiesene Netzanbindungskapazität nach § 24 Absatz 1 Nummer 3 oder nach § 37 Absatz 1 Nummer 2.	
Wird ein Zuschlag teilweise unwirksam, treten die Rechtsfolgen nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 in entsprechendem Umfang ein.	
(2) Wird ganz oder teilweise	
1. ein Planfeststellungsverfahren oder ein Verfahren zur Genehmigung durch ablehnenden Bescheid beendet, oder	
2. ein Planfeststellungsbeschluss oder eine Genehmigung unwirksam,	
3. wird ein für die betreffende Fläche erteilter Zuschlag in dem gleichen Umfang unwirksam.	
(3) Die Planfeststellungsbehörde muss bei einem unwirksamen Zuschlag den Umfang der Unwirksamkeit des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung oder die Beendigung des Planfeststellungsverfahrens oder des Plangenehmigungsverfahrens nach Absatz 1 nach § 73 Nummer 1 bekannt machen. Die Bundesnetzagentur stellt im Fall des Absatzes 2 den Umfang der Unwirksamkeit des Zuschlags auf Antrag des Bieters oder des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers durch Verwaltungsakt fest.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 65	§ 65
Erstattung von Sicherheiten bei Realisierung oder Erfüllung von Pönalen	**u n v e r ä n d e r t**
Die Bundesnetzagentur gibt unverzüglich die hinterlegten Sicherheiten für ein bestimmtes Gebot zurück, wenn der Bieter	
1. nach § 59 Absatz 2 Nummer 5 für den Zuschlag den Nachweis über die Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Windenergieanlagen auf See erbracht hat oder	
2. für dieses Gebot eine Pönale nach § 60 Absatz 1 und 2 erfüllt hat und die Einbehaltung der Sicherheit nicht länger zur Erfüllung und Absicherung von Ansprüchen auf weitere Pönalen erforderlich ist.	
§ 66	§ 66
Nachnutzung; Verpflichtungserklärung	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Abweichend von § 58 kann eine gesetzliche Bestimmung zur Nachnutzung von Flächen die bereits für die Stromerzeugung aus Windenergieanlagen auf See genutzt werden oder worden sind, vorsehen, dass für die Nachnutzung durch einen Dritten	
1. die Windenergieanlagen auf See und die zugehörigen Einrichtungen an diesen ohne Anspruch auf eine Gegenleistung übereignet und herausgegeben werden müssen und	
2. bestimmte Informationen und Unterlagen, die bei der Errichtung und dem Betrieb der Einrichtungen erhoben worden sind, an diesen ohne Anspruch auf eine Gegenleistung übereignet und herausgegeben werden müssen.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(2) Der Vorhabenträger muss gegenüber der Planfeststellungsbehörde frei von Bedingungen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmung schriftlich erklären, dass er für die Zeit nach Ablauf der Dauer des Anspruchs auf die Marktprämie nach § 25 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 die Windenergieanlage auf See und die zugehörigen Anlagen und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 die Informationen und Unterlagen jeweils ohne Anspruch auf eine Gegenleistung übereignen und herausgeben wird. Sofern ein Dritter Eigentümer oder Besitzer der Windenergieanlagen auf See oder der zugehörigen Anlagen ist oder während der Dauer des Anspruchs auf die Marktprämie nach § 25 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes wird, muss dieser eine Verpflichtungserklärung nach Satz 1 abgeben; im Fall des nachträglichen Erwerbs muss die Erklärung unverzüglich nach Eigentums- oder Besitzerwerb abgegeben werden. § 41 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.	
§ 67	§ 67
Nutzung von Unterlagen	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Die Planfeststellungsbehörde kann im Fall der Unwirksamkeit von Planfeststellungsbeschlüssen nach § 64 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, der Beendigung von Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren nach § 64 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder der Aufhebung von Planfeststellungsbeschlüssen oder Plangenehmigungen nach § 48 Absatz 5 sämtliche im Rahmen des Verfahrens vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen zur Aktualisierung und Ergänzung der Unterlagen nach § 10 Absatz 1 verwenden und im Fall eines weiteren Planfeststellungsverfahrens auf der betreffenden Fläche einem neuen Vorhabenträger zur Verfügung stellen.	
(2) Die Planfeststellungsbehörde muss die nach Absatz 1 aktualisierten und ergänzten Unterlagen der Bundesnetzagentur zur Durchführung der Ausschreibung auf der betreffenden Fläche nach § 16 übermitteln.	
(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit in den Unterlagen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Vorhabenträgers enthalten sind.	

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
Teil 5	Teil 5
Besondere Bestimmungen für *Prototypen*	Besondere Bestimmungen für **Pilotwindenergieanlagen auf See**
§ 68	§ 68
Feststellung *eines Prototypen*	**Feststellung einer Pilotwindenergieanlage auf See**
(1) Die Bundesnetzagentur stellt im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie auf Antrag fest, ob es sich bei einer Windenergieanlage auf See in der ausschließlichen Wirtschaftszone und im Küstenmeer um *einen Prototyp* nach § 3 Nummer 6 handelt. Mit dem Antrag müssen geeignete Unterlagen eingereicht werden, die belegen, dass	(1) Die Bundesnetzagentur stellt im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie auf Antrag fest, ob es sich bei einer Windenergieanlage auf See in der ausschließlichen Wirtschaftszone und im Küstenmeer um **eine Pilotwindenergieanlage auf See** nach § 3 Nummer 6 handelt. Mit dem Antrag müssen geeignete Unterlagen eingereicht werden, die belegen, dass
1. es sich um eine der ersten drei Anlagen eines Typs einer Windenergieanlage auf See handelt und	1. unverändert
2. die Windenergieanlage auf See wesentliche *technische Weiterentwicklungen oder Neuerungen aufweist*.	2. die Windenergieanlage auf See **eine** wesentliche**, weit über den Stand der Technik hinausgehende Innovation darstellt**.
§ 69	§ 69
Zahlungsanspruch für Strom aus *Prototypen*	**Zahlungsanspruch für Strom aus Pilotwindenergieanlagen auf See**
(1) Für Strom aus *Prototypen* in der ausschließlichen Wirtschaftszone und im Küstenmeer besteht nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 einen Anspruch auf Zahlung nach § 19 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.	(1) Für Strom aus **Pilotwindenergieanlagen auf See** in der ausschließlichen Wirtschaftszone und im Küstenmeer besteht nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 einen Anspruch auf Zahlung nach § 19 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.
(2) Der anzulegende Wert für *Prototypen* nach Absatz 1 entspricht	(2) Der anzulegende Wert für **Pilotwindenergieanlagen auf See** nach Absatz 1 entspricht
1. für *Prototypen*, die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar *2025* in Betrieb genommen werden, dem Höchstwert nach § 33 und	1. für **Pilotwindenergieanlagen auf See**, die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar **2026** in Betrieb genommen werden, dem Höchstwert nach § 33 und
2. für *Prototypen*, die ab dem 1. Januar *2025* in Betrieb genommen werden, dem Höchstwert nach § 22.	2. für **Pilotwindenergieanlagen auf See**, die ab dem 1. Januar **2026** in Betrieb genommen werden, dem Höchstwert nach § 22.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(3) Wenn in einem Kalenderjahr *Prototypen* mit einer installierten Leistung von insgesamt mehr als 50 Megawatt *in dem* Register nach § 3 Nummer 39 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes als in Betrieb genommen gemeldet worden sind, entfällt der Anspruch auf die Zahlung nach § 19 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für alle *Prototypen*, durch deren Inbetriebnahme die Grenze der installierten Leistung von 50 Megawatt überschritten wird. Die Bundesnetzagentur informiert hierüber die Anlagenbetreiber und die Betreiber von Übertragungsnetzen, an deren Netz die Anlagen angeschlossen sind.	(3) Wenn in einem Kalenderjahr **Pilotwindenergieanlagen auf See** mit einer installierten Leistung von insgesamt mehr als 50 Megawatt **an das** Register nach § 3 Nummer 39 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes als in Betrieb genommen gemeldet worden sind, entfällt der Anspruch auf die Zahlung nach § 19 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für alle **Pilotwindenergieanlage auf See**, durch deren Inbetriebnahme die Grenze der installierten Leistung von 50 Megawatt überschritten wird. Die Bundesnetzagentur informiert hierüber die Anlagenbetreiber und die Betreiber von Übertragungsnetzen, an deren Netz die Anlagen angeschlossen sind.
(4) Die Betreiber der Windenergieanlagen auf See, für deren Strom der Anspruch nach Absatz 3 entfällt, können ihren Anspruch vorrangig und in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Meldung *im* Register nach § 3 Nummer 39 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ab dem folgenden Kalenderjahr geltend machen, solange die Grenze der installierten Leistung von 50 Megawatt nicht überschritten wird. Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes beginnt in diesem Fall abweichend von § 25 Satz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erst, wenn der Anlagenbetreiber den Anspruch geltend machen darf.	(4) Die Betreiber der Windenergieanlagen auf See, für deren Strom der Anspruch nach Absatz 3 entfällt, können ihren Anspruch vorrangig und in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Meldung **an das** Register nach § 3 Nummer 39 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ab dem folgenden Kalenderjahr geltend machen, solange die Grenze der installierten Leistung von 50 Megawatt nicht überschritten wird. Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes beginnt in diesem Fall abweichend von § 25 Satz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erst, wenn der Anlagenbetreiber den Anspruch geltend machen darf.
	(5) Der Nachweis, dass eine Anlage eine Pilotwindenergieanlage nach § 3 Nummer 6 ist, ist vom Anlagenbetreiber durch eine Bescheinigung der Bundesnetzagentur zu führen. Die Bundesnetzagentur kann die Bescheinigung auf Antrag des Anlagenbetreibers ausstellen, wenn der Antragsteller geeignete Unterlagen einreicht, die nachweisen, dass es sich bei einer Windenergieanlage auf See in der ausschließlichen Wirtschaftszone oder im Küstenmeer um eine Pilotwindenergieanlage handelt.
§ 70	§ 70
Netzanbindungskapazität; Zulassung, Errichtung, Betrieb und Beseitigung	**Netzanbindungskapazität; Zulassung, Errichtung, Betrieb und Beseitigung**
(1) *Für einen Prototypen erhält der Betreiber keine zusätzliche Netzanbindungskapazität auf einer Offshore-Anbindungsleitung.* Zur Anbindung eines *Prototypen* kann der Betreiber die zugewiesene Netzanbindungskapazität nutzen, die er	(1) Zur Anbindung eines **Pilotwindenergieanlage auf See** kann der Betreiber die zugewiesene Netzanbindungskapazität nutzen, die er

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
1. aufgrund eines Zuschlag nach § 23 oder nach § 34 auf einer nach dem Flächenentwicklungsplan vorgesehenen Offshore-Anbindungsleitung oder auf einer Offshore-Anbindungsleitung nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 hat, *oder*	1. aufgrund eines Zuschlag nach § 23 oder nach § 34 auf einer nach dem Flächenentwicklungsplan vorgesehenen Offshore-Anbindungsleitung oder auf einer Offshore-Anbindungsleitung nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 hat,
2. aufgrund einer unbedingten Netzanbindungszusage nach § 118 Absatz 12 des Energiewirtschaftsgesetzes oder einer Zuweisung nach § 17d Absatz 3 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetzes in der vor dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung auf einer vorhandenen Offshore-Anbindungsleitung hat.	2. aufgrund einer unbedingten Netzanbindungszusage nach § 118 Absatz 12 des Energiewirtschaftsgesetzes oder einer Zuweisung nach § 17d Absatz 3 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetzes in der vor dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung auf einer vorhandenen Offshore-Anbindungsleitung hat**, oder**
	3. aufgrund einer Zuweisung nach Absatz 2 hat.
	(2) Auf Antrag, der zusammen mit dem Antrag auf Feststellung einer Pilotwindenergieanlage auf See nach § 68 gestellt werden muss, weist die Bundesnetzagentur im Benehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie dem Betreiber für eine Pilotwindenergieanlage auf See durch Bescheid Netzanbindungskapazität auf einer Offshore-Anbindungsleitung zu, die im Flächenentwicklungsplan nach § 5 Absatz 2 als verfügbar ausgewiesen ist. Später gestellte Anträge von anderen Betreibern von Pilotwindenergieanlagen auf See auf Zuweisung derselben Netzanbindungskapazität sind mit der Zuweisung nach Satz 1 abzulehnen. Die Zuweisung erfolgt höchstens in dem Umfang, der im Flächenentwicklungsplan als verfügbar ausgewiesen ist. Die Bundesnetzagentur kann
	1. die Zuweisung von Netzanbindungskapazität für Pilotwindenergieanlagen auf See mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen, oder
	2. durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes nähere Bestimmungen zum Verfahren zur Zuweisung treffen; dies schließt insbesondere Festlegungen zur Art und Ausgestaltung des Zuweisungsverfahrens und zu den Mindestvoraussetzungen für die Zuweisung von Netzanbindungskapazitäten für Pilotwindenergieanlagen auf See ein.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
(*2*) § 48 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Plan auch festgestellt oder die Plangenehmigung auch erteilt werden darf, wenn der Vorhabenträger auf *der Fläche,* auf *der der Prototyp errichtet werden soll, bereits Windenergieanlagen* auf See *betreibt, für die*	(**3**) § 48 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 ist **für Pilotwindenergieanlagen auf See in der ausschließlichen Wirtschaftszone** mit der Maßgabe anzuwenden, dass **auch ohne Vorliegen eines Zuschlags** der Plan auch festgestellt oder die Plangenehmigung auch erteilt werden darf, wenn der Vorhabenträger **für die Pilotwindenergieanlagen** auf **See über Netzanbindungskapazität nach Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 verfügt. Im Übrigen ist Teil 4 mit Ausnahme von Abschnitt 2 Unterabschnitt 2** auf **Pilotwindenergieanlagen** auf See **in der ausschließlichen Wirtschaftszone entsprechend anzuwenden.**
1. nach § 5 oder § 17 der Seeanlagenverordnung in der vor dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung für die ausschließliche Wirtschaftszone ein Plan festgestellt oder eine Genehmigung erteilt worden ist, oder	**1. entfällt**
2. nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für das Küstenmeer eine Genehmigung erteilt worden ist.	**2. entfällt**
(3) Im Übrigen ist Teil 4 mit Ausnahme von Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 auf Prototypen entsprechend anzuwenden.	**(3) entfällt**
Teil 6	Teil 6
Sonstige Bestimmungen	unverändert
§ 71	
Verordnungsermächtigung	
Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats – im Fall der Nummer 4 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur – zu regeln	
1. im Bereich der Voruntersuchung von Flächen nach Teil 2 Abschnitt 2	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
a) weitere Untersuchungsgegenstände der Voruntersuchung über die in § 10 Absatz 1 genannten hinaus zur Bereitstellung von Informationen, die zu einer wettbewerblichen Ermittlung der Marktprämie nach § 22 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes beitragen,	
b) nähere Anforderungen an den Umfang der in § 10 Absatz 1 genannten Untersuchungsgegenstände, insbesondere solche, die sich aus aktualisierten technischen Standards der Untersuchungen ergeben,	
c) ergänzende Festlegungen zu § 10 Absatz 1 Satz 2, wann eine Einhaltung des Standes von Wissenschaft und Technik vermutet wird, wenn neue technische Standards zu den genannten Untersuchungen vorliegen,	
d) Kriterien, die bei der Bestimmung der zu installierenden Leistung nach § 10 Absatz 3 und der Eignungsprüfung nach § 10 Absatz 2 zusätzlich zu berücksichtigen sind, und	
e) einzelne Verfahrensschritte der Voruntersuchung nach § 12,	
2. im Bereich der Ausschreibungen für voruntersuchte Flächen nach den §§ 16 bis 25	
a) weitere Voraussetzungen zur Teilnahme an den Ausschreibungen; dies sind insbesondere	
aa) Mindestanforderungen an die Eignung der Teilnehmer,	
bb) von § 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes abweichende oder dessen Bestimmungen ergänzende Anforderungen zu der Art, der Form und dem Inhalt von Sicherheiten und zu den entsprechenden Bestimmungen zur teilweisen oder vollständigen Zurückzahlung dieser Sicherheiten,	
cc) die Festlegung, wie Teilnehmer an den Ausschreibungen die Einhaltung der Anforderungen nach den Doppelbuchstaben aa und bb nachweisen müssen,	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
b) die Festlegung von Mindestgebotswerten,	
c) eine von § 23 abweichende Preisbildung und den Ablauf der Ausschreibungen,	
d) die Art, die Form, das Verfahren, den Inhalt der Zuschlagserteilung, die Kriterien für die Zuschlagserteilung und die Bestimmung des Zuschlagswerts, und	
3. zur Sicherstellung der Errichtung der Windenergieanlagen auf See	
a) eine Änderung der Fristen nach § 59 oder ergänzende Fristen, insbesondere wenn die Zeitabläufe des Planfeststellungsverfahrens sich tatsächlich anders entwickeln oder sich aus der technischen Entwicklung eine wesentliche Änderung der zugrunde liegenden Bauzeiten für die Windenergieanlagen auf See oder die Offshore-Anbindungsleitungen ergibt,	
b) von § 60 Absatz 3 abweichende oder diesen ergänzende Bestimmungen zu den Voraussetzungen eines Widerrufs des Zuschlags entsprechend einer Änderung oder Ergänzung von Fristen nach Buchstabe a, und	
c) Anpassungen der Höhe von Pönalen nach § 60 Absatz 1 und 2 entsprechend einer Änderung oder Ergänzung von Fristen nach Buchstabe a, und	
4. der Hilfe welcher anderen Behörden sich die für die Voruntersuchung zuständige Stelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Voruntersuchung von Flächen nach Teil 2 Abschnitt 2 und das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Bereich der Zulassung von Einrichtungen nach den §§ 45 bis 54 bedienen darf.	
§ 72	
Rechtsschutz bei Ausschreibungen für bestehende Projekte	
(1) Nach Durchführung eines Zuschlagsverfahrens nach § 34 ist für gerichtliche Rechtsbehelfe § 83a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entsprechend anzuwenden.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 73	
Bekanntmachungen und Unterrichtungen	
Die nach diesem Gesetz erforderlichen Bekanntmachungen und Unterrichtungen müssen in folgenden Medien vorgenommen werden:	
1. vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie auf seiner Internetseite sowie in den Nachrichten für Seefahrer (Amtliche Veröffentlichung für die Seeschifffahrt des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie),	
2. von der Bundesnetzagentur auf ihrer Internetseite,	
3. in den nach Landesrecht bestimmten Medien, soweit eine Landesbehörde die Voruntersuchung nach den §§ 9 bis 12 wahrnimmt.	
§ 74	
Verwaltungsvollstreckung	
Für die Durchsetzung der im Planfeststellungsbeschluss oder in der Plangenehmigung nach § 48 getroffenen Regelungen sind die Bestimmungen des zweiten Abschnitts des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein Zwangsgeld in Höhe bis zu 500 000 Euro angeordnet werden kann.	
§ 75	
Bußgeldvorschriften	
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	
1. ohne Planfeststellungsbeschluss oder ohne Plangenehmigung nach § 45 Absatz 1 eine Einrichtung errichtet, betreibt oder ändert oder	
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 57 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 2 zuwiderhandelt.	
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden. § 30 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(3) Verwaltungsbehörde im Sinn des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie.	
§ 76	
Gebühren und Auslagen	
Die Gebührenerhebung für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz und den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen erfolgt aufgrund von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes, die für Ausschreibungen nach Teil 3 dieses Gesetzes vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und für Zulassungen nach Teil 4 Abschnitt 1 dieses Gesetzes vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur erlassen werden.	
§ 77	
Übergangsbestimmung für Veränderungssperren	
Eine nach § 10 der Seeanlagenverordnung in der vor dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung festgelegte Veränderungssperre gilt nicht für Anlagen, bei denen die öffentliche Bekanntmachung nach § 2a der Seeanlagenverordnung in der vor dem 31. Januar 2012 geltenden Fassung vor dem 31. Januar 2012 erfolgt ist.	
§ 78	
Wahrnehmung von Aufgaben durch die Bundesnetzagentur	
(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Bundesnetzagentur nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sind die Bestimmungen des Teils 8 des Energiewirtschaftsgesetzes mit Ausnahme des § 69 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 10, des § 71a, der §§ 91 und 95 bis 101 sowie des Abschnitts 6 entsprechend anzuwenden.	
(2) Die Entscheidungen der Bundesnetzagentur nach diesem Gesetz werden von den Beschlusskammern getroffen.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 79	
Fachaufsicht über das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie	
Die Rechts- und Fachaufsicht über das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie für die Aufgaben nach diesem Gesetz obliegt	
1. dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, soweit die Wahrnehmung folgender Aufgaben betroffen ist:	
a) nach den §§ 4 bis 8,	
b) nach den §§ 9 bis 12, soweit das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Voruntersuchung wahrnimmt, und	
c) nach den §§ 45 bis 58 in Bezug auf Anlagen zur Übertragung von Strom aus Windenergie auf See und	
2. im Übrigen dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.	
Diese Aufgaben der Rechts- und Fachaufsicht sind im Benehmen mit dem jeweils anderen Bundesministerium wahrzunehmen.	
Anlage	**Anlage**
(zu § 58 Absatz 3)	(zu § 58 Absatz 3)
Anforderungen an Sicherheitsleistungen	**u n v e r ä n d e r t**
1. Die Planfeststellungsbehörde entscheidet über Art, Umfang und Höhe der Sicherheit. Der Inhaber des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung oder der Betreiber der Anlage leistet vor Beginn der Errichtung der Anlage die im Planfeststellungsbeschlusses oder in der Plangenehmigung geregelte Sicherheit und weist dies gegenüber dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie nach.	

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
2. Die Art der Sicherheit ist so zu wählen, dass der Sicherungszweck stets gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere für den Fall des Übergangs des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung auf einen anderen Inhaber und, soweit der Inhaber des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung oder der Betreiber der Anlage eine juristische Person ist, für den Fall der Vornahme von Änderungen an dieser juristischen Person.	
3. Die Planfeststellungsbehörde kann zu Art und Umfang der Sicherheit und zu deren Überprüfung Gutachten bei Dritten in Auftrag geben. Die Kosten hierfür trägt der Genehmigungsinhaber.	
4. Anstelle der in § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Sicherheitsleistungen können insbesondere die Beibringung einer Konzernbürgschaft, einer Garantie oder eines sonstigen Zahlungsversprechens eines Kreditinstitutes als gleichwertige Sicherheit verlangt oder zugelassen werden. Betriebliche Rückstellungen können zugelassen werden, soweit sie insolvenzsicher sind und bei Eintritt des Sicherungsfalls uneingeschränkt für den Sicherungszweck zur Verfügung stehen.	
5. Der Umfang und die Höhe der Sicherheitsleistung sind so zu bemessen, dass ausreichende Mittel für den Rückbau der Anlage nach Maßgabe des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung zur Verfügung stehen.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
6. Die finanzielle Sicherheit ist mindestens alle vier Jahre von der Planfeststellungsbehörde mit dem Ziel der Erhaltung des realen Wertes der Sicherheit zu überprüfen; sie ist anzupassen, wenn sich das Verhältnis zwischen Sicherheit und angestrebtem Sicherungszweck erheblich geändert hat. Im Laufe der Betriebsphase gebildete Rücklagen sollen bei der Höhe der erforderlichen Sicherheit angerechnet werden, soweit sie in der zur Sicherung des Sicherungszweckes erforderlichen Höhe der Verfügungsbefugnis des Inhabers des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung oder des Betreibers der Anlage entzogen sind. Ergibt die Überprüfung nach Satz 1, dass die Sicherheit zu erhöhen ist, kann die Planfeststellungsbehörde dem Unternehmer für die Stellung der erhöhten Sicherheit eine Frist von längstens sechs Monaten setzen. Ergibt die Überprüfung nach Satz 1, dass die Sicherheit zu verringern ist, hat die Planfeststellungsbehörde die nicht mehr erforderliche Sicherheit unverzüglich freizugeben.	
Artikel 3	**Artikel 3**
Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung	**u n v e r ä n d e r t**
Nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist, wird folgende Nummer 4a eingefügt:	
„4a. Planfeststellungsverfahren für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Einrichtungen nach § 45 Absatz 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes,“.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Artikel 4	**Artikel 4**
Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	u n v e r ä n d e r t
In Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist, werden vor Nummer 2 die folgenden Nummern 1.17 und 1.18 eingefügt:	
„1.17 Flächenentwicklungspläne nach § 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes	
1.18 Feststellungen der Eignung einer Fläche und der installierbaren Leistung auf der Fläche nach § 12 Absatz 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes“.	
Artikel 5	**Artikel 5**
Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen	u n v e r ä n d e r t
§ 47g des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom … [einsetzen: Datum und Fundstelle des Strommarktgesetzes] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In Absatz 6 Nummer 2 wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 21b“ ersetzt.	
2. In Absatz 8 wird die Angabe „§ 5 Nummer 9“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 16“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Artikel 6	**Artikel 6**
Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes	**Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes**
Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Strommarktes vom … [einsetzen: Datum und Fundstelle des Strommarktgesetzes] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Strommarktes vom … [einsetzen: Datum und Fundstelle des Strommarktgesetzes] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 17d wie folgt gefasst:	1. u n v e r ä n d e r t
„§ 17d Umsetzung der Netzentwicklungspläne und des Flächenentwicklungsplans“.	
2. In § 3 Nummer 18b wird die Angabe „§ 5 Nummer 14“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 21“ ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. § 12b Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	
b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:	

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
„7. beginnend mit der Vorlage des ersten Entwurfs des Netzentwicklungsplans im Jahr 2018 alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau der Offshore-Anbindungsleitungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone und im Küstenmeer einschließlich der Netzanknüpfungspunkte an Land, die bis zum Ende des Betrachtungszeitraums nach § 12a Absatz 1 Satz 2 für einen schrittweisen, bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Ausbau sowie einen sicheren und zuverlässigen Betrieb der Offshore-Anbindungsleitun-gen sowie zum Weitertransport des auf See erzeugten Stroms erforderlich sind; für die Maßnahmen nach dieser Nummer werden Angaben zum geplanten Zeitpunkt der Fertigstellung vorgesehen; hierbei müssen die Festlegungen des zuletzt bekannt gemachten Flächenentwicklungsplans nach den §§ 4 bis 8 des Windenergie-auf-See-Gesetzes zu Grunde gelegt werden,“.	
4. § 13 wird wie folgt geändert:	4. § 13 wird wie folgt geändert:
a) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:	a) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:
„(6a) Die Betreiber von Übertragungsnetzen können mit Betreibern von KWK-Anlagen vertragliche Vereinbarungen zur Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung aus der KWK-Anlage und gleichzeitigen Lieferung von elektrischer Energie für die Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung nach Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 2 schließen, wenn die KWK-Anlage	„(6a) Die Betreiber von Übertragungsnetzen können mit Betreibern von KWK-Anlagen vertragliche Vereinbarungen zur Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung aus der KWK-Anlage und gleichzeitigen Lieferung von elektrischer Energie für die Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung nach Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 2 schließen, wenn die KWK-Anlage

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
1. technisch unter Berücksichtigung ihrer Größe und Lage im Netz geeignet ist, zur Beseitigung von Gefährdungen oder Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems aufgrund von Netzengpässen im Höchstspannungsnetz effizient beizutragen,	1. u n v e r ä n d e r t
	2. sich im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in einem Netzausbaugebiet nach § 36c Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes befindet,
2. vor dem 1. Januar 2017 in Betrieb genommen worden ist und	**3**. u n v e r ä n d e r t
3. eine installierte elektrische Leistung von mehr als 500 Kilowatt hat.	**4**. u n v e r ä n d e r t
In der vertraglichen Vereinbarung nach Satz 1 ist zu regeln, dass	In der vertraglichen Vereinbarung nach Satz 1 ist zu regeln, dass
1. die Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung und die Lieferung von elektrischer Energie zum Zweck der Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung abweichend von § 3 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und den §§ 14 und 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes eine Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 2 ist, die gegenüber den übrigen Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 nachrangig durchzuführen ist,	1. u n v e r ä n d e r t
2. für die Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung vom Übertragungsnetzbetreiber eine angemessene Vergütung zu zahlen ist und die Kosten für die Lieferung der elektrischen Energie zu erstatten sind; § 13a Absatz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden, und	2. u n v e r ä n d e r t
3. die erforderlichen Kosten für die Investition für die elektrische Wärmeerzeugung vom Betreiber des Übertragungsnetzes einmalig erstattet werden.	3. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Die Betreiber der Übertragungsnetze müssen sich bei der Auswahl der KWK-Anlagen, mit denen vertragliche Vereinbarungen nach den Sätzen 1 und 2 geschlossen werden, auf die KWK-Anlagen beschränken, die kostengünstig und effizient zur Beseitigung des Netzengpasses beitragen können. Die vertragliche Vereinbarung muss mindestens für fünf Jahre abgeschlossen werden und ist mindestens vier Wochen vor dem Abschluss der Bundesnetzagentur und spätestens vier Wochen nach dem Abschluss den anderen Übertragungsnetzbetreibern zu übermitteln. Die installierte elektrische Leistung von Wärmeerzeugern, die aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit den KWK-Anlagen nach den Sätzen 1 und 2 installiert wird, darf 2 Gigawatt nicht überschreiten.“	Die Betreiber der Übertragungsnetze müssen sich bei der Auswahl der KWK-Anlagen, mit denen vertragliche Vereinbarungen nach den Sätzen 1 und 2 geschlossen werden, auf die KWK-Anlagen beschränken, die kostengünstig und effizient zur Beseitigung des Netzengpasses beitragen können. Die vertragliche Vereinbarung muss mindestens für fünf Jahre abgeschlossen werden und ist mindestens vier Wochen vor dem Abschluss der Bundesnetzagentur und spätestens vier Wochen nach dem Abschluss den anderen Übertragungsnetzbetreibern zu übermitteln. **Sie dürfen nur von Übertragungsnetzbetreibern aufgrund von Engpässen im Übertragungsnetz abgeschlossen werden, § 14 Absatz 1 Satz 1 findet insoweit keine Anwendung.** Die installierte elektrische Leistung von Wärmeerzeugern, die aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit den KWK-Anlagen nach den Sätzen 1 und 2 installiert wird, darf 2 Gigawatt nicht überschreiten**. Sofern die installierte elektrische Leistung von Wärmeerzeugern, die aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen mit den KWK-Anlagen nach den Sätzen 1 und 2 installiert wird, 2 Gigawatt im Netzausbaugebiet nicht erreicht, wird die Bundesregierung unmittelbar einen Vorschlag für eine Rechtsverordnung nach § 13i Absatz 1 und 2 vorlegen, damit auch andere Technologien als zuschaltbare Lasten zum Einsatz kommen können, sofern diese geeignet sind, zur Beseitigung von Gefährdungen oder Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems aufgrund von Netzengpässen im Höchstspannungsnetz effizient beizutragen**.“
b) Folgender Absatz 10 wird angefügt:	b) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
„(10) Die *Übertragungsnetzbetreiber* erstellen jährlich gemeinsam eine Prognose des Umfangs von Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2, die aufgrund von Netzengpässen notwendig sind, und übermitteln diese jedes Jahr spätestens zum 1. November an die Bundesnetzagentur. Betrachtungsjahre sowie zugrunde liegende Annahmen, Parameter und Szenarien für die Prognose nach Satz 1 sind der im jeweiligen Jahr erstellten Systemanalyse nach § 3 Absatz 2 der Netzreserveverordnung zu entnehmen. Die Prognose nach Satz 1 enthält eine Schätzung der Kosten.“	„(10) Die **Betreiber von Übertragungsnetzen** erstellen jährlich gemeinsam eine Prognose des Umfangs von Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2, die aufgrund von Netzengpässen notwendig sind, und übermitteln diese jedes Jahr spätestens zum 1. November an die Bundesnetzagentur. Betrachtungsjahre sowie zugrunde liegende Annahmen, Parameter und Szenarien für die Prognose nach Satz 1 sind der im jeweiligen Jahr erstellten Systemanalyse **und in dem jeweiligen Jahr oder einem Vorjahr erstellten ergänzenden Analysen** nach § 3 Absatz 2 der Netzreserveverordnung zu entnehmen. Die Prognose nach Satz 1 enthält eine Schätzung der Kosten.“
	5. § 13i wird wie folgt geändert:
5. Dem § 13i Absatz *3* wird *folgende Nummer 3 angefügt:*	**a) In** Absatz **2 Satz 4** wird **die Angabe „10“ durch die Angabe „5“ ersetzt.**
	b) Dem Absatz 3 wird folgende Nummer 3 angefügt:
„3. Regelungen zu vertraglichen Vereinbarungen nach § 13 Absatz 6a vorzusehen, insbesondere Übertragungsnetzbetreiber in der Netzausbaugebiet nach § 36c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum Abschluss von vertraglichen Vereinbarungen in einem bestimmten Umfang zu verpflichten und Regelungen für die Auswahl der geeigneten KWK-Anlagen festzulegen.“	„3. u n v e r ä n d e r t
6. § 17a wird wie folgt geändert:	6. § 17a wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz *1* Nummer 1 wird die Angabe „§ 5 Nummer 36“ durch die Angabe „§ *5* Nummer *47*“ ersetzt.	a) In Absatz 1 Satz **2** Nummer 1 wird die Angabe „§ 5 Nummer 36“ durch die Angabe „§ **3** Nummer **49**“ ersetzt.
b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:	b) u n v e r ä n d e r t
„(7) Ab dem 31. Dezember 2017 erstellt das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie keinen Bundesfachplan Offshore mehr.“	
7. § 17b wird wie folgt geändert:	7. § 17b wird wie folgt geändert:
a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„Dabei sind insbesondere die in § 4 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowie die in § 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes geregelten Ziele für einen stetigen und kosteneffizienten Ausbau der Windenergie auf See zugrunde zu legen.“	„Dabei sind insbesondere die in § 4 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowie die in § 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes geregelten Ziele für einen stetigen und kosteneffizienten Ausbau der Windenergie auf See zugrunde zu legen **und die Verteilung des Zubaus nach § 27 Absatz 4 des Windenergie-auf-See-Gesetzes zu berücksichtigen**.“
b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:	b) u n v e r ä n d e r t
„(3) Der Offshore-Netzentwicklungsplan enthält Festlegungen, in welchem Umfang die Anbindung von bestehenden Projekten im Sinn des § 26 Absatz 2 des Windenergie-auf-See-Gesetzes ausnahmsweise über einen anderen im Bundesfachplan Offshore nach § 17a festgelegten Cluster gemäß § 17d Absatz 3 erfolgen kann.“	
c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.	c) u n v e r ä n d e r t
d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:	d) u n v e r ä n d e r t
„(5) Ab dem 1. Januar 2018 legen die Betreiber von Übertragungsnetzen keinen Offshore-Netzentwicklungsplan mehr vor.“	
8. § 17c wird wie folgt geändert:	8. § 17c wird wie folgt geändert:
a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Bestätigung des Offshore-Netzentwicklungsplans erfolgt für Maßnahmen nach § 17b Absatz 1 Satz 2, deren geplanter Zeitpunkt der Fertigstellung nach dem Jahr *2024* liegt, unter dem Vorbehalt der entsprechenden Festlegung der jeweiligen Offshore-Anbindungsleitung im Flächenentwicklungsplan nach § 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes.“	„Die Bestätigung des Offshore-Netzentwicklungsplans erfolgt für Maßnahmen nach § 17b Absatz 1 Satz 2, deren geplanter Zeitpunkt der Fertigstellung nach dem Jahr **2025** liegt, unter dem Vorbehalt der entsprechenden Festlegung der jeweiligen Offshore-Anbindungsleitung im Flächenentwicklungsplan nach § 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes.“
b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:	b) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
„(2) Die Regulierungsbehörde kann in Abstimmung mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie eine bereits erfolgte Bestätigung des Offshore-Netzentwicklungsplans nach Bekanntmachung der Zuschläge nach § 34 des Windenergie-auf-See-Gesetzes aus dem Gebotstermin vom 1. Dezember 2017 ändern, soweit der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber die betreffende Offshore-Anbindungsleitung noch nicht beauftragt hat und die Änderung für eine geordnete und effiziente Nutzung und Auslastung der Offshore-Anbindungsleitung erforderlich ist.“	
c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und folgender Satz wird angefügt:	c) u n v e r ä n d e r t
„Ab dem Jahr 2020 ist kein Offshore-Umsetzungsbericht mehr von den Übertragungsnetzbetreibern vorzulegen.“	
9. § 17d wird wie folgt gefasst:	9. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„§ 17d	
Umsetzung der Netzentwicklungspläne und des Flächenentwicklungsplans	
(1) Betreiber von Übertragungsnetzen, in deren Regelzone die Netzanbindung von Windenergieanlagen auf See erfolgen soll (anbindungsverpflichteter Übertragungsnetzbetreiber), haben die Offshore-Anbindungsleitungen entsprechend den Vorgaben des Offshore-Netzentwicklungsplans und ab dem 1. Januar 2019 entsprechend den Vorgaben des Netzentwicklungsplans und des Flächenentwicklungsplans gemäß § 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes zu errichten und zu betreiben. Sie haben mit der Umsetzung der Netzanbindungen von Windenergieanlagen auf See entsprechend den Vorgaben des Offshore-Netzentwicklungsplans und ab dem 1. Januar 2019 entsprechend den Vorgaben des Netzentwicklungsplans und des Flächenentwicklungsplans gemäß § 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes zu beginnen und die Errichtung der Netzanbindungen von Windenergieanlagen auf See zügig voranzutreiben. Eine Offshore-Anbindungsleitung nach Satz 1 ist ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung ein Teil des Energieversorgungsnetzes.	

(2) Der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber beauftragt die Offshore-Anbindungsleitung so rechtzeitig, dass die Fertigstellungstermine in den im Offshore-Netzentwicklungsplan oder ab dem 1. Januar 2019 im Flächenentwicklungsplan dafür festgelegten Kalenderjahren liegen. In jedem Fall beauftragt er die Offshore-Anbindungsleitung nicht, bevor die Eignung einer durch sie anzubindenden Fläche zur Nutzung von Windenergie auf See gemäß § 12 des Windenergie-auf-See-Gesetzes festgestellt wurde. In diesem Fall beauftragt er die Offshore-Anbindungsleitung unverzüglich nach der Eignungsfeststellung. Der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber hat nach Auftragsvergabe die Daten der voraussichtlichen Fertigstellungstermine der Offshore-Anbindungsleitung der Regulierungsbehörde bekannt zu machen und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Nach Bekanntmachung der voraussichtlichen Fertigstellungstermine nach Satz 4 hat der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber mit den Betreibern der Windenergieanlage auf See, die gemäß der §§ 23 oder 34 des Windenergie-auf-See-Gesetzes einen Zuschlag erhalten haben, jeweils einen Realisierungsfahrplan abzustimmen, der die zeitliche Abfolge für die einzelnen Schritte zur Errichtung der Windenergieanlage auf See und zur Herstellung des Netzanschlusses enthält. Dabei sind die Fristen zur Realisierung der Windenergieanlage auf See gemäß § 59 des Windenergie-auf-See-Gesetzes zu berücksichtigen. Der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber und der Betreiber der Windenergieanlage auf See haben sich regelmäßig über den Fortschritt bei der Errichtung der Windenergieanlage auf See und der Herstellung des Netzanschlusses zu unterrichten; mögliche Verzögerungen oder Abweichungen vom Realisierungsfahrplan nach Satz 4 sind unverzüglich mitzuteilen. Die bekannt gemachten voraussichtlichen Fertigstellungstermine können nur mit Zustimmung der Regulierungsbehörde im Benehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie geändert werden; die Regulierungsbehörde trifft die Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten und der volkswirtschaftlichen Kosten. 30 Mo-	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
nate vor Eintritt der voraussichtlichen Fertigstellung werden die bekannt gemachten Fertigstellungstermine jeweils verbindlich.	
(3) Betreiber von Windenergieanlagen auf See mit einem Zuschlag nach den §§ 23 oder 34 des Windenergie-auf-See-Gesetzes erhalten ausschließlich eine Kapazität auf der Offshore-Anbindungsleitung, die zur Anbindung des entsprechenden Clusters im Bundesfachplan Offshore nach § 17a oder der entsprechenden Fläche im Flächenentwicklungsplan nach § 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes vorgesehen ist. Ausnahmsweise kann eine Anbindung über einen anderen im Bundesfachplan Offshore nach § 17a festgelegten Cluster erfolgen, sofern dies im Bundesfachplan Offshore und im Offshore-Netzentwicklungsplan ausdrücklich vorgesehen ist und dies für eine geordnete und effiziente Nutzung und Auslastung der Offshore-Anbindungsleitungen erforderlich ist.	
(4) Die Regulierungsbehörde kann im Benehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie den Betreiber einer Windenergieanlage auf See, der über zugewiesene Netzanbindungskapazität verfügt, die Netzanbindungskapazität entziehen und ihm Netzanbindungskapazität auf einer anderen Offshore-Anbindungsleitung zuweisen (Kapazitätsverlagerung), soweit dies einer geordneten und effizienten Nutzung und Auslastung von Offshore-Anbindungsleitungen dient und soweit dem die Bestimmungen des Bundesfachplans Offshore und ab dem 1. Januar 2019 des Netzentwicklungsplans und des Flächenentwicklungsplans gemäß § 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes nicht entgegenstehen. Vor der Entscheidung sind der betroffene Betreiber einer Windenergieanlage auf See und der betroffene anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber zu hören.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(5) Wird ein Zuschlag nach den §§ 23 oder 34 des Windenergie-auf-See-Gesetzes unwirksam, entfällt die zugewiesene Netzanbindungskapazität auf der entsprechenden Offshore-Anbindungsleitung, die zur Anbindung der Fläche vorgesehen ist. Die Regulierungsbehörde teilt dem anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich die Unwirksamkeit eines Zuschlags mit und ergreift im Benehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie angemessene Maßnahmen für eine geordnete und effiziente Nutzung und Auslastung der betroffenen Offshore-Anbindungsleitung. Vor der Entscheidung ist der betroffene anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber zu hören.	
(6) Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, den unterschiedlichen Umfang ihrer Kosten nach Absatz 1, den §§ 17a und 17b und ab dem 1. Januar 2019 des § 12b Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 sowie des Flächenentwicklungsplans gemäß § 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes über eine finanzielle Verrechnung untereinander auszugleichen; § 28 Absatz 2 und 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.	
(7) Die Regulierungsbehörde kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen treffen	
1. zu Inhalt und Verfahren der Erstellung des Offshore-Netzentwicklungsplans nach § 17b; dies schließt die Festlegung weiterer Kriterien zur Bestimmung der zeitlichen Abfolge der Umsetzung ein,	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. zur Umsetzung des Offshore-Netzentwicklungsplans und ab dem 1. Januar 2019 zur Umsetzung des Netzentwicklungsplans und des Flächenentwicklungsplans gemäß § 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes, zu den erforderlichen Schritten, die die Betreiber von Übertragungsnetzen zur Erfüllung ihrer Pflichten nach Absatz 1 zu unternehmen haben, und deren zeitlicher Abfolge; dies schließt Festlegungen zur Ausschreibung und Vergabe von Anbindungsleitungen, zur Vereinbarung von Realisierungsfahrplänen nach Absatz 2 Satz 4, zur Information der Betreiber der anzubindenden Windenergieanlagen auf See und zu einem Umsetzungszeitplan ein, und	
3. zum Verfahren zur Kapazitätsverlagerung nach Absatz 4 und im Fall der Unwirksamkeit des Zuschlags nach Absatz 5; dies schließt Festlegungen zur Art und Ausgestaltung der Verfahren sowie zu möglichen Sicherheitsleistungen oder Garantien ein.	
Festlegungen nach Nummer 3 erfolgen im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie.	
(8) § 65 Absatz 2a ist entsprechend anzuwenden, wenn der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber eine Leitung, die nach dem Offshore-Netzentwicklungsplan oder ab dem 1. Januar 2019 entsprechend den Vorgaben des Netzentwicklungsplans und des Flächenentwicklungsplans gemäß § 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes gemäß Absatz 1 errichtet werden muss, nicht entsprechend diesen Vorgaben errichtet.“	
10. § 17e wird wie folgt geändert:	10. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
aa) In Satz 1 werden die Wörter „der nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit § 50 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Fall der Einspeisung erfolgenden Vergütung“ durch die Wörter „des nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit § 47 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Fall der Direktvermarktung bestehenden Zahlungsanspruchs abzüglich 0,4 Cent pro Kilowattstunde“ ersetzt.	
bb) In Satz 4 werden die Wörter „der nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit § 50 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Fall der Einspeisung erfolgenden Vergütung“ durch die Wörter „des nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit § 47 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Fall der Direktvermarktung bestehenden Zahlungsanspruchs abzüglich 0,4 Cent pro Kilowattstunde“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 17d Absatz 2 Satz 5“ durch die Wörter „§ 17d Absatz 2 Satz 9“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 werden die Wörter „der nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit § 50 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Fall der Einspeisung erfolgenden Vergütung“ durch die Wörter „des nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit § 47 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Fall der Direktvermarktung bestehenden Zahlungsanspruchs abzüglich 0,4 Cent pro Kilowattstunde“ ersetzt.	

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
cc) In Satz 6 werden die Wörter „dem verbindlichen Fertigstellungstermin“ durch die Wörter „Dem verbindlichen Fertigstellungstermin“ und die Wörter „§ 17d Absatz 2 Satz 5“ durch die Wörter „§ 17d Absatz 2 Satz 9“ ersetzt.	
dd) Satz 7 wird wie folgt gefasst:	
„Erhält der Betreiber einer Windenergieanlage auf See erst ab einem Zeitpunkt nach dem verbindlichen Fertigstellungstermin einen Zuschlag nach § 23 oder § 34 des Windenergie-auf-See-Gesetzes, so ist dieser Absatz mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitpunkt, ab dem nach § 24 Absatz 1 Nummer 2 oder § 37 Absatz 1 Nummer 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes der Anspruch auf die Marktprämie nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes frühestens beginnt, dem verbindlichen Fertigstellungstermin gleichsteht.“	
11. In § 17f Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Zwischenfinanzierung“ die Wörter „sowie für Maßnahmen aus einem der Bundesnetzagentur vorgelegten Schadensminderungskonzept nach Absatz 3 Satz 2 und 3, soweit sie nicht der Errichtung und dem Betrieb der Anbindungsleitung dienen,“ eingefügt.	11. u n v e r ä n d e r t
	12. § 19 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 3 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.
	b) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	„(4) Betreiber von Energieversorgungsnetzen haben die allgemeinen technischen Mindestanforderungen nach Absatz 1 und Absatz 3 unter Berücksichtigung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/631 der Kommission vom 14. April 2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger (ABL. EU Nr. L 112 S. 1) zu erstellen. Die nach Satz 1 erstellten allgemeinen technischen Mindestanforderungen sind innerhalb des in § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Verbandes zu konsultieren und abzustimmen. Der Verband nimmt als beauftragte Stelle insoweit die Aufgaben nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/631 der Kommission vom 14. April 2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger (ABl. EU Nr. L 112 S. 1) wahr. Die Regulierungsbehörde kann Änderungen des vorgelegten Entwurfs der technischen Mindestanforderungen verlangen, soweit dies zur Erfüllung des Zwecks nach Absatz 3 Satz 1 erforderlich ist.
	(5) Die allgemeinen technischen Mindestanforderungen sind der Regulierungsbehörde und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vor deren Verabschiedung mitzuteilen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterrichtet die Europäische Kommission nach Artikel 4 und Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EU Nr. L 241 S. 1).Die Verabschiedung der allgemeinen technischen Mindestanforderungen darf nicht vor Ablauf der jeweils maßgeblichen Fristen nach Artikel 6 dieser Richtlinie erfolgen.“

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	13. § 35 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	a) In Nummer 13 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
	b) Folgende Nummer 14 wird angefügt:
	„14. die Entwicklung der Ausschreibungen abschaltbarer Lasten durch die Betreiber von Übertragungsnetzen nach § 13 Absatz 6 Satz 1, insbesondere soweit die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundestages eine entsprechende Rechtsverordnung nach § 13i Absatz 1 und 2 erlassen hat.“
12. § 42 wird wie folgt geändert:	**14.** u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz“ durch die Wörter „finanziert aus der EEG-Umlage“ ersetzt.	
b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 2 werden die Wörter „nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert“ durch die Wörter „aus der EEG-Umlage finanziert“ ersetzt.	
bb) Folgender Satz wird angefügt:	
„Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind berechtigt, für den Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage, unter Beachtung der Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der Stromkennzeichnung auszuweisen, in welchem Umfang dieser Stromanteil in regionalem Zusammenhang zum Stromverbrauch erzeugt worden ist.“	
13. In § 43 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „§ 5 Nummer 36“ durch die Angabe „§ 5 Nummer 49“ ersetzt.	**15.** u n v e r ä n d e r t
	16. § 59 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	a) In Nummer 5 werden nach den Wörtern „bis 21“ die Wörter „, Entscheidungen nach § 13k“ eingefügt.
	b) In Nummer 7 werden nach der Angabe „§ 13j Absatz 4“ die Wörter „und 5“ eingefügt.
14. § 63 wird wie folgt geändert:	**17.** u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Die Bundesregierung berichtet dem Bundestag jährlich über den Netzausbau, den Kraftwerksbestand sowie Energieeffizienz und die sich daraus ergebenden Herausforderungen und legt erforderliche Handlungsempfehlungen vor (Monitoringbericht).“	
b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „aufzunehmen“ die Wörter „(Monitoringbericht Elektrizitäts- und Gasmarkt)“ eingefügt.	
c) In Absatz 3a Satz 1 werden nach den Wörtern „beeinflusst worden ist“ die Wörter „(Bericht über die Mindesterzeugung)“ eingefügt.	
15. In § 117a wird in Satz 1 die Angabe „§ 5 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 1“ und die Angabe „§ 5 Nummer 9“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 16“ ersetzt.	**18.** u n v e r ä n d e r t
16. § 118 wird wie folgt geändert:	**19.** § 118 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 13 wird wie folgt geändert:	a) u n v e r ä n d e r t
aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 17d Absatz 6 Satz 3“ die Wörter „in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung“ eingefügt.	
bb) In Satz 2 werden nach der Angabe „§ 17d Absatz 6 Satz 4“ die Wörter „in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung“ eingefügt.	
b) In Absatz 14 werden nach den Wörtern „§ 17d Absatz 3 Satz 2“ die Wörter „in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung“ eingefügt.	b) u n v e r ä n d e r t
c) Absatz 16 wird wie folgt gefasst:	c) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„(16) Das Verfahren zur Erstellung und Bestätigung des Offshore-Netzentwicklungsplans für das Zieljahr 2025 nach den §§ 17b und 17c wird nach den bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Vorschriften fortgeführt. Das Verfahren zur Erstellung und Bestätigung des Netzentwicklungsplans für das Zieljahr 2025 nach den §§ 12b und 12c wird nicht fortgeführt. Das mit der Vorlage des Szenariorahmens am 10. Januar 2016 begonnene Verfahren zur Erstellung und Bestätigung des Netzentwicklungsplans sowie des Offshore-Netzentwicklungsplans nach den §§ 12b, 12c, 17b und 17c wird nach den seit dem 1. Januar 2016 geltenden Vorschriften durchgeführt.“	
d) Die folgenden Absätze *20 und 21* werden angefügt:	d) Die folgenden Absätze **19 bis 22** werden angefügt:
	„(19) Abweichend von § 17d kann die Regulierungsbehörde im Benehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie bis zum 31. Dezember 2016 Betreibern von Pilotwindenergieanlagen auf See nach § 3 Nummer 6 des Windenergie-auf-See-Gesetzes auf Antrag Anschlusskapazität bis zu höchstens 50 Megawatt auf einer bestehenden oder beauftragten Offshore-Anbindungsleitung zuweisen, soweit entsprechende Kapazitäten auf Offshore-Anbindungsleitungen zur Verfügung stehen und der jeweilige Betreiber von Pilotwindenergieanlagen auf See ein hinreichendes Konzept zur Anbindung der Pilotwindenergieanlagen auf See an ein Umspannwerk auf See für den Netzanschluss mit seinem Antrag vorlegt. Mit dem Antrag nach Satz 1 müssen geeignete Unterlagen nach § 68 Satz 2 des Windenergie-auf-See-Gesetzes eingereicht werden. Die Zuweisung der Kapazität erfolgt unter der Bedingung, dass

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	1. die Regulierungsbehörde im Benehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie spätestens bis zum 30. Juni 2017 feststellt, dass es sich um eine Pilotwindenergieanlage handelt, und
	2. der Betreiber der Pilotwindenergieanlage spätestens bis zum Ablauf von 18 Monaten nach der Kapazitätszuweisung eine Zulassung zur Errichtung dieser Anlagen der Regulierungsbehörde vorlegt.
	Die Regulierungsbehörde kann die Zuweisung mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen. Die Regulierungsbehörde entscheidet über die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs; später gestellte Anträge von anderen Betreibern von Pilotwindenergieanlagen auf See auf Zuweisung derselben Anbindungskapazität sind mit der Zuweisung nach Satz 1 abzulehnen. Eine Zuweisung von Anschlusskapazität, die dazu führen würde, dass die in Absatz 14 genannte Anschlusskapazität überschritten würde, ist unzulässig.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	(20) Der Offshore-Netzentwicklungsplan für das Zieljahr 2025 enthält alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um einen hinreichenden Wettbewerb unter den bestehenden Projekten im Rahmen der Ausschreibung nach § 26 des Windenergie-auf-See-Gesetzes zu gewährleisten. Der Offshore-Netzentwicklungsplan für das Zieljahr 2025 soll für die Ostsee die zur Erreichung der in § 27 Absatz 3 und 4 des Windenergie-auf-See-Gesetzes festgelegten Menge erforderlichen Maßnahmen mit einer geplanten Fertigstellung ab dem Jahr 2021 vorsehen, jedoch eine Übertragungskapazität von 750 Megawatt insgesamt nicht überschreiten. Der Offshore-Netzentwicklungsplan für das Zieljahr 2025 soll für die Nordsee die zur Erreichung der Verteilung nach § 27 Absatz 4 des Windenergie-auf-See-Gesetzes erforderlichen Maßnahmen mit einer geplanten Fertigstellung ab dem Jahr 2022 vorsehen.
„*(20)* Für Windenergieanlagen auf See, die eine unbedingte Netzanbindungszusage nach Absatz 12 oder eine Kapazitätszuweisung nach § 17d Absatz 3 Satz 1 in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung erhalten haben, sind die §§ 17d und 17e in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung anzuwenden.	(**21**) u n v e r ä n d e r t
(*21*) § 13 Absatz 6a ist nach dem 31. Dezember 2023 nicht mehr anzuwenden. Zuvor nach § 13 Absatz 6a geschlossene Verträge laufen bis zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit weiter.“	(**22**) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
Artikel 7	**Artikel 7**
Änderung der Anreizregulierungsverordnung	**entfällt**
Nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 15 der Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Strommarktgesetzes] geändert worden ist, wird folgende Nummer 15a eingefügt:	
„15a. der Erstattung der Kosten nach § 13 Absatz 6a Satz 2 Nummer 3 des Energiewirtschaftsgesetzes,“.	
Artikel *8*	**Artikel 7**
Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz	**u n v e r ä n d e r t**
Das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 2 Absatz 5 werden nach dem Wort „Anwendungsbereich“ die Wörter „des § 44 Absatz 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes oder“ eingefügt.	
2. § 5 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.	
b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„(3) Bei der Durchführung der Bundesfachplanung für Anbindungsleitungen von den Offshore-Windpark-Umspannwerken zu den Netzverknüpfungspunkten an Land ist der Bundesfachplan Offshore gemäß § 17a des Energiewirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und ab dem 1. Januar 2019 der Flächenentwicklungsplan gemäß § 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung von der Bundesnetzagentur zu berücksichtigen.“	
c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.	
3. In § 17 Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 17a des Energiewirtschaftsgesetzes“ die Wörter „und ab dem 1. Januar 2019 im jeweils aktuellen Flächenentwicklungsplan gemäß § 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes“ eingefügt.	
Artikel *9*	**Artikel 8**
Änderung der Biomasseverordnung	**Änderung der Biomasseverordnung**
§ 3 der Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	§ 3 der Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	1. u n v e r ä n d e r t
2. Folgende Nummer 12 wird angefügt:	2. Folgende Nummer 12 wird angefügt:
12. *„Schwarzlauge.*“	**„**12. **Ablaugen der Zellstoffherstellung**.“
Artikel *10*	**Artikel 9**
Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes	**u n v e r ä n d e r t**
Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) wird wie folgt geändert:	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. Dem § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:	
„(3) Die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 bestehen nicht, soweit der Betreiber der KWK-Anlage mit dem Übertragungsnetzbetreiber ausnahmsweise unter den Voraussetzungen des § 13 Absatz 6a des Energiewirtschaftsgesetzes eine abweichende vertragliche Vereinbarung abschließt.“	
2. In § 6 Absatz 1 Nummer 5 wird die Angabe „§ 5 Nummer 22“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 31“ ersetzt.	
3. In § 26 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Nummer 28“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 40“ ersetzt.	
Artikel *11*	**Artikel 10**
Änderung der Systemdienstleistungsverordnung	**u n v e r ä n d e r t**
Die Systemdienstleistungsverordnung vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1734), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 6. Februar 2015 (BGBl. I S. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 2 Absatz 1 und § 3 wird jeweils die Angabe „nach § 49“ durch die Wörter „an Land nach § 3 Nummer 48“ ersetzt.	
2. In § 6 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 25“ durch die Angabe „§ 52“ ersetzt.	
3. In § 7 wird die Angabe „§ 32 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 24 Absatz 3“ ersetzt.	
Artikel *12*	**Artikel 11**
Änderung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung	**Änderung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung**
Die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 23. Juli 2009 (BGBl. I S. 2174), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom … [einsetzen: Datum und Fundstelle des Strommarktgesetzes] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 23. Juli 2009 (BGBl. I S. 2174), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom … [einsetzen: Datum und Fundstelle des Strommarktgesetzes] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	1. In § 1 werden die Wörter „ , mit Ausnahme von flüssiger Biomasse, die nur zur Anfahr-, Zünd- oder Stützfeuerung eingesetzt wird“ gestrichen.
1. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter „finanzielle Förderung nach den Förderbestimmungen“ durch die Wörter „Zahlung nach den Bestimmungen“ ersetzt.	**2.** u n v e r ä n d e r t
2. In § 12 Satz 1 werden die Wörter „die Vergütung oder finanzielle Förderung nach den Förderbestimmungen“ durch die Wörter „die Zahlung nach den Bestimmungen“ ersetzt.	**3.** u n v e r ä n d e r t
3. In § 20 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „die Vergütung oder finanzielle Förderung nach den Förderbestimmungen“ durch die Wörter „die Zahlung nach den Bestimmungen“ ersetzt.	**4.** u n v e r ä n d e r t
Artikel *13*	**Artikel 12**
Änderung der Herkunftsnachweisverordnung	**u n v e r ä n d e r t**
Die Herkunftsnachweisverordnung vom 28. November 2011 (BGBl. I S. 2447), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„Verordnung über Herkunfts- und Regionalnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien	
(Herkunfts- und Regionalnachweisverordnung – HkRNV)“.	
2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Das Umweltbundesamt betreibt das Herkunftsnachweisregister nach § 79 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 5.“	
3. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„§ 1a	
Regionalnachweisregister	
(1) Das Umweltbundesamt errichtet und betreibt das Regionalnachweisregister nach § 79a Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 5. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie macht das Datum der Inbetriebnahme im Bundesanzeiger bekannt.	
(2) § 1 Absatz 2 bis 4 ist auf das Regionalnachweisregister entsprechend anzuwenden.“	
4. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:	
„§ 2a	
Mindestinhalt von Regionalnachweisen	
Ein Regionalnachweis muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:	
1. eine einmalige Kennnummer,	
2. das Datum der Ausstellung,	
3. den Beginn und das Ende der Erzeugung des Stroms, für den der Regionalnachweis ausgestellt wird,	
4. das Postleitzahlengebiet, in dem sich der physikalische Zählpunkt der Anlage befindet, in der der Strom erzeugt wurde,	
5. Angaben dazu, ob und in welcher Art	
a) für die Anlage, in der der Strom erzeugt wurde, Investitionsbeihilfen geleistet wurden,	
b) der Anlagenbetreiber für die Strommenge eine Zahlung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz beansprucht hat.“	
5. Die §§ 3 und 4 werden wie folgt gefasst:	

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
„§ 3	
Grundsätze für Herkunftsnachweise	
(1) Die Ausstellung, Anerkennung und Übertragung von Herkunftsnachweisen erfolgen auf Antrag nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 5.	
(2) Das Umweltbundesamt entwertet Herkunftsnachweise nach ihrer Verwendung, spätestens aber zwölf Monate nach Erzeugung der entsprechenden Strommenge. Entwertete Herkunftsnachweise dürfen nicht mehr verwendet werden. Sie sind unverzüglich automatisch zu löschen, sobald sie zur Führung des Herkunftsnachweisregisters nicht mehr erforderlich sind.	
§ 4	
Grundsätze für Regionalnachweise	
Auf die Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Regionalnachweisen ist § 3 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass das Umweltbundesamt Regionalnachweise nach ihrer Verwendung, spätestens aber 24 Monate nach Erzeugung der entsprechenden Strommenge, entwertet.“	
6. Die §§ 5 bis 8 werden durch folgenden § 5 ersetzt:	
„§ 5	
Übertragung der Verordnungsermächtigung	
(1) Das Umweltbundesamt wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	
1. weitere Anforderungen an den Inhalt, die Gültigkeitsdauer und die Form der Herkunftsnachweise und der Regionalnachweise sowie die verwendeten Datenformate und Schnittstellen zu anderen informationstechnischen Systemen festzulegen,	
2. Anforderungen zu regeln an	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
a) die Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen und Regionalnachweisen und	
b) die Anerkennung von Herkunftsnachweisen für Strom aus erneuerbaren Energien aus dem Ausland nach § 79 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,	
3. Voraussetzungen für die vorläufige oder dauerhafte Sperrung von Konten und den Ausschluss von Kontoinhabern von der Nutzung des Herkunftsnachweisregisters und des Regionalnachweisregisters festzulegen,	
4. das Verfahren für die Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen und die Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Regionalnachweisen zu regeln sowie festzulegen, wie Antragstellerinnen und Antragsteller dabei die Einhaltung der Anforderungen nach Nummer 2 nachweisen müssen, sowie	
5. die weitere Ausgestaltung des Herkunftsnachweisregisters und des Regionalnachweisregisters zu regeln sowie festzulegen, welche Angaben an das Herkunftsnachweisregister und das Regionalnachweisregister übermittelt werden müssen, wer zur Übermittlung verpflichtet ist und in welchem Umfang Netzbetreiber vom Umweltbundesamt Auskunft über die Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Regionalnachweisen verlangen können; die schließt Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten ein, in denen Art, Umfang und Zweck der Speicherung sowie Löschungsfristen festgelegt werden müssen,	
6. im Anwendungsbereich von § 79a Absatz 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu regeln und zu veröffentlichen, welche Postleitzahlengebiete jeweils eine Region für die regionale Grünstromkennzeichnung um ein oder mehrere Postleitzahlengebiete, in denen Strom verbraucht wird, bilden,	

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
7. für Strom aus Anlagen außerhalb des Bundesgebiets, die einen Zuschlag in einer Ausschreibung nach § 5 Absatz 2 Satz 2 erhalten haben:	
a) zu bestimmen, welche Gebiete in den betreffenden Staaten von der jeweiligen Region für die regionale Grünstromkennzeichnung nach § 79a Absatz 6 umfasst sind, und die Veröffentlichung dieser Gebiete zu regeln,	
b) Anforderungen zu regeln an die Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Regionalnachweisen aus Anlagen in Gebieten nach Buchstabe a	
8. im Anwendungsbereich von § 79a Absatz 5 Satz 3 Bestimmungen zum Nachweis zu treffen, dass die Übertragung von Regionalnachweisen nur entlang der vertraglichen Lieferkette erfolgt ist,	
9. die konkrete Gestaltung der Ausweisung der regionalen Herkunft nach § 79a in der Stromkennzeichnung zu regeln, insbesondere die textliche und grafische Darstellung.	
(2) Das Umweltbundesamt wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für Amtshandlungen des Umweltbundesamtes im Zusammenhang mit der Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen und der Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Regionalnachweisen sowie für die Nutzung des Herkunftsnachweisregisters und des Regionalnachweisregisters gebührenpflichtigen Tatbestände und Gebührensätze sowie die erstattungsfähigen Auslagen nach § 87 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu bestimmen.“	

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
Artikel *14*	**Artikel 13**
Änderung der Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung	**u n v e r ä n d e r t**
Die Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung vom 15. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2147), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„Durchführungsverordnung über Herkunfts- und Regionalnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien	
(Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung – HkRNDV)“.	
2. In § 2 Nummer 1 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.	
3. In § 6 Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „Förderung“ durch das Wort „Zahlung“ ersetzt.	
4. In § 10 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „§ 5 Nummer 36 des Erneuerbare-Energien-Gesetz“ durch die Wörter „§ 3 Nummer 7 des Windenergie-auf-See-Gesetzes ersetzt.	
5. In § 11 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „§ 33g des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „dem Erneuerbare-Energien-Gesetz“ ersetzt.	
6. In § 13 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wird jeweils die Angabe „§ 5“ durch die Angaben „§ 3“ ersetzt.	
7. § 22 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „keine finanzielle Förderung gezahlt wird“ durch die Wörter „keine Zahlung nach § 19 oder § 50 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Anlage jeweils geltenden Fassung erfolgt“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „finanzielle Förderung“ durch das Wort „Zahlung“ und die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 21b“ ersetzt.	
Artikel *15*	**Artikel 14**
Änderung der Gebührenverordnung zur Herkunftsnachweisverordnung	**u n v e r ä n d e r t**
Die Herkunftsnachweis-Gebührenverordnung vom 17. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2703) wird wie folgt geändert:	
1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„Gebührenverordnung zur Herkunfts- und Regionalnachweisverordnung	
(Herkunfts- und Regionalnachweis-Gebührenverordnung – HkRNGebV)“.	
2. § 1 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Herkunftsnachweisen“ die Wörter „und der Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Regionalnachweisen“ und nach dem Wort „Herkunftsnachweisregisters“ die Wörter „und des Regionalnachweisregisters“ eingefügt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird das Wort „Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung“ jeweils durch das Wort „Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung“ ersetzt und werden nach dem Wort „Herkunftsnachweisregister“ die Wörter „oder das Regionalnachweisregister“ eingefügt.	
bb) In Satz 2 wird das Wort „Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung“ durch das Wort „Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung“ ersetzt.	

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
Artikel *16*	**Artikel 15**
Änderung der Anlagenregisterverordnung	**Änderung der Anlagenregisterverordnung**
Die Anlagenregisterverordnung vom 1. August 2014 (BGBl. I S. 1320), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Strommarktgesetzes] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Anlagenregisterverordnung vom 1. August 2014 (BGBl. I S. 1320), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Strommarktgesetzes] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In § 1 werden die Wörter „unter Beachtung von § 9 des Bundesdatenschutzgesetztes und der Anlage zu § 9 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBL. I S. 2814) geändert worden ist, und“ gestrichen.
1. § 2 wird wie folgt geändert:	**2.** § 2 wird wie folgt geändert:
a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. „Anlage“ eine Anlage im Sinn des § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Bundesgebiet, wobei mehrere *Anlagen* unabhängig von den Eigentumsverhältnissen für die Zwecke dieser Verordnung als eine Anlage gelten, wenn sie sich auf demselben Grundstück, demselben Gebäude, demselben Betriebsgelände oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden und denselben Betreiber haben; Anlagen, die außerhalb des Bundesgebiets errichtet werden, sind Anlagen im Sinn dieser Verordnung, wenn und soweit dies in einer Rechtsverordnung nach § 88a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit einer völkerrechtlichen Vereinbarung so bestimmt worden ist,“.	„1. „Anlage“ eine Anlage im Sinn des § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Bundesgebiet, wobei mehrere **Solaranlagen** unabhängig von den Eigentumsverhältnissen für die Zwecke dieser Verordnung als eine Anlage gelten, wenn sie sich auf demselben Grundstück, demselben Gebäude, demselben Betriebsgelände oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden und denselben Betreiber haben; Anlagen, die außerhalb des Bundesgebiets errichtet werden, sind Anlagen im Sinn dieser Verordnung, wenn und soweit dies in einer Rechtsverordnung nach § 88a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit einer völkerrechtlichen Vereinbarung so bestimmt worden ist,“.
b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:	b) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
aa) In Buchstabe a werden die Wörter „Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie“ durch das Wort „Solaranlagen“ ersetzt.	
bb) In Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	
c) Die folgenden Nummern 3 und 4 werden angefügt:	c) u n v e r ä n d e r t
„3. „großes Unternehmen“ ein Unternehmen, das kein KMU im Sinn der Nummer 4 ist,	
4. „KMU“ ein Unternehmen im Sinn der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20. Mai 2003, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung."	
2. § 3 *Absatz 2* wird wie folgt geändert:	**3**. § 3 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „in Betrieb genommen werden“ die Wörter „oder nach § 39f Absatz 3 Satz 1 oder § 40 Absatz 2 Satz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nach dem 31. Dezember 2016 als neu in Betrieb genommen gelten“ eingefügt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:	**aa)** u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„1a. den Hauptwirtschaftszweig auf Ebene der NACE-Gruppe, in dem sie tätig sind, die Angabe, ob sie ein KMU oder ein großes Unternehmen sind, die Gebietseinheit der Ebene 2 nach der Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik nach der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 868/2014 der Kommission vom 8. August 2014, in der jeweils geltenden Fassung und, sofern vorhanden, ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung; dies gilt nicht, wenn für den in der Anlage erzeugten Strom dem Grunde nach kein Zahlungsanspruch nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes besteht,“.	
b) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 52“ durch die Angabe „§ 50“ ersetzt.	**bb)** u n v e r ä n d e r t
c) Nummer 12 wird wie folgt geändert:	**cc)** Nummer 12 wird wie folgt geändert:
aa) Buchstabe d wird wie folgt *geändert*:	**aaa)** Buchstabe d wird wie folgt **gefasst**:
aaa) Der Wortlaut vor Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:	**aaa)** **entfällt**
„d) die Standortgüte, wenn es sich um eine Windenergieanlage an Land handelt; zu diesem Zweck sind aus den Gutachten nach § 36h Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die folgenden Angaben zu übermitteln*:“*	„d) die Standortgüte, wenn es sich um eine Windenergieanlage an Land handelt; zu diesem Zweck sind aus den Gutachten nach § 36h Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die folgenden Angaben zu übermitteln**:**

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	aa) die mittlere Windgeschwindigkeit auf Nabenhöhe in Meter pro Sekunde
	bb) Formparameter und Skalenparameter der Weibull-Verteilung der Windverhältnisses auf Nabenhöhe und
	cc) das Verhältnis des Standortertrags zum Referenzertrag nach der Anlage 2 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz,“.
bbb) In Doppelbuchstabe cc werden die Wörter „zu erwartenden Ertrags“ durch das Wort „Standortertrags“ ersetzt.	**bbb) entfällt**
bb) In Buchstabe e wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.	**bbb)** unverändert
cc) Nach Buchstabe e wird folgender Buchstabe f eingefügt:	**ccc)** Nach Buchstabe e wird folgender Buchstabe f eingefügt:
„f) die Angabe, ob es sich bei der Windenergieanlage um *einen Prototypen* handelt	„f) die Angabe, ob es sich bei der Windenergieanlage um **eine Pilotwindenergieanlage** handelt
aa) nach § 3 Nummer 37 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder	aa) unverändert
bb) nach § 3 Nummer 6 des Windenergie-auf-See-Gesetzes,“.	bb) unverändert
dd) Der bisherige Buchstabe f wird Buchstabe g.	**ddd)** unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	eee) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 13a eingefügt:
	„13a. im Fall der Ertüchtigung einer Wasserkraftanlage
	a) die Art der Ertüchtigungsmaßnahme,
	b) deren Zulassungspflichtigkeit sowie
	c) die Höhe der Steigerung des Leistungsvermögens,“.
	c) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
	„Die Angaben müssen bei bestehenden Biomasseanlagen, die als neu in Betrieb genommen gelten, innerhalb von drei Wochen nach dem nach § 39f Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bestimmten Tag und bei nach § 40 Absatz 2 Satz 3 ertüchtigten Wasserkraftanlagen innerhalb von drei Wochen nach der erstmaligen Inbetriebsetzung der Anlage nach Abschluss der Ertüchtigungsmaßnahme übermittelt werden.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:	**4.** § 4 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 Nummer 6 werden die Wörter „§ 14 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c der Freiflächenausschreibungsverordnung“ durch die Wörter „§ 35 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ ersetzt.	a) In Absatz 2 Nummer 6 **wird das Wort „Freiflächenanlagen“ durch die Wörter „Solaranlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 750 Kilowatt“ und** werden die Wörter „§ 14 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c der Freiflächenausschreibungsverordnung“ durch die Wörter „§ 35 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ ersetzt.
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	b) u n v e r ä n d e r t
aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „wenn“ gestrichen.	
bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„1. wenn und soweit sie ein bezuschlagtes Gebot entwertet hat oder“.	
cc) In Nummer 2 wird vor den Wörtern „für die Anlage“ das Wort „wenn“ eingefügt.	
4. § 5 wird wie folgt geändert:	**5**. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 3 Absatz 2 Nummer 6 und 7“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 Nummer 6, 7 und 15“ ersetzt.	
b) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 der Seeanlagenverordnung“ durch die Wörter „§ 45 Absatz 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes“ ersetzt.	
5. § 6 *Absatz 1 Satz 1* wird wie folgt geändert:	**6**. § 6 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird gestrichen.
a) In Nummer 3 Buchstabe a und b wird jeweils die Angabe „§ 100 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 100 Absatz 2“ ersetzt.	**b**) In **Absatz 1 Satz 1** Nummer 3 Buchstabe a und b wird jeweils die Angabe „§ 100 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 100 Absatz 2“ ersetzt.
b) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 54“ durch die Angabe „§ 50b“ ersetzt.	**c**) In **Absatz 1 Satz 1** Nummer 4 wird die Angabe „§ 54“ durch die Angabe „§ 50b“ ersetzt.
c) In Nummer 5 wird das Wort „Förderung“ durch das Wort „Zahlung“ und die Angabe „§ 100 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 100 Absatz 2“ ersetzt.	**d**) In **Absatz 1 Satz 1** Nummer 5 wird das Wort „Förderung“ durch das Wort „Zahlung“ und die Angabe „§ 100 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 100 Absatz 2“ ersetzt.
	e) Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird aufgehoben.
	f) In Absatz 3 Nummer 1 werden die Wörter „Nummer 1, 2 und 5“ durch die Wörter „Nummer 1 und 5“ ersetzt.
6. In § 7 Absatz 4 werden die Wörter „finanziellen Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz“ durch die Wörter „Zahlung nach § 19 Absatz 1 oder § 50 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ ersetzt.	**7**. u n v e r ä n d e r t
7. § 8 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	**8**. u n v e r ä n d e r t
„Netzbetreiber müssen die folgenden Angaben übermitteln:	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. die Standortgüte von Windenergieanlagen an Land im Sinn von § 3 Absatz 2 Nummer 12 Buchstabe d, sobald und soweit sie ihnen von den Anlagenbetreibern nach § 36h Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes übermittelt worden ist; für Anlagen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, gilt dies entsprechend	
a) nach § 100 Absatz 2 Nummer 4 des Erneuerbare-Energien Gesetzes in Verbindung mit § 29 Absatz 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung, wenn die Anlage nach dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen worden ist, oder	
b) nach § 100 Absatz 2 Nummer 10 Buchstabe c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit § 29 Absatz 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung, wenn die Anlage nach dem 31. Dezember 2009 und vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden ist,	
2. die Küstenentfernung und die Wassertiefe von Windenergieanlagen auf See nach § 47 Absatz 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes; für Anlagen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, gilt dies entsprechend hinsichtlich der Ermittlung der Frist	
a) nach § 100 Absatz 2 Nummer 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit § 31 Absatz 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung, wenn die Anlage nach dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen worden ist, oder	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
b) nach § 100 Absatz 2 Nummer 10 Buchstabe c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit § 31 Absatz 2 Satz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung, wenn die Anlage nach dem 31. Dezember 2009 und vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden ist,	
3. im Anschluss an die Vorlage eines Stilllegungsnachweises nach § 100 Absatz 3 Satz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durch den Anlagenbetreiber:	
a) die Kennziffern nach § 7 Absatz 5 der stillgelegten Anlagen und	
b) die installierte Leistung der Anlage, die einen Zahlungsanspruch nach § 100 Absatz 3 Satz 2 und 3 oder Satz 4 zweiter Halbsatz des Erneuerbare-Energien-Gesetzes hat,	
4. die Höchstbemessungsleistung von Biogasanlagen nach § 101 Absatz 1 Satz 2 oder 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.“.	
8. § 9 wird wie folgt geändert:	**9**. § 9 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Ausgleichsmechanismusverordnung“ durch die Wörter „Erneuerbare-Energien-Verordnung“ ersetzt.
a) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „nach § 6 Absatz 3 und 4 sowie § 21 Absatz 2 der Freiflächenausschreibungsverordnung“ durch die Wörter „im Rahmen einer Ausschreibung der Zahlungen für Strom aus erneuerbaren Energien“ ersetzt.	**b**) u n v e r ä n d e r t
b) In Absatz 4 werden die Wörter „Nummer 2 oder 3“ durch die Wörter „Nummer 3 oder 4“ ersetzt.	**c**) u n v e r ä n d e r t
9. § 11 wird wie folgt geändert:	**10**. § 11 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt *geändert*:	b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt **gefasst**:
	„Die Bundesnetzagentur veröffentlicht

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	1. spätestens zum letzten Kalendertag eines Monats
	a) den Brutto-Zubau von Windenergieanlagen an Land in dem jeweils vorangegangenen Kalendermonat; hierbei ist gesondert auszuweisen der Brutto-Zubau von Pilotwindenergieanlagen an Land und auf See,
	b) den Brutto-Zubau von Solaranlagen in dem jeweils vorangegangenen Kalendermonat; hierbei ist gesondert auszuweisen der Brutto-Zubau von Freiflächenanlagen, deren anzulegender Wert nicht durch Ausschreibungen ermittelt worden ist, und
	c) die Summe der installierten Leistung aller Solaranlagen, für deren Strom eine Zahlung nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Anspruch genommen wird oder werden soll; die Bundesnetzagentur veröffentlicht außerdem den nach § 31 Absatz 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung geschätzten Wert der als gefördert geltenden Anlagen und die Summe beider Werte,
	d) den Brutto-Zubau von Biomasseanlagen in dem jeweils vorangegangenen Kalendermonat; hierbei ist gesondert auszuweisen der Brutto-Zubau von Biomasseanlagen, deren anzulegender Wert nicht im Rahmen einer Ausschreibung ermittelt worden ist, und

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	e) die Summe der flexibel bereitgestellten zusätzlich installierten Leistung zur Erlangung der Flexibilitätsprämie und
	2. spätestens zum letzten Kalendertag des auf einen Bezugszeitraum nach § 46a Absatz 5 und § 49 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes folgenden Kalendermonats
	a) den Brutto-Zubau von Windenergieanlagen an Land in dem Bezugszeitraum,
	b) den annualisierten Brutto-Zubau von Solaranlagen in dem Bezugszeitraum und
	c) die anzulegenden Werte, die sich jeweils nach Maßgabe der §§ 46a und 49 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen ergeben.“
aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biomasse, Windenergie an Land und solarer Strahlungsenergie“ durch die Wörter „Biomasseanlagen, Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen im Bundesgebiet“ ersetzt.	**aa) entfällt**
bb) Nummer 1 wird wie folgt geändert:	**bb) entfällt**
aaa) In Buchstabe b wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.	
bbb) In Buchstabe c wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.	
ccc) Die folgenden Buchstaben d bis f werden angefügt:	

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
„d) für Windenergieanlagen jeweils die Summe der in dem Kalenderjahr installierten Leistung von Prototypen nach § 3 Nummer 37 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und § 3 Nummer 6 des Windenergie-auf-See-Gesetzes,	
e) für Biomasseanlagen jeweils die Summe der in dem Kalenderjahr installierten Leistung von Anlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt worden ist und	
f) für Freiflächenanlagen jeweils die Summe der in dem Kalender-jahr installierten Leistung von Anlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt worden ist,“.	
cc) In Nummer 2 werden in dem Satzteil vor Buchstabe a die Wörter „§ 28 Absatz 4, § 29 Absatz 6 und § 31 Absatz 5“ durch die Wörter „§ 46a Absatz 5 und § 49 Absatz 4“ ersetzt.	**cc) entfällt**
dd) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 28 Absatz 4, § 29 Absatz 6 und § 31 Absatz 5“ durch die Wörter „§ 46a Absatz 5 und § 49 Absatz 4“ ersetzt und wird die Angabe „§§ 28, 29 und 31“ durch die Angabe „§§ 46a und 49“ ersetzt.	**dd) entfällt**
c) Absatz 3 wird *wie folgt gefasst:*	c) Absatz 3 wird **aufgehoben.**

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„(3) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht monatlich die Summe der installierten Leistung aller Solaranlagen, für deren Strom eine Zahlung nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Anspruch genommen werden soll; die Bundesnetzagentur veröffentlicht außerdem den nach § 31 Absatz 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung geschätzten Wert der als gefördert geltenden Anlagen und die Summe beider Werte.“	**(3) entfällt**
d) In Absatz 4 wird jeweils die Angabe „§ 100 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 100 Absatz 3“ ersetzt.	d) unverändert
e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:	e) unverändert
„(5) Die Anschrift und sonstige Kontaktdaten des Anlagenbetreibers oder des Inhabers einer Genehmigung oder Zulassung dürfen bei den Veröffentlichungen nach den Absätzen 1 bis 3 nicht veröffentlicht werden. Bei Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 30 Kilowatt darf auch der Name des Anlagenbetreibers nicht veröffentlicht werden; der Standort ist für diese Anlagen nur mit Postleitzahl und Gemeindeschlüssel zu veröffentlichen.“	
f) In Absatz 6 werden die Wörter „erforderlich ist, um die effiziente Durchführung von Ausschreibungen im Sinn des § 2 Absatz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sicherzustellen“ durch die Wörter „für die wettbewerbliche Ermittlung der Marktprämie nach § 22 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erforderlich ist“ ersetzt.	f) unverändert
10. § 12 wird wie folgt geändert:	**11.** unverändert
a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 11 Absatz 5“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 4 Satz 1“ und werden die Wörter „§ 11 Absatz 1 bis 4“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 1 bis 3“ ersetzt.	
b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
„(3) Die Bundesnetzagentur darf Dritten Auskunft über die Standorte der Anlagen erteilen, soweit diese nachweisen, dass sie ein berechtigtes Interesse an den Daten haben, für das die Veröffentlichungen nach § 11 Absatz 1 bis 4 nicht ausreichen.“	
11. § 16 wird wie folgt geändert:	**12.** u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Erneuerbare-Energien-Gesetz“ die Wörter „in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung“ eingefügt.	
b) Die Absätze 3 und 4 werden durch folgenden Absatz 3 ersetzt:	
„(3) Für Anlagen, die vor dem 1. März 2015 genehmigt oder zugelassen worden sind, sind § 2 Nummer 2 und § 4 in der am 28. Februar 2015 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“	
Artikel *17*	**Artikel 16**
Änderung der Freiflächenausschreibungsgebührenverordnung	**Änderung der Freiflächenausschreibungsgebührenverordnung**
Die Freiflächenausschreibungsgebührenverordnung vom 6. Februar 2015 (BGBl. I S. 108, 120) wird wie folgt geändert:	Die Freiflächenausschreibungsgebührenverordnung vom 6. Februar 2015 (BGBl. I S. 108, 120) wird wie folgt geändert:
1. Die Überschrift der Verordnung wird wie folgt gefasst:	1. u n v e r ä n d e r t
„Verordnung über Gebühren und Auslagen der Bundesnetzagentur im Zusammenhang mit Ausschreibungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz	
(Ausschreibungsgebührenverordnung – AusGebV)“.	
2. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „nach § 3 der Freiflächenausschreibungsverordnung“ durch die Wörter „nach Teil 3 Abschnitt 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. § 2 wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Gebühr nach Nummer 1 der Anlage zu dieser Verordnung ermäßigt“ durch die Wörter „Gebühren nach den Nummern 1 und 3 der Anlage zu dieser Verordnung ermäßigen“ ersetzt.	
bb) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 6 Absatz 5 Satz 2 und 3 der Freiflächenausschreibungsverordnung“ durch die Wörter „§ 30a Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ ersetzt.	
cc) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 10 der Freiflächenausschreibungsverordnung“ durch die Wörter „§ 33 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ ersetzt.	
dd) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 12 Absatz 2, 3 oder 4 der Freiflächenausschreibungsverordnung“ durch die Wörter „§ 32 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 21 Absatz 1 der Freiflächenausschreibungsverordnung auf Ausstellung von Förderberechtigungen“ durch die Wörter „§ 38 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auf Ausstellung einer Zahlungsberechtigung“ ersetzt.	
4. Die Anlage wird wie folgt gefasst:	4. Die Anlage wird wie folgt gefasst:
„Anlage	„Anlage
(zu § 1 Absatz 2)	(zu § 1 Absatz 2)
Gebührenverzeichnis	Gebührenverzeichnis

Entwurf

	Amtshandlung der Bundesnetzagentur	Gebührensatz
1.	Durchführung eines Zuschlagsverfahrens nach § 32 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für Solaranlagen	586 Euro Diese Gebühr ist als Vorschusszahlung zu leisten (§ 16 des Verwaltungskostengesetzes).
2.	Ausstellung einer Zahlungsberechtigung nach § 38 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für Solaranlagen	539 Euro
3.	Durchführung eines Zuschlagsverfahrens nach § 32 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für Windenergieanlagen an Land	522 Euro Diese Gebühr ist als Vorschusszahlung zu leisten (§ 16 des Verwaltungskostengesetzes).

4.	Durchführung eines Zuschlagsverfahrens nach § 32 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für eine Biomasseanlage	522 Euro Diese Gebühr ist als Vorschusszahlung zu leisten (§ 16 des Verwaltungskostengesetzes).“

Beschlüsse des 9. Ausschusses

	Amtshandlung der Bundesnetzagentur	Gebührensatz
1.	Durchführung eines Zuschlagsverfahrens nach § 32 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes **oder nach § 13 der Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung** für Solaranlagen	586 Euro Diese Gebühr ist als Vorschusszahlung zu leisten (§ 16 des Verwaltungskostengesetzes).
2.	Ausstellung einer Zahlungsberechtigung nach § 38 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes **oder nach §§ 22 oder 23 der Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung** für Solaranlagen	539 Euro
3.	Durchführung eines Zuschlagsverfahrens nach § 32 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für Windenergieanlagen an Land	522 Euro Diese Gebühr ist als Vorschusszahlung zu leisten (§ 16 des Verwaltungskostengesetzes).
4.	Durchführung eines Zuschlagsverfahrens nach § 32 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für eine Biomasseanlage	522 Euro Diese Gebühr ist als Vorschusszahlung zu leisten (§ 16 des Verwaltungskostengesetzes).“

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
Artikel *18*	**Artikel 17**
Änderung der Ausgleichsmechanismusverordnung	**Änderung der Ausgleichsmechanismusverordnung**
Die Ausgleichsmechanismusverordnung vom 17. Februar 2015 (BGBl. I S. 146) wird wie folgt geändert:	Die Ausgleichsmechanismusverordnung vom 17. Februar 2015 (BGBl. I S. 146) wird wie folgt geändert:
1. *§ 3* wird wie folgt *geändert*:	1. **Die Überschrift der Verordnung** wird wie folgt **gefasst**:
	„Verordnung zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des Windenergie-auf-See-Gesetzes“.
	2. Die Kurzbezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefasst:
	„(Erneuerbare-Energien-Verordnung – EEV)“.
	3. § 3 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	a) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
aa) In Nummer 8 werden die Wörter „einer Verordnung nach § 88“ durch die Wörter „Verordnungen nach § 88 oder § 88a“ ersetzt und wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.	
bb) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.	
cc) Folgende Nummer 10 wird angefügt:	
„10. Zahlungen nach § 55 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und nach § 60 des Windenergie-auf-See-Gesetzes.“	
b) Absatz 4 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	b) u n v e r ä n d e r t
„1. Zahlungen nach den §§ 19 und 50 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und nach den Bestimmungen, die nach den §§ 100 und 101 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes übergangsweise fortgelten,“.	
2. § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:	**4.** u n v e r ä n d e r t
a) In Buchstabe d werden die Wörter „zu zahlende finanziellen Förderungen“ durch das Wort „Zahlung“ ersetzt.	
b) In Buchstabe e wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 21b“ ersetzt.	
3. § 7 wird wie folgt geändert:	**5.** u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 32“ durch die Angabe „§ 24“ ersetzt.	
b) In Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.	
c) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 33“ durch die Angabe „§ 27“ und werden die Wörter „finanzielle Förderung“ durch das Wort „Zahlung“ ersetzt.	
4. In § 8 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „finanzielle Förderung“ jeweils durch das Wort „Zahlung“ ersetzt.	**6.** u n v e r ä n d e r t
5. § 9 wird wie folgt *geändert*:	**7.** § 9 **Absatz 2** wird wie folgt **gefasst**:
a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	**a) entfällt**

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
„(2) In Anpassung von § 71 Nummer 1 und § 74 Satz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes müssen die Betreiber von Stromerzeugungsanlagen dem Netzbetreiber, der von ihnen nach § 7 die EEG-Umlage verlangen kann, alle Angaben zur Verfügung stellen, die für die Endabrechnung der EEG-Umlage nach § 61 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für das vorangegangene Kalenderjahr erforderlich sind:	(2) u n v e r ä n d e r t
1. bis zum 28. Februar eines Kalenderjahres, wenn der Netzbetreiber nicht Übertragungsnetzbetreiber ist,	
2. bis zum 31. Mai eines Kalenderjahres, wenn Netzbetreiber Übertragungsnetzbetreiber ist.“	
b) In Absatz 3 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „Buchstabe e“ durch die Angabe „Buchstabe d“ ersetzt.	**b) entfällt**
6. In § 10 Nummer 5 Buchstabe b werden die Wörter „Deutschland/Österreich“ durch die Wörter „für Deutschland“ ersetzt.	**8**. u n v e r ä n d e r t
	Artikel 18
	Änderung der Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung
	Die Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung vom 17. Februar 2015 (BGBl. S. 146) wird wie folgt geändert:
	1. Die Überschrift der Verordnung wird wie folgt gefasst:
	„Verordnung zur Ausführung der Erneuerbare-Energien-Verordnung zum Ausgleichsmechanismus
	(Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung – AusglMechAV)“.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
	2. In §§ 1, § 3, § 4, § 5, § 6, § 7, § 8 wird jeweils das Wort „Ausgleichsmechanismusverordnung“ durch die Wörter „Erneuerbare-Energien-Verordnung“ ersetzt.
Artikel 19	**Artikel 19**
Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes	**u n v e r ä n d e r t**
§ 56 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:	
„(3) Auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone, die vor dem 1. Januar 2017 genehmigt worden sind, oder die auf Grundlage eines Zuschlags nach § 34 des Windenergie-auf-See-Gesetzes zugelassen werden, ist § 15 nicht anzuwenden.	
(4) Die Ersatzzahlung für Eingriffe im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels ist als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit bewirtschaftet. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit kann Einnahmen aus Ersatzzahlungen zur Verwendung nach seinen Vorgaben an eine der Aufsicht des Bundes unterstehende Einrichtung oder eine vom Bund beherrschte Gesellschaft oder Stiftung weiterleiten.“	
Artikel 20	**Artikel 20**
Änderung der Seeanlagenverordnung	**entfällt**
Die Seeanlagenverordnung vom 23. Januar 1997 (BGBl. I S. 57) wird wie folgt geändert:	
1. In § 1 Absatz 2 Satz 1 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefasst:	
„1. der Erzeugung von Energie aus Wasser und Strömung,	

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
2. der Übertragung von Energie aus Wasser und Strömung,“.	
2. Dem § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:	
„(4) Anlagen dürfen nur planfestgestellt, plangenehmigt oder genehmigt werden, wenn sie die Nutzung der im Flächenentwicklungsplan nach § 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes festgelegten Gebiete und Flächen zur Stromerzeugung aus Windenergie auf See sowie die Übertragung des Stroms nicht wesentlich behindern. Hiervon kann abgewichen werden, wenn die Zulassung dieser Anlagen aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist.“	
	Artikel 20
	Seeanlagengesetz
	(SeeAnlG)
	§ 1
	Geltungsbereich
	(1) Dieses Gesetz gilt für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Anlagen
	1. im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland und
	2. auf der Hohen See, sofern der Unternehmenssitz des Vorhabenträgers im Geltungsbereich des Grundgesetzes liegt.
	(2) Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind alle festen oder nicht nur zu einem kurzfristigen Zweck schwimmend befestigten baulichen oder technischen Einrichtungen, einschließlich Bauwerke und künstlicher Inseln, sowie die jeweils für die Errichtung und den Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen, die
	1. der Erzeugung von Energie aus Wasser und Strömung,
	2. der Übertragung von Energie aus Wasser und Strömung,
	3. anderen wirtschaftlichen Zwecken oder

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	4. meereskundlichen Untersuchungen dienen.
	Keine Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Schiffe sowie schwimmfähige Plattformen und zu Plattformen umgestaltete Schiffe, auch wenn sie mit dem Ziel der Wiederinbetriebnahme befestigt werden und nicht unter Satz 1 fallen, Schifffahrts-zeichen, Anlagen, die nach bergrechtlichen Vorschriften zugelassen werden, überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne produktsicherheitsrechtlicher Vorschriften sowie passives Fanggerät der Fischerei.
	§ 2
	Planfeststellung
	(1) Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie die wesentliche Änderung solcher Anlagen oder ihres Betriebs bedürfen der Planfeststellung.
	(2) Zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie; dieses ist auch Plangenehmigungs- und Genehmigungsbehörde.
	(3) Für das Planfeststellungsverfahren sind die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. § 36 Absatz 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist anzuwenden.
	(4) Anlagen dürfen nur planfestgestellt, plangenehmigt oder genehmigt werden, wenn sie die Nutzung der im Flächenentwicklungsplan nach § 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes festgelegten Gebiete und Flächen zur Stromerzeugung aus Windenergie auf See sowie die Übertragung des Stroms nicht wesentlich behindern. Hiervon kann abgewichen werden, wenn die Zulassung dieser Anlagen aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	§ 3
	Bearbeitungsreihenfolge
	Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs. Maßgeblich ist der Eingang des vollständigen Antrags. Schließt ein früher beantragtes Vorhaben ein späteres aus, so kann das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie das Verfahren hinsichtlich des später beantragten Vorhabens bis zu einer Entscheidung über das früher beantragte ruhend stellen. Wird das früher beantragte genehmigt, weist es den später gestellten Antrag zurück.
	§ 4
	Planfeststellungsverfahren
	(1) Der Plan umfasst zusätzlich zu den Zeichnungen und Erläuterungen nach § 73 Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
	1. eine Darstellung der Sicherheits- und Vorsorgemaßnahmen,
	2. einen Zeit- und Maßnahmenplan als Grundlage für eine Entscheidung nach § 5 Absatz 3,
	3. auf Anforderung der Planfeststellungsbehörde Gutachten eines oder einer anerkannten Sachverständigen zur Frage, ob die Anlage und ihr Betrieb dem Stand der Technik und den Sicherheitsanforderungen entsprechen,
	4. bei Vorhaben nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 die Unterlagen nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.
	Reichen die Angaben und Unterlagen für die Prüfung nicht aus, so hat sie der Träger des Vorhabens auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde innerhalb einer von dieser gesetzten angemessenen Frist zu ergänzen. Kommt der Träger des Vorhabens dem nicht nach, kann die Planfeststellungsbehörde den Antrag ablehnen.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	(2) § 73 Absatz 2, 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1und Absatz 5 Satz 1 sowie § 74 Absatz 4 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Gemeinde die Planfeststellungsbehörde tritt. Auf die Auslegung der Unterlagen ist auf der Interseite der Planfeststellungsbehörde, in den Nachrichten für Seefahrer (Amtliche Veröffentlichung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie) sowie durch Veröffentlichung in zwei überregionalen Tageszeitungen hinzuweisen.
	(3) Um eine zügige Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zu ermöglichen, kann die Planfeststellungsbehörde dem Träger des Vorhabens nach Anhörung angemessene Fristen vorgeben. Werden die Fristen nicht eingehalten, kann die Planfeststellungsbehörde den Antrag ablehnen.
	§ 5
	Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung
	(1) § 74 Absatz 6 und 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist nur anzuwenden, wenn zusätzlich zu den dort genannten Voraussetzungen für das Vorhaben nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.
	(2) Die Planfeststellungsbehörde kann den Plan in Teilabschnitten feststellen. Sie kann einzelne Maßnahmen zur Errichtung oder die Inbetriebnahme unter dem Vorbehalt einer Freigabe zulassen, die zu erteilen ist, wenn der Nachweis über die Erfüllung angeordneter Auflagen erbracht worden ist. Auf Anforderung der Planfeststellungsbehörde erfolgt der Nachweis durch die Vorlage eines Gutachtens eines anerkannten Sachverständigen.
	(3) Die Planfeststellungsbehörde kann im Planfeststellungsbeschluss zur Sicherstellung einer zügigen Errichtung und Inbetriebnahme des Vorhabens unter Berücksichtigung des vom Träger des Vorhabens vorgelegten Zeit- und Maßnahmenplans Maßnahmen bestimmen und für deren Erfüllung Fristen vorgeben, bis zu deren Ablauf die Maßnahmen erfüllt sein müssen.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	(4) Der Plan darf nur festgestellt werden, wenn
	1. die Meeresumwelt nicht gefährdet wird, insbesondere
	a) eine Verschmutzung der Meeresumwelt im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Nummer 4 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1798, 1799) nicht zu besorgen ist, und
	b) der Vogelzug nicht gefährdet wird und
	2. die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird,
	3. die Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung nicht beeinträchtigt wird,
	4. er mit vorrangigen bergrechtlichen Aktivitäten vereinbar ist,
	5. er mit bestehenden und geplanten Kabel-, Offshore-Anbindungs-, Rohr- und sonstigen Leitungen vereinbar ist,
	6. er mit bestehenden und geplanten Standorten von Konverterplattformen oder Umspannanlagen vereinbar ist, und
	7. andere Anforderungen nach diesem Gesetz und sonstige öffentlich-rechtliche Bestimmungen eingehalten werden.
	(5) Die Planfeststellungsbehörde kann den Planfeststellungsbeschluss ganz oder teilweise aufheben, wenn
	1. Anlagen, die Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses sind, während eines Zeitraums von mehr als drei Jahre nicht mehr betrieben worden sind oder
	2. Fristen nach Absatz 3 nicht eingehalten werden.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	Die wirksame Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses ist auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde, in den Nachrichten für Seefahrer (Amtliche Veröffentlichung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie) und durch Veröffentlichung in zwei überregionalen Tageszeitungen bekannt zu machen. § 75 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist nicht anzuwenden.
	(6) An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn
	1. auf der betreffenden Fläche zuvor bereits ein Plan festgestellt worden ist, der nach Absatz 5 unwirksam geworden ist oder
	2. die Voraussetzungen des § 74 Absatz 6 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen.
	(7) § 15 Absatz 2 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Beeinträchtigung ersetzt ist, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum oder, falls dies nicht möglich ist, in einem benachbarten Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.
	§ 6
	Genehmigung
	(1) Die Errichtung, der Betrieb oder die wesentliche Änderung von Anlagen im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 oder 4 bedarf der Genehmigung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie.
	(2) Bei der Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze der Raumordnung und die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zu berücksichtigen.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	(3) Die Genehmigung setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Dem Antrag ist eine Darstellung der Anlage und ihres Betriebs einschließlich der Sicherheits- und Vorsorgemaßnahmen mit Zeichnungen, Erläuterungen und Plänen und auf Anforderung der Genehmigungsbehörde Gutachten eines anerkannten Sachverständigen, dass die Anlage und ihr Betrieb dem Stand der Technik und den Sicherheitsanforderungen entsprechen, beizufügen.
	(4) Die Genehmigung kann befristet sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen ist zulässig.
	(5) Die Genehmigungspflicht gilt nicht für die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung von nicht raumbedeutsamen Anlagen, die Behörden des Bundes oder der Länder im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben verwenden, und von denen keine Gefahren für
	1. die Meeresumwelt,
	2. die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,
	3. die Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung,
	4. die sonstigen öffentlichen Belange und
	5. die privaten Belange
	ausgehen und für die keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Solche Anlagen sind dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie vor Beginn ihrer Errichtung anzuzeigen. In der Anzeige sind die Art, der Zweck und der genaue Standort der Anlage anzugeben.
	§ 7
	Versagen der Genehmigung
	Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn
	1. die Meeresumwelt im Sinne des § 5 Absatz 4 Nummer 2 gefährdet oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird oder die

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	2. die Erfordernisse der Raumordnung nach § 6 Absatz 2 oder die Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung oder sonstige überwiegende öffentliche oder private Belange einer Genehmigung entgegenstehen.
	§ 8
	Einvernehmensregelung
	Die Feststellung des Plans, die Plangenehmigung oder die Genehmigung bedürfen des Einvernehmens der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt. Das Einvernehmen darf nur versagt werden, wenn eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu besorgen ist, die nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.
	§ 9
	Veränderungssperre
	(1) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland Seegebiete festlegen, in denen bestimmte Anlagen vorübergehend nicht planfestgestellt, plangenehmigt oder genehmigt werden (Veränderungssperre). Diese Seegebiete müssen für die Errichtung von Infrastrukturen für den Stromtransport nach den Festlegungen des Bundesfachplans Offshore nach § 17a des Energiewirtschaftsgesetzes und des Flächenentwicklungsplans nach § 5 des Gesetzes zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See geeignet sein. Die Veränderungssperre darf nur solche Anlagen erfassen, die die Errichtung von Infrastrukturen für den Stromtransport behindern können.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	(2) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie legt die Dauer der Veränderungssperre fest. Sie gilt längstens bis zu einer Sicherung des Bundesfachplans Offshore nach § 17a des Energiewirtschaftsgesetzes und des Flächenentwicklungsplans nach § 5 des Gesetzes zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See durch die Raumordnung. Die Veränderungssperre ist auf der Internetseite des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie, in den Nachrichten für Seefahrer (Amtliche Veröffentlichung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie) und in zwei überregionalen Tageszeitungen bekannt zu machen.
	§ 10
	Sicherheitszonen
	(1) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann in der ausschließlichen Wirtschaftszone Sicherheitszonen um die Anlagen einrichten, soweit dies zur Gewährleistung der Sicherheit der Schifffahrt oder der Anlagen notwendig ist. Soweit die Einrichtung der Sicherheitszonen zur Gewährleistung der Sicherheit der Schifffahrt erforderlich ist, bedarf sie des Einvernehmens der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt.
	(2) Sicherheitszonen sind Wasserflächen, die sich in einem Abstand von bis zu 500 Metern, gemessen von jedem Punkt des äußeren Randes, um die Anlagen erstrecken. Die Breite einer Sicherheitszone darf 500 Meter überschreiten, wenn allgemein anerkannte internationale Normen dies gestatten oder die zuständige internationale Organisation dies empfiehlt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	§ 11
	Bekanntmachung der Anlagen und ihrer Sicherheitszonen
	Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie macht die Anlagen sowie die von ihm nach § 11 eingerichteten Sicherheitszonen in den Nachrichten für Seefahrer (Amtliche Veröffentlichung für die Seeschifffahrt des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie) bekannt und trägt sie in die amtlichen Seekarten ein.
	§ 12
	Pflichten der verantwortlichen Personen
	Die im Sinn von § 13 verantwortlichen Personen haben sicherzustellen, dass von der Anlage während der Errichtung, des Betriebs und nach einer Betriebseinstellung
	1. keine Gefahren für die Meeresumwelt und
	2. keine Beeinträchtigungen
	a) der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,
	b) der Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung
	c) sonstiger überwiegender öffentlicher Belange oder
	d) privater Rechte
	ausgehen. Abweichende Zustände sind von den verantwortlichen Personen unverzüglich dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zu melden.
	§ 13
	Verantwortliche Personen
	(1) Die verantwortlichen Personen für die Erfüllung der Pflichten, die sich aus diesem Gesetz oder aus Verwaltungsakten zu Errichtung, Betrieb und Betriebseinstellung von Anlagen ergeben, sind

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
	1. der Adressat des Planfeststellungsbeschlusses, der Plangenehmigung oder der Genehmigung, bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Personen,
	2. der Betreiber der Anlage, bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Personen, und
	3. die zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs oder eines Betriebsteils bestellten Personen im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse.
	(2) Als verantwortliche Personen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 dürfen nur Personen beschäftigt werden, die die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Befugnisse erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und körperliche Eignung besitzen.
	(3) Verantwortliche Personen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 sind in einer für die planmäßige und sichere Führung des Betriebs erforderlichen Zahl zu bestellen. Die Aufgaben und Befugnisse der verantwortlichen Personen sind eindeutig und lückenlos festzusetzen sowie so aufeinander abzustimmen, dass eine geordnete Zusammenarbeit gewährleistet ist.
	(4) Die Bestellung und die Abberufung verantwortlicher Personen sind schriftlich oder elektronisch zu erklären. In der Bestellung sind die Aufgaben und Befugnisse genau zu beschreiben; die Befugnisse müssen den Aufgaben entsprechen. Die verantwortlichen Personen sind unter Angabe ihrer Stellung im Betrieb und ihrer Vorbildung dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie unverzüglich nach der Bestellung namhaft zu machen. Die Änderung der Stellung im Betrieb und das Ausscheiden verantwortlicher Personen sind dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie unverzüglich anzuzeigen.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	(5) Der Adressat eines Planfeststellungsbeschlusses, einer Plangenehmigung oder einer Genehmigung hat dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie unverzüglich anzuzeigen, wenn der Planfeststellungsbeschluss, die Plangenehmigung oder die Genehmigung auf einen anderen übertragen wird. Das Gleiche gilt für den Betreiber, wenn der Betrieb der Anlage auf eine andere Person übertragen wird.
	§ 14
	Überwachung der Anlagen
	(1) Die Anlagen, ihre Errichtung und ihr Betrieb unterliegen der Überwachung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie. Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt wird beteiligt, soweit dies der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dient.
	(2) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann im Einzelfall die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen treffen. Es kann insbesondere Gebote oder Verbote gegenüber den verantwortlichen Personen zur Durchsetzung der in § 12 genannten Pflichten erlassen.
	(3) Führt eine Anlage, ihre Errichtung oder ihr Betrieb zu einer Gefahr für die Meeresumwelt oder einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder einer Beeinträchtigung der Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung oder sonstiger überwiegender öffentlicher Belange, kann das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Errichtung oder den Betrieb ganz oder teilweise bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustands untersagen, soweit sich die Beeinträchtigung oder die Gefahr auf andere Weise nicht abwenden lässt oder die Einstellung der Errichtung oder des Betriebs zur Aufklärung der Ursachen der Beeinträchtigung oder der Gefahr unerlässlich ist. Kann die Beeinträchtigung oder Gefahr nicht auf andere Weise abgewendet werden, kann das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie einen zuvor ergangenen Planfeststellungsbeschluss, die Plangenehmigung oder die Genehmigung aufheben und die Beseitigung der Anlage anordnen.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	(4) Wird eine Anlage ohne erforderliche Planfeststellung, Plangenehmigung oder Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Fortsetzung der Tätigkeit vorläufig oder endgültig untersagen. Es kann anordnen, dass eine Anlage, die ohne die erforderliche Planfeststellung, Plangenehmigung oder Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert wird, zu beseitigen ist. Es muss die Beseitigung anordnen, wenn die Meeresumwelt, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung oder sonstige überwiegende öffentliche Belange oder private Rechte nicht auf andere Weise ausreichend gewahrt werden können.
	(5) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann die weitere Errichtung oder den weiteren Betrieb einer Anlage durch den Betreiber oder einen mit der Leitung des Betriebs Beauftragten untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Personen in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz der Meeresumwelt, der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung oder sonstiger überwiegender öffentlicher Belange dartun. Dem Betreiber der Anlage ist auf Antrag die Erlaubnis zu erteilen, die Anlage durch eine Person betreiben zu lassen, die die Gewähr für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage bietet.
	(6) Die Vorschriften über Rücknahme oder Widerruf eines Verwaltungsaktes bleiben unberührt.
	§ 15
	Beseitigung der Anlagen, Sicherheitsleistung
	(1) Wenn der Planfeststellungsbeschluss, die Plangenehmigung oder die Genehmigung unwirksam werden, sind die Anlagen in dem Umfang zu beseitigen, wie dies die in § 5 Absatz 4 oder § 6 Absatz 5 genannten Belange erfordern.
	(2) Die allgemein anerkannten internationalen Normen zur Beseitigung sind als Mindeststandard zu berücksichtigen.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	(3) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann im Planfeststellungsbeschluss, in der Plangenehmigung oder in der Genehmigung die Leistung einer geeigneten Sicherheit nach Maßgabe der Anlage zu diesem Gesetz anordnen, um die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Beseitigungspflicht sicherzustellen.
	(4) Soweit das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie eine Sicherheit nach Absatz 3 angeordnet hat, bleibt bei Übergang des Planfeststellungsbeschlusses, der Plangenehmigung oder der Genehmigung auf einen anderen Vorhabenträger der vorige Vorhabenträger so lange zur Beseitigung verpflichtet, wie nicht der andere Vorhabenträger eine Sicherheit erbracht und das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie deren Geeignetheit festgestellt hat.
	§ 16
	Verwaltungsvollstreckung
	Für die Durchsetzung der im Planfeststellungsbeschluss oder in der Plangenehmigung nach § 5 getroffenen Regelungen sind die Bestimmungen des zweiten Abschnitts des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein Zwangsgeld in Höhe bis zu 500 000 Euro angeordnet werden kann.
	§ 17
	Bußgeldvorschriften
	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
	1. ohne Planfeststellungsbeschluss, oder ohne Plangenehmigung nach § 2 oder ohne Genehmigung nach § 6 eine Anlage errichtet, betreibt oder ändert oder
	2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 14 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 2, zuwiderhandelt.
	(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie.
	§ 18
	Übergangsvorschriften
	(1) Auf Anlagen im Sinne des § 1 Absatz 2, die nach den Vorschriften der Seeanlagenverordnung vom 23. Januar 1997 (BGBl. I S. 57), die zuletzt durch Artikel 55 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257) geändert worden ist, errichtet worden sind, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden.
	(2) Für Anlagen im Sinne des § 1 Absatz 2,
	1. für die am 1. Januar 2017 ein Antrag auf Planfeststellung oder Genehmigung nach der Seeanlagenverordnung vom 23. Januar 1997 (BGBl. I S. 57), die durch Artikel 55 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257) geändert worden ist, gestellt aber noch nicht bestandskräftig entschieden ist, wird das Verwaltungsverfahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes fortgeführt
	2. die am 1. Januar 2017 nach den Vorschriften der Seeanlagenverordnung vom 23. Januar 1997 (BGBl. I S. 57), die durch Artikel 55 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257) geändert worden ist, bestandskräftig planfestgestellt oder genehmigt sind aber noch nicht errichtet sind, gilt der Planfeststellungsbeschluss oder die Genehmigung als Planfeststellungsbeschluss oder die Genehmigung nach diesem Gesetz.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	Anlage
	(zu § 15 Absatz 3)
	Anforderungen an Sicherheitsleistungen
	1. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie entscheidet über Art, Umfang und Höhe der Sicherheit. Der Inhaber des Planfeststellungsbeschlusses, der Plangenehmigung oder der Genehmigung oder der Betreiber der Anlage leistet vor Beginn der Errichtung der Anlage die im Planfeststellungsbeschluss oder in der Plangenehmigung oder in der Genehmigung geregelte Sicherheit und weist dies gegenüber dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie nach.
	2. Die Art der Sicherheit ist so zu wählen, dass der Sicherungszweck stets gewährleistet ist. Das gilt insbesondere für den Fall des Übergangs des Planfeststellungsbeschlusses, der Plangenehmigung oder der Genehmigung auf einen anderen Inhaber und, soweit der Inhaber des Planfeststellungsbeschlusses, der Plangenehmigung oder der Genehmigung oder der Betreiber der Anlage eine juristische Person ist, für den Fall der Vornahme von Änderungen an dieser juristischen Person.
	3. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann zu Art und Umfang der Sicherheit und zu deren Überprüfung Gutachten bei Dritten in Auftrag geben. Die Kosten hierfür trägt der Genehmigungsinhaber.
	4. Anstelle der in § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Sicherheitsleistungen können insbesondere die Beibringung einer Konzernbürgschaft, einer Garantie oder eines sonstigen Zahlungsversprechens eines Kreditinstitutes als gleichwertige Sicherheit verlangt oder zugelassen werden. Betriebliche Rückstellungen können zugelassen werden, soweit sie insolvenzsicher sind und bei Eintritt des Sicherungsfalls uneingeschränkt für den Sicherungszweck zur Verfügung stehen.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	5. Der Umfang und die Höhe der Sicherheitsleistung sind so zu bemessen, dass ausreichende Mittel für den Rückbau der Anlage nach Maßgabe des Planfeststellungsbeschlusses, der Plangenehmigung oder der Genehmigung zur Verfügung stehen.
	6. Die finanzielle Sicherheit ist mindestens alle vier Jahre vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie mit dem Ziel der Erhaltung des realen Wertes der Sicherheit zu überprüfen; sie ist anzupassen, wenn sich das Verhältnis zwischen Sicherheit und angestrebtem Sicherungszweck erheblich geändert hat. Im Laufe der Betriebsphase gebildete Rücklagen sollen bei der Höhe der erforderlichen Sicherheit angerechnet werden, soweit sie in der zur Sicherung des Sicherungszweckes erforderlichen Höhe der Verfügungsbefugnis des Inhabers des Planfeststellungsbeschlusses, der Plangenehmigung oder der Genehmigung oder des Betreibers der Anlage entzogen sind. Ergibt die Überprüfung nach Satz 1, dass die Sicherheit zu erhöhen ist, kann das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie dem Unternehmer für die Stellung der erhöhten Sicherheit eine Frist von längstens sechs Monaten setzen. Ergibt die Überprüfung nach Satz 1, dass die Sicherheit zu verringern ist, hat das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die nicht mehr erforderliche Sicherheit unverzüglich freizugeben.
	Artikel 21
	Änderung des Seeaufgabengesetzes
	Das Seeaufgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2876), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. November 2015 (BGBl. I S.2095) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In § 1 wird die Nummer 10a aufgehoben.
	2. § 9 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Nummer 4a aufgehoben,

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	b) Absatz 1a wird aufgehoben,
	c) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
	„Die Ermächtigung nach Absatz 1 Nr. 4 erstreckt sich ferner nicht auf den Erlass von Vorschriften, die überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 30 des Produktsicherheitsgesetzes zum Gegenstand haben.“
Artikel *21*	**Artikel 22**
Änderung der Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	**u n v e r ä n d e r t**
In § 7 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See vom 13. Juni 1977 (BGBl. I S. 813), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Januar 2012 (BGBl. I S. 112) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „nach § 53 des Windenergie-auf-See-Gesetzes oder“ eingefügt.	
Artikel *22*	**Artikel 23**
Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch	**u n v e r ä n d e r t**
§ 71 Absatz 1 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In Nummer 10 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.	
2. In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.	
3. Folgende Nummer 12 wird angefügt:	

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
„12. nach § 69a des Erneuerbare-Energien-Gesetz zur Berechnung der Bruttowertschöpfung im Verfahren zur Begrenzung der EEG-Umlage.“	
	Artikel 24
	Änderung der Grenzüberschreitende Erneuerbare-Energien-Verordnung
	Die Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung in der Fassung vom … [einsetzen: Datum und Fundstelle der Verordnung], wird wie folgt geändert:
	1. Die Überschrift der Verordnung wird wie folgt gefasst:
	„Verordnung zur grenzüberschreitenden Ausschreibung von Zahlungen für Strom aus erneuerbaren Energien
	(Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung – GEEV)“.
	2. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „Abweichend vom räumlichen Geltungsbereich nach § 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „Im Rahmen des § 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ ersetzt.
	3. § 3 wird wie folgt geändert:
	a) In Nummer 1 werden die Wörter „Summe der installierten Leistung“ durch die Wörter „Summe der zu installierenden Leistung“ ersetzt.
	b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	„3. Solaranlage jedes Modul zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie; mehrere Module gelten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich für die Bestimmungen dieser Verordnung und zum Zweck der Ermittlung des Zahlungsanspruchs nach § 26 für den jeweils zuletzt in Betrieb genommenen Generator als eine Anlage, wenn sie sich auf demselben Grundstück, demselben Gebäude, demselben Betriebsgelände oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden und innerhalb von zwölf aufeinander folgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind,“.
	c) In Nummer 8 werden die Wörter „im Sinn des § 5 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „im Sinn des § 3 Nummer 44 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ ersetzt.
	4. § 6 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „mindestens 100 Kilowatt“ durch die Wörter „mindestens 750 Kilowatt“ ersetzt.
	b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „als 100 Kilowatt“ durch die Wörter „als 750 Kilowatt“ ersetzt.
	c) In Absatz 5 Nummer 5 werden nach den Wörtern „geographischen Koordinaten“ die Wörter „oder die postalische Adresse“ eingefügt und das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
	d) Absatz 5 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
	„6. bei Solaranlagen,

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	a) die im Kooperationsstaat geplant sind, die Angabe, welche der nach § 5 Absatz 2 Nummer 6 für den Gebotstermin bekannt gemachten Anforderungen an die Flächen erfüllt sind, und
	b) die im Bundesgebiet geplant sind, die Angabe, auf welcher der in § 22 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a genannten Flächen die Anlage geplant ist.“
	e) Absatz 7 wird durch folgende Absätze 7 bis 9 ersetzt:
	„(7) Die Rücknahme von Geboten ist bis zum jeweiligen Gebotstermin zulässig; maßgeblich ist der Zugang einer Rücknahmeerklärung bei der ausschreibenden Stelle. Die Rücknahme muss durch eine unbedingte, unbefristete und der Schriftform nach § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genügende Erklärung des Bieters erfolgen, die sich dem entsprechenden Gebot eindeutig zuordnen lässt.
	(8) Bieter sind an ihre Gebote, die bis zum Gebotstermin abgegeben und nicht zurückgenommen worden sind, gebunden, bis ihnen von der ausschreibenden Stelle mitgeteilt worden ist, dass ihr Gebot keinen Zuschlag erhalten hat.
	(9) Die Ausschreibungen können von der ausschreibenden Stelle ganz oder teilweise auf ein elektronisches Verfahren umgestellt werden. In diesem Fall kann die ausschreibende Stelle insbesondere Vorgaben über die Authentifizierung für die gesicherte Datenübertragung machen. Bei einer Umstellung des Verfahrens nach Satz 1 muss bei der Bekanntmachung nach § 5 auf das elektronische Verfahren hingewiesen werden.“

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	5. In § 9 werden die Wörter „nach § 51 Absatz 2 Nummer 4 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 und 31 Absatz 1 bis 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „nach § 37b Absatz 1 und 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ ersetzt.
	6. § 11 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „Freiflächenausschreibungsgebührenverordnung“ durch das Wort „Ausschreibungsgebührenverordnung“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 Satz 1 wird in dem Satzteil vor der Nummer 1 das Wort „darf“ durch das Wort „kann“ ersetzt.
	7. § 13 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „dem gleichen“ durch das Wort „demselben“ ersetzt.
	b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
	„(5) Die ausschreibende Stelle darf Gebote für Anlagen, die auf Flächen nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd Dreifachbuchstabe eee in einem Bundesland geplant sind, im Zuschlagsverfahren nach Absatz 1 und 2 berücksichtigen, wenn die Landesregierung des entsprechenden Bundeslandes eine Rechtsverordnung nach § 37c Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erlassen hat. Bei der Erteilung von Zuschlägen für Gebote auf Flächen nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe eee müssen die Vorgaben der jeweiligen Rechtsverordnungen der Landesregierungen beachtet werden.“
	8. § 21 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
	a) Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	„aa) Bei Flächen im Bundesgebiet, ob die Anforderungen nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 und 4 erfüllt sind.“
	b) In Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird ein „und“ angefügt.
	c) In Buchstabe b wird folgender Doppelbuchstabe cc angefügt:
	„cc) bei Anlagen im Bundesgebiet die Angabe, in welchem Umfang die Anlage nicht auf einer baulichen Anlage errichtet worden ist,“.
	9. § 22 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
	„1. die Solaranlagen vor der Antragstellung, aber nach der Erteilung des Zuschlags in Betrieb genommen worden sind und der Bieter zum Zeitpunkt der Antragstellung der Anlagenbetreiber ist,“.
	b) Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
	aa) Vor Doppelbuchstabe aa werden folgende Doppelbuch-staben aa und bb eingefügt:
	„aa) auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand errichtet worden ist,
	bb) auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist,“.
	bb) Der bisherige Doppelbuchstabe aa wird Doppelbuchstabe cc.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	cc) Der bisherige Doppelbuchstabe bb wird Doppelbuchstabe dd und in Dreifachbuchstabe ddd wird nach den Wörtern „Internetseite veröffentlicht worden ist,“ das Wort „und“ durch ein „oder“ ersetzt und folgender Dreifachbuchstabe eee angefügt:
	„eee) auf einer Fläche errichtet worden ist, deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland oder Gründlang in einem benachteiligten gebiet genutzt worden sind und die nicht unter eine der in Doppelbuchstabe aa bis dd genannten Flächen fällt und die nur aufgrund einer Verordnung nach § 37c Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bezuschlagt werden dürfen, und“.
	dd) Der bisherige Doppelbuchstabe cc wird Doppelbuchstabe ee.
	c) Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
	„4. für den Bieter eine entsprechende Gebotsmenge bezuschlagter Gebote bei der ausschreibenden Stelle registriert und die bezuschlagten Gebote nicht entwertet worden sind; hierbei dürfen nur die folgenden Gebotsmengen zugeteilt werden:

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	a) die Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots, bei dem als Standort für die Solaranlagen eine Fläche im Bundesgebiet nach Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa bis dd angegeben worden ist, kann nur Solaranlagen zugeteilt werden, die sich auf einem dieser Standorte im Bundesgebiet befinden,
	b) für Solaranlagen auf Ackerland in einem benachteiligten Gebiet im Bundesgebiet nach Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee, die nur aufgrund einer Verordnung nach § 37c Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bezuschlagt werden dürfen, können nur Gebotsmengen eines Zuschlags zugeteilt werden, die sich auf einer solchen Fläche im entsprechenden Bundesland befinden,
	c) für Solaranlagen auf Grünflächen in einem benachteiligten Gebiet im Bundes-gebiet nach Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee, die nur aufgrund einer Verordnung nach § 37c Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bezuschlagt werden dürfen, können nur Gebotsmengen eines Zuschlags zugeteilt werden, die sich auf einer solchen Fläche im entsprechenden Bundesland befinden, und

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	d) die Gebotsmengen einen bezuschlagten Gebots, bei dem als Standort für die Solaranlagen eine Fläche nach Nummer 2 Buchstabe b im Kooperationsstaat angegeben worden ist, kann nur Solaranlagen im Kooperationsstaat zugeteilt werden, die auf Flächen errichtet worden sind, die die nach § 5 Absatz 2 Nummer 6 bekanntgemachten Anforderungen erfüllen,“.
	d) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 51 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „§ 38b Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ ersetzt.
	e) In Absatz 5 werden die Wörter „in Betrieb gesetzten Generatoren mehrerer Freiflächenanlagen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen als eine Freiflächenanlage“ durch die Wörter „in Betrieb gesetzten Generatoren mehrerer Solaranlagen im Bundesgebiet unabhängig von den Eigentumsverhältnissen als eine Solaranlage im Bundesgebiet“ ersetzt.
	10. § 26 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a) werden die Wörter „§ 51 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „§ 48 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ ersetzt.
	b) In Absatz 3 werden die Wörter „nach § 21 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „nach § 21b Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ ersetzt.
	c) In Absatz 5 werden die Wörter „abweichend von § 22 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „nach § 25 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	11. § 32 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
	„1. die §§ 1, 4, 6 bis 18, 21, 24, 27 bis 51, 52 Absatz 2 Nummer 1 bis 5, §§ 40 bis 48 Absatz 1 bis 3, §§ 49 bis 50b, 56 bis 70, 72 bis 76, 79, 80, 82 bis 84 und 88 bis 104 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nicht anzuwenden sind, und
	2. sich abweichend von § 51 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes der anzulegende Wert für den gesamten Zeitraum, in denen die Stundenkontrakte ohne Unterbrechung negativ sind, auf null verringert, wenn der Wert der Stundenkontrakte am Spotmarkt der Strombörse für die Preiszone des Kooperationsstaats, in dessen Staatsgebiet sich die Freiflächenanlage befindet, in der vortägigen Auktion an mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist.“
	b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 57 Absatz 5 Satz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „§ 57 Absatz 5 Satz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ ersetzt.
	12. In § 33 werden die Wörter „den Verordnungen zum Ausgleichsmechanismus aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „der Erneuerbaren-Energien-Verordnung und der Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung“ und die Wörter „der Ausgleichsmechanismusverordnung“ durch die Wörter „der Erneuerbare-Energien-Verordnung“ ersetzt.
	13. In § 35 werden jeweils die Wörter „der Ausgleichsmechanismusverordnung“ durch die Wörter „der Erneuerbare-Energien-Verordnung“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	14. In § 40 werden die Wörter „nach § 88 Absatz 4 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „nach § 88a Absatz 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ ersetzt.
	15. § 42 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „mit Ausnahme der §§ 1 bis 6, 19 bis 78 und 81 bis 97 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „mit Ausnahme der §§ 19 bis 78 und 81 bis 97 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „nach § 20 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „nach § 21b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ ersetzt.
	c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
	„(3) Die Bestimmungen zum Ausgleichsmechanismus nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und der Erneuerbare-Energien-Verordnung sind für Zahlungen nach Absatz 1 nicht anzuwenden.“
	16. § 43 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	a) Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
	„b) ab dem Kalenderjahr 2017 5 Prozent der jährlich nach dem Ausbaupfad nach § 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu installierenden Leistung nicht überschreiten,“.
	b) In Nummer 13 werden die Wörter „auf bis zu 1 Cent pro Kilowattstunde“ durch die Wörter „auf bis zu 2 Cent pro Kilowattstunde“ ersetzt.
	17. § 46 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	„(1) Gerichtliche Rechtsbehelfe, die sich unmittelbar gegen eine Ausschreibung oder unmittelbar gegen einen erteilten Zuschlag richten, sind nur mit dem Ziel zulässig, die ausschreibende Stelle zur Erteilung eines Zuschlags zu verpflichten. Rechtsbehelfe nach Satz 1 sind begründet, soweit der Beschwerdeführer im Zuschlagsverfahren ohne den Rechtsverstoß einen Zuschlag erhalten hätte. Die ausschreibende Stelle erteilt bei einem Rechtsbehelf nach Satz 1 über das nach diesem Gesetz bestimmte Ausschreibungsvolumen hinaus einen entsprechenden Zuschlag, soweit das Begehren des Rechtsbehelfsführers Erfolg hat und sobald die gerichtliche Entscheidung formell rechtskräftig ist. Im Übrigen bleibt der gerichtliche Rechtsschutz unberührt.“
	18. In § 1 Absatz 1 und 2 Nummer 1, 2 und 3, § 2 Absatz 2, § 4 Absatz 1 und 2, § 5 Absatz 2 Nummer 3 und 5, § 6 Absatz 2, § 13 Absatz 3 Satz 1, § 21 Absatz 1 Satz 2, § 22 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 4, § 25 Satz 1 und 2, § 27 Absatz 1 und 2, § 30 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, § 37 Nummer 2 und 3, § 41 Satz 1, § 42 Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 2 Satz 1 und 2, § 43 Absatz 2 Nummer 2, Absatz 3 und 4 sowie § 45 wird jeweils das Wort „Freiflächenanlagen“ durch das Wort „Solaranlagen“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	19. In § 6 Absatz 5 Nummer 5 und Absatz 6, § 11 Absatz 2 Satz 1 und 2, § 13 Absatz 3 Satz 1 und 2, § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a, § 17 Satz 2, § 21 Absatz 1 Satz 1, 2 und Absatz 2 Nummer 2, 3 bis 5, Nummer 6 Buchstabe a und b, § 22 Absatz 1 Satz 1, Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe ccc, Nummer 4 Buchstabe a und b, Nummer 5 und Nummer 5 Buchstabe a, Nummer 6, Absatz 3, § 23 Absatz 1, Absatz 1 Nummer 2 und 3 und Absatz 2 Satz 2 bis 4, § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 6 und Satz 2, Absatz 2, Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 2, Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 5 Satz 3, § 28 Absatz 2 Satz 1 bis 3 Nummer 2, Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 Satz 1 und 2, § 29 Absatz 1 und 2 Nummer 1, § 30 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Nummer 2, § 31 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Nummer 1 und 2, § 32 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2, § 40 Nummer 7 und 9, § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie § 43 Absatz 2 Nummer 13 und Absatz 3 wird jeweils das Wort „Freiflächenanlage" durch das Wort „Solaranlage" ersetzt.
	20. In den Überschriften der §§ 25, 26, 42 wird jeweils das Wort „Freiflächenanlagen" durch das Wort „Solaranlagen" ersetzt.
	21. Die Anlage zu § 27 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	a) In der Überschrift wird das Wort „Freiflächenanlagen" durch das Wort „Solaranlagen" ersetzt.
	b) In Nummer 1.1 Spiegelstrich 1 und 3, Nummer 1.2 Satz 1 und 2, Nummer 2.1 sowie 3.1 Buchstabe b werden jeweils die Wörter „Freifläche/Kooperationsstaat" durch die Wörter „Solar/Kooperationsstaat" ersetzt.
	22. In Nummern 1.1 und 2.1 der Anlage zu § 27 Absatz 2 werden jeweils die Wörter „§ 34 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes" durch die Wörter „§ 23a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes" ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
Artikel *23*	**Artikel 25**
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt **vorbehaltlich des Satzes 2** am 1. Januar 2017 in Kraft. **Artikel 6 Nummer 19 Buchstabe c und in Buchstabe d der Absatz 19 des § 118 des Energiewirtschaftsgesetzes treten am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.**
(2) Die Freiflächenausschreibungsverordnung vom 6. Februar 2015 (BGBl. I S. 108) *tritt* am 1. Januar 2017 außer Kraft.	(2) Die Freiflächenausschreibungsverordnung vom 6. Februar 2015 (BGBl. I S. 108) **und die Verordnung über Anlagen seewärts der Begrenzung des deutschen Küstenmeeres vom 23. Januar 1997 (BGBl. S. 57) treten** am 1. Januar 2017 außer Kraft.
(3) Die §§ 17a, 17b und 17c des Energiewirtschaftsgesetzes treten mit Ablauf des Jahres *2024* außer Kraft.	(3) Die §§ 17a, 17b und 17c des Energiewirtschaftsgesetzes treten mit Ablauf des Jahres **2025** außer Kraft.

Bericht des Abgeordneten Thomas Bareiß

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/8860** wurde in der 180. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. Juni 2016 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit sowie den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf auf **Drucksachen 18/8832, 18/8972** wurde in der 182. Sitzung des Deutschen Bundestages am 6. Juli 2016 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit sowie den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu den Buchstaben a und b

Ziel der wortgleichen Gesetzentwürfe der Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung ist es, aufgrund den mit der Energiewende einhergehenden veränderten Anforderungen an die Strommärkte und Energieversorgungssysteme als nächsten Schritt das Fördersystem auf Ausschreibungen umzustellen. Zahlungen, die für den Betrieb von Anlagen für erneuerbaren Energien benötigt würden, sollen wettbewerblich ermittelt werden. Das bedeutet, dass der durch diese Anlagen erzeugte Strom nur dann bezahlt wird, wenn die Anlagen erfolgreich an Ausschreibungen teilgenommen haben. Zu diesem Zweck soll eine regelmäßige Ausschreibung durch die Bundesnetzagentur erfolgen. Allerdings würden grundsätzlich Anlagen bis zu einer installierten Leistung von 750 Kilowatt (kW) von den Ausschreibungen ausgenommen und nach dem bisherigen System vergütet werden, um die Bürokratiekosten gering zu halten.

Ausschreibungen für Biomasseanlagen (ab einer installierten Leistung von mehr als 150 kW), für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen (jeweils ab einer Leistung von mehr als 750 kW) sowie für Windenergieanlagen auf See werden eingeführt, wobei das Ausschreibungsdesign für die einzelnen Technologien jeweils an die individuellen Marktbedingungen angepasst werden soll.

Weiterhin sollen die Ausschreibungen nicht zur Verschärfung der bestehenden Netzprobleme, z.B. durch Abregelung, beitragen und nicht das hohe Maß an Akteursvielfalt gefährden. Die Ausschreibungen sollen schließlich im Umfang von 5 Prozent der jährlich zu installierenden Leistung für die Teilnahme von Anlagen in anderen Mitgliedstaaten geöffnet werden. Damit wird nach Auffassung der Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung die europäische Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Energiewende gestärkt.

Als Begründung wird ausgeführt, dass diese Vorgehensweise eine bessere Steuerung des Ausbaus und eine Abstimmung mit der Netzausbauplanung ermögliche. Weiterhin werde die Planungssicherheit für die anderen Akteure der Stromwirtschaft verbessert und es entspreche dem Ansatz der Europäischen Kommission für eine marktnähere Förderung der erneuerbaren Energien.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8860 in seiner 107. Sitzung am 6. Juli 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8860 in seiner 84. Sitzung am 6. Juli 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8860 in seiner 79. Sitzung am 6. Juli 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8860 in seiner 61. Sitzung am 6. Juli 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie drei Stimmen der Fraktion der CDU/CSU dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8860 in seiner 73. Sitzung am 6. Juli 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8860 in seiner 88. Sitzung am 6. Juli 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD dessen Annahme in geänderter Fassung. Die Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben sich am Abstimmungsverfahren nicht beteiligt.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8860 in seiner 67. Sitzung am 6. Juli 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/8832, 18/8972 in seiner 107. Sitzung am 6. Juli 2016 für erledigt erklärt.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/8832, 18/8972 in seiner 84. Sitzung am 6. Juli 2016 einstimmig für erledigt erklärt.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/8832, 18/8972 in seiner 79. Sitzung am 6. Juli 2016 für erledigt erklärt.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/8832, 18/8972 in seiner 61. Sitzung am 6. Juli 2016 für erledigt erklärt.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/8832, 18/8972 in seiner 73. Sitzung am 6. Juli 2016 einstimmig für erledigt erklärt.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/8832, 18/8972 in seiner 88. Sitzung am 6. Juli 2016 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD für erledigt erklärt. Die Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben sich am Abstimmungsverfahren nicht beteiligt.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/8832, 18/8972 in seiner 67. Sitzung am 6. Juli 2016 einstimmig für erledigt erklärt.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 18/559) in seiner 51. Sitzung am 22. Juni 2016 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2016) (BT-Drs. 18/8832) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen: „Das Gesetz leistet einen wichtigen Beitrag zur Reduktion der Emissionen von Treibhausgasen und Luftschadstoffen und somit zur Vermeidung von externen Schadenskosten. Denn im Vergleich zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien verursacht die Stromerzeugung durch fossile Energieträger deutlich höhere Klima- und Umweltschäden. Durch den Einsatz erneuerbarer Energien konnte im Jahr 2014 die Emission von insgesamt rund 151 Mio. t CO_2-Äquivalenten vermieden werden. Davon entfielen rund 110 Mio. t auf den Stromsektor. Ein Großteil dieser positiven Wirkungen ist auf das EEG zurückzuführen. Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien sind außerdem Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden. Diese werden in der Regel durch das Fachrecht (Agrar- und Umweltrecht) geprüft und zugleich bei der Zulassung der Anlagen und bei der Raum- und Bauleitplanung berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund sind durch das EEG 2016 nur punktuelle Sonderbestimmungen zum Umwelt- und Naturschutz erforderlich. Auch trägt die Mengensteuerung dazu bei, dass potenzielle Konflikte entschärft werden. Dies gilt insbesondere für die Nutzung der Biomasse: Der Ausbaupfad ermöglicht nur einen geringen Zubau. Mittelfristig dürfte bei diesem Ausbaupfad ein Rückbau eines Teils des Anlagenbestands erfolgen, so dass Flächen für andere Nutzungen frei werden. Bei der Erarbeitung des Gesetzes wurden die Ziele und Managementregeln der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigt. Nach Überprüfung der zehn Managementregeln der Nachhaltigkeit und der 21 Schlüsselindikatoren für eine nachhaltige Entwicklung erweist sich das Gesetz als vereinbar mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

Das Gesetz verfolgt mehrere Ziele: Hierzu zählen der weitere stetige und planbare Ausbau der erneuerbaren Energien im Strombereich, die Integration der erneuerbar erzeugten Strommengen in das Energieversorgungssystem zu möglichst geringen volkswirtschaftlichen Kosten und die Sicherstellung der Akteursvielfalt. Der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien steht somit im Einklang mit den Indikatorbereichen 1 bis 3 der Nachhaltigkeitsindikatoren zur Generationengerechtigkeit (Ressourcenschonung, Klimaschutz, erneuerbare Energien). Durch stärkere Mengensteuerung, die im Rahmen der Ausschreibungen erreicht wird, wird dafür gesorgt, dass die Energiewende bezahlbar bleibt. Gleichzeitig wirkt die Einführung von Ausschreibungen einer Überförderung entgegen, wodurch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Stromkunden berücksichtigt wird (Indikatorbereich 10). Die stärkere Mengensteuerung bewirkt auch einen zielorientierten, stetigen und nachhaltigen Ausbau der erneuerbaren Energien und gewährleistet somit Planungssicherheit und verlässliche Investitionsbedingungen für die Akteure auf dem Energiemarkt (Indikatorbereich 7). Durch die Förderung der Windenergie auf See als Technologie, bei der hohe Kostensenkungspotenziale angenommen werden, wird Innovation bei der Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien gefördert, um die Zukunft der Energieversorgung mit neuen Lösungen zu gestalten (Indikatorbereich 8).“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

„Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Indikatoren:

Indikator 1 (Ressourcenschonung - Ressourcen sparsam und effizient nutzen)

Indikator 2 (Klimaschutz - Treibhausgase reduzieren)

Indikator 3 (Erneuerbare Energien - Zukunftsfähige Energieversorgung aufbauen)

Indikator 7 (Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge - Gute Investitionsbedingungen schaffen und Wohlstand dauerhaft erhalten)

Indikator 8 (Innovation - Zukunft mit neuen Lösungen gestalten)

Indikator 10 (Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - Wirtschaftsleistung umwelt- und sozialverträglich steigern)

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist nicht erforderlich.“

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der öffentlichen Anhörung, die in der 84. Sitzung am 4. Juli 2016 stattfand, haben die Anhörungsteilnehmer Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 18(9)898 enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Dr. Carsten Rolle, Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)

Prof. Achim Wambach, Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH (ZEW)

Stefan Kapferer, Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW)

Dr. Martin Grundmann, ARGE Netz GmbH & Co. KG

Horst Seide, Fachverband Biogas e.V.

Michael Wübbels, Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU)

Angelika Thomas, IG Metall

Dr. Martin Altrock, Becker Büttner Held (BBH)

Uwe Nestle, Energie- und KlimaPolitik (EnKliP)

Dr. Hermann Falk, Bundesverband Erneuerbare Energien e.V. (BEE)

Prof. Dr. Claudia Kemfert, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e.V. (DIW Berlin)

Dr. Eckhard Ott, Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. (DGRV)

Dr. Klaus Ritgen, Deutscher Landkreistag (DLT) (gem. § 70 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages).

V. Abgelehnte Anträge

Die folgenden von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Änderungsanträge auf Ausschussdrucksachen 18(9)908 bis 18(9)911 fanden im Ausschuss keine Mehrheit:

a) Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ausschussdrucksache 18(9)908

Der Ausschuss wolle beschließen:

In Artikel 1 wird Nummer 3 wie folgt geändert:

1. *§ 1 Absatz 2 wird aufgehoben.*

2. *In § 4 wird*

   a) *die Nummer 1 wie folgt gefasst:*

   „1. einen jährlichen Netto-Zubau von Windenergieanlagen an Land mit einer installierten Leistung von mindestens 2 500 Megawatt pro Jahr,“

b) die Nummer 3 wie folgt gefasst:

„3. einen jährlichen Netto-Zubau von Solaranlagen mit einer installierten Leistung von mindestens 5 000 Megawatt und“

Begründung

Die UN-Klimakonferenz in Paris (COP 21) hat im Dezember 2015 anspruchsvolle Klimaziele vereinbart, denen zufolge bis zum Jahr 2050 der Ausstoß von Treibhausgasen um 80 bis 95 Prozent zu reduzieren und so die globale Erwärmung auf deutlich unter 2° Celsius zu begrenzen ist. Sollen die Klimaziele erreicht werden und der im nationalen Konsens beschlossene Atomausstieg Bestand haben, ist ein deutlich ambitionierterer Ausbau der erneuerbaren Energien erforderlich als in der Gesetzesnovelle vorgesehen. Die Änderungen tragen diesen Zielen Rechnung und erhöhen den Ausbaupfad für die beiden günstigsten Technologien der Erneuerbaren Energien.

b) Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Ausschussdrucksache 18(9)909

Der Ausschuss wolle beschließen:

In Artikel 1 Nummer 6 wird § 22 wie folgt geändert:

1. *In Absatz 2 wird die Nummer 1 wie folgt gefasst:*
   „1. Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 6 Megawatt oder im Falle von 6 Erzeugungseinheiten mit einer jeweils installierten Leistung bis einschließlich 3 Megawatt,“

2. *In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „750 Kilowatt“ durch die Angabe „1 Megawatt“ ersetzt.*

Begründung

Internationale Erfahrungen belegen keine Vorteile eines Finanzierungssystems für Erneuerbare Energien mittels Ausschreibungen gegenüber einem Finanzierungssystem mittels Einspeisevergütung. Die Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinen der EU-Kommission sehen unter bestimmten Umständen eine Pflicht zur Ausschreibung der Finanzierung für Erneuerbare Energien vor. Auf der anderen Seite sehen die Leitlinien Ausnahmeregelungen für kleinere Projekte vor. Diese sollen durch diese Änderung ausgeschöpft werden.

c) Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Ausschussdrucksache 18(9)910

Der Ausschuss wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. *In der Nummer 6 wird § 49 wie folgt geändert:*

   a. *Absatz 5 wird aufgehoben.*

   b. *Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.*

2. *In der Nummer 44 wird § 97 Absatz 3 aufgehoben.*

Begründung

Die Änderung streicht den 52 Gigawatt Deckel für Photovoltaikanlagen. Dieser stammt noch aus der Zeit als Solarstrom im Unterschied zu heute noch sehr teuer war und ist heute überholt. Zur Erreichung der bei der UN-Klimakonferenz in Paris (COP21) beschlossenen Klimaziele und der beim G7-Gipfel in Elmau beschlossenen Dekarbonisierung der Weltwirtschaft ist ein Ausbau der Photovoltaik weit über 52 Gigawatt hinaus unerlässlich.

d) Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Ausschussdrucksache 18(9)911

Der Ausschuss wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. *Nummer 2 wird wie folgt geändert:*

   a. *In Buchstabe b) werden die Wörter„ § 36c Besondere Zuschlagsvoraussetzung für das Netzausbaugebiet“ gestrichen,*

   b. *In Buchstabe j) werden die Wörter „§ 88b Verordnungsermächtigung zu Netzausbaugebieten“ gestrichen.*

2. *In Nummer 6 wird § 36c aufgehoben.*

3. *In Nummer 36 wird § 88b aufgehoben.*

Begründung

Die Änderung streicht die Regelung zu Netzausbaugebieten. 90 Prozent der Ursachen für die Abregelung von Windenergieanlagen liegen im Verteilnetz. Bevor der Ausbau der Erneuerbaren Energien eingeschränkt wird, müssen zuerst Kohlekraftwerke und Atomkraftwerke stillgelegt werden. Dies entspricht der Rechtslage, die einen Vorrang für erneuerbar erzeugten Strom im Netz vorsieht. Zudem sollte anstelle von Abregelungen von Windenergieanlagen eine Nutzung am Ort der Erzeugung auch durch Sektorkopplung ermöglich werden. Die Regelung setzt nicht an den Ursachen an und ist somit nicht geeignet, das von der Bundesregierung gesteckte Ziel zu erreichen. Bei Umsetzung ist die Notwendigkeit von weiteren Folgeänderungen zu prüfen.

Der folgende von der Fraktion DIE LINKE. eingebrachte Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(9)913 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE

Ausschussdrucksache 18(9)913

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist eine Erfolgsgeschichte. Es sorgt für massenhaftes Engagement für Klima- und Ressourcenschutz sowie Selbstbestimmung. Hunderttausende Bürgerinnen und Bürger, Landwirtinnen und Landwirte,

Kommunen und Energiegenossenschaften haben in eine saubere Stromversorgung investiert. Windräder, Solarpaneele und andere erneuerbare Energien verdrängen fossilen und atomaren Strom.

Gleichzeitig ist der Preis für die Erzeugung grünen Stroms deutlich gesunken. Wind- und Freiflächensolarstrom aus neuen Anlagen ist längst preiswerter als die Stromerzeugung durch neue fossile Kraftwerke. Berücksichtigt man die verborgenen Kosten der fossilen und atomaren Stromproduktion (hierzulande rund 40 Milliarden Euro jährlich), dann sind erneuerbare Energien schon seit langem die günstigsten Energiequellen.

Das hohe Ausbautempo und die wirksame Kostensenkung waren nur mit dem EEG möglich. Vorrang für Ökostrom, verlässliche Einspeisevergütungen und starke Innovationsanreize haben sich in der Vergangenheit als richtig erwiesen. Andere Modelle der Förderung erneuerbarer Energien, insbesondere Ausschreibungssysteme, sind hingegen in anderen Staaten gescheitert, bringen schlechtere Ergebnisse und grenzen Bürgerenergien aus. Entsprechend gilt das deutsche EEG als Vorbild. Es wird von mittlerweile über 50 Ländern nachgeahmt.

Für Stromkonzerne, die auf Atom- und Kohlemeiler setzen, ist das EEG eine Bedrohung. Sie verlieren die Herrschaft über ihr eigenes Geschäftsfeld. Die Betriebsstunden ihrer alten Kraftwerke sinken. Die Investitionshoheit wurde ihnen durch den Vorrang von EEG-Strom entzogen. Der weitere schnelle Aus-bau erneuerbarer Energien ist zugleich ein Machtwechsel. Nicht ein kleiner Kreis von Strommanagern bestimmt über das Fundamentalthema Energie, sondern mittelständische Unternehmen und eine engagierte Bürgerschaft.

Auf der Grundlage des EEG ist eine neue Branche mit fast 360.000 Beschäftigten entstanden. Trotz der Krise in der Solarindustrie in den vergangenen Jahren werden auch künftig viele sinnvolle Jobs entstehen, wenn das EEG seine Schubkraft behält.

Das EEG 2016 steht für einen Paradigmenwechsel, der das Ausbautempo reduziert und eine Kehrtwende bei der Entwicklung der Eigentümerstruktur erneuerbarer Energien herbeiführt: Der Vergütungswechsel zu Ausschreibungen droht, die Vielfalt der Akteursstruktur bei erneuerbaren Energien, unter Beteiligung auch kleiner regional orientierter Investoren wie Bürgerenergiegenossenschaften und Kommunen, zu zerstören, und statt dessen zu einer Marktkonzentration zahlenmäßig weniger überregional agierender Großinvestoren zu führen. Diese Entwicklung ist unerwünscht. Daher sollte das EEG in seiner ursprünglichen Form als Motor einer demokratischen, dezentralen und sozialen Energiewende erhalten bleiben.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. *auf EU-Ebene in Verhandlungen einzutreten mit dem Ziel, Vorschriften abzuschaffen, die zu einer Ausschreibungspflicht für die Förderhöhe von Ökostromanlagen führen. Bei Erfolg ist grundsätzlich zum System fester Einspeisevergütungen zurückzukehren, das wie bislang durch Einspeisevorrang und innovationsfördernder Vergütungsdegression für Neuanlagen flankiert ist.*
2. *eine weitere Novelle des EEG vorzulegen, die in folgenden Kernpunkten das EEG 2016 ändert:*

   a) *Die Ziele des § 1 EEG für den Ökostromanteil am Bruttostromverbrauch von 40 bis 45 Prozent bis zum Jahr 2025 und 55 bis 60 Prozent bis zum Jahr 2035 werden um jeweils 10 Prozentpunkte angehoben.*

b) Die vorgesehenen Ausbaudeckel für die Windkraft an Land und Photovoltaik werden abgeschafft und durch eine bis 2020 anzustrebende Ausbauuntergrenze in Höhe von jeweils jährlich 6,5 GW ersetzt.

c) Die Attraktivität des Vergütungssystems für die Windkraft und PV wird so ausgestaltet, dass der Ausbaupfad sicher erreicht wird, aber ungerechtfertigte Mitnahmeeffekte vermieden werden.

d) Bis zur Abschaffung des Ausschreibungssystems werden für definierte Bürgerenergiegesellschaften die maximalen nach EU-Recht möglichen Ausnahmen von Ausschreibungssystemen bei Windkraft gewährt (so genannte De-minimis-Regelung: 6 Anlagen oder maximal 18 MW).

e) Alternativ zu Punkt 4.) kann ein Preisübertragungsverfahren („non-competitive bidding“) für Bürgerenergiegesellschaften etabliert werden. Kleine lokale bürgerschaftliche Akteure werden hierbei von der Pflicht zur Teilnahme an den Ausschreibungen befreit. Ihnen wird einen Einspeisevergütung bzw. gleitenden Marktprämie in einer Höhe zugewiesen, die über die sonstigen Ausschreibungen wettbewerblich ermittelt wird. Dem Bürgerwind sollte in einem solchen Modell ein festes Kontingent von mindestens 600 MW zugewiesen werden, was etwa dem Anteil von Bürgerenergien und Landwirten in den Jahren 2012 bis 2014 bzw. in diesem Zeitraum ca. 16 Prozent Marktanteil Bürgerwindenergie entspricht.

f) Bis zur Abschaffung des Ausschreibungssystems entfällt für definierte Bürgerenergiegesellschaften die Ausschreibungspflicht bei PV-Anlagen kleiner 18 MW. Alternativ kann für Anlagen über 0,75 MW ein Verfahren adäquat zu Punkt 5.) gewählt werden.

g) Der 52-GW-Deckel für die Förderung von PV-Anlagen in fester Einspeisevergütung entfällt.

h) Die EEG-Definition von Bürgerenergien wird so verändert, dass

aa. der Bieterkreis auf Personen aus der angrenzenden kreisfreien Stadt oder dem angrenzenden Landkreis erweitert wird;

bb. der Bieterkreis auf Kommunen bzw. kommunale Unternehmen aus dem (Nachbar-)Landkreis des Anlagenstandorts erweitert wird. Hierbei soll ein maximaler Stimmrechtsanteil von 51% zulässig sein. Unter den übrigen 49% sollten dann aber zahlreiche lokale Bürger am Projekt beteiligt werden.

i) Die Bürger- und Gemeindebeteiligung an Windenergieanlagen wird bundeseinheitlich analog zum Beteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommerns geregelt. Projektträger für Windenergieanlagen sind demnach verpflichtet, eine haftungsbeschränkte Gesellschaft zu gründen und Anteile von mindestens 20 Prozent dieser Gesellschaft Gemeinden und Bürgern im Radius von 5 Kilometern um eine Windenergieanlage zum Kauf anzubieten, beziehungsweise statt einer direkten Beteiligung über Alternativen, wie einer Ausgleichsabgabe oder eines Sparproduktes, die Beteiligung sicherzustellen.

j) Das Ausschreibungs- bzw. Vergütungssystem bei Biomasse wird über Korrekturfaktoren und Einsatzvorschriften so verändert, dass auch kleine Akteure und nachhaltige Einsatzstoffe eine Chance haben.

k) Der Entfall der Vergütung bei negativen Strompreisen über sechs Stunden (§ 51) wird gestrichen.

l) Die Industrie-Befreiungen von der EEG-Umlage für stromintensive Unternehmen sind neu zu regeln. Dabei sollte sich die Bundesrepublik Deutschland an der bestehenden EU-Regelung zur Strompreiskompensation im Emissionshandel orientieren, die gegenwärtig 15 Branchen enthält und durch die Kategorie Schienenbahnen zu erweitern ist. Die internationale Wettbewerbssituation ist zu berücksichtigen. Es sind jene Privilegien abzubauen, die mit Standortsicherung nichts zu tun haben. Eine Degression der Privilegien ist vorzusehen. Die Unternehmen legen einen Energieeffizienzplan vor und werden zu einer Effizienzsteigerung beim Stromverbrauch in Höhe von zwei Prozent pro Jahr oder zu Lastmanagementmaßnahmen als Beitrag zur Integration fluktuierenden Stroms aus erneuerbaren Energien verpflichtet, ansonsten wird ihnen die Privilegierung entzogen. Diese Begrenzung der Industrie-Befreiungen wirkt sich entlastend auf die Kosten aus, die private Verbraucherinnen und Verbraucher zu tragen haben.

m) Die Härtefall-Regelung innerhalb der Besonderen Ausgleichsregelung, die Unternehmen betrifft, die seit dem EEG 2014 nicht mehr als antragsberechtigt gelten, aber dennoch weiterhin eine reduzierte EEG-Umlage bezahlen, ist auf insgesamt 5 Jahre zu befristen.

n) Die Stromsteuer für private Verbraucherinnen und Verbraucher von gegenwärtig 2,05 Ct/kWh ist auf den EU-Mindeststeuersatz von 0,1 Ct/kWh abzusenken. Einkommensschwache Haushalte werden mit einer Förderung zielgruppenspezifischer Effizienzmaßnahmen von Energiekosten entlastet.

Begründung

Dank des bisherigen EEG ist zu einer greifbaren Option geworden, was noch vor wenigen Jahren eine kühne Vision war: eine weitgehend emissionsfreie Stromversorgung in naher Zukunft, zu akzeptablen Preisen und mit breit verankerter Beteiligung der Bevölkerung. Diese Option ist aufgrund des Paradigmenwechsels, den das EEG 2016 einleiten soll, in Frage gestellt.

Denn wer meint, der Ausbau müsse nun gedrosselt werden, um angeblich Kosten zu begrenzen und den Abtransport des Ökostroms nicht zu gefährden, und wer gönnerhaft behauptet, das EEG habe als Anschub gute Dienste geleistet, nun aber müsse sich der grüne Strom über Ausschreibungen am Markt bewähren, der beteiligt sich an interessengeleiteter Täuschung und bedient die Interessen von konventioneller Kraftwerksindustrie und Großinvestoren. Entsprechend ignoriert die Koalition bei der laufenden Novelle des EEG folgende Tatsachen:

Erstens erfordert der UN-Klimaschutzvertrag von Paris erhöhte Anstrengungen gerade auch für die Industriestaaten. Dies muss sich beispielsweise neben einem beschleunigten Kohleausstieg in erhöhten Ausbauraten für regenerative Energien niederschlagen. Denn um die angestrebte 1,5- bis 2-Grad-Erwärmungsobergrenze einhalten zu können, muss der Stromsektor rechnerisch deutlich vor 2050 dekarbonisiert sein, also vollständig CO_2-frei. Für die Sektoren Mobilität und Wärme bedeuten die Ziele eine nahezu vollständige Dekarbonisierung. Auch die Landwirtschaft muss ihre Treibhausgasemissionen drastisch vermindern.

Eine CO_2-freie Wirtschaft bedeutet im Umkehrschluss – abgesehen von regenerativ hergestellten Brennstoffen – eine mittels Ökostrom fast vollständig elektrifizierte Wirtschaft. Denn sowohl im Verkehr als auch im Gebäudesektor werden relevante Teile des Energiebedarfs künftig mit Strom abgedeckt werden. Dadurch wird sich realistisch selbst bei weitgehenden Einsparerfolgen und Effizienzverbesserungen der Bedarf an erzeugter Elektrizität im Vergleich zu heute erhöhen. Existieren momentan Erzeugungskapazitäten bei der Windkraft an Land und Photovoltaik (PV) in Höhe von jeweils rund 40 Gigawatt (GW) so gehen wissenschaftliche Modelle von einem Endausbau von jeweils mindestens 200 GW (zuzüglich biogen basierter Kraft-Wärme-Kopplung und Langzeitspeicher) aus, um das Energiesystem versorgungssicher und kostenoptimal zu gestalten.

Rechnerisch ergäben sich aus diesem Ziel, soll es 2040 erreicht werden, notwendige jährliche Netto-Zubauraten (also unter Berücksichtigung des Abbaus alter Ökostrom-Anlagen) in Höhe von jeweils etwa 6,5 GW, bei Zielerreichung erst 2050 immerhin von noch 4,8 GW. Das EEG 2016 begrenzt jedoch den Zubau bei Wind onshore auf gerade einmal jährlich 2,8 bzw. 2,9 GW sowie bei PV auf 2,5 GW – und zwar beides brutto statt netto. Damit sind die Mittel- und Langfristziele der Energiewende niemals zu erreichen - und folglich auch nicht die im Klimaschutz.

Zweitens hat die Deckelung bei der Windkraft zur Folge, dass es hier ab dem Jahr 2021 überhaupt keinen Netto-Zubau mehr geben wird. Denn ab dann erreicht der prognostizierte alters-/effizienzbedingte Anlagen-Abbau das Volumen des zulässigen Brutto-Zubaus. Somit würde der weitere Zuwachs an installierter Leistung vor allem aus mehr Offshore Windkraft (auf dem Meer) und Photovoltaik bestehen. Beide erzeugen aber höhere Kosten als die Windkraft an Land, was die Energiewende teurer machen wird als nötig.

Drittens ist es fraglich, ob Netzengpässe eine tragfähige Begründung für die Ausbaubegrenzung sein können. Denn die Übertragungsnetze werden vor allem durch Atom- und Kohlestrom belastet, deren Produktion selbst in jenen Zeiten kaum reduziert wird, in denen wetterbedingt genug Ökostrom zur Verfügung steht. Die Folge sind steigende Stromexporte – und verstopfte Netze.

Viertens geraten die Bürgerenergien mit dem EEG 2016 unter besonderen Druck. Der vorgesehene Systemwechsel zu Ausschreibungen bevorteilt große finanzstarke Marktakteure zum Nachteil von Bürgerenergien, kleineren Kommunen und kleinen privaten Akteuren. Zwar sieht das Gesetz vereinfachte Ausschreibungsbedingungen für definierte Bürgerenergiegesellschaften vor. Aber das Risiko verlorener Projektentwicklungskosten im Falle verlorener Ausschreibungen dürfte diese daran hindern, an Ausschreibungen überhaupt erst teilzunehmen. Dagegen können große Unternehmen solche Risikokosten auf erfolgreiche Projekte umlegen. Aus dieser Asymmetrie erwächst eine Gefahr für die Demokratisierung der Energieversorgung. Sie wird Konzentrationsprozesse im Erzeugungssektor beschleunigen und Bürgerenergien ausbremsen.

Ohnehin haben die mittlerweile durchgeführten Pilot-Ausschreibungen für PV-Freiflächen-Vorhaben entgegen den Behauptungen des Bundeswirtschaftsministeriums keinen Nachweis dafür geliefert,

- *dass das System auch längerfristig Kostensenkungen gegenüber dem bisherigen System liefert, welches die staatlich festgelegte degressive Einspeisevergütung als Referenzgröße nutzt;*
- *dass Bürgerenergien in akzeptabler Weise innerhalb der Ausschreibungssysteme zum Zug kommen;*
- *dass das PV-Ausschreibungsdesign übertragbar auf die Windkraft ist.*

Ungeachtet dessen werden mit dem EEG 2016 die Ausschreibungssysteme für die Höhe der gleitenden Marktprämie für Wind-, Solar- und Biomasseanlagen fest etabliert. Sie werden die bislang auf festen Einspeisetarifen basierten Vergütungen ablösen. Befreiungen von der Ausschreibung sind nur Anlagen bis 0,75 Megawatt (MW) Leistung möglich. Die nach EU-Recht mögliche generelle Ausnahme für 6 Bürgerenergien-Anlagen oder 18 MW installierter Leistung wurde nicht genutzt.

Damit fallen ab 2017 sämtliche Windkraftanlagen sowie typische PV-Freiflächen- und sehr große PV-Dachanlagen unter das Ausschreibungssystem. Allerdings haben mittlere und kleine PV-Neuanlagen unter 0,75 MW nur eine Schonfrist: Wird die Gesamtausbaumenge von 52 GW bei der PV erreicht, was bei laut EEG 2016 möglichen 2,5 GW jährlichen Ausbau rechnerisch in knapp fünf Jahren der Fall sein könnte, erhalten nur noch jene Neuanlagen eine Förderung, die an den Ausschreibungen um die gleitende Marktprämie teilnehmen. Da PV auf dem Dach in dieser Zeit wohl kaum zum Börsenstrompreis konkurrenzfähig sein wird, könnten ab dem Jahr 2021 neue dezentrale Bürgerenergieanlagen (als kleinere Anlagen typischerweise jenseits der Ausschreibungen) auf der Strecke bleiben, sollten die geplanten Ausbauraten erreicht werden. Übrig für den weiteren Ausbaupfad blieben dann nur noch große PV-Neuanlagen im Ausschreibungssystem bzw. Neuanlagen, die auf jegliche Förderung verzichten. Damit läutet das EEG 2016 auch im PV-Sektor das Ende der Bürgerenergien ein.

Um eine demokratische und soziale Energiewende zu befördern, aber auch um zunehmende Akzeptanzprobleme insbesondere bei Windenergieanlagen zu überwinden, sollte die lokale Beteiligung gestärkt werden, indem bundesweit eine Beteiligung von Gemeinden und Bürgern an Windenergieanlagen in ihrem Gebiet gesetzlich ermöglicht wird.

Im Bereich der Bioenergien besteht im vorgesehenen Ausschreibungssystem das zusätzliche Risiko, dass vor allem große Anlagen mit ertragsreichen Einsatzstoffen aus Monokulturen zum Zuge kommen. Da bislang keine Differenzierungen - etwa über Korrekturfaktoren - für den Einsatz teurerer, aber ökologisch sinnvollerer Biomasse

bzw. für kleinere Anlagen vorgesehen sind, droht auch hier eine Marktbereinigung zu Gunsten von Industrieagraranlagen und Lasten kleinerer dezentraler Anlagen.

Der folgende von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(9)912 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Ausschussdrucksache 18(9)912

Der Bundestag wolle beschließen:

III. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Klimaschutzkonferenz von Paris hat einen klaren Handlungsauftrag formuliert: Alle Länder müssen ihre Anstrengungen für den Klimaschutz erheblich verstärken, um den weltweiten Temperaturanstieg auf deutlich unter 2 Grad zu begrenzen. Diesem Signal müssen gerade im Energiewendeland Deutschland nun Taten folgen, denn der CO_2-Ausstoß in Deutschland ist im Jahr 2015 gegenüber den Vorjahren sogar gestiegen. Es sind daher zusätzliche Anstrengungen bei der Umsetzung der Energiewende erforderlich – dies dient auch der deutschen Wirtschaft und der regionalen Wertschöpfung.

Der dem Bundestag vorgelegte Gesetzentwurf tut das Gegenteil. Er dient dazu den Ausbau der Erneuerbaren Energien gegenüber dem Trend der letzten Jahre auf weniger als die Hälfte abzubremsen. Dies ist ein Zeichen für den Paradigmenwechsel in der Energiepolitik. Mit dem Ausbremsen der Erneuerbaren sichert der Gesetzentwurf wider aller klimapolitischen und ökonomischen Logik Kohlestrom weitere Jahre die Vorherrschaft auf dem deutschen Strommarkt.

Selbst bereits weit fortgeschrittene Windkraftprojekte werden noch ausgebremst. Denn mit der neuen Regelung, die Vergütung für Windkraftprojekte, die ab dem 01.06.2017 ans Netz gehen, um 5 Prozent zu kürzen, ändert sich schlagartig und ohne Vorwarnung deren Wirtschaftlichkeit. Ob sie noch realisiert werden können, ist zu bezweifeln. Auch bei der Geothermie verringert die neue Ausgestaltung der Degression die Planungssicherheit. So steht die Ausrichtung der Degressionsstufen an fixe zeitliche Daten im Widerspruch zur realen Kostenentwicklung, die vor allem von der installierten Leistung abhängt.

Über die drastische Begrenzung hinaus werden Windkraft- und größere Solaranlagen in komplizierte Ausschreibungsverfahren gezwängt, die vor allem Bürgerenergiegenossenschaften vom Markt auszuschließen drohen. Die Energiewende würde damit vom gesamtgesellschaftlichen Projekt zu einem Spielball der konventionellen Energiewirtschaft.

Die Verschlechterungen gehen Hand in Hand mit weiteren gesetzlichen Veränderungen außerhalb des EEG, die insbesondere die Eigenstromnutzung sowie Mieterstrommodelle immer stärker einschränken, zugleich aber Subventionen für Kohlekraftwerke einführen. Diese rückwärtsgewandte Weichenstellung entzieht der Energiewende die breite Akzeptanz und verringert die regionale Wertschöpfung, die mit ein Garant ist für die Investitionsbereitschaft von Bürgerinnen und Bürgern, Hausbesitzern und –besitzerinnen sowie vieler kleinerer und mittlerer Unternehmen, die auf die Nutzung erneuerbarer Energien setzen.

Die von der Großen Koalition und der Bundesregierung vorgebrachten Beweggründe für die Gesetzesnovelle werden vom Deutschen Bundestag explizit nicht geteilt. So ermöglicht die EU-Kommission beispielsweise, dass Windkraftanlagen mit einer Leistung von bis zu 18 Megawatt (MW) von der Ausschreibungspflicht befreit werden können. Im Gesetzentwurf wird die Grenze jedoch bei 0,75 MW gezogen.

Auch werden - entgegen der immer wieder geäußerten Erwartung - die Kosten des Ökostrom-Ausbaus durch die neue Regelung nicht gesenkt. Denn zum einen werden die kostengünstigen Wind- und Solarstromanlagen ausgebremst, und damit der Garant für die Bezahlbarkeit der Energiewende. Zum anderen erhöhen Ausschreibungen die finanziellen Risiken, so dass die Banken entsprechend Risikoaufschläge für Kredite erhöhen werden und der Ökostrom teurer statt billiger wird.

Dazu kommt, dass es bei der ungerechten Kostenverteilung zwischen Industrie sowie Mittelstand und Privathaushalten bleibt. Denn nach wie vor ist der Kreis der durch die Besondere Ausgleichsregelung Begünstigten viel zu weit gefasst. Vergünstigungen für energieintensive Unternehmen sind zudem nicht an Energiesparmaßnahmen gebunden. Im Gegenteil: Durch die Senkung des Energieverbrauchs laufen Unternehmen Gefahr, ihre Privilegierung zu verlieren. Das konterkariert die Effizienzanstrengungen im Industriesektor und lädt zur Energieverschwendung ein. Diese absurden Fehlanreize schaden dem Klima, der Energiewende und werden von nicht-privilegierte Verbraucher (v.a. private Verbraucher, öffentliche Verbraucher und kleine Unternehmen/Gewerbe) subventioniert. Das muss endlich korrigiert werden.

Die steigenden Redispatch- und Einsatzmanagementkosten des Stromnetzes schiebt die Bundesregierung ohne jede substanzielle Analyse der Windenergie in die Schuhe und begründet damit die Reduktion des Ausbauziels. Dass Atom- und Kohlestrom, z. B. aus den Kraftwerken Brokdorf und Moorburg, die Netze verstopfen, bleibt ebenso unberücksichtigt wie die Tatsache, dass wichtige Netzausbaumaßnahmen wie die Thüringer Strombrücke sowie die West- und die Ostküstenleitung in Schleswig-Holstein bald in Betrieb gehen und für Entlastung sorgen werden.

Die Bundesregierung verschweigt, dass nach wie vor über 90 Prozent der Ursachen für die Abregelung von Windenergieanlagen im Verteilnetz liegen und somit nichts mit dem Ausbau der Übertragungsnetze zu tun haben, deren Verzögerung in Folge der Blockade durch den Bayerischen Ministerpräsidenten Horst Seehofer sie auch noch selbst verantwortet. Das drastische Ausbremsen des Ausbaus der Windenergie ist deshalb eine Therapie, der keine ernsthafte Diagnose über die tatsächlichen Ursachen zugrunde liegt. Bevor der Erneuerbaren-Ausbau ausbremst wird, müssen zuerst Kohle- und Atomkraftwerke stillgelegt und statt Windenergie abzuregeln eine Nutzung am Ort der Erzeugung auch durch Sektorkopplung ermöglicht werden. So könnte Ökostrom in Wasserstoff umgewandelt und ins Erdgasnetz eingespeist werden oder direkt über Wärmespeicher in Heizungssysteme fließen. Beides wäre schneller umsetzbar als die geplanten neuen Stromleitungen zu realisieren.

Vor dem Hintergrund der teils rückwärtsgewandten, teils vorgeschobenen Ziele sowie der überbordenden Bürokratisierung sieht der Deutsche Bundestag in der vorgelegten EEG-Novelle insgesamt eine politisch motivierte Schikane, die Menschen und Unternehmen davon abhalten soll, sich für die Energiewende und Klimaschutz zu engagieren. Dies steht im eklatanten Widerspruch zu den zuletzt bei der UN-Konferenz in Paris geschlossenen Klimaschutzvereinbarungen, droht die internationale Glaubwürdigkeit Deutschlands zu beschädigen und stellt die Verlässlichkeit der Bundesregierung als Vertragspartner beim Klimaschutz in Frage.

IV. Der Deutsche Bundestag möge beschließen:

1. Der Bundestag lehnt den vorgelegten Gesetzentwurf zur Novellierung des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) ab und fordert die Bundesregierung auf, unverzüglich einen am Erreichen der verschärften Klimaschutzziele des Pariser Klimaschutzabkommens ausgerichteten Gesetzentwurf vorzulegen;

2. Der o.g. Gesetzentwurf soll im Hinblick auf den Ausbau erneuerbarer Energien die folgenden Eckpunkte umsetzen:

- *die Begrenzung des Ausbaus von Ökostrom auf 40 bis 45 Prozent bis 2025 bzw. 55 Prozent bis 60 Prozent bis 2035 sind ebenso zu streichen wie die Obergrenze von 52 Gigawatt (GW) für den Ausbau von Solarstromanlagen;*
- *beim Ausbau von Windkraft an Land jährlich mindestens 2.500 MW (netto), beim Ausbau von Solarstrom jährlich mindestens 5.000 MW anzupeilen;*
- *die Akteursvielfalt beim Ausbau erneuerbarer Energien ist zu sichern und die Möglichkeiten im EU-Recht zur Befreiung von der Ausschreibungspflicht vollständig auszuschöpfen;*
- *die Einmaldegression in Höhe von 5 Prozent bei Windkraftprojekten, die bis 01.06.2017 ans Netz gehen, ist ersatzlos zu streichen;*
- *die Vorrangregelung für Strom aus erneuerbaren Energien im Stromnetz ist in allen Bereichen durchzusetzen und Netzengpässe - etwa im Zuge des verzögerten Netzausbau - durch das Herunterfahren von*

Kohlekraftwerken bzw. das Überführen von Ökostrom-Überschüssen über die Sektorkopplung in eine sinnvolle Nutzung im industriellen, Wärme- oder Verkehrsbereich zu vermeiden;

- *die Eigenstromreglung ist im EEG nach Klimaschutzgesichtspunkten auszurichten und dazu*
  - *Eigenstrom aus erneuerbaren Energien sowie aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung weiterhin von der EEG-Umlage zu befreien;*
  - *so genannte „Mieterstrommodelle“, bei denen die lokale Versorgung von Mietshäusern mit umweltfreundlichem Strom z. B. aus Solaranlagen ohne Inanspruchnahme des öffentlich Stromnetzes erfolgt, dem Eigenstrom aus erneuerbaren Energien und KWK gleichzustellen und ebenfalls weiterhin von der EEG-Umlage zu befreien;*
  - *den Eigenstromverbrauch konventioneller Kraftwerke dagegen grundsätzlich mit der EEG-Umlage zu belasten;*
- *die künftige Finanzierung von Strom aus Biomasse soll stärker auf den Umbau bestehender Biomasseanlagen ausgerichtet werden; diese sollen eine Anschlussfinanzierung erhalten, sofern sie auf einen effizienten, flexiblen und nachhaltigen Betrieb umgerüstet werden und der Anbau von Energiepflanzen nachhaltig erfolgt;*
- *die Degression für Strom aus Geothermieanlagen am Ausbaugrad dieser Technik zu orientieren, d. h. an der kumulierten installierten Leistung statt an fixen zeitlichen Daten;*
- *die Besondere Ausgleichsregelung soll auf tatsächlich energie- und außenhandelsintensive Unternehmen beschränkt und dazu eine Regelung analog zur EU-Strompreiskompensationsliste umgesetzt werden, in der die EU-Kommission 15 Branchen benannt hat, die als wirklich strom- und außenhandelsintensiv anerkannt sind;*
- *als Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung soll künftig nicht allein die Einführung eines Energiemanagementsystems zu fordern, sondern auch die konkrete Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen. Dabei sind die bereits erreichten Erfolge zu berücksichtigen. Zur Grundlage für die Gewährung der Besonderen Ausgleichsregelung sollen Energieeffizienz-Kennzahlen und Benchmarks angelegt werden;*
- *dem Deutschen Bundestag ist im Jahr 2018 einen Bericht über die Wirkungen der EEG-Novelle vorzulegen, anhand dessen die weitere Ausgestaltung des EEG vorbereitet wird.*

VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8860 sowie den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/8832, 18/8972 in seiner 85. Sitzung am 6. Juli 2016 abschließend beraten.

Die Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellten den Antrag auf Vertagung der abschließenden Beratung. Sie begründeten dies damit, dass der mehr als vierhundertseitige Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 18(9)914 erst als Tischvorlage zu Beginn der abschließenden Sitzung am 6. Juli 2016 eingebracht wurde. Es habe damit keine Zeit zur Verfügung gestanden, den Änderungsantrag inhaltlich hinreichend zu prüfen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei jeweils einer Stimmenthaltung aus den Fraktionen der CDU/CSU und SPD, die Ablehnung des Antrags auf Vertagung.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(9)914 ein.

Ferner brachte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksachen 18(9)908 bis 18(9)911 vier Änderungsanträge ein.

Die Fraktion DIE LINKE brachte auf Ausschussdrucksache 18(9)913 einen Entschließungsantrag ein.

Weiterhin brachte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(9)912 einen Entschließungsantrag ein.

Die **Fraktion der CDU/CSU** unterstrich, dass mit der Annahme der EEG-Novelle die Energiewende und der europäische Binnenmarkt weiter vorangebracht würden. Das Gesetz bedeute mehr Markt. Das bisherige EEG habe mit den Festpreisen und den unbeschränkten Mengengarantien zu einem Selbstbedienungsladen in Bezug auf die Vergütungsvolumina geführt. So schiebe man immer noch einen Berg von 350 Milliarden zusätzlicher Kosten vor sich her, den die Verbraucherinnen und Verbraucher in den nächsten 20 Jahren abzutragen hätten. Das neue EEG führe bei den erneuerbaren Energien zu einem Systemwechsel mit einer Mengensteuerung und mit wettbewerbsfähigen Preisen. Im Bereich der Windenergie werde mit dem neuen EEG mehr zugebaut als im Koalitionsvertrag vorgesehen. Dreh- und Angelpunkt beim Zubau sei die Bereitstellung ausreichender Leitungskapazitäten zum Abtransport der Energie. Zukünftig würden auch Biomasseanlagen in die Ausschreibungen einbezogen. Darüber hinaus führte die Fraktion zur Problematik der Abfallprodukte bei der Zellstoffproduktion aus, dass Sulfite und Sulfate zukünftig gleich behandelt würden. Was die Änderung des Zeitraums von zehn Jahren in Paragraph 104 Absatz 3 im ursprünglichen Gesetzentwurf – Seite 201 des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 18(9)914, linke Spalte – betreffe, so habe die Bundesregierung den Hinweis gegeben, dass der ursprünglich genannte Zeitraum von zehn Jahren beihilferechtliche Probleme seitens der EU bereiten könne. Eine Begrenzung auf fünf Jahre und ein degressiver Ansatz könnten diese beihilferechtlichen Bedenken entschärfen.

Die **Fraktion der SPD** betonte, dass mit dem EEG 2017 ein Ansatz zur Synchronisierung von Ausbau der Erneuerbaren und Netzausbau gefunden worden sei. Das EEG 2014 hat diese Frage nicht ausreichend adressiert. Der Erhalt der Akteursvielfalt werde durch die Definition der Bürgerenergiegesellschaften und der erleichterten Teilnahme an Ausschreibungen sichergestellt. Es gebe nun eine Verpflichtung, kommunale Unternehmen zu beteiligen. Die erfolgreichen Bürgerenergiegesellschaften bekämen den höchsten in der Ausschreibungsrunde gebotenen Preis und benötigten nur die entsprechenden Grundstücke und Windgutachten. Das Mieterstrommodell sei über eine Verordnungsermächtigung möglich gemacht worden. Die Erzeugung erneuerbarer Energien sei somit nicht nur für den ländlichen Raum sondern auch für die urbanen Zentren relevant, wo vermehrt Photovoltaikanlagen installiert werden könnten. Dadurch werde es möglich, den Mietern auch Mieterstrom zur Verfügung zu stellen. Die Fraktion gab folgende Änderungen zum Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zu Protokoll:

Zu § 36g Absatz 3 Nummer 3b EEG 2017 auf Seite 68 des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 18(9)914:

In den Berichterstattergesprächen und in der Steuerungsgruppe sei folgender Text vereinbart worden: „die Gemeinde, in der die geplante Windenergieanlage errichtet werden soll, oder eine Gesellschaft, an der diese Gemeinde zu 100 Prozent beteiligt ist, eine finanzielle Beteiligung von 10 Prozent an der Bürgerenergiegesellschaft hält oder der entsprechenden Gemeinde oder einer Gesellschaft , an der diese Gemeinde zu 100 Prozent beteiligt ist, eine finanzielle Beteiligung von 10 Prozent an der Bürgerenergiegesellschaft angeboten worden ist, und“.

Das heiße, dass in der rechten Spalte das zweimal vorkommende Wort „mehrheitlich“ jeweils durch die Angabe „zu 100 Prozent“ ersetzt werde. Die kommunale Beteiligung infolge der gestiegenen Akteursvielfalt sei enorm wichtig für die Bürgerakzeptanz.

Zu § 104 Absatz 3 EEG 2017 auf Seite 201 des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 18(9)914, rechte Spalte, zweiter Satz:

Der Satz müsse lauten: „Für Anlagen nach Satz 1 verlängert sich der Zeitraum nach § 25 Satz 1 einmalig um fünf Jahre.“

Somit werde das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

Darüber hinaus müsse Satz 3 wie folgt beginnen: „Erstmalig am ersten Tag des zweiten Jahres des Anschlusszeitraums nach Satz 3…“.

Somit würden den Worten „am ersten Tag“ die Worte „des zweiten Jahres“ angefügt.

Die **Fraktion DIE LINKE.** wies darauf hin, dass ihr der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen, der 412 Seiten umfasse, erst kurz vor Beginn der Ausschussberatungen zugegangen sei. Nach ihrem Eindruck sei die Koalition an einer Mitarbeit und Einbeziehung der Opposition überhaupt nicht interessiert. Wer so mit der De-

mokratie umgehe, müsse sich nicht wundern, wenn sich immer mehr Menschen von dieser Art der Politik abwendeten. Die Klimaziele bis 2020 würden mit dieser Reform sicherlich nicht erreicht werden. Diese Einschätzung sei bei der Anhörung von mehreren Sachverständigen geteilt worden. Die Fraktion DIE LINKE. lehne den Paradigmenwechsel hin zu Ausschreibungen ausdrücklich ab. Dies sei der falsche Weg, um die gesteckten Klimaziele zu erreichen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erinnerte daran, dass die Koalition bereits 2014 die erste Reform des EEG in dieser Weise „durchgedrückt“ habe. Das Ergebnis seien mehrere Korrekturgesetze gewesen, die im unmittelbaren Anschluss die handwerklichen Mängel hätten beseitigen müssen. Vor dem Hintergrund plädiere sie erneut für eine Sondersitzung am Abend, um die Chance zu haben, den Änderungsantrag inhaltlich zu prüfen und mit etwas zeitlichem Abstand abzustimmen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bemängelte ferner, dass die ausgeschriebene Anlagenmenge, die einen Zuschlag erhalten habe, dann aber nicht gebaut werde, im folgenden Jahr nicht erneut ausgeschrieben werde. Damit würden die Klimaschutzziele der Bundesregierung nicht erreicht. Auch werde der Kreis der durch die besondere Ausgleichsregelung begünstigten Unternehmen sogar noch ausgeweitet, ohne dafür eine Gegenleistung zu verlangen. Entsprechende Vorschläge der Baden-Württembergischen Landesregierung seien leider nicht umgesetzt worden. Die Sachverständigen hätten bei der Anhörung die Annahme geäußert, dass dies bei den nicht-privilegierten Verbrauchern zu einer Erhöhung der EEG-Umlage von 0,1 bis 0,2 Cent führen werde. Die Haltung der Koalition sei vor diesem Hintergrund völlig unverständlich. Das Mieterstrommodell setze eine Verordnung voraus. Vergleichbare Verordnungsermächtigungen, etwa zum Grünstromvermarktungsmodell, seien in der Vergangenheit lediglich „Beruhigungspillen“ gewesen, die nie umgesetzt worden seien. Das angestrebte Ziel der Reform einer erhöhten Transparenz und Vereinfachung werde mit diesem Gesetzentwurf nicht erreicht, im Gegenteil, es handele sich hier um ein Bürokratieaufbauprogramm enormen Ausmaßes.

Die Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erklärten, sich an der Abstimmung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen und an der Abstimmung des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen nicht zu beteiligen. Zur Begründung führten sie aus, dass sie diese beiden Vorlagen nicht für beratungsfähig hielten, da die umfangreichen Änderungen erst unmittelbar vor Sitzungsbeginn zugestellt worden seien. Eine fachliche Bewertung sei so nicht möglich und die konkreten Inhalte des Gesetzes seien in der Kürze der Zeit nicht nachvollziehbar gewesen. Den ursprünglichen Gesetzentwurf hätten sie – wenn er zur Abstimmung gestellt worden wäre – abgelehnt.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei ausdrücklicher Nichtteilnahme der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(9)914 in der Fassung der mündlich vorgetragenen Änderungen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung der Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksachen 18(9)908 bis 18(9)911.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei ausdrücklicher Nichtteilnahme der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/8860 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Entschließungsantrags der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 18(9)913.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Entschließungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(9)912.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss einstimmig, dem Deutschen Bundestag die Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/8832, 18/8972 zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Begründung

Die nachfolgende Begründung nimmt nur zu wesentlichen inhaltlichen Änderungen gesondert Stellung. Unwesentliche inhaltliche Änderungen wie insbesondere fehlerhafte Verweise, sprachliche Korrekturen und Vereinheitlichungen bleiben unkommentiert.

Zur Überschrift des Gesetzes

Die Überschrift wird rechtsförmlich geändert, weil das gesamte Artikelgesetz nicht dieselbe Kurzbezeichnung haben darf wie der Artikel 1.

Artikel 1 (Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)

Nummer 1

Die Kurzbezeichnung des EEG wird an das Inkrafttreten zum 1. Januar 2017 angepasst; das EEG wird daher korrekterweise als EEG 2017 bezeichnet.

Nummer 2

Das Inhaltsverzeichnis wird aufgrund der Umbenennung der Prototypen in Pilotanlagen in § 22a EEG 2017 und der Einfügung der neuen §§ 39i, 39j, 88c und 88d EEG 2017 angepasst.

Nummer 3

Zu § 3 Nummer 11 und 13 EEG 2017

Änderung dient allein der sprachlichen Vereinheitlichung der Begriffsbestimmungen in § 3 EEG 2017.

Zu § 3 Nummer 15 EEG 2017

Die Definition der Bürgerenergiegesellschaften wird angepasst, in dem nicht nur Mitglieder, sondern auch stimmberechtigte Anteilseigner erfasst werden.

Zu § 3 Nummer 37 EEG 2017

Die Begriffsdefinition der Prototypen wird durch eine für Pilotwindenergieanlagen an Land ersetzt. Unter **Buchstabe a** findet sich im Wesentlichen die bisherige Definition der Prototypen. Allerdings wird der Anwendungsbereich auf Anlagen bis 6 MW begrenzt. Diese dürfen unter den Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien von Ausschreibungen ausgenommen werden.

Buchstabe b erfasst Forschungswindenergieanlagen Die Definition geht auf den Begriff der Demonstrationsanlagen in den Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien zurück. Die Anlage muss eine wesentliche technische Weiterentwicklung oder Neuerung aufweisen, die weit über den Stand der Technik hinausgeht. Dabei muss es sich um ein Vorhaben zur Demonstration einer völlig neuen Technologie handeln, sog. „first of its kind“.

Während die Forschung an Prototypen in der Regel von den Herstellern selbst betrieben wird, sind Forschungswindenergieanlagen häufig im Besitz von Hochschulen oder Forschungsinstituten, die an den etablierten Anlagentypen unter anderem den Einsatz neuer und besonders innovativer Technologien an einzelnen Komponenten prüfen, Steuerungs- und Regelungssysteme überarbeiten, Logistikkonzepte testen oder auch das Windfeld um die Anlage herum untersuchen. Diese Anlagen dienen somit eher grundlegender Untersuchungen, die nicht direkt in eine neue, marktfähige Anlagengeneration münden. Von der Definition erfasst sind aber auch andere sehr innovative Anlagen, die der erstmaligen Erprobung einer Technik dienen (z.B. in der industriellen Forschung).

Da Forschungswindenergieanlagen aufgrund der an ihnen durchgeführten Forschungsprojekte häufigen und längeren Stillstandzeiten unterworfen sind und beispielsweise aufgrund von Tests nicht ausgereifter Komponenten in einem nicht-optimalen Betriebszustand laufen, ist ein wirtschaftlicher Betrieb auf Basis der EEG-Vergütung

nicht zu erreichen. Aus diesem Grund kann auch keine Teilnahme am Ausschreibungsverfahren erfolgen. Dennoch sollte der von den Anlagen bereitgestellte und eingespeiste elektrische Strom vergütet werden, um die Kosten der Forschung und die Aufwendungen für Service und Betrieb der Anlagen teilweise auszugleichen.

Aufgrund des sehr speziellen Charakters von Forschungswindenergieanlagen, der fehlenden Wirtschaftlichkeit sowie der wenigen infrage kommenden Hochschulen und Forschungsinstitute war in der Vergangenheit kein kontinuierlicher Ausbau an Forschungswindenergieanlagen zu verzeichnen. Auch für die Zukunft ist nur ein sehr geringer Zubau zu erwarten.

Zu § 6 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2017

Die Änderung ist redaktioneller Natur und stellt klar, dass sich der Anwendungsbereich etwa auch auf die Bestimmung der Höchstwerte der Ausschreibungsverfahren bezieht. Dies war bereits zuvor intendiert und wird nunmehr verdeutlicht.

Zu § 6 Absatz 3 EEG 2017

Die Angabe, ob eine finanzielle Förderung in Anspruch genommen werden soll, ist essentiell, um die tatsächliche Zahl der geförderten Anlagen erfassen zu können. Diese Zahl ist insbesondere für den sog. 52 GW-Deckel relevant. Die Angabe wurde bereits zuvor in der Anlagenregisterverordnung gefordert. Die Formulierung entspricht § 6 EEG 2014 in der Fassung des Strommarktgesetzes.

Zu § 6 Absatz 4 EEG 2017

Durch die Aufnahme der Veröffentlichung der zur Ermittlung der Zahlungen und der Berechnung der anzulegenden Werte erforderlichen Daten werden die Doppelungen der Veröffentlichungspflichten, die zuvor zwischen EEG 2014 und der Anlagenregisterverordnung bestanden, beseitigt. Die Berechnungen erfolgen für jeden Energieträger getrennt. Die Details der Veröffentlichungen regelt die Anlagenregisterverordnung.

Zu § 7 Absatz 2 EEG 2017

§ 7 Absatz 2 EEG 2017 lehnt sich an das Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Die neu eingefügte Nummer 2 greift den Grundsatz des AGB-Rechts auf, dass kein Vertragspartner unangemessen benachteiligt werden darf.

Nummer 4

Zu § 9 EEG 2017

Die Änderungen in § 9 EEG ist eine Folgeanpassung an das neue Messstellenbetriebsgesetz. Dabei wird zugleich klargestellt, dass sich die Regelungen zur Messung künftig nach dem Messstellenbetriebsgesetz richten und Anforderungen an die Art und die Form der Steuerungstechnik weiterhin technologieoffen nach den Regelungen und Vorgaben des EEG richten. Die Abrufung der Ist-Einspeisung und Fernsteuerung nach § 9 EEG kann, muss aber nicht über das intelligente Messsystem erfolgen.

Nummer 6

Zu § 20 Absatz 2 Satz 3 EEG 2017

Mit der Änderung in § 20 Absatz 2 Satz 3 EEG 2017 wird die Möglichkeit für Anlagenbetreiber erweitert, ohne Einsatz eines Direktvermarkters ihre Anlagen direkt zu vermarkten und in diesen Fällen selbst zur Fernsteuerung berechtigt zu sein. Gegenüber dem Regierungsentwurf ist es neben der Vermarktung direkt an einen Letztverbraucher nun auch möglich, dass ein Anlagenbetreiber den Strom direkt an einen Börsenhändler vermarktet. Auch in diesen Fällen ist der Anlagenbetreiber selbst steuerungsberechtigt.

Zu § 21 EEG 2017

Durch die Ergänzung in **Absatz 1 Nummer 1** haben Anlagen in der Ausschreibung keinen Anspruch auf eine Einspeisevergütung nach Satz 1 Nummer 1. Das betrifft Kleinanlagen bis 100 kW installierter Leistung. Grund dafür ist, dass nach Satz 1 Nummer 1 die Direktvermarktungspflicht nur für Anlagen über 100 kW installierter Leistung besteht. Es können jedoch auch bestehende Biomasseanlagen unter 100 kW an Ausschreibungen teilnehmen. Für diese gelten die Flexibilitätsanforderungen nach § 39h Absatz 3 EEG 2017. Eine flexible, marktorientierte Fahrweise ist jedoch nur in der Direktvermarktung möglich, da nur dort das Strompreissignal auch zu den

Anlagenbetreibern bzw. deren Direktvermarktern kommt. In der festen Einspeisevergütung kommt das Strompreissignal nicht an, so dass keine sinnvolle flexible Fahrweise der Biomasseanlagen möglich wäre.

Alle anderen Anlagen in der Ausschreibung sind ohnehin größer als 100 kW installierte Leistung, so dass der neue Einschub für sie keine Veränderung bedeutet. Der Zugang zur Ausfallvergütung nach Satz 1 Nummer 2 bleibt auch für Anlagen in der Ausschreibung bestehen.

Zu § 22 EEG 2017

§ 22 wird in Folge von Änderungen an anderer Stelle des Gesetzes angepasst. In **Absatz 1** werden Verweise auf die neuen §§ 39i, 39j EEG 2017 sowie die §§ 88 ff. EEG 2017 aufgenommen. In **Absatz 2** wird der Begriff der Prototypen durch den der Pilotwindenergienanlagen ersetzt.

Die Ergänzung in Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 wird einfügt, da nun nach dem neuen § 39f Absatz 1 Satz 2 EEG 2017 bestehende Biomasseanlagen unabhängig von der Höhe ihrer installierten Leistung an Ausschreibungen teilnehmen können, also auch Anlagen von 150 kW oder kleiner.

Zu § 22a EEG 2017

§ 22a EEG 2017 wird aufgrund der veränderten Begriffsdefinition der Pilotwindenergieanlagen an Land in § 3 Nummer 37 EEG 2017 angepasst. Der Begriff der Prototypen wird durchgängig ersetzt. In **Absatz 3** wird das Nachweisverfahren für Forschungswindenergieanlagen beschrieben. Das Bundesministerium für Wirtschat und Energie, dass auch Zuwendungen für Forschung im Bereich der Windenergie gewährt, entscheidet nach billigem Ermessen über den Charakter als Forschungswindenergieanlage.

Zu § 28 EEG 2017

In **Absatz 1 Nummer 2** wird die letzte Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land in den Jahren 2018 und 2019 um einen Monat vorgezogen und so parallel zur letzten Ausschreibung für Solaranlagen in beiden Jahren durchgeführt.

Der neue **Absatz 1a** regelt, in welchen Fällen und nach welchem Verfahren das Ausschreibungsvolumen angepasst wird. **Satz 1** regelt die Fälle der Verringerung des Ausschreibungsvolumens. Bei Windenergieanlagen an Land verringert sich das Ausschreibungsvolumen nach **Nummer 1** um die installierte Leistung von Anlagen, die in einer grenzüberschreitenden Ausschreibung einen Zuschlag erhalten haben aber im Inland errichtet werden. **Nummer 2** sieht vor, dass Windenergieanlagen an Land, die in einer gemeinsamen Ausschreibung mit Solaranlagen nach § 39i EEG 2017 einen Zuschlag erhalten, das Ausschreibungsvolumen ebenfalls mindern. Nach **Nummer 3** werden schließlich im Vorjahr erstmals vergütete Pilotwindenergieanlangen an Land vom Ausschreibungsvolumen abgezogen.

Nach **Satz 2** erhöht sich das Ausschreibungsvolumen um die installierte Leistung, für die im Vorjahr kein Zuschlag erteilt werden konnte.

Satz 3 regelt die gleichmäßige Verteilung der angepassten Ausschreibungsmengen auf die folgenden Ausschreibungen.

In **Absatz 2** wird Satz 2 in den neuen Absatz 2a überführt.

Absatz 2a regelt analog zu Absatz 1a die Anpassung der Ausschreibungsmengen für Solaranlagen. Nach **Satz 1 Nummer 1** werden die Anlagen, die in einer grenzüberschreitenden Ausschreibung einen Zuschlag erhalten haben, abgezogen. **Nummer 2** betrifft die Solaranlagen, die einen Zuschlag in einer Ausschreibung nach § 39i EEG 2017 erhalten haben und **Nummer 3** die Freiflächenanlagen, die außerhalb der Ausschreibung realisiert werden (vor allem kleine Freiflächenanlagen unter 750 kW).

Satz 2 und 3 entsprechen inhaltlich den Sätzen 2 und 3 von Absatz 1a.

In **Absatz 3** wird Satz 2 in Absatz 3a überführt.

Absatz 3a Satz 1 sieht vor, dass Anlagen die außerhalb von Ausschreibungen realisiert werden, vom Ausschreibungsvolumen abgezogen werden. **Satz 2** sieht eine Erhöhung des Ausschreibungsvolumens im Folgejahr vor, falls das Ausschreibungsvolumen in einem Jahr nicht ausgeschöpft werden kann.

Der Regelungsinhalt des bisherigen **Absatz 5** wurde in die Absätze 1a, 2a und 3a überführt. Er regelt nunmehr das Ausschreibungsvolumen für die Ausschreibung nach § 39i EEG 2017.

Der Regelungsgehalt des bisherigen **Absatz 6** wurde ebenfalls in die Absätze 1a, 2a und 3a überführt, er regelt nunmehr das Ausschreibungsvolumen für die Ausschreibung nach § 39j EEG 2017.

Zu § 30 Absatz 2 EEG 2017

Da bestehende Biomasseanlagen nach § 39f Absatz 1 Satz 2 EEG 2017 an Ausschreibungen teilnehmen können, wenn ihre installierte Leistung 150 kW oder weniger beträgt, besteht für diese Anlagen nach dem neuen § 30 Absatz 2 Satz 3 EEG 2017 keine Mindestgebotsmenge. So können auch sehr kleine Anlagen an den Ausschreibungen für bestehende Biomasseanlagen teilnehmen.

Zu § 33 Absatz 2 EEG 2017

Die Einfügung dient dazu, klarzustellen, dass Gebote für Repoweringprojekte nicht ausgeschlossen werden sollen.

Zu § 36c EEG 2017

Die Änderungen an § 36c Absatz 1 und 2 EEG 2017 legen fest, dass die Verordnung erstmals spätestens im März 2017 in Kraft treten soll, damit sie bereits für die erste Ausschreibung in 2017 Berücksichtigung finden kann. Die Verpflichtung bindet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und die Bundesnetzagentur.

Durch die Änderung in § 36c Absatz 3 Nummer 3 EEG 2017 wird bei der Festlegung des Netzausbaugebiets die Nutzung von zuschaltbaren Lasten nach § 13 Absatz 6a EnWG nicht mehr berücksichtigt. Hierdurch soll der Druck auf den Netzausbau auch nach der Nutzung der zuschaltbaren Lasten nach § 13 Absatz 6a EnWG aufrechterhalten bleiben. Denn die Nutzung von zuschaltbaren Lasten ist nur eine Übergangsmaßnahme und keine Dauermaßnahme. Der Netzengpass kann dauerhaft nur durch den notwendigen Netzausbau beseitigt werden. Zu diesem Zweck wird die bisherige Nummer 3 gestrichen und die bisherige Nummer 2 unverändert in zwei Nummern aufgespalten.

Zu § 36e EEG 2017

Die Änderung in § 36e Absatz 2 EEG 2017 ermöglicht eine Verlängerung der Realisierungsfrist auch bei Projekten, bei denen ein Rechtmittel nach Abgabe des Angebots aber vor dem Zuschlag eingelegt wird.

Zu § 36g EEG 2017

In **Absatz 3** wird festgelegt, dass Bürgerenergiegesellschaften nur privilegiert werden, wenn an den Gesellschaften die Gemeinden, in denen die Windenergieanlage an Land errichtet werden soll, mit 10 Prozent finanziell beteiligt worden sind oder den Gemeinden ein Angebot zur finanziellen Beteiligung in einem Umfang von 10 Prozent gemacht worden ist. Mit der finanziellen Beteiligung muss nicht verbunden sein, dass die Gemeinde auch 10 Prozent der Stimmrechte an der Bürgerenergiegesellschaft hält. Es wird lediglich auf die finanzielle Beteiligung abgestellt, da ansonsten diese Anforderung dazu führen würde, dass die Anforderungen von Genossenschaften kaum erfüllt werden könnten. Dieses Angebot muss bis zur Zuordnung des Zuschlags zu einem genehmigten Projekt nach § 36g Absatz 3 EEG 2017 erfolgen. Besondere Anforderungen an die Form oder den Inhalt des Angebots werden nicht gestellt. Es muss aber durch Eigenerklärung nachgewiesen werden, dass ein solches Angebot gemacht worden ist oder die Gemeinde entsprechend im Umfang von 10 Prozent an der Gesellschaft beteiligt ist. Durch die Regelung soll die Akzeptanz für den Ausbau von Windkraftanlagen, der für die Erreichung der Umwelt- und Klimaziele Deutschlands von zentraler Bedeutung ist, erhöht werden, indem auch die Standortgemeinden von der Ansiedlung von Windenergieanlagen vor Ort profitieren können.

Durch die Einfügung des **Absatzes 5** in § 36g EEG 2017 wird festgelegt, dass für alle Gebote der Bürgerenergiegesellschaften nicht das Gebotspreisverfahren nach § 3 Nummer 51 EEG 2017, sondern das Einheitspreisverfahren gilt. Dies bedeutet, dass alle Gebote von Bürgerenergiegesellschaften, unabhängig davon, ob sie die Anforderungen nach § 36g EEG 2017 oder die Anforderungen nach § 36 EEG 2017 erfüllen, einen Zuschlagswert erhalten, der dem Gebotswert des höchsten bezuschlagten Gebots in dieser Runde entspricht, sofern ihre Gebote in dieser Ausschreibung einen Zuschlag erhalten haben.

Durch die Einfügung des **Absatzes 6** in § 36g EEG 2017 wird klargestellt, dass die Länder darüber hinaus die Möglichkeit haben, durch Maßnahmen oder Regelungen zur Bürgerbeteiligung an Windenergieprojekten die Akteursvielfalt und die Akzeptanz beim Ausbau der erneuerbaren Energien zu stärken, soweit sie die Ausschreibung nicht unmittelbar betreffen. Unberührt hiervon bleibt das Kumulierungsverbot nach § 80a EEG 2017, das eingehalten werden muss.

Zu § 36h EEG 2017

In Absatz 2 Satz 2 wird der Verweis auf die ersten 5 Jahre durch einen Verweis auf die jeweils letzten 5 Jahre ersetzt. Nach Absatz 2 Satz 1 wird die Überprüfung nach dem 5., 11. und 16. Jahr vorgenommen. Die Verzinsung der Erstattungbeträge bezieht sich jeweils auf den Fehler gegenüber dem letzten Überprüfungszeitraum.

Zu § 37c

Durch die Änderung in § 37c Absatz 1 EEG 2017 wird die bisherige Regelung zur Nutzung von maximal zehn Anlagen auf Ackerflächen in benachteiligten Gebieten in einem Kalenderjahr für die Stromerzeugung aus Freiflächenanlagen, die im Rahmen der Freiflächenausschreibungsverordnung eingeführt worden ist, gestrichen. Damit dürfen künftig nur dann Gebote auf Ackerflächen und Grünflächen in benachteiligten Gebieten bezuschlagt werden, wenn die Landesregierung für ihr Landesgebiet eine entsprechende Verordnung nach Absatz 2 erlassen hat.

Zu § 39f EEG 2017

Durch den neuen **Absatz 1 Satz 2** können auch bestehende Biomasseanlagen mit einer installierten Leistung von 150 Kilowatt oder weniger an Ausschreibungen teilnehmen. Dies ermöglicht allen bestehenden Biomasseanlagen eine Anschlussperspektive durch Ausschreibungen.

Durch den neuen **Absatz 1 Satz 3** ist im Interesse der Akteursvielfalt für alle Gebote von bestehenden Biomasseanlagen mit einer installierten Leistung von 150 Kilowatt oder weniger nicht das Gebotspreisverfahren nach § 3 Nummer 51 EEG 2017 (sog. Pay-as-bid-Verfahren), sondern das Einheitspreisverfahren (sog. Uniform-pricing-Verfahren) anzuwenden. Dies bedeutet, dass für alle Anlagen dieser Größe, die in der Ausschreibung einen Zuschlag erhalten, der Zuschlagswert (und damit letztlich ihre Vergütung) nicht dem Preis entspricht, den sie jeweils geboten haben, sondern dem Gebotswert des höchsten Gebots, das in der jeweiligen Ausschreibungsrunde noch einen Zuschlag erhalten hat. Für Anlagen über 150 kW installierter Leistung bleibt es beim Gebotspreisverfahren nach § 3 Nummer 51 EEG 2017.

Die Änderungen der Verweise in **§ 39f Absatz 4 Satz 2** EEG 2017 sind redaktionelle Folgeänderungen zur Ergänzung des § 39h Absatz 3 EEG 2017 zur Höchstbemessungsleistung und den Flexibilitätsanforderungen.

Zu § 39h EEG 2017

Der bisherige **Absatz 2 wird Absatz 4. Satz 2** wird gestrichen, weil diese Flexibilisierungsanforderungen vom neu aufgenommen Absatz 2 mit umfasst ist.

Der neue **Absatz 2** begrenzt die Vergütung nach § 19 Absatz 1 EEG 2017 von Biomasseanlagen, die einen Zuschlag erhalten haben, auf die Höchstbemessungsleistung der Anlage. Dies ist erforderlich, um den Ausbaupfad für Biomasse nach § 4 Nummer 4 EEG 2017 nicht zu überschreiten. Ansonsten könnten insbesondere Biogasanlagen, die einen Zuschlag erhalten haben, nach Inbetriebnahme deutlich erweitert werden und würden die entsprechend größere Stromerzeugung auch vergütet bekommen. Damit würde die Begrenzung des Ausschreibungsvolumens und die daraus resultierende Kostenbegrenzung bei Biomasse ins Leere laufen. Diese Gefahr besteht nur bei Biomasse aufgrund des weiten Anlagenbegriffs. Die Begrenzung der vergüteten Strommenge auf die Höchstbemessungsleistung der Biomasseanlagen verhindert dies. Bei den anderen Technologien besteht diese Gefahr nicht.

Die Höchstbemessungsleistung entspricht einer Bemessungsleistung von 50 Prozent der bezuschlagten Gebotsmengen, bei festen Biomasseanlagen von 80 Prozent. Die Begrenzung der vergüteten Strommenge auf eine Bemessungsleistung von 50 bzw. 80 Prozent der installierten Leistung war zur Flexibilisierung der Anlagen bereits im Regierungsentwurf für Biogas in Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 44c Absatz 1 EEG 2017 und für feste Biomasse in Absatz 2 Satz 2 enthalten. Diese Regelung bezog sich aber auf die tatsächlich installierte Leistung. Bei einer Erweiterung der Anlage wäre die zu vergütende Strommenge also mit angewachsen.

Die Begrenzung der Vergütung auf die Höchstbemessungsleistung gilt – anders als nach § 44c Absatz 1 EEG 2017 für Anlagen in der gesetzlich bestimmten Vergütung – für alle Biomasseanlagen, die einen Zuschlag erhalten haben, unabhängig von ihrer installierten Leistung.

Die neue Regelung in Absatz 3 dient der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen, die dadurch entstehen könnten, dass Anlagen, die im Rahmen einer Ausschreibung einen Zuschlag erhalten haben, im Wettbewerb zu Anlagen nach § 43 EEG 2017 treten und aufgrund einer etwaig durch Ausschreibung bestimmten höheren Vergütung als in § 43 vorgesehen diese Anlagen vom Beschaffungsmarkt für Bioabfälle letztlich verdrängen würden.

Zu § 39i EEG 2017

Mit § 39i EEG 2017 wird der Rahmen für ein Pilotvorhaben zur Einführung von gemeinsamen Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen gesteckt.

Zu § 39j EEG 2017

Mit § 39j EEG 2017 wird der Rahmen für einen Innovationspiloten gesteckt, mit dem besonders innovative, system- oder netzdienliche Anlagen in Ausschreibungen Zuschläge erhalten können. Die Ausschreibungen erfolgen technologieneutral.

Zu § 42 EEG 2017

Für Anlagen mit einer installierten Leistung über 150 kW sind die gesetzlich bestimmten Vergütungshöhen nach § 42 EEG 2017 nur noch für Anlagen anwendbar, die vor 2017 genehmigt und vor 2019 in Betrieb genommen worden sind (vgl. § 22 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 EEG 2017). Für die Anlagen in dieser Übergangsphase ist die Vorgabe der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien, dass die Vergütung für Anlagen über 1 MW ausgeschrieben werden muss, noch nicht anwendbar. Daher wurden für diese Anlagen in § 42 **Nummer 3** und **Nummer 4** (neu) wieder die Vergütungsstufen bis 5 und bis 20 MW Bemessungsleistung aufgenommen, die bereits im EEG 2014 enthalten waren. Dabei ist gegenüber dem EEG 2014 die Degression bei den Vergütungssätzen bereits berücksichtigt.

Zu § 43 Absatz 1 EEG 2017

Im Einleitungssatz von § 43 Absatz 1 EEG 2017 wird, wie z.B. in § 42 EEG 2017 schon enthalten, klarstellend ergänzt, dass die gesetzlich bestimmten anzulegenden Werte nach § 43 EEG 2017 nur für die Anlagen gelten, die nicht an der Ausschreibung teilnehmen.

Für § 43 Absatz 1 **Nummer 2** EEG 2017 gilt das zu § 42 EEG 2017 Gesagte, so dass die Grenze für die Vergütungsstufe in Absatz 1 Nummer 2 wieder entsprechend dem EEG 2014 auf 20 MW Bemessungsleistung gesetzt wird.

Zu § 45 EEG 2017

In § 45 Absatz 2 EEG 2017 wird das Einsetzen der Degression um 1 Jahr verschoben.

Zu § 46 EEG 2017

In § 46 EEG 2017 wird ein redaktioneller Fehler behoben, indem der Referenzertrag durch den Standortertrag ersetzt wird.

Zu § 46a EEG 2017

In § 46a EEG 2017 wird die quartalsmäßige Absenkung, die zum 1.4.2017 vorgesehen war, und die Einmaldegression, die zum 1.6.2017 geplant war, gleichmäßig über 6 Monate verteilt.

Zu § 49 Absatz 6 EEG 2017

Die Veröffentlichungsverpflichtungen wurden für alle Energieträger vereinheitlicht. Sie befinden sich nun in § 6 Absatz 4 EEG 2017 und in § 11 der Anlagenregisterverordnung. Anderenstatt wurde der bisher in § 97 Absatz 3 EEG 2017 enthaltene Bericht in § 49 Absatz 6 verschoben.

Zu § 50a EEG 2017

Der Flexibilitätszuschlag wird auf alle Biogasanlagen erstreckt, die künftig von der sog. „doppelten Überbauung“ betroffen sind: Damit werden künftig auch bestehende Biogasanlagen unter 100 kW erfasst, die in den Ausschreibungen einen Zuschlag für eine zehnjährige Anschlussförderung erhalten: Diese Anlagen erhalten künftig auch den Flexibilitätszuschlag, weil sie im Gegenzug ebenfalls nur für die Hälfte ihrer Leistung Zahlungen erhalten.

Nummer 8

Zu § 57 Absatz 5 EEG 2017

Der neue Satz 2 ersetzt die bisherigen Sätze 2, 6 und 7 des Regierungsentwurfs. Er stellt klar, dass in den genannten Fällen das Vertrauen in ein Verfahrensergebnis der Clearingstelle nach § 81 Absatz 4 oder 5 EEG 2017 geschützt wird, indem eine entsprechende Einrede erhoben werden kann. Dass Zahlungen rückabwicklungsfest sind, ergibt sich bei schiedsrichterlichen Verfahren bereits aus § 1055 ZPO; der Vertrauensschutz, der sich bei Votums- und Einigungsverfahren bislang aus § 7 Absatz 2 EEG 2014 ergab, wird insoweit beibehalten. Anlagenbetreiber können in solchen Fällen die Einrede der Übereinstimmung der Berechnung der Zahlung mit einer Entscheidung der Clearingstelle erheben. Dies setzt, wie der Begriff „Berechnung“ klarstellt, voraus, dass die Zahlung dem Grund und der Höhe nach mit der Entscheidung der Clearingstelle übereinstimmt.

Nummer 11

Zu § 60 EEG 2017

Bei Einfügung der neuen Vermutungsregelung in **Absatz 1** wurde die Streichung der ursprünglichen Vermutungsregelung übersehen. Die neue Vermutungsregelung befindet sich in § 60 Absatz 1 Satz 4 EEG 2017. In **Absatz 3** wird klargestellt, dass die Mahnung gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen erfolgen muss, bevor der Bilanzkreisvertrag gekündigt werden kann

Nummer 16

Zu § 64 EEG 2017

Durch die Buchstaben a und b wird eine Härtefallregelung für Unternehmen der Liste 1 in der Besonderen Ausgleichsregelung eingeführt: Hierdurch soll sichergestellt werden, dass Unternehmen, die den Schwellenwert für die Stromkostenintensität von 17 Prozent nicht erreichen, nicht die volle EEG-Umlage bezahlen müssen, sondern nur 20 Prozent der EEG-Umlage. Dies entspricht im Grundsatz der Härtefallregelung nach § 103 Absatz 4 EEG 2014 für Unternehmen der Liste 2. Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass die Härtefallregelung für die Liste 1 nach dem neuen § 64 EEG 2017 nicht nur für bestehende Unternehmen gilt, die in der Vergangenheit privilegiert waren, sondern auch für neue Unternehmen. Damit wird eine Gleichbehandlung neuer und bestehender Unternehmen sichergestellt, so dass die Regelung nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung und damit nicht zu einem Markteintrittshemmnis für neue Unternehmen führt.

Praktisch relevant wird die neue Härtefallregelung für Liste 1-Unternehmen in zwei Konstellationen: Zum einen können Unternehmen, die in Energieeffizienzmaßnahmen investieren und dadurch ihre Stromkostenintensität deutlich steigern, weiterhin privilegiert werden. Diese Unternehmen müssen folglich nicht befürchten, dass sie infolge einer Energieeffizienzinvestition die volle EEG-Umlage bezahlen müssen; andernfalls würden kontraproduktive Anreize zur Energieeffizienz gesetzt. Zum anderen werden Unternehmen, die unverschuldet unter die Schwellenwerte der Besonderen Ausgleichsregelung fallen, z.B. weil sie atypisch hohe Strompreise zahlen müssen oder weit unterdurchschnittliche Vollbenutzungsstunden haben, weiterhin abgesichert. Denn bei diesen Unternehmen kann die neue Durchschnittsstrompreisverordnung dazu führen, dass sie u.U. vollständig aus der Besonderen Ausgleichsregelung fallen. In beiden Konstellationen wird die ökonomische Härte, die mit dem starren Schwellenwert von 17 Prozent Stromkostenintensität verbunden ist, für diese Unternehmen abgemildert. Durch eine Pflicht zur Zahlung von 20 Prozent wird zugleich aber weiterhin ein angemessener Beitrag dieser stromkostenintensiven Unternehmen zur EEG-Umlage sichergestellt.

Zu Nummer 20

Zu § 72 EEG 2017

In § 72 EEG 2017 wird die versehentlich weggefallene Pflicht zur Übermittlung der übrigen für den Ausgleichsmechanismus erforderlichen Daten wieder eingefügt.

Nummer 33

Zu § 85b Absatz 2 EEG 2017

In § 85b Absatz 2 EEG 2017 wird ein fehlerhafter Verweis korrigiert.

Nummer 37

Zu § 88c EEG 2017

Die Verordnungsermächtigung zu § 88c EEG 2017 geht auf die Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien zurück. Diese sehen die technologieneutrale Ausschreibung als Normalfall vor. Auch wenn Deutschland aus den in den Leitlinien vorgesehenen Gründen von der Ausnahme der Leitlinien Gebrauch macht, soll im Rahmen eines Piloten getestet werden, ob ein netz- und systemdienlicher Zubau sowie ein diversifizierter Zubau auch im Rahmen einer gemeinsamen Ausschreibung erreicht werden kann. Hierfür muss eine sinnvolle räumliche Verteilung, sowie eine Diversifizierung durch alternative Instrumente als eine technologiedifferenzierte Ausschreibung erreicht werden.

Die Verordnungsermächtigung schafft die Voraussetzungen für die Einführung einer solchen Ausschreibung durch Verordnung.

Zu § 88d EEG 2017

§ 88d EEG 2017 enthält eine Verordnungsermächtigung für Ausschreibungen für Innovationen im Bereich der erneuerbaren Energien. § 88d EEG 2017 ermächtigt die Bundesregierung, in einer Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die für eine Ausschreibung erforderlichen Regelungen zu treffen.

Nach **Nummer 1** können Verfahren und Inhalt der Ausschreibungen geregelt werden. Nach Buchstabe a kann das Ausschreibungsvolumen des Innovationspiloten in Teilmengen aufgeteilt werden, wobei insbesondere nach Regionen und Netzbetreibern sowie nach Vorgaben aus Netz- und Systemsicht unterschieden werden kann. Nach Buchstabe b können Mindest- und Höchstgrößen für Teillose festgelegt werden, falls dies erforderlich sein sollte. Buchstabe c ermöglicht es im Interesse der Kosteneffizienz, Höchstwerte für die Zahlungsansprüche festzulegen. Nach Buchstabe d können Regelungen zur Preisbildung (z.B. „pay-as-bid“-Verfahren) und dem Ablauf der Ausschreibungen getroffen werden.

Nach **Nummer 2** können abweichend von den §§ 19 – 50b EEG 2017 Vorgaben zu Art, Form und Inhalt der zu vergebenen Zahlungsansprüche geregelt werden. Entsprechend der Buchstaben a bis c kann sich der Zahlungsanspruch in Abhängigkeit der entsprechenden Vorgaben, insbesondere aus den Nummer 1 und 3, und abweichend von der bisherigen Vergütungssystematik des EEG auf die elektrische Arbeit pro Kilowattstunde, für die Bereitstellung installierter Leistung in Euro pro Kilowatt oder für die Bereitstellung einer Systemdienstleistung als Zahlung für die geleistete Arbeit oder die bereitgestellte Leistung beziehen.

Nummer 3 ermöglicht Regelungen zu besonderen Zuschlagsanforderungen, mit denen der jeweilige Innovationscharakter des Innovationspiloten festgelegt und damit festgestellt werden kann. Die Buchstaben a bis f zeigen dabei die mögliche Bandbreite auf, die im Rahmen der Ausschreibung des Innovationspiloten angesprochen werden soll. Dabei stehen insbesondere die Bereiche systemdienlichere Auslegung von Erneuerbare-Energien-Anlagen, innovative Beiträge für einen optimierten Netzbetrieb mit hohen Anteilen erneuerbarer Energien bei hoher Netzstabilität und –sicherheit sowie ggf. Erbringung der notwendigen Systemdienstleistungen durch Erneuerbare-Energien-Anlagen und innovativen Ansätzen zur Flexibilisierung von Erzeugung und Verbrauch mit einer größtmöglichen Durchdringung erneuerbarer Energien. Buchstabe g kann im Hinblick auf die Nachweisführung zur Dokumentation der Erfüllung der Zahlungsvoraussetzungen vor der Inbetriebnahme sowie während und nach Auslaufen des Zeitraums des Vergütungsanspruches Vorgaben machen.

Nummer 4 ermöglicht die Anforderungen für die Teilnahme an den Ausschreibungen zu regeln. Buchstabe a ermöglicht es, Mindestanforderungen an die Eignung der Teilnehmer zu stellen. Nach Buchstabe b können Anforderungen an den Planungs- und Genehmigungsstand der Projekte gestellt werden, um insbesondere die Realisierungswahrscheinlichkeit der bezuschlagten Projekte zu erhöhen. Eine gleiche Zielrichtung verfolgt Buchstabe c, wonach Anforderungen zu der Art, der Form und dem Inhalt von Sicherheiten gestellt werden können, die von allen Teilnehmern an Ausschreibungen oder nur im Fall der Zuschlagserteilung zu leisten sind und die entsprechenden Regelungen zur teilweisen oder vollständigen Zurückzahlung diese Sicherheiten. Neben der Sicherstellung der Inbetriebnahme ist auch die Sicherstellung des Betriebs der Anlage hier ein Aspekt. Buchstabe d ermöglicht Festlegungen, wie Teilnehmer an den Ausschreibungen die Einhaltung der Anforderungen nach den Buchstaben a bis c nachweisen müssen.

Nummer 5 ermöglicht zu der Art, der Form und dem Inhalt der Zuschlagserteilung sowie zu den Kriterien der Zuschlagserteilung zu regeln, insbesondere wenn der Zuschlag nicht allein nach dem kostengünstigsten Angebot erteilt werden soll. Aufgrund der erwarteten Bandbreiten von möglichen Zusatznutzen, die die Anlagen über die ausgeschriebenen Kriterien erbringen können, den sonstigen technischen Nutzen sowie Fragen der Lebensdauer, Einsatzzeiten etc. sowie aufgrund der technologieneutralen Ausschreibung ist es möglich, dass neben der Höhe des Gebots auch zusätzliche Zuschlagskriterien im Rahmen der Bewertung der Angebote berücksichtigt werden sollten. Nach Buchstabe a können Wertungskriterien für die Beurteilung des Innovationscharakters sowie deren Einfluss auf die Zuschlagswahrscheinlichkeit und nach Buchstabe b für die Beurteilung des Beitrags zur Netz- und Systemdienlichkeit sowie deren Einfluss auf die Zuschlagswahrscheinlichkeit entwickelt und im Rahmen der Ausschreibung und anschließenden Bezuschlagung angewandt werden.

Da die ausgeschriebenen und bezuschlagten Ausschreibungsvolumina auch tatsächlich betrieben werden sollen, um eine wirksame Mengensteuerung zu gewährleisten, ermöglicht **Nummer 6**, Anforderungen festzulegen, die den Betrieb der Anlagen sicherstellen sollen, insbesondere wenn eine Anlage nicht oder verspätet in Betrieb genommen worden ist oder nicht in einem ausreichenden Umfang betrieben wird. Dazu kann nach Buchstabe a eine Untergrenze für die Bemessungsleistung festgelegt werden, bei deren Unterschreitung nach Buchstabe b eine Verringerung oder ein Wegfall der finanziellen Förderung vorgesehen werden kann. Nach Buchstabe c kann eine Pflicht zu einer Geldzahlung und deren Höhe und Voraussetzungen geregelt werden. Das kann insbesondere Pönalen umfassen, die fällig werden, wenn die Anlage nicht, zu spät oder nicht in einem bestimmten Mindestumfang betrieben wird. Nach Buchstabe d können Kriterien für einen Ausschluss von Bietern bei künftigen Ausschreibungen vorgesehen werden. Buchstabe e gibt die Möglichkeit, vorzusehen, die im Rahmen der Ausschreibungen vergebenen Zuschläge nach Ablauf einer bestimmten Frist zu entziehen oder zu ändern und danach erneut zu vergeben, oder die Dauer oder Höhe des Anspruchs nach § 19 EEG 2017 nach Ablauf einer bestimmten Frist zu ändern, z.B. bei zu später Inbetriebnahme abzusenken.

Nach **Nummer 7** können die Art, die Form und der Inhalt der Veröffentlichungen der Bekanntmachung von Ausschreibungen, der Ausschreibungsergebnisse und der erforderlichen Mitteilungen an die Netzbetreiber genauer festgelegt werden.

Nach **Nummer 8** können Auskunftsrechte der Bundesnetzagentur gegenüber anderen Behörden, im Zusammenhang mit der Ausschreibung des Innovationspiloten festgelegt werden. Dies umfasst insbesondere Auskünfte derjenigen Behörden, die die erforderlichen Genehmigungen für die Pilotanlagen erteilen.

Nach **Nummer 9** können nähere Festlegungen dazu getroffen werden, welche der Informationen nach den Nummern 1 bis 7 von wem an wen zu übermitteln sind, insbesondere im Verhältnis zwischen Bundesnetzagentur und Teilnehmern an einer Ausschreibung.

Nummer 43

Zu § 95 Nummer 2 EEG 2017

Die neu eingefügte Nummer 2 dient dazu, Mieterstrommodelle Eigenversorgungsmodellen gleichzustellen. Es ermächtigt die Bundesregierung, durch Verordnung eine verringerte EEG-Umlage festzulegen. Die Verordnungsermächtigung betrifft nur Solaranlagen auf Wohngebäuden. Sinn der Regelung ist es, dass auch vermietete Gebäude wie selbst genutzte Gebäude zur Energiewende beitragen und Mieter in vergleichbarer Weise umweltfreundlichen Strom vom eigenen Dach nutzen können.

Die Bundesregierung wird diese Verordnung zeitnah vorlegen.

Nummer 45

Zu § 96 EEG 2017

Die neu eingeführten Verordnungsermächtigungen zu Ausschreibungen (§§ 88, 88c und 88d EEG 2017) und zum Mieterstrommodell werden unter Zustimmungsvorbehalt des Bundestages gestellt (§ 96 Absatz 1 EEG 2017). Dabei wird die Zustimmungsfiktion nach sechs Sitzungswochen auf alle zustimmungspflichtigen Verordnungen vorgesehen (§ 96 Absatz 2 EEG 2017).

Nummer 46

Zu § 97 EEG 2017

In § 97 **Absatz 1** EEG 2017 wird die Vorlage des nächsten EEG-Erfahrungsberichts auf Juni 2018 vorgezogen. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Ausschreibungen und ihre Auswirkungen schneller evaluiert und auf Entwicklungen schneller reagiert werden kann. Daher wird auch in Satz 2 Nummer 2 klarer zum Ausdruck gebracht, dass den Schwerpunkt des nächsten Erfahrungsberichts die Evaluierung der mit dem EEG 2017 eingeführten Ausschreibungen sein werden. Dies gilt grundsätzlich für alle Ausschreibungen (nationale technologiespezifische und technologieneutrale sowie grenzüberschreitende Ausschreibungen). Dabei sollen auch die Realisierungsraten der ersten Ausschreibungsrunden und die Auswirkungen auf die Akteursvielfalt eingehend wissenschaftlich untersucht und bewertet werden. Hierbei können ggf. auch weitere internationale Erfahrungen einbezogen werden.

Der neue **Absatz 2** stellt klar, dass der Erfahrungsbericht – wie auch bisher – Handlungsempfehlungen für die Weiterentwicklung des EEG sowie künftig auch des WindSeeG enthalten wird. Handlungsempfehlungen sind insbesondere dann erforderlich, falls sich der Ausbau der erneuerbaren Energien anders entwickelt als in den §§ 1 und 2 EEG 2017 und § 1 WindSeeG beabsichtigt, z.B. sich die Akteursvielfalt abweichend von § 2 Absatz 3 EEG 2017 anders entwickelt. Die frühe Vorlage des Erfahrungsberichts würde es sodann ermöglichen, frühzeitig gegen evtl. festgestellte Fehlentwicklungen gegenzusteuern.

Der bisherige Absatz 2 verschiebt sich infolge dessen in **Absatz 3**. Der bisher in Absatz 3 enthaltene besondere Bericht zum sog. 52 GW-Deckel wird in §§ 49 Absatz 5 EEG 2017 verschoben: Zum einen wird er unabhängig vom Erfahrungsbericht vorgelegt; zum anderen werden im neuen EEG 2017 die speziellen Berichtspflichten jeweils an den thematisch einschlägigen Stellen im EEG 2017 geregelt.

Nummer 47

Zu § 100 EEG 2017

In § 100 **Absatz 1 Nummer 7** wird ein fehlerhafterweise fehlendes Datum ergänzt.

Zu § 101 Absatz 1 Satz 4 EEG 2017

Durch die Änderung in § 101 Absatz 1 Satz 4 **Nummer 1** EEG 2017 wird die Vergütung für Biogas-Bestandsanlagen nach § 100 Absatz 4 EEG 2017 (vorher: § 100 Absatz 3 EEG 2014) ab dem 1. Januar 2017 begrenzt, wenn sie ihre Höchstbemessungsleistung überschreiten. Der Regierungsentwurf sah noch vor, dass die Vergütung rückwirkend zum 1. August 2014 begrenzt wird. Durch die Änderung wird vorbeugend eine etwaige Rückwirkungsproblematik von vornherein ausgeschlossen. Betroffen sind von der Regelung nur Biogasanlagen nach § 100 Absatz 4 EEG 2017, d.h. nur die wenigen Biogasanlagen, die vor dem 23. Januar 2014 genehmigt worden und im Zeitraum zwischen einschließlich 1. August und einschließlich 31. Dezember 2014 in Betrieb genommen worden sind.

Auf solche Übergangsanlagen ist nach § 100 Absatz 4 EEG 2017 weitgehend das EEG 2012 anzuwenden, insbesondere dessen Vergütungssätze für Biogas, die höher sind als die nach dem EEG 2014. Schon nach geltendem Recht verhindert § 101 Absatz 1 Satz 2 bis 3 EEG 2017, der identisch mit der Regelung im EEG 2014 ist, dass Bestands-Biogasanlagen nachträglich erweitert werden und durch diese „Flucht ins EEG 2012“ die Absenkung der Vergütungssätze durch das EEG 2014 umgehen. Der Wortlaut des § 101 Absatz 1 Satz 1 EEG 2017 stellt jedoch nach seinem Wortlaut lediglich darauf ab, ob die Anlagen vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen wurden. Daher waren Übergangsanlagen nach § 100 Absatz 4 mit einer Inbetriebnahme zwischen 1. August und 31. Dezember 2014 von § 101 Absatz 1 nach seinem direkten Wortlaut nicht erfasst. Da § 101 Absatz 1 EEG

2017 von seinem Zweck her für alle Anlagen anwendbar sein soll, auf die weitgehend das EEG 2012 anzuwenden ist, und § 100 Absatz 4 die dort genannten Übergangsanlagen den anderen Bestands-Biogasanlagen gleichstellt und sie weitgehend nach EEG 2012 behandelt, war bereits § 101 Absatz 1 EEG 2014 nach Ansicht des Gesetzgebers analog auch auf Übergangsanlagen nach § 100 Absatz 4 anwendbar.

Höchstbemessungsleistung ist nach **Nummer 2** die Bemessungsleistung, die die Anlage im Jahr 2016 erreicht hat. Da die Bemessungsleistung nach § 3 Nummer 6 EEG 2017 nur für ganze Kalenderjahre berechnet wird, und die Übergangsanlagen zwischen 1. August und 31. Dezember in Betrieb genommen worden sind, kann hierfür nur auf das Kalenderjahr 2016 abgestellt werden. Nach **Nummer 3** ist – parallel zu § 101 Absatz 1 Satz 3 EEG 2017 – betreiberfreundlich für die Höchstbemessungsleistung auf 95 Prozent der am 31. Dezember 2015 installierten Leistung abzustellen, wenn dieser Wert höher ist als die im Jahr 2016 erreichte Höchstbemessungsleistung nach Nummer 2.

Nummer 51

Zu § 104 Absatz 3

Mit der Änderung in Absatz 3 wird eine Anschlussvergütung für Biomasseanlagen eingeführt, die im Rahmen der Zellstoffherstellung anfallende Lauge verstromen. Die Anschlussvergütung ist stark degressiv und wird unabhängig von den zugrundeliegenden chemischen Prozessen gewährt.

Nummer 53

Zu Anlage 2

Zu Nummer 7.1

In 7.1 **Buchstabe b** wird die anzurechnende technische Verfügbarkeit mengenmäßig beschränkt. Buchstabe b ist nun analog zu Nummer 7.2 Buchstabe a ausgestaltet.

Buchstabe c wird ergänzt, um klarzustellen, dass die Formulierung die Netzverluste vor dem Netzverknüpfungspunkt erfasst.

Der bisherige **Buchstabe d** wird gestrichen. Die Abschaltungen im Fall von Starkwind werden bereits durch die Leistungskennlinie abgebildet.

Zu Nummer 7.2

Zur Vereinfachung der Nachweisverfahren der technischen Verfügbarkeit in **Satz 1 Buchstabe a** kann davon ausgegangen werden, dass die zeitliche und energetische Verfügbarkeit 97 Prozent annähernd gleich ist. Insofern kann oberhalb dieses Schwellenwerts der Nachweis der energetischen Verfügbarkeit auch durch einen Nachweis der zeitlichen Verfügbarkeit erbracht werden. Unterhalb des Schwellenwertes muss die energetische Verfügbarkeit über die spezifische Energiemengenbetrachtung und nicht über die zeitliche Verfügbarkeitsbetrachtung erfolgen. Für die Ermittlung der energetischen Verfügbarkeit sind die Betriebsdaten der Anlage, insbesondere der Einspeiseleistung im Verhältnis zu der Windgeschwindigkeit, die z.B. an der Anlage erfasst wird, qualifiziert auszuwerten. Anlagen, die aufgrund von Starkwind anders abgeschaltet oder gedrosselt werden und dadurch weniger Energie einspeisen, als in der Spezifikation des Herstellers angegeben, gelten als technisch nicht verfügbar. Bei darüber hinausgehenden Abregelungen und Drosselungen aufgrund von Turbulenzen im Rahmen von sogenannten „Load-Management"-Maßnahmen gelten Anlagen nur dann als technisch verfügbar, wenn dies zu einer vernachlässigbaren Reduktion der Einspeiseleistung führt. Die Bewertungen und die Nachweise oben genannter Aspekte sind gemäß der relevanten Technischen Richtlinien der „FGW e. V. – Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien" durchzuführen, insbesondere der Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 6, in Verbindung mit durch FGW festzulegenden Ergänzungen.

Satz 1 **Buchstabe b** wird gestrichen, er hat sich bisher mit dem Regelungsgehalt des neuen Buchstaben c gedoppelt.

Insgesamt ist die Datenerfassung, die interne Datenaufbereitung und Speicherung ist, soweit nach Stand der Technik möglich, lückenlos und automatisch durchzuführen und zu protokollieren. Es ist sicherzustellen, dass unter anderem durch die Gestaltung der Zugriffsrechte keine unbefugten Änderungen, Löschungen oder Manipulationen an den erfassten und gespeicherten Daten möglich sind. Alle relevanten Änderungen in der Art und Struktur

der Datenerfassung, Datenspeicherung und internen Datenaufbereitung, z.B. durch veränderte Gondelanemometer-Korrekturfaktoren oder Software-Updates sind bzgl. Art und Zeitpunkt für berechtigte Dritte zu protokollieren.

Zu Anlage 3

Zu Nummer II.2.4

Die neue **Nummer II.2.4** stellt klar, dass die Flexibilitätsprämie nicht negativ werden kann. In Einzelfällen kann es bei der Berechnung der Flexibilitätsprämie rechnerisch zu negativen Werten kommen. In der Praxis ist umstritten, wie mit solchen Fällen umzugehen ist. Eine Sanktionierung des Anlagenbetreibers, etwa in Form von Zahlungen an den Netzbetreiber, ist aber von Sinn und Zweck der Vorschrift her nicht beabsichtigt. Ergibt die Berechnung einen negativen Wert, hat der Anlagenbetreiber keinen Anspruch auf die Flexibilitätsprämie. In solchen Fällen wird daher die Flexibilitätsprämie mit null festgesetzt.

Artikel 2 (Windenergie-auf-See-Gesetz)

Zu § 1 (Zweck und Ziel des Gesetzes)

Die Konzeption für die Übergangsphase des WindSeeG wird angepasst. Die Änderung in § 1 ist Folge dieser geänderten Konzeption für die Übergangsphase, ebenso wie Änderungen in einigen anderen Vorschriften. Diese Änderungen werden insgesamt hier begründet. In § 1 wird klargestellt, dass der Ausbau der Windenergie zwar weiter stetig erfolgen soll, d.h. es soll keinen abrupten Abbruch des Ausbaus oder ein vollständiges Aussetzen in einem oder mehreren Jahren geben; er wird aber nicht mehr gleichmäßig über die Jahre 2021 bis 2030 verteilt, sondern soll zu Beginn in etwas geringerem Umfang erfolgen, s. unten.

Die Übergangsphase, die weiterhin im Jahr 2021 beginnt, wird um ein Jahr verlängert. Die Inbetriebnahme von Windenergieanlagen nach dem zentralen Modell beginnt damit statt ab 2025 erst ab 2026, der erste Gebotstermin im zentralen Modell findet entsprechend am 1. September 2021 statt. Diese Termine werden im Gesetzestext durchgängig geändert. Zudem ergibt sich durch das neue Mengengerüst für die Übergangsphase (s. unten) ein Ausschreibungsvolumen von durchschnittlich 840 MW pro Gebotstermin im zentralen Modell zur Erreichung des Ziels von 15 GW in 2030.

Für die verlängerte Übergangsphase finden zwei Gebotstermine statt, am 1. März 2017 und am 1. März 2018. Insgesamt werden für die nun fünfjährige Übergangsphase (Inbetriebnahmen in den Jahren 2021 bis 2025) 3.100 MW ausgeschrieben, 1.550 MW pro Gebotstermin der Übergangsphase. Die genaue Verteilung des Zubaus über die Jahre richtet sich, wie auch bisher, in erster Linie nach den Fertigstellungsterminen der entsprechenden Anbindungsleitungen (deren Planung und Errichtung richtet sich, ebenfalls wie bisher, nach dem Offshore-Netzentwicklungsplan). Die Verteilung orientiert sich zusätzlich an folgendem Mengengerüst (siehe § 27 Absatz 4 WindSeeG):

- im Jahr 2021 ein Zubau von 500 MW ausschließlich in der Ostsee,
- im Jahr 2022 ein Zubau von 500 MW in der Nordsee oder in der Ostsee (je nach Ausschreibungsergebnis) und
- in den Jahren 2023 bis 2025 ein Zubau von je 700 MW in der Nordsee oder in der Ostsee, wiederum je nach Ausschreibungsergebnis.

Um dieses Mengengerüst und die Zuordnung des Zubaus in 2021 zur Ostsee zu erreichen, wird zum einen eine Ostsee-Quote in § 27 Absatz 3 und § 34 Absatz 2 Wind SeeG verankert, s. Begründung dort. Zum anderen wird die Verteilung für die Jahre 2021 und 2022 nicht nur anhand der Fertigstellungstermine der Offshore-Anbindungsleitungen gelenkt, sondern auch zusätzlich darüber, wann der Vergütungsanspruch eines Windparks beginnt. Die BNetzA benennt nun nach § 37 Absatz 1 Nummer 1 WindSeeG im Zuschlag das Jahr, in dem der Anspruch auf Marktprämie nach § 37 Absatz 1 Nummer 1 WindSeeG beginnt. Sie berücksichtigt dabei, wie viel Zubau in einem Jahr nach dem o.g. Mengengerüst vorgesehen ist. Geht das Mengengerüst in einem Jahr von weniger Zubau aus, als Kapazität durch die Fertigstellung von Leitungen zur Verfügung steht, weist die BNetzA den Zuschlägen in der Reihenfolge des Zuschlagswerts, beginnend mit dem niedrigsten Zuschlagswert, den Beginn des Anspruchs auf Marktprämie zu. Zudem berücksichtigt sie, dass in 2021 der Zubau von 500 MW ausschließlich in der Ostsee erfolgen soll, d.h. für Zuschläge in der Nordsee kann der Beginn des Anspruchs auf Marktprämie frühestens im

Jahr 2022 liegen. Stehen z.B. durch die Fertigstellung einer neuen Offshore-Anbindungsleitung in 2022 in der Nordsee 900 MW Netzanbindungskapazität zur Verfügung, bestimmt die BNetzA nur für Zuschläge im Umfang von 500 MW den Beginn des Anspruchs auf Marktprämie auf das Jahr 2022. Die übrigen 400 MW werden mit dem Zuschlag bereits zugewiesen, die BNetzA benennt aber erst das Jahr 2023 als frühesten Beginn des Anspruchs auf Marktprämie. Ist im Zuschlag ein Beginn des Anspruchs auf Marktprämie benannt, der nach dem Jahr liegt, für das nach dem Offshore-Netzentwicklungsplan die Fertigstellung der entsprechenden Offshore-Anbindungsleitung vorgesehen ist, entsteht mit der Fertigstellung der Offshore-Anbindungsleitung noch kein Haftungsanspruch nach § 17e EnWG. Dieser kann nicht früher entstehen als der Anspruch auf Marktprämie beginnt.

Diese neue Möglichkeit, zur Mengensteuerung den Beginn des Anspruchs auf Marktprämie auf ein anderes Jahr als das der Fertigstellung der Offshore-Anbindungsleitung zu legen, kann in Einzelfällen bedeuten, dass einem Windpark die Einhaltung der Realisierungsfristen nach § 59 WindSeeG, die sich weitgehend nach dem verbindlichen Fertigstellungstermin richten, nicht mehr sinnvoll möglich ist. Vielmehr wird er sich für die Errichtung und Inbetriebnahme der Anlagen am Beginn des späteren Beginns des Anspruchs auf Marktprämie richten, was mit der Mengensteuerung durch Anspruchsbeginn auch gerade bezweckt ist. Daher ist in § 37 Absatz 1 Nummer 2 WindSeeG auch die Möglichkeit vorgesehen, dass die BNetzA auf Antrag des bezuschlagten Bieters und nach Anhörung des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers von § 59 WindSeeG abweichende Realisierungsfristen festsetzt.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

Die Änderung des Begriffs „Prototyp“ in „Pilotwindenergielage auf See“ in § 3 Nummer 6 WindSeeG dient der Vereinheitlichung mit dem EEG 2017, dort erfolgt ebenfalls eine Begriffsänderung. Die Definition des Begriffs „Pilotwindenergieanlage auf See“ wird im Hinblick auf die Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien und die dortigen Definition von Demonstrationsvorhaben angepasst. Eine inhaltliche Änderung gegenüber der bisherigen Definition von „Prototypen“ ist damit nicht verbunden, die Anlage muss weiterhin eine wesentliche technische Weiterentwicklung oder Neuerung aufweisen, die über den Stand der Technik hinausgeht. Dabei muss es sich um ein Vorhaben zur Demonstration einer völlig neuen Technologie handeln, sog. „first of its kind“.

Zu § 5 (Gegenstand des Flächenentwicklungsplans)

Nach dem neu eingefügten Absatz 2 kann der Flächenentwicklungsplan zusätzlich zu den Festlegungen nach Absatz 1 verfügbare Netzanbindungskapazitäten ausweisen, die Pilotwindenergieanlagen auf See zugewiesen werden können. Dies können freie Netzanbindungskapazitäten auf Offshore-Anbindungsleitungen sein, die bei Erstellung des Flächenentwicklungsplans schon vorhandene sind, oder auf solchen, die aufgrund des Offs-hore-Netzentwicklungsplans oder der Festlegungen des Flächenentwicklungsplans zu errichten sind. Der Flächenentwicklungsplan weist dabei solche Netzanbindungskapazitäten aus, die für einen effizienten, wirtschaftlichen Betrieb einer größeren Anzahl von Windenergieanlagen im räumlichen Zusammenhang nicht ausreichen und die daher nicht in die Ausschreibungen eingehen sollen, die aber für die Anbindung von Pilotwindenergieanlagen auf See ausreichen. Damit wird die effiziente Nutzung und Auslastung von Offshore-Anbindungsleitungen erhöht.

Pilotwindenergieanlagen auf See dürfen nur in den im Flächenentwicklungsplan festgelegten Gebieten errichtet werden. Der Flächenentwicklungsplan trifft mit der Ausweisung von verfügbaren Netzanbindungskapazitäten keine Aussage, ob in einem Gebiet freie Standorte für die Errichtung und den Betrieb von Pilotwindenergieanlagen auf See vorhanden sind, die durch die Offshore-Anbindungsleitung, auf der Netzanbindungskapazität verfügbar ist, angebunden werden können. Der Flächenentwicklungsplan kann nach Absatz 2 aber räumliche Vorgaben innerhalb eines Gebietes für die Errichtung von Pilotwindener-gieanlagen auf See machen, um räumliche Konflikte zu vermeiden. Er kann auch Hinweise zu möglichen Nutzungskonflikten oder zur Verfügbarkeit von Standorten in einem Gebiet für Pilotwindenergieanlagen auf See geben. Ob und wo genau die Errichtung und der Betrieb von Pilotwindenergieanlagen auf See zulässig sind, entscheidet allein das später durchzuführende Zulassungsverfahren für die Pilotwindenergieanlagen auf See (eine Flächenvoruntersuchung findet nicht statt). Der Flächenentwicklungsplan wird allerdings in der Regel von der Ausweisung von verfügbaren Kapazitäten absehen, wenn sich klar ab-zeichnet, dass ein freier Standort nicht zu finden und ein Zulassungsverfahren nicht erfolgreich sein wird.

Der Flächenentwicklungsplan kann außerdem die technischen Gegebenheiten der Offshore-Anbindungsleitung und sich daraus ergebenden technische Voraussetzungen für den Netzanschluss von Pilotwindenergieanlagen auf See benennen. Dies ermöglicht den Betreibern von Pilotwindenergieanlagen, die erwägen, eine Zuweisung der

betreffenden Netzanbindungskapazität zu beantragen, eine Einschätzung der technischen Voraussetzungen und die entsprechende Planung ihrer Pilotwindenergieanlagen auf See.

Die Änderung in Absatz 5 – neu – ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des neuen Absatzes 2.

Zu § 8 (Änderung und Fortschreibung des Flächenentwicklungsplans)

Die Änderung in § 8 Absatz 2 Satz 3 WindSeeG ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 5 Absatz 2 WindSeeG.

Nach dem neuen Absatz 2 Satz 4 erfolgt eine Änderung und Fortschreibung des Flächenentwicklungsplans, wenn zwischenzeitlich Pilotwindenergieanlagen auf See mit mindestens 100 MW installierter Leistung errichtet wurden, die über zugewiesene Netzanbindungskapazität nach § 70 Absatz 2 verfügen. Die Summe der installierten Leistung der Pilotwindenergieanlagen auf See wird von der zu installierenden Leistung abgezogen, die für die Ausschreibung und die Errichtung von kommerziell betriebenen Windenergieanlagen im Flächenentwicklungsplan festgelegt wird. Andernfalls würde die Errichtung dieser Pilot-windenergieanlagen auf See dazu führen, dass das Ausbauziel von 15 GW installierter Leistung in 2030 überschritten würde, denn auch die installierte Leistung von Pilotwindenergieanlagen auf See ist hiervon erfasst.

Eine solche im Flächenentwicklungsplan festgelegte Verringerung um die Summe der installierten Leistungen von Pilotwindenergieanlagen auf See vollzieht die BNetzA mit einer entsprechenden Verringerung des Ausschreibungsvolumens nach § 17 nach, da sie entsprechend den Festlegungen im Flächenentwicklungsplan ausschreibt.

Zu § 10 (Gegenstand und Umfang der Voruntersuchung von Flächen)

Die Änderung in § 10 Absatz 1 Nummer 1 WindSeeG ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 5 Absatz 2 WindSeeG.

Zu § 18 (Veränderung des Ausschreibungsvolumens)

Die Änderung in § 18 Absatz 1 Satz 2 WindSeeG ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 5 Absatz 2 WindSeeG.

Zu § 21 (Sicherheit)

Mit der Änderung in § 21 WindSeeG wird die Höhe der Sicherheit für Ausschreibungen im zentralen Modell angepasst, sie beträgt nun 200 Euro/kW.

Zu § 26 (Ausschreibungen für bestehende Projekte)

Der Stichtag, zu dem eine Genehmigung vorliegen oder ein Erörterungstermin stattgefunden haben muss, damit es sich um ein teilnahmeberechtigtes, bestehendes Projekt handelt, wird aus Wettbewerbsgründen, v.a im Hinblick auf die Ostsee, verlängert. Damit werden die Projekte erfasst, für die bisher ein Erörterungstermin behördlich festgesetzt worden ist. Für spätere Projekte sind zum Zeitpunkt dieses Änderungsantrags keine Erörterungstermine verbindlich vorgesehen.

Zu § 27 (Ausschreibungsvolumen)

Der neue § 27 Absatz 3 WindSeeG verankert die Ostsee-Quote von mindestens 500 MW, mit der der Zubau von Windenergieanlagen auf See in der Übergangsphase zunächst in die Ostsee gelenkt wird. Dies greift das Thema der Synchronisation des Zubaus von Windenergieanlagen auf See mit dem landseitigen Netzausbau auf. Der Zubau in der Nordsee, der auch eines entsprechenden Ausbaus des Netzes bedarf, kann ab 2022 weitergehen. Die Konsequenzen für die Leitungsplanung, die der Offshore-Netzentwicklungsplan zu berücksichtigen hat, sind in § 17b EnWG geregelt. Die genaue Ausgestaltung der Ostsee-Quote im Zuschlagsverfahren regelt § 34 Absatz 2 – neu – WindSeeG.

Zu § 28 (Planung der Offshore-Anbindungsleitungen)

Die Ergänzung in § 28 WindSeeG stellt klar, dass auch die Errichtung und der Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen, die bestehende Projekte im Küstenmeer anschließen – nach § 26 Absatz 2 sind auch bestimmte Projekte im Küstenmeer teilnahmeberechtigt – nach §§ 17b und 17c EnWG erfolgt.

Zu § 31 (Anforderungen an Gebote)

Die Ergänzung in § 31 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b WindSeeG stellt klar, was die Bewertung aussagt: Die für die Feststellung des Plans oder die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde bewertet dabei nur, ob nach dem aktuellem Stand des Verfahrens solche Hindernisse für die Zulassung erkennbar sind, die nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können. Die Bewertung der für die Feststellung des Plans oder die Erteilung der Genehmigung zuständigen Behörde ist dabei eine auf dem aktuellen Stand basierende Einschätzung; insbesondere handelt es sich nicht um eine bindende Zusage für das weitere Verfahren.

Zu § 32 (Sicherheit)

Mit der Änderung in § 32 WindSeeG wird die Höhe der Sicherheit für Ausschreibungen in der Übergangsphase angepasst, sie beträgt nun 100 Euro/kW.

Zu § 34 (Zuschlagsverfahren)

Der neu ergänzte Absatz 2 setzt die Mindestquote für die Ostsee in der Ausschreibung um. Die Quote greift erst im zweiten Gebotstermin der Übergangsphase. Im ersten Gebotstermin kommt das Verfahren nach Absatz 1 unverändert zur Anwendung, bei dem sich Gebote für bestehende Projekte in der Ostsee wettbewerblich durchsetzen können. Mit der Quote sollen letztlich Zuschläge von mindestens 500 MW für bestehende Projekte in der Ostsee erteilt werden, die in 2021 zugebaut werden sollen. Wenn im ersten Gebotstermin der Übergangsphase bereits Zuschläge für die Ostsee erteilt wurden, werden diese von der Mindestmenge für die Ostsee abgezogen, für die im zweiten Gebotstermin Zuschläge erteilt werden (Satz 2).

Die Bezuschlagung der Mindestmenge erfolgt so, dass zunächst in der Reihenfolge, in der die BNetzA die Gebote nach Absatz 1 Nummer 1 sortiert, die Gebote für bestehende Projekte in der Ostsee geprüft und ggf. bezuschlagt werden. Zuschläge werden für diese Projekte in dem Umfang erteilt, bis die Mindestmenge erreicht oder erstmal überschritten wird. Zugleich muss auch hier bei der Zuschlagserteilung die clusterinterne Kapazitätsknappheit als Zuschlagsgrenze berücksichtigt werden, d.h. ein Gebot für ein Ostsee-Projekt, das eine clusterinterne Kapazitätsknappheit auslöst, wird – ebenso wie im sonstigen Verfahren nach Absatz 1 – nicht bzw. nicht voll bezuschlagt.

Sind die Zuschläge zur Erreichung der Mindestmenge in der Ostsee erteilt, führt die BNetzA für alle verbleibenden Gebote (verbleiben können sowohl Gebote für Projekte in der Nordsee als auch in der Ostsee für den Zubau ab 2022) das Verfahren nach Absatz 1 durch. Dies gilt auch für den Fall, dass für die Zuschlagserteilung im Umfang der Mindestmenge nicht ausreichend Gebote für bestehende Projekte in der Ostsee abgegeben wurden (dann verbleiben nur Gebote für Projekte in der Nordsee) oder eine Zuschlagserteilung für die (volle) Mindestmenge aufgrund der clusterinternen Kapazitätsknappheit ausgeschlossen ist.

Zu § 36 (Zuschlagswert und anzulegender Wert)

Sätze 2 und 3, die einen Aufschlag auf den anzulegenden Wert für jeden über eine Wassertiefe von 25 Metern hinausgehenden vollen Meter Wassertiefe vorsehen, werden gestrichen. Angesichts der Einführung der Ostsee-Quote wird dieser sog. Wassertiefenbonus, der vor allem bei Ostsee-Projekten zum Tragen käme, gestrichen, um der veränderten Wettbewerbssituation in der Ostsee Rechnung zu tragen und die Kosteneffizienz zu erhöhen.

Zu § 57 (Überwachung der Einrichtungen)

In § 57 Absatz 5 WindSeeG werden die Begrifflichkeiten an diejenigen angepasst, die sonst im WindSeeG und in der Parallelvorschrift des § 14 Absatz 5 SeeAnlG verwendet werden.

Zu § 68 (Feststellung einer Pilotwindenergieanlage auf See)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur sprachlichen Anpassung der Begriffsdefinition in § 3 Nummer 6 WindSeeG.

Zu § 69 (Zahlungsanspruch für Pilotwindenergieanlagen)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur sprachlichen Anpassung der Begriffsdefinition in § 3 Nummer 6 WindSeeG. Außerdem wird zur Angleichung an die Bestimmungen des EEG 2017 zu Pilotwindenergieanlagen an Land ein neuer Absatz 5 eingefügt, der regelt, wie der Nachweis über die Piloteigenschaft geführt wird.

Zu § 70 (Netzanbindungskapazität; Zulassung, Errichtung, Betrieb und Beseitigung)

Die Änderungen in § 70 WindSeeG regeln die Zuweisung solcher Netzanbindungskapazitäten an Pilotwindenergieanlagen auf See, die der Flächenentwicklungsplan hierfür als verfügbar ausweist. Diese Kapazität kann zusätzlich zu derjenigen, die der Betreiber aufgrund eines Zuschlags nach § 23 WindSeeG oder § 34 WindSeeG bzw. aufgrund einer unbedingten Netzanbindungszusage oder einer Kapazitätszuweisung hat, für Pilotwindenergieanlagen auf See genutzt werden. Damit wird netzseitig die Errichtung von Pilotwindenergieanlagen auf See auch außerhalb kommerzieller Windparks ermöglicht; die Frage der Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebs der Pilotwindenergieanlage außerhalb kommerzieller Windparks ist getrennt hiervon im zulassungsrechtlichen Verfahren zu betrachten. Zusätzlich zu den in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Kapazitäten erhält ein Betreiber keine Kapazität für Pilotwindenergieanlagen.

Der Betreiber muss nach Absatz 2 Satz 1 gemeinsam mit dem Antrag auf Feststellung der Piloteigenschaft nach § 68 WindSeeG einen Antrag auf Zuweisung der entsprechenden Kapazität stellen. Diese weist ihm die BNetzA entsprechend zu, aber höchstens in dem Umfang, wie sie im Flächenentwicklungsplan ausgewiesen ist. Später eingehende Anträge auf Zuweisung derselben Kapazität lehnt die BNetzA im Fall einer Zuweisung an den früheren Antragsteller ab, Absatz 2 Satz 2.

Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 ermächtigt die Bundesnetzagentur, die Zuweisung von Netzanbindungskapazität für Pilotwindenergieanlagen auf See mit Nebenbestimmungen zu versehen. In Betracht kommen insbesondere der Vorbehalt des Widerrufs, Befristungen, Auflagen, die der Betreiber einer Pilotwindenergieanlage auf See zum Nachweis des Realisierungswillens einhalten muss, sowie auflösende Bedingungen. Diese Vorgaben sollen insbesondere verhindern, dass zugewiesene Netzanbindungskapazität für Pilotwindenergieanlagen auf See später nicht tatsächlich genutzt wird. Die Bundesnetzagentur kann den Fortbestand der Zuweisung dabei z.B. davon abhängig machen, dass der Betreiber innerhalb bestimmter Fristen konkrete Fortschritte bei der Realisierung der Pilotwindenergieanlagen auf See nachweist (z.B. Einleitung und Abschluss des Zulassungsverfahrens, Nachweis der Finanzierung, Baubeginn).

Zudem enthält Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 eine Festlegungskompetenz der BNetzA, um nähere Bestimmungen zum Verfahren zur Zuweisung treffen. Dies schließt insbesondere Festlegungen zur Art und Ausgestaltung des Zuweisungsverfahrens und zu den Mindestvoraussetzungen für die Zuweisung von Netzanbindungskapazitäten für Pilotwindenergieanlagen auf See ein. Die BNetzA wird von dieser Festlegungskompetenz nur dann Gebrauch machen, wenn sich ein praktisches Bedürfnis dafür zeigt, also eine relevante Zahl von Anträgen auf Zuweisung von Netzanbindungskapazität für Pilotwindenergieanlagen auf See gestellt wurde, bei denen sich jeweils ähnliche Fragen ergeben haben, die durch eine Festlegung geklärt werden sollen.

Die Änderungen in Absatz 3 stellen zum einen klar, dass die zulassungsrechtlichen Bestimmungen des WindSeeG nur für die ausschließliche Wirtschaftszone gelten. Für Pilotwindenergieanlagen, die im Küstenmeer errichtet werden sollen, gilt, wie für alle Windenergieanlagen im Küstenmeer, das Zulassungsregime des BImSchG – wobei das WindSeeG und seine Gesamtsystematik im Rahmen der Spielräume, die im Verwaltungsverfahren des BImSchG bestehen, auch bei der Zulassung von Windenergieanlagen im Küstenmeer einfließen. So wird die Systematik des WindSeeG dafür sprechen, dass kommerziell betriebene Windenergieanlagen im Küstenmeer, die nicht über einen Zuschlag verfügen, keine Genehmigung nach BImSchG mehr erhalten (vgl. § 48 WindSeeG). Anders wird es bei Pilotwindenergieanlagen sein, für die im WindSeeG ausdrücklich eine Ausnahme vom Zuschlagserfordernis vorgesehen ist.

Zum anderen modifiziert Absatz 3 die zulassungsrechtlichen Bestimmungen des WindSeeG für Pilotwindenergieanlagen auf See in der ausschließlichen Wirtschaftszone da-hingehend, dass ein Zuschlag dann keine Zulassungsvoraussetzung ist, wenn der Betreiber der Pilotwindenergieanlage auf See über Netzanbindungskapazität entweder aufgrund einer unbedingten Netzanbindungszusage bzw. eines Zuweisung nach § 17d Absatz 3 Satz 1 EnWG a.F. oder aufgrund einer Zuweisung von Netzanbindungskapazität für Pi-lotwindenergieanlagen auf See nach § 70 Absatz 2 WindSeeG verfügt.

Zu Artikel 6 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Nummer 4

Zu § 13

Durch die Änderung in Satz 2 wird die Regelung auf KWK-Anlagen im Netzausbaugebiet nach § 36c Absatz 1 EEG begrenzt. Mit anderen KWK-Anlagen, die sich außerhalb dieses Netzausbaugebietes befinden, dürfen die Übertragungsnetzbetreiber keine vertraglichen Vereinbarungen nach § 13 Absatz 6a EnWG abschließen. Entscheidend hierfür ist der Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

Durch die Einfügung eines Satzes 5 in § 13 Absatz 6a EnWG wird klargestellt, dass die vertraglichen Vereinbarungen nur vom Übertragungsnetzbetreiber mit den KWK-Anlagenbetreibern geschlossen werden darf. Die Verteilnetzbetreiber sollen über § 14 EnWG nicht die Möglichkeit haben, diese Verträge abzuschließen, da die Engpässe im Verteilnetz in der Regel schnell behoben sind und nach dem Abschluss des Netzausbaus kein Bedarf an dieser Regelung mehr besteht. Die Engpässe auf Übertragungsnetzebene sind hingegen langfristiger, so dass die Regelung auch entsprechend langfristig Wirkung entfalten kann.

Sofern das Potential an geeigneten bestehenden KWK-Anlagen im Netzausbaugebiet nicht ausreicht oder nicht ausreichend viele KWK-Anlagenbetreiber bereit sind, entsprechende vertragliche Vereinbarungen nach § 13 Absatz 6a EnWG abzuschließen, sollen die Übertragungsnetzbetreiber Ausschreibungen für zuschaltbare Lasten nach § 13 Absatz 6 Satz 1 EnWG durchführen. Die Bundesregierung wird einen Vorschlag für eine Rechtsverordnung für die Durchführung der entsprechenden Ausschreibungen vorlegen, wenn keine vertraglichen Vereinbarungen für zusätzliche Wärmeerzeuger in einem Umfang von 2 Gigawatt im Netzausbaugebiet abgeschlossen worden sind. Diese Regelung kann technologieneutral ausgestaltet werden.

Mit der Ergänzung in § 13 Absatz 10 Satz 2 EnWG wird klargestellt, dass die zugrunde liegenden Annahmen, Parameter und Szenarien sich nicht nur auf die regelmäßigen Systemanalysen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Netzreserveverordnung, sondern auch auf die in § 3 Absatz 2 Satz 3 Netzreserveverordnung geregelten ergänzenden Analysen beziehen, die auch eine Langfristperspektive haben.

Nummer 5

Zu § 13i

Mit der Änderung wird die mögliche Mindestleistung abschaltbarer und zuschaltbarer Lasten auf 5 Megawatt abgesenkt. Somit wird an übliche Mindestgrößen im Bereich der Regelenergie angeknüpft und eine geäußerte Empfehlung im Rahmen der öffentlichen Sachverständigenanhörung zum Regierungsentwurf für eine Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 22. Juni 2016 umgesetzt.

Zu Nummer 8 Buchstabe a (§ 17b)

Mit der Änderung in § 17b EnWG wird der Verlängerung der Übergangsphase Rechnung getragen.

Nummer 12

In § 19 Absatz 3 EnWG werden die Anforderungen bzgl. des Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften nach der Richtlinie 98/48/EG in Absatz 5 (neu) aufgenommen und aufgrund der Aufhebung der Richtlinie 98/48/EG angepasst.

Die Änderung in § 19 Absatz 4 EnWG greift in Satz 1 den aktuellen Regelungsrahmen der Europäischen Union zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger auf (Verordnung (EU) 2016/631). Ziel ist es, einschlägige technische Anforderungen an Stromerzeugungsanlagen als Voraussetzung für den Netzanschluss festzulegen, um so eine weitgehende Harmonisierung der technischen Netzanschlussregelungen zu erreichen. Die aktuell in Absatz 4 vorgesehene Begrenzung auf Netzbetreiber mit mehr als 100.000 angeschlossen Kunden steht dabei nicht im Einklang mit dem vorgenannten europäischen Netzkodex und ist deshalb aufzuheben.

Netzbetreiber haben die allgemeinen technischen Netzanschlussregelungen sodann mit den Verbänden der Netznutzer zu konsultieren. Nur so kann bereits bei der Erstellung der technischen Netzanschlussregelungen eine an-

gemessene Beteiligung aller potenziell betroffenen Marktakteure gewährleistet werden. Dies geschieht im Rahmen der Verfahren für die technischen Netzanschlussregelungen beim Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik (VDE) und bei der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches (DVGW).

Zuständig für die Durchführung des Konsultationsprozesses nach Absatz 4 Satz 2 ist der in § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Verband – im Strom der VDE, im Gas der DVGW. Es wird damit klargestellt, dass der VDE nach Satz 3 gleichzeitig auch die Aufgaben nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/631 wahrnimmt. Damit wird das bewährte System zur Erstellung technischer Regelwerke im Wege der technischen Selbstverwaltung in Deutschland erhalten.

Veröffentlicht der Netzbetreiber netzspezifische oder netzknotenscharfe Netzanschlussbedingungen, so ist dies nur im Rahmen der vorgegebenen Regelungen möglich. Diese Unterliegen der allgemeinen behördlichen Aufsicht.

Die Schlichtungs- und Aufsichtsfunktion der Regulierungsbehörden erfolgt darüber hinaus im Rahmen der allgemeinen Kompetenzen nach §§ 30, 31 und 65 des Energiewirtschaftsgesetzes sowie unmittelbar aus Artikel 7 Absatz 5 und Absatz 8 der Verordnung (EU) 2016/631.

Nummer 13

Zu § 35

Die Ergänzung stellt klar, dass im Rahmen des Monitorings der Regulierungsbehörde zukünftig auch die Entwicklung der Ausschreibungen abschaltbarer Lasten durch die Übertragungsnetzbetreiber zu betrachten ist. Einzugehen ist dabei auch darauf, welche Bedarfe an abschaltbaren Lasten die Betreiber von Übertragungsnetzen abgeschätzt haben sowie ob Anträge zur Änderung der Gesamtabschaltleistungen gestellt wurden.

Nummer 16

Zu § 59

Entsprechend der in § 59 EnWG bei der Netzreserve bereits erfolgten Zuordnung der Zuständigkeiten innerhalb der Bundesnetzagentur und der bisherigen Praxis insoweit sollen auch Entscheidungen und Festlegungen zum Bedarf beim Netzstabilitätssegment gemäß § 13k EnWG durch die Fachabteilung der Bundesnetzagentur ergehen können. Insoweit handelt es sich um eine redaktionelle Berichtigung zum Strommarktgesetz.

Nummer 19

Zu § 118 EnWG

Der neu eingefügte § 118 Absatz 19 EnWG, der nach dem Artikel zum Inkrafttreten bereits am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft tritt, ermöglicht es, noch vor der Umstellung auf Ausschreibungen für Wind auf See ungenutzte Anbindungskapazität für die Nutzung durch Pilotwindenergieanlagen zuzuweisen. Damit sollen die Möglichkeiten für die technische Fortentwicklung kurzfristig, d.h. noch bevor die neuen Regelungen zur Förderung von Pilotwindenergieanlagen im WindSeeG greifen, eröffnet werden. Die Definition des § 3 Nummer 6 WindSeeG für Pilotwindenergieanlagen kommt hier schon zur Anwendung. Die in Absatz 20 vorgesehene Kapazitätszuweisung erfolgt außerhalb des bisherigen Verfahrens nach § 17d Energiewirtschaftsgesetz, da es für Pilotwindenergieanlagen nicht passt. Denn Pilotwindenergieanlagen fußen gerade nicht auf bereits bewährten technischen Konzepten, so dass der Zulassungsprozess und die Errichtung weniger vorhersehbar sind. Die Beschränkung auf Zuweisung bislang ungenutzter Anbindungskapazität stellt sicher, dass andere Projekte durch die Zuweisung von Kapazität für Pilotwindenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden. Zugleich wird durch die die Zuweisung bislang ungenutzter Kapazität die effiziente Nutzung und Auslastung von Offshore-Anbindungsleitungen insgesamt erhöht. Allerdings darf höchstens eine Kapazität von 50 MW auf diesem Wege zugewiesen werden. Es darf nur so viel Kapazität zugewiesen werden, dass die in Absatz 14 genannte Anschlusskapazität nicht überschritten wird, Satz 6.

Die Zuweisung erfolgt im Benehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und steht im pflichtgemäßen Ermessen der Regulierungsbehörde. Eine Zuweisung kommt insbesondere dann nicht in Betracht, wenn die Realisierung der Pilotwindenergieanlage aus technischen oder raumordnerischen Gründen von vornhe-

rein ausgeschlossen erscheint. Ein wesentlicher Aspekt für die Beurteilung der technischen Gründe ist das hinreichende Konzept zur Anbindung der Pilotwindenergieanlagen, das der Betreiber mit dem Antrag vorlegen muss. Im Übrigen sind alle berechtigten öffentlichen und privaten Belange abzuwägen.

Die Zuweisung muss beantragt werden. Damit Anträge von der Regulierungsbehörde noch bis zum 31. Dezember 2016 bearbeitet werden können, sind Anträge vollständig spätestens bis zum 31. Oktober 2016 zu stellen.

Die Zuweisung erfolgt nach Satz 3 bedingt: Nach Satz 3 Nummer 1 muss die Regulierungsbehörde im Benehmen mit dem BSH später zu der Feststellung gelangen, dass es sich bei der Anlage, für deren Anbindung die zugewiesene Kapazität genutzt werden soll, tatsächlich um eine Pilotwindenergieanlage auf See im Sinn des § 3 Nummer 6 WindSeeG handelt. Diese Prüfung erfolgt anhand der Unterlagen, die der Betreiber bereits mit dem Antrag vollständig einzureichen hat. Zudem muss nach Satz 3 Nummer 2 der Betreiber innerhalb von 18 Monaten nach der Kapazitätszuweisung eine Zulassung zur Errichtung dieser Anlagen der Regulierungsbehörde vorlegen.

Die Zuweisung kann zudem mit Nebenbestimmungen versehen werden, Satz 4. So kann die Regulierungsbehörde beispielsweise den Fortbestand der Zuweisung davon abhängig machen, dass innerhalb eines bestimmten Zeitraums, der der besonderen Situation einer Pilotwindenergieanlage Rechnung trägt, die seeanlagenrechtliche Zulassung beantragt wird oder vergleichbare Meilensteine erreicht werden.

Satz 5 regelt den Fall von konkurrierenden Anträgen. Diese werden in der Reihenfolge des Eingangs entschieden. Nur wenn sowohl freie Kapazität zur Verfügung steht als auch die Grenze von 50 MW noch nicht erreicht ist, ist eine Zuweisung für weitere Pilotwindenergieanlagen zulässig. Anträge auf Zuweisung von Kapazität, die bereits an Betreiber von Pilotwindenergieanlagen zugewiesen wurde, lehnt die Regulierungsbehörde ab: die selbe Kapazität kann nicht zweimal zugewiesen werde.

Zur Umsetzung des Übergangssystems von 2021 bis 2025 muss der Offshore-Netzentwicklungsplan 2025 (Zieljahr) nach dem neu eingefügten Absatz 20 die erforderlichen Maßnahmen enthalten, damit die bestehenden Projekte in der verlängerten Übergangsphase an den Ausschreibungen teilnehmen können.

Der Offshore-Netzentwicklungsplan 2025 schafft dabei die Voraussetzungen zum einen für die Verlängerung der Übergangsphase, zum anderen für die Umsetzung der in den §§ 27 Absatz 3 und 4 sowie 34 Absatz 2 WindSeeG geregelten Ostseequote.

Hieraus dürfte sich der folgende Ausbaubedarf ableiten lassen: Zur Umsetzung der Ostseequote von mindestens 500 Megawatt dürften Maßnahmen mit einer geplanten Fertigstellung im Jahr 2021 ausschließlich in der Ostsee mit einer entsprechenden Übertragungskapazität vorzusehen sein. Aus netztechnischen Gründen darf die insgesamt vorzusehende Übertragungskapazität jedoch 750 Megawatt nicht überschreiten. Die weiteren Maßnahmen der Übergangsphase verteilen sich dann auf Nord- und Ostsee. So dürfte in der Nordsee ab dem Jahr 2022 jeweils eine Maßnahme pro Jahr erforderlich sein.

Mit dem Offshore-Netzentwicklungsplan 2030 (Zieljahr) und der Möglichkeit nach § 17c Absatz 2 EnWG, nach dem zweiten Gebotstermin der Übergangsphase eine bereits erfolgte Bestätigung des Offshore-Netzentwicklungsplans zu ändern, wenn die erteilten Zuschläge ergeben, dass eine Offshore-Anbindungsleitung nicht oder zu einem anderen Zeitpunkt erforderlich ist, kann auf das Ergebnis der Ausschreibungen für die Übergangsphase noch netzseitig reagiert werden, um eine effiziente Nutzung und Auslastung der Offshore-Anbindungsleitungen zu gewährleisten.

Artikel 7 (Anreizregulierungsverordnung)

Durch die Streichung des Artikel 7 werden die Kosten nach § 13 Absatz 6a Satz 2 Nummer 3 EnWG im Rahmen der Anreizregulierung als beeinflussbare Kosten behandelt.

Artikel 11 (Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung)

Zu § 1

Mit der Streichung in § 1 wird sichergestellt, dass sämtliche durch das EEG geförderte flüssige Biomasse nachhaltig hergestellt wird, also auch flüssige Biomasse, die nur zur Anfahr-, Zünd- oder Stützfeuerung eingesetzt wird.

Artikel 15 (Anlagenregisterverordnung)

Zu § 1

Wegen der bevorstehenden Aufhebung des Bundesdatenschutzgesetzes wird der Verweis in der Anlagenregisterverordnung bereits gestrichen.

Zu § 2

Die Ergänzung dient der Klarstellung. Nur bei Solaranlagen werden die Anlagen nach dem Anlagenregister zusammengefasst. Bei allen anderen Energieträgern werden die Anlagen einzeln erfasst. Hiervon unberührt bleiben die Zusammenfassungsregeln nach dem EEG 2017 zur Bestimmung der Vergütungshöhe.

Zu § 3

Zu Absatz 1

Die Ergänzung ist erforderlich, da bestimmte Biomasse- und Wasserkraftanlagen nach dem EEG 2017 als neu in Betrieb genommen gelten, ihre ursprüngliche Inbetriebnahme jedoch unter Umständen vor dem 1. August 2014 lag. Damit bestünde in einigen Fällen für diese Anlagen keine Meldepflicht.

Zu Absatz 2 Nummer 12 Buchstabe f

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13a

Die Änderungen sind erforderlich, da ertüchtigte Wasserkraftanlagen als Neuanlagen gelten und nicht mehr von den Meldepflichten des § 6 AnlRegV erfasst werden. Da die Daten aber trotzdem erhoben werden sollen, sind sie in den Katalog aufzunehmen.

Zu § 3 Absatz 3 Satz 2

Da sich die Meldepflichten dieser Anlagen nicht an der erstmaligen Inbetriebnahme nach den allgemeinen Regeln des Erneuerbare-Energien-Gesetz, sondern nach den Inbetriebnahmefiktionen nach §§ 39f und 40 ergeben, ist eine gesonderte Frist der Meldepflicht einzuführen.

Zu § 4

Die Anpassung ist erforderlich, da sämtliche Genehmigungen von Anlagen, die an den Ausschreibungen teilnehmen müssen, erfasst werden sollen. Da nunmehr nicht nur Freiflächenanlagen, sondern auch große Anlagen auf baulichen Anlagen an den Ausschreibungen teilnehmen, ist die Erweiterung geboten.

Zu § 6

Die Streichungen sind vorgenommen worden, da ertüchtigte Wasserkraftanlagen nunmehr als neu in Betrieb genommene Anlagen gelten und damit nicht mehr von § 6 AnlRegV erfasst werden.

Zu § 11

Die Änderungen sind redaktioneller Natur. Bislang wurden die Veröffentlichungspflichten an verschiedenen Stellen im EEG und der Anlagenregisterverordnung normiert. Nunmehr werden sie zusammengefasst und vereinheitlicht. Die Veröffentlichungen dienen der Verbesserung der Transparenz und zeigen das Maß der Zielerreichung. Außerdem werden die anzulegenden Werte und die für die Ausschreibungen erforderlichen Werte nachvollziehbar dargelegt.

Artikel 17 (Ausgleichsmechanismusverordnung)

Der Titel der Ausgleichsmechanismusverordnung wird geändert. Zukünftig soll die Verordnung als Mantelverordnung für verschiedene Themen im Zusammenhang mit den erneuerbaren Energien dienen. Entsprechend ergaben sich Folgeänderungen derjenigen Vorschriften, die auf die Ausgleichsmechanismusverordnung verweisen (§§ 11, 60, 72, 77, 85b EEG 2017, § 9 AnlRegV, §§ 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8 AusglMechAV und §§ 33, 35 und 42 GEEV).

Artikel 20 (Seeanlagengesetz)

Die Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren für die Errichtung von Anlagen in der Außenwirtschaftszone (AWZ) waren bislang in der Seeanlagenverordnung, die auf dem Seeaufgabengesetz beruht, geregelt. Hinsichtlich der Windenergie auf See beruhen diese Verfahrensvorschriften zukünftig auf dem Windenergie-auf-See-Gesetz. Die Vorschriften für Anlagen zur Stromerzeugung aus Strömung und Wasser und Anlagen, die sonstigen wirtschaftlichen Zwecken oder Forschungszwecken dienen, benötigen zukünftig eine unmittelbare gesetzliche Grundlage, da sie sich von denen des Windenergie-auf-See-Gesetzes nicht wesentlich unterscheiden. Daher wird für diese Anlagen ein Seeanlagengesetz geschaffen, dessen Vorschriften so weit wie möglich denen des Windenergie-auf-See-Gesetzes entsprechen. Wie die entsprechenden Vorschriften des Windenergie-auf-See-Gesetzes entsprechen die Vorschriften dieses Gesetzes weiterhin weitgehend denen der bisherigen Seeanlagenverordnung, die aufgehoben wird. Zusätzlich besteht hier die Möglichkeit der Durchführung eines Genehmigungsverfahrens für kleinere Anlagen. Weiterhin enthält das Seeanlagengesetz die Vorschriften des Windenergie-auf-See-Gesetzes nicht, die im Zusammenhang mit der Flächenvoruntersuchung und mit den von der BNetzA durchgeführten Ausschreibungen stehen, da für die dem Seeanlagengesetz unterfallenden Anlagen ein solches System nicht vorgesehen ist.

Artikel 21 (Änderung Seeaufgabengesetz)

Die geänderten Vorschriften des Seeaufgabengesetzes enthalten die gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass der Seeanlagenverordnung, die durch die Aufhebung der Seeanlagenverordnung überflüssig werden.

Artikel 24 (Änderung Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung)

Die Änderungen an der Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung sind Folgeanpassungen infolge der EEG-Novelle 2016.

Artikel 25 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Das Gesetz tritt grundsätzlich am 1. Januar 2017 in Kraft (Satz 1). Die Regelung in Satz 2 stellt zum einen sicher, dass das aufwendige Verfahren zur Erstellung und Bestätigung des landseitigen Netzentwicklungsplans Strom 2025 schon im Jahr 2016 nicht mehr durchgeführt werden muss. Hierdurch werden Verwaltungskosten und Bürokratiekosten für die Übertragungsnetzbetreiber vermieden. Zum anderen zieht Satz 2 das Inkrafttreten des § 118 Absatz 20 EnWG vor und stellt somit sicher, dass die darin bis Ende des Jahres 2016 vorgesehene Zuweisung von 50 MW Netzanbindungskapazität für Pilotwindenergieanlagen rechtzeitig möglich wird.

Zu Absatz 2

Die Ergänzung in Absatz 2 regelt die Aufhebung der Seeanlagenverordnung. Sie wird durch das WindSeeG (s. Artikel 2) und das Seeanlagengesetz (s. Artikel 20) abgelöst.

Berlin, den 6. Juli 2016

Thomas Bareiß
Berichterstatter



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333